



LEONTEQ SECURITIES AG, ZÜRICH, SCHWEIZ

(eingetragen in der Schweiz)

als Emittentin

gegebenenfalls handelnd durch ihre Zweigniederlassung in Guernsey:

Leonteq Securities AG, Guernsey Branch

Basisprospekt für Tracker Zertifikate und Open End Tracker Zertifikate

Bei diesem Basisprospekt vom 17. September 2014 (der "**Basisprospekt**") handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der aktuellen Fassung (die "**Prospektverordnung**"). Zuständige Behörde für die Billigung des Basisprospekts ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**Zuständige Behörde**" oder die "**BaFin**") gemäß § 6 und § 13 des Wertpapierprospektgesetzes ("**WpPG**"), durch das die Richtlinie 2003/71/EG, vom 4. November 2003 wie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 (die "**Prospektrichtlinie**") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Es ist jedoch zu beachten, dass gemäß § 13 Abs. 1 WpPG die Prüfung durch die BaFin sich auf die Vollständigkeit des Basisprospekts (einschließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen) beschränkte. Im Fall von öffentlichen Angeboten und/oder Zulassung zum Handel an einem Regulierten Markt werden die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") bezüglich einzelner Serien von Produkten (wie unten definiert), welche unter dem Basisprospekt begeben werden, bei der Zuständigen Behörde hinterlegt. Jegliche die Produkte betreffende Anlageentscheidung sollte auf Grundlage des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erfolgen. Die Endgültigen Bedingungen werden angeben, ob ein Antrag auf Notierung bzw. zum Handel bei oder an einer Börsenzulassungsbehörde, Börse oder einem Quotierungssystem gestellt werden soll.

Gemäß den Bedingungen des Basisprospekts kann die Leonteq Securities AG, gegebenenfalls handelnd durch ihre Zweigniederlassung in Guernsey: Leonteq Securities AG, Guernsey Branch, (die "**Emittentin**") regelmäßig Zertifikate (die "**Zertifikate**") bezogen auf einen Basiswert begeben (die "**Produkte**"). Als Basiswert kommt vorliegend ausschließlich ein Index in Betracht, der unterschiedliche Indexbestandteile abbilden kann. Als Indexbestandteile kommen insbesondere Aktien, Genussscheine, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Fonds, insbesondere auch Immobilienfonds, Anleihen und strukturierte Produkte sowie Indizes in Betracht. Darüber hinaus kann der Index eine Barkomponente enthalten. Es ist denkbar, dass der Index von einer Person aufgelegt wird, die in Verbindung mit oder im Namen der Emittentin handelt, oder der Index-Sponsor oder die Index-Berechnungsstelle bzw. die für die Zusammensetzung des Index zuständige Person ein Ermessen bei der Auswahl der Indexbestandteile hat. Es können dabei eine Verwaltungsgebühr (berücksichtigt im Rückzahlungsbetrag) und eine Indexgebühr (berücksichtigt im Referenzkurs des Index) und/oder eine Performance-Vergütung (berücksichtigt im Rückzahlungsbetrag) seitens des Index-Sponsors bzw. der Index-Berechnungsstelle bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person anfallen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen zu geben oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dem Basisprospekt und den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, enthalten sind oder mit diesen nicht übereinstimmen und sofern solche Informationen oder Erklärungen gegeben bzw. gemacht werden, dürfen sie nicht als von der Emittentin, dem Lead Manager oder der Berechnungsstelle, entweder einzeln oder insgesamt, (wie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen beschrieben) genehmigt oder abgegeben angesehen werden.

Die Produkte sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Bei einer Rückzahlung der Produkte gemäß den Bedingungen gilt eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 8 (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen beschrieben), als von den jeweiligen Inhabern abgegeben.

Lead Manager
Leonteq Securities AG, Zürich,
Schweiz

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG.....	6
<i>Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise.....</i>	<i>6</i>
<i>Abschnitt B – Emittent</i>	<i>8</i>
<i>Abschnitt C – Wertpapiere</i>	<i>11</i>
<i>Abschnitt D – Risiken</i>	<i>18</i>
<i>Abschnitt E – Angebot</i>	<i>31</i>
II. RISIKOFAKTOREN.....	34
1. <i>Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin.....</i>	<i>34</i>
2. <i>Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Produkte.....</i>	<i>38</i>
3. <i>Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Produkten</i>	<i>48</i>
<i>Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Tracker Zertifikate mit Barauszahlung.....</i>	<i>48</i>
<i>Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Tracker Zertifikate mit Barauszahlung..</i>	<i>52</i>
4. <i>Risikofaktoren im Hinblick auf den Basiswert</i>	<i>56</i>
<i>(a) Risikofaktoren im Hinblick auf den Index und seine Berechnung.....</i>	<i>56</i>
<i>(b) Risiken im Hinblick auf einzelne Indexbestandteile</i>	<i>61</i>
5. <i>Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Leonteq Securities AG und Inhabern</i>	<i>72</i>
III. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	77
IV. ANGABEN ZU DEN PRODUKTEN.....	78
1. <i>Allgemeine Angaben zu den Produkten.....</i>	<i>78</i>
<i>(a) Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind.....</i>	<i>78</i>
<i>(b) Beschreibung der Produkte</i>	<i>78</i>
<i>(c) Anwendbares Recht</i>	<i>79</i>
<i>(d) Währung der Produkte</i>	<i>79</i>
<i>(e) Form; Lieferung</i>	<i>79</i>
<i>(f) Beschreibung der auf die Produkte bezogenen Rechte und der Auswirkungen von Marktstörungen</i>	<i>81</i>
<i>(g) Status der Produkte</i>	<i>82</i>
<i>(h) Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Produkte</i>	<i>83</i>

(i) Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Produkte	83
(j) Bedingungen des Angebots, Ausgabepreis, Ausgabetag, Provisionen und Valutierung	83
(k) Preisbildung der Produkte und Faktoren, die die Preisbildung der Produkte beeinflussen	84
(l) Börsennotierung und Börsenhandel	85
(m) Zahl- und Verwahrstellen, Berechnungsstelle	85
(n) Veröffentlichung von Mitteilungen nach erfolgter Emission	86
(o) Fortführung des öffentlichen Angebots bzw. Aufstockungen von Produkten	86
2. Beschreibung der Funktionsweise der Produkte	86
Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Tracker Zertifikaten mit Barauszahlung	86
Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Tracker Zertifikaten mit Barauszahlung	88
3. Pfandbesicherung (COSI)	89
V. PRODUKTBEDINGUNGEN	96
1. Emissionsbezogene Bedingungen	97
Teil A. Produktbezogene Bedingungen	97
Tracker Zertifikate mit Barauszahlung (Produkt Nr. 1)	97
Open End Tracker Zertifikate mit Barauszahlung (Produkt Nr. 2)	122
Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen	149
2. Allgemeine Bedingungen	157
a) Allgemeine Bedingungen für Produkte, die deutschem Recht unterliegen	157
b) Allgemeine Bedingungen für Produkte, die schweizerischem Recht unterliegen	163
ANHANG ZU DEN PRODUKTBEDINGUNGEN: RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE	168
VI. BESTEUERUNG	169
1. Allgemeines	169
2. Besteuerung in Deutschland	169
3. Besteuerung in Österreich	171
4. Besteuerung in der Schweiz	174
5. EU-Zinsrichtlinie	178
VII. VERKAUFSRESTRIKTIONEN	179

VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....	184
IX. ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	196
1. <i>Verantwortlichkeitserklärung.....</i>	<i>196</i>
2. <i>Bereithaltung des Basisprospekts</i>	<i>196</i>
3. <i>Informationen von Seiten Dritter</i>	<i>196</i>
4. <i>Rating.....</i>	<i>196</i>
5. <i>Zustimmung zur Nutzung des Prospekts.....</i>	<i>196</i>
X. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	199
ANHANG: RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE	200
<i>Unterschriften.....</i>	<i>U-1</i>

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den nachfolgenden Abschnitten A – E gegliedert und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, ist die Nummerierung zum Teil nicht durchgängig und es kann zu Lücken kommen.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punkts keine relevante Information zu geben ist. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation und den Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise		
A.1	- Warnhinweise	Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt vom 17. September 2014 ([wie nachgetragen durch <i>[gegebenenfalls Nachträge einfügen: •]</i> und] inklusive etwaiger [zukünftiger] Nachträge) der Leonteq Securities AG, Zürich (Schweiz) (die "Emittentin") zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Produkte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Dokumenten, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer gegebenenfalls angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.

A.2	- Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<i>[im Fall eines Generalkonsens, einfügen:</i> Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens (<i>general consent</i>)) zu. Die allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Produkte ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf [den] [die] Angebotsstaat[en] und für die Angebotsfrist, während der die Produkte weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig.] <i>[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Angebotsstaaten, einfügen:</i> Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für Angebote durch die folgenden Finanzintermediäre (Individualkonsens (<i>individual consent</i>)) zu: <i>[Name und Adresse des bestimmten Finanzintermediärs einfügen: •]</i>. Die individuelle Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Produkte ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf [den][die] Angebotsstaat[en] und für die Angebotsfrist, während der die Produkte weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig. Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird <i>[auf der Internetseite www.leonteq.com][andere Internetseite einfügen: •]</i> veröffentlicht.] <i>[im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in verschiedenen, ausgewählten, Jurisdiktionen, einfügen:</i> Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Produkte durch die in untenstehender Tabelle aufgeführten Finanzintermediäre (Individualkonsens (<i>individual consent</i>)) bezüglich [des][der] in untenstehender Tabelle ausgewählten Angebotsstaat[s][en] für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Produkte weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig. Name und Adresse des Ausgewählte[r] Angebotsstaat[en] Finanzintermediärs [•] [Deutschland] [und] [Österreich] [•] [Deutschland] [und] [Österreich] Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre, die zum Zeitpunkt
-----	---	---

		der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird [auf der Internetseite www.leonteq.com][<i>andere Internetseite einfügen: •</i>] veröffentlicht.["Angebotsstaat[en]" bezeichnet [den][die] folgenden Mitgliedstaat[en]: [Deutschland] [und] [Österreich].] [Die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Produkte durch die Finanzintermediäre in [dem] [den] Angebotsstaat[en] kann während [der Angebotsfrist] [dem Gültigkeitszeitraum des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] vorgenommen werden [<i>Angebotszeitraum einfügen: •</i>].]
	- Angebotsfrist	[" Angebotsfrist " bezeichnet den Zeitraum beginnend ab [Datum dieser Endgültigen Bedingungen] [<i>Datum einfügen: •</i>][(einschließlich)] [bis [zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] [zum Verfallstag] [<i>Datum einfügen: •</i>][(einschließlich)]]].]
	- Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Produkte geltenden Angebots- und Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Prospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen. [Die Zustimmung zur Nutzung des Prospekts ist darüber hinaus an keine weiteren Bedingungen gebunden.] [Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [•].]
	- Hinweis, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind	Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.
Abschnitt B – Emittent		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung lautet Leonteq Securities AG (die " Emittentin ").
B.2	Sitz, Rechtsform,	Leonteq Securities AG, vormals EFG Financial Products AG, wurde am

	Rechtsordnung, Land der Gründung der Gesellschaft	24. September 2007 gemäß Art. 620ff. des Schweizer Obligationenrechts als Aktiengesellschaft in der Schweiz für unbestimmte Zeit gegründet und in Zürich (Schweiz) eingetragen. Seit diesem Datum ist sie im Handelsregister des Kantons Zürich (Schweiz) unter der Nummer CHE-113.829.534 registriert. Der eingetragene Sitz der Leonteq Securities AG ist Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich (Schweiz), und die zentrale Telefonnummer lautet +41 58 800 1000.									
B.4b	Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Entfällt; es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.									
B.5	Konzernstruktur	Die Leonteq Securities AG, vormals EFG Financial Products AG, gegebenenfalls handelnd durch ihre Zweigniederlassung in Guernsey Leonteq Securities AG, Guernsey Branch, ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Leonteq AG, ehemals EFG Financial Products Holding AG, (Leonteq AG gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften die " Leonteq Gruppe "). Die Aktien der Leonteq AG sind an der SIX Swiss Exchange notiert und werden unter anderen durch die Notenstein Privatbank AG, Mitglieder des Managements und Mitarbeitende von Gesellschaften der Leonteq Gruppe gehalten. Innerhalb der Leonteq Gruppe ist die Leonteq Securities AG die wichtigste operative Gesellschaft.									
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt; die Emittentin hat keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.									
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt; es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk der Emittentin zu ihren historischen Finanzinformationen.									
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, Erklärung zu Trendinformationen sowie wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten	Die nachfolgenden Finanzinformationen (nach IFRS) wurden dem geprüften Jahresabschluss der Leonteq Securities AG für die zum 31. Dezember 2012 und 2013 geendeten Jahre entnommen. <table> <tr> <th>in Tausend CHF</th><th>zum 31. Dezember 2012 (geprüft)</th><th>zum 31. Dezember 2013 (geprüft)</th></tr> <tr> <td>Umsatz</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Ergebnis der ge-</td><td>94.016</td><td>139.660</td></tr> </table>	in Tausend CHF	zum 31. Dezember 2012 (geprüft)	zum 31. Dezember 2013 (geprüft)	Umsatz			Ergebnis der ge-	94.016	139.660
in Tausend CHF	zum 31. Dezember 2012 (geprüft)	zum 31. Dezember 2013 (geprüft)									
Umsatz											
Ergebnis der ge-	94.016	139.660									

		saften Geschäfts- tätigkeit Gewinn vor Steu- ern 11.100 41.119 31. Dezember 2012 (geprüft) 31. Dezember 2013 (geprüft) Bilanz Summe der Aktiva 3.153.282 4.759.901 Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Ver- bindlichkeiten 745.557 2.729.221 Summe Eigenkapi- tal 75.716 112.888 Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2013) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben. Entfällt; seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres (31. Dezember 2013) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten in hohem Maße relevant sind	Entfällt; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten in hohem Maße relevant sind
B.14	B.5 sowie Abhängigkeit des Emittenten von anderen Konzern-	Siehe B.5 Entfällt; Leonteq Securities AG hat keine Tochtergesellschaften.

	gesellschaften	
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	Zu den Haupttätigkeiten der Leonteq Securities AG zählen Entwicklung, Strukturierung, Vertrieb, Absicherung (<i>Hedging</i>), Abrechnung sowie Market-Making und Sekundärmarktdienste für strukturierte Produkte sowie ferner die Konzeption und das Investment Management von Zertifikaten im Hinblick auf variable Annuitäten-Produkte. Die Leonteq Securities AG vertreibt ihre Finanzprodukte entweder direkt an institutionelle Anleger oder indirekt über dritte Finanzintermediäre an Privatanleger. Die Leonteq Securities AG erbringt zudem einige dieser Hauptdienstleistungen an Dritte, ihre <i>White Labelling</i> Kooperationspartner, nach Massgabe der jeweiligen Zusammenarbeitsverträgen. Ferner bietet die Leonteq Securities AG strukturierte Asset Management- und Pensionslösungen für Dritte in der Schweiz und im Ausland sowie Brokerage-Dienstleistungen für Dritte.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Das Aktienkapital der Leonteq Securities AG wird in seiner Gesamtheit von der Leonteq AG gehalten, die als Einzelaktionär die Leonteq Securities AG kontrolliert.
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich Wertpapierkennung	Art/Form der Wertpapiere Die vorliegenden Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe der Rückzahlung von der Entwicklung des Basiswerts abhängig ist. <i>[im Fall von Schweizerischen Wertrechten einfügen:</i> Die Produkte werden in unverbriefter Form gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts als Wertrechte ausgegeben. Wertrechte werden von der Emittentin durch Eintrag in einem von der Emittentin geführten Wertrechtebuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der Verwahrungsstelle eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen Bucheffekten im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten.] <i>[im Fall von Schweizerischen Clearstream Banking AG, Frankfurt ("CBF"), Inhaberpapieren einfügen:</i> Während ihrer Laufzeit sind die Produkte in einer Globalurkunde gemäß Art. 973b des Schweizerischen Obligationenrechts (die "Dauerglobalurkunde") verbrieft. Die Dauerglobalurkunde wird solange von

	einem Clearingsystem oder im Auftrag eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Produkten erfüllt sind.] <i>[im Fall von Schweizerischen SIX SIS Inhaberpapieren einfügen:</i> Während ihrer Laufzeit sind die Produkte in der Form einer Globalurkunde gemäß Art. 973b des Schweizerischen Obligationenrechts verbrieft, welche durch die Zahlstelle bei einer Verwahrungsstelle gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten, hinterlegt wird. Sobald die Dauerglobalurkunde bei der Verwahrungsstelle hinterlegt ist und den Effektenkonten eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle gutgeschrieben wurde, stellen die Produkte Bucheffekten gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten dar.] <i>[im Fall von deutschen CBF Inhaberpapieren einfügen:</i> Bei den von der Emittentin begebenen Produkten handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Die Produkte sind in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, die während der Laufzeit der Produkte von dem Clearingsystem oder im Auftrag des Clearingsystems verwahrt wird.] <i>[im Fall von deutschen SIX SIS Inhaberpapieren einfügen:</i> Bei den von der Emittentin begebenen Produkten handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Die Produkte sind in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, die von der SIX SIS AG oder einer anderen Verwahrstelle gemäß Bundesgesetz über Bucheffekten verwahrt wird. Sobald die Dauerglobalurkunde bei einer Verwahrungsstelle gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten hinterlegt ist und den Effektenkonten eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle gutgeschrieben wurde, stellen die Produkte Bucheffekten gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten dar.] Wertpapierkennung [[ISIN: [●]] [WKN: [●]] [Valorennummer: [●]] [Common Code: [●]] <i>[weitere Kennung für die Produkte einfügen: ●]</i> <i>[im Fall von Serien von Produkten, gegebenenfalls Tabelle mit oben genannten maßgeblichen Definitionen einfügen: ●]</i>
--	---

C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Auszahlungswährung der Produkte ist [●].
C.5	Beschränkung der freien Übertragbarkeit	Entfällt; die Produkte sind frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht Form und Inhalt der Produkte sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber bestimmen sich nach <i>[im Fall von Produkten, die deutschem Recht unterliegen, einfügen: dem Recht der Bundesrepublik Deutschland]</i> <i>[im Fall von Produkten, die schweizerischem Recht unterliegen, einfügen: dem Recht der Schweiz]</i>. Mit den Produkten verbundene Rechte Jedes Produkt gewährt dem Inhaber einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags wie unter C.15 ausführlicher beschrieben. Die Produkte werden nicht verzinst. [Die Inhaber haben das Recht, die Produkte während der Einlösungsfrist einzulösen.] Die Emittentin ist berechtigt, die Produkte außerordentlich [und ordentlich] zu kündigen. Status der Produkte <i>[einfügen für den Fall, dass COSI (Collateral Secured Instruments – Pfandbesicherte Produkte) nicht anwendbar ist:</i> Die Produkte stellen allgemeine vertragliche Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die nicht dinglich durch Vermögen der Emittentin besichert sind. Die Produkte stehen untereinander sowie, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen, mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme nachrangiger Verbindlichkeiten und solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Vorrang zukommt, im gleichen Rang.] <i>[einfügen für den Fall, dass COSI anwendbar ist:</i> Die Produkte stellen allgemeine vertragliche Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die dinglich besichert sind. Die Produkte stehen untereinander sowie, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen, mit allen sonstigen dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang.] Beschränkungen der Rechte Die Emittentin ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Kündigung der Produkte und zu Anpassungen der Produktbedingungen berechtigt.

C.11	Zulassung zum Handel am regulierten Markt (bzw. anderen gleichwertigen Märkten)	Entfällt. [Die Emittentin beabsichtigt keine Zulassung an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten.] [Eine Zulassung zum Handel oder eine Börsennotierung der Produkte ist nicht beabsichtigt.] [Die Emittentin beabsichtigt eine Zulassung der Produkte [in den Freiverkehr der [●].] <i>[Börse einfügen: ●]</i> Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung zum Beabsichtigten Ersten Handelstag oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Börseneinführung.]
C.15	Beeinflussung des Wertes der Wertpapiere durch den Basiswert	<i>[im Fall von Tracker Zertifikaten mit Barauszahlung (Produkt Nr. 1) einfügen:</i> Bei diesen Produkten erhalten Inhaber am Rückzahlungstag einen Rückzahlungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht [grundsätzlich] dem Produkt aus dem Endlevel und dem Ausübungsverhältnis [und wird [gegebenenfalls] unter Berücksichtigung des Umrechnungsfaktors in die Auszahlungswährung umgerechnet]. Auch während der Laufzeit hat die Entwicklung des Basiswerts Einfluss auf den Wert des Produkts. Ein Anstieg des Kurses des Basiswerts hat in der Regel (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale - z.B. gegebenenfalls anfallender Verwaltungsgebühren - und sonstiger für die Preisbildung von Produkten maßgeblicher Faktoren) eine Kurssteigerung des Produkts zur Folge, während umgekehrt ein Absinken des Kurses des Basiswerts zu einem Kursverlust des Produkts führt. [Bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags [kann][wird][werden] darüber hinaus [eine Verwaltungsgebühr] [und] [eine Performance-Vergütung] Berücksichtigung finden. Der entsprechende Abzug erfolgt [entweder] [täglich] [direkt vom Wert des Produkts] [oder] [an bestimmten Beobachtungstagen] [über die Anpassung des Ausübungsverhältnisses]. [Die Verwaltungsgebühr deckt bei der Emittentin anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung, Verwaltung, dem Management und dem Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Kosten für eine etwaige Währungs- oder sonstige Absicherung ab.] [Die Performance-Vergütung dient dazu, dem Index-Sponsor oder der für die Auswahl der Bestandteile und die Zusammensetzung des Basiswerts zuständigen Person einen zusätzlichen Anreiz zu geben, durch die Auswahl von Bestandteilen des Basiswerts stetig Kursgewinne des Basiswerts zu erzielen. Der Index-Sponsor oder die für die Auswahl der Bestandteile und Zusammensetzung des Basiswerts zuständige Person erhalten daher eine

		zusätzliche Vergütung, wenn ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts über bestimmten oder gegebenenfalls allen bisherigen Kursen des Basiswerts (Watermark) liegt.] [Im Zusammenhang mit dem Abzug [der Verwaltungsgebühr] [und][/][oder] [der Performance-Vergütung] können der Emittentin aufgrund der Auflösung der eingegangenen Absicherungspositionen bzw. ihrer Ersetzung Abwicklungskosten entstehen; es handelt sich dabei ausschließlich um Kosten, die einem Investor entstehen würden, wenn er direkt in die Bestandteile des Basiswerts investiert hätte. Die entsprechenden Kosten werden bei der Anpassung des Ausübungsverhältnisses berücksichtigt.] [Es ist zu beachten, dass [eine etwaige][die] [Verwaltungsgebühr] [und][/][oder] [eine etwaige][die] [Performance-Vergütung] sowie etwaige bei der Anpassung des Ausübungsverhältnisses anfallende Abwicklungskosten nicht nur den von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag, sondern auch den Wert der Produkte während der Laufzeit (sog. Sekundärmarkt) mindern. Die Tracker Zertifikate werden daher bei der Erhebung einer [Verwaltungsgebühr] [und][/][oder] [einer] [Performance-Vergütung] eine schlechtere Rendite aufweisen als ein Direktinvestment in die durch den Index abgebildeten Bestandteile. An jedem Beobachtungstag wird das Ausübungsverhältnis unter Berücksichtigung [der bis zu diesem Tag aufgelaufenen Verwaltungsgebühr[,]] [und] [[einer][der] Performance-Vergütung] [sowie der in diesem Zusammenhang anfallenden Abwicklungskosten] angepasst und damit der Grad des Investments in dem Index verringert. [Im Anschluss wird die Kumulierte Verwaltungsgebühr[, sofern anwendbar,] wieder auf null zurückgesetzt.]] Zur Klarstellung: Obwohl der Rückzahlungsbetrag bzw. die Wertentwicklung unter Bezugnahme auf den Endlevel bzw. den Kurs des Basiswerts berechnet wird, ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt in den Index oder die Indexbestandteile zu investieren. Die Emittentin ist in der Verwendung der Emissionserlöse frei.] <i>[im Fall von Open End Tracker Zertifikaten mit Barauszahlung (Produkt Nr. 2) einfügen:]</i> Open End Tracker Zertifikate sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Produkte endet entweder (i) durch Ausübung der Produkte durch die Inhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.
--	--	--

	Bei diesen Produkten erhalten Inhaber am Rückzahlungstag einen Rückzahlungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Auch während der Laufzeit hat die Entwicklung des Basiswerts Einfluss auf den Wert des Produkts. Ein Anstieg des Kurses des Basiswerts hat in der Regel (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale - z.B. gegebenenfalls anfallender Verwaltungsgebühren - und sonstiger für die Preisbildung von Produkten maßgeblicher Faktoren) eine Kurssteigerung des Produkts zur Folge, während umgekehrt ein Absinken des Kurses des Basiswerts zu einem Kursverlust des Produkts führt. Der Rückzahlungsbetrag entspricht [grundsätzlich] dem Produkt aus dem Endlevel und dem Ausübungsverhältnis [und wird [gegebenenfalls] unter Berücksichtigung des Umrechnungsfaktors in die Auszahlungswährung umgerechnet]. [Bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags [kann][wird][werden] darüber hinaus [eine Verwaltungsgebühr] [und] [eine Performance-Vergütung] Berücksichtigung finden. Der entsprechende Abzug erfolgt [entweder] [täglich] [direkt vom Wert des Produkts] [oder] [an bestimmten Beobachtungstagen] [über die Anpassung des Ausübungsverhältnisses]. [Die Verwaltungsgebühr deckt bei der Emittentin anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung, Verwaltung, dem Management und dem Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Kosten für eine etwaige Währungs- oder sonstige Absicherung ab.] [Die Performance-Vergütung dient dazu, dem Index-Sponsor oder der für die Auswahl der Bestandteile und die Zusammensetzung des Basiswerts zuständigen Person einen zusätzlichen Anreiz zu geben, durch die Auswahl von Bestandteilen des Basiswerts stetig Kursgewinne des Basiswerts zu erzielen. Der Index-Sponsor oder die für die Auswahl der Bestandteile und Zusammensetzung des Basiswerts zuständige Person erhalten daher eine zusätzliche Vergütung, wenn ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts über bestimmten oder gegebenenfalls allen bisherigen Kursen des Basiswerts (Watermark) liegt.] [Im Zusammenhang mit dem Abzug [der Verwaltungsgebühr] [und][/][oder] [der Performance-Vergütung] können der Emittentin aufgrund der Auflösung der eingegangenen Absicherungspositionen bzw. ihrer Ersetzung Abwicklungskosten entstehen; es handelt sich dabei ausschließlich um Kosten,
--	---

		die einem Investor entstehen würden, wenn er direkt in die Bestandteile des Basiswerts investiert hätte. Die entsprechenden Kosten werden bei der Anpassung des Ausübungsverhältnisses berücksichtigt.] [Es ist zu beachten, dass [eine etwaige][die] [Verwaltungsgebühr] [und][/][oder] [eine etwaige][die] [Performance-Vergütung] sowie etwaige bei der Anpassung des Ausübungsverhältnisses anfallende Abwicklungskosten nicht nur den von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag, sondern auch den Wert der Produkte während der Laufzeit (sog. Sekundärmarkt) mindern. Die Open End Tracker Zertifikate werden daher bei der Erhebung einer [Verwaltungsgebühr] [und][/][oder] [einer] [Performance-Vergütung] eine schlechtere Rendite aufweisen als ein Direktinvestment in die durch den Index abgebildeten Bestandteile. An jedem Beobachtungstag wird das Ausübungsverhältnis unter Berücksichtigung [der bis zu diesem Tag aufgelaufenen Verwaltungsgebühr[,]] [und] [[einer][der] Performance-Vergütung] [sowie der in diesem Zusammenhang anfallenden Abwicklungskosten] angepasst und damit der Grad des Investments in dem Index verringert. [Im Anschluss wird die Kumulierte Verwaltungsgebühr[, sofern anwendbar,] wieder auf null zurückgesetzt.]] Zur Klarstellung: Obwohl der Rückzahlungsbetrag bzw. die Wertentwicklung unter Bezugnahme auf den Endlevel bzw. den Kurs des Basiswerts berechnet wird, ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt in den Index oder die Indexbestandteile zu investieren. Die Emittentin ist in der Verwendung der Emissionserlöse frei.]
C.16	Bewertungstag, Fälligkeitstag	[[Rückzahlungstag: [●]] [Verfallstag: [●]] [Beobachtungstag(e): [●]]] <i>[im Fall von Serien von Produkten, gegebenenfalls Tabelle mit oben genannten maßgeblichen Definitionen einfügen: ●]</i>
C.17	Abrechnungs- verfahren	Die Emittentin wird bis zu dem Rückzahlungstag über die Zahlstelle die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Rückzahlungsbetrags an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Inhaber veranlassen.
C.18	Angaben zur Rückzahlung der Wertpapiere	Die Emittentin wird von ihren Zahlungsverpflichtungen durch Zahlung an das, oder an die Order des, maßgeblichen Clearing Systems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten Betrags frei werden.

C.19	Referenzpreis des Basiswerts	[[Endlevel: [●]] [Referenzkurs: [●]] <i>[im Fall von Serien von Produkten, gegebenenfalls Tabelle mit oben genannten maßgeblichen Definitionen einfügen: ●]</i>
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Typ: Index [[Name des Basiswerts: [●]] [ISIN: [●]] [WKN: [●]] <i>[weitere Kennung für den Basiswert einfügen: ●]</i> [Index-Sponsor: [●]] [Index-Berechnungsstelle: [●]] [Kursreferenz: [●]] [Preiswährung: [●]] Weitere Informationen über den Basiswert sind auf der [Bildschirmseite [●]] [Internetseite: [●]] erhältlich.] <i>[im Fall von Serien von Produkten, gegebenenfalls Tabelle mit oben genannten maßgeblichen Definitionen einfügen: ●]</i>
Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind	Durch ihre Aktivitäten ist die Emittentin verschiedenen finanziellen Risiken ausgesetzt, einschließlich Marktrisiko, Kreditrisiko, Gegenparteienrisiko, Finanzierungs- und Liquiditätsrisiko. Diese Risiken ergeben sich vor allem aus der Emission strukturierter Produkte, der Anlage der Erlöse ins Anlageportfolio der Leonteq Securities AG und der Absicherung der Marktrisiken durch den Erwerb von derivativen Produkten. Finanzielle Risiken stellen einen Bestandteil des gesamten Risikoumfelds der Emittentin dar, welches auch operationelle und andere Geschäftsrisiken beinhaltet. Andere Geschäftsrisiken schliessen das Reputationsrisiko sowie Compliance- und Rechtsrisiken mit ein. • Auf die Finanzinformationen der Emittentin für eine bestimmte Finanzperiode sollte nicht als Indiz für zukünftige Ergebnisse vertraut werden. • Die Emittentin könnte aufgrund einer verschlechterten finanziellen Lage nicht fähig sein, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Die Emittentin könnte

		zahlungsunfähig werden. • Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass ihr Modell für Bewertung und Risikobemessung falsch sein könnte und, dass sich ihre Massnahmen zu Risikomanagement als nicht erfolgreich erweisen. • Die Emittentin ist Marktrisiken aufgrund von offenen Positionen bei Zins-, Währungs-, Rohstoff-, Kredit-, Equity- und anderen Produkten ausgesetzt, welche ihre Ertragslage negativ beeinflussen könnten. • Die Emittentin ist einem erheblichen und steigenden Wettbewerb ausgesetzt, der ihre künftige Ertragslage negativ beeinflussen könnte. • Die Emittentin ist den Risiken im Zusammenhang mit ihrem White Labelling Geschäft ausgesetzt. • Die Emittentin ist dem Kreditrisiko ihrer Gegenparteien ausgesetzt. • Die Emittentin unterliegt Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, welche ihre Fähigkeit, ihr Geschäft zu betreiben, sowie ihre künftige Ertragslage negativ beeinflussen könnte. • Die Risikofaktoren, denen die Emittentin ausgesetzt ist, könnten sich durch Risikokonzentration verstärken. • Die Aktivitäten der Emittentin könnten durch operationelle Risiken negativ beeinflusst werden. • Die Emittentin könnte durch rechtliche und regulatorische Risiken sowie durch Reputationsrisiken negativ beeinflusst werden.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<u>1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Produkte</u> • Die Produkte sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – hoch. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts können den Wert des Produkts bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Bei Produkten mit Laufzeitbegrenzung kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Produkts rechtzeitig wieder erholen wird. • Die Produkte werfen keinen laufenden Ertrag ab und gewähren insbesondere keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen. • Die persönliche Rendite des Anlegers hängt maßgeblich von dem bezahlten Kaufpreis für das Produkt und von der Wertentwicklung des Produkts ab. Das Risiko von Wertverlusten besteht bereits während der Laufzeit ei-

		nes Produkts. • Anleger tragen das Kreditrisiko der Emittentin der Produkte. Die Produkte sind weder durch einen Einlagensicherungsfonds noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. • Anleger sollten beachten, dass sich neben Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts auch andere Faktoren negativ auf den Wert des Produkts auswirken können. • Anlegern sollte bewusst sein, dass sie eventuell nicht in der Lage sein werden, sich gegen Risiken aus den Produkten abzusichern. • Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Produkten erhöht das Verlustrisiko der Anleger erheblich. • Geschäfte der Emittentin oder von mit ihr verbundenen Unternehmen zur Absicherung des Risikos bezüglich des Abschlusses und der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Produkten können erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben. • Gebühren und andere Transaktionskosten vermindern die Chancen der Anleger, mit dem Erwerb des Produkts einen Gewinn zu erzielen. • Anleger sind dem Risiko einer falschen Erwartung im Hinblick auf die Liquidität der Produkte aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsvolumens ausgesetzt. • Anleger in börsennotierte Produkte bzw. in Produkte bezogen auf einen Index, der börsennotierte Bestandteile abbildet, unterliegen den Risiken, die sich aus einer Suspendierung oder Rücknahme (Dekotierung) vom Handel an der maßgeblichen Börse, aus Gründen die die Emittentin und der Lead Manager nicht zu vertreten haben, ergeben können, und dem Risiko, dass dies negative Auswirkungen auf den Wert der Produkte haben kann. • Die Produkte könnten keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Produkte könnte eingeschränkt sein, wodurch der Wert der Produkte oder die Möglichkeit der Anleger, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte. • Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte können negative Auswirkungen auf den Wert der Produkte haben. • Im Fall des Vorliegens bestimmter Umstände hat die Emittentin das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Produkte. Anleger erhalten in die-
--	--	---

		sem Fall einen nach billigem Ermessen bestimmten Marktpreis zurückgezahlt. • Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen können nachteilig für Anleger sein. • Anleger unterliegen dem Risiko, dass Ereignisse, die den Basiswert betreffen, nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen bekannt werden und den Kurs des Basiswerts negativ beeinflussen. • Änderungen im Steuerrecht können sich negativ auf den Wert bzw. den Marktpreis der Produkte auswirken oder dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Produkte ändert. • Inhaber sollten beachten, dass sich die Emittentin im Fall einer Zeichnungsfrist die vorzeitige Beendigung bzw. Verlängerung der Zeichnungsfrist vorbehält und die Emittentin nicht verpflichtet ist, Zeichnungsaufträge anzunehmen oder gezeichnete Produkte zu emittieren. • Falls Auszahlungen auf die Produkte in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Investoren auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist. Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein geschuldeter Betrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Auszahlungswährung des Produkts abweichenden Währung geführt wird. • Sollte im Zusammenhang mit der FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act - U.S.-Steuerrecht zum U.S.-Steuer-Reporting ausländischer Finanzinstitute)-Quellensteuer aufgrund der Nichteinhaltung von FATCA durch einen Inhaber ein Betrag von Zins-, Kapital- oder anderen Zahlungen auf die Produkte abgezogen oder einbehalten werden müssen, wären weder die Emittentin, noch eine Zahlstelle oder eine andere Person gemäß den Produktbedingungen verpflichtet, aufgrund des Abzugs oder Einbehalts einer solchen Steuer zusätzliche Beträge bezahlen zu müssen, so dass der Inhaber einen erheblich geringeren Betrag erhalten würde als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt. • Aufgrund der Einführung einer Finanztransaktionssteuer kann der Anleger gegebenenfalls selbst zur Zahlung der Finanztransaktionssteuer oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden.
		<u>2. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Produkten</u>

		<u>[im Fall von Tracker Zertifikaten mit Barauszahlung (Produkt Nr. 1) einfügen:</u> <u>Risiko eines Totalverlusts</u> Die Tracker Zertifikate sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert [(ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen)] vergleichbar, mit der Folge, dass der Inhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. <u>Risikofaktoren im Hinblick auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit der Emittentin.</u> Inhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Produkte durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin vorzeitig beendet werden kann, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Zusätzlicher Beendigungsgrund vorliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Inhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Produkt am Sekundärmarkt zu verkaufen. Der durch die Emittentin bei außerordentlicher Kündigung zu zahlende Betrag ist in der Regel niedriger als der Rückzahlungsbetrag zum ordentlichen Laufzeitende. <u>Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin</u> Im Fall einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin trägt der Inhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Produkte aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Inhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Produkts vorlagen. <u>[Risiken im Zusammenhang mit der Pfandbesicherung des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG (COSI)</u> Die Pfandbesicherung nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG (COSI) reduziert das Ausfallrisiko des Emittenten nur insoweit, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten, die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Sofern sich die Berechnung des Aktuellen Wertes eines Pfandbesicherten Produkts als
--	--	---

		fehlerhaft erweist, kann die Besicherung des Pfandbesicherten Produkts ungenügend sein.] <u>[Risikofaktoren im Hinblick auf die Verwaltungsgebühr und die Anpassung des Ausübungsverhältnisses sowie etwaige Abwicklungskosten]</u> Von dem zu zahlenden Rückzahlungsbetrag wird eine Verwaltungsgebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass an den Beobachtungstagen Abwicklungskosten, die in Zusammenhang mit der Anpassung des Ausübungsverhältnisses und dem Abzug der Verwaltungsgebühr entstehen, berücksichtigt werden. Die Abwicklungskosten können der Emittentin bei der Auflösung der eingegangenen Absicherungspositionen, insbesondere der Veräußerung eines Bestandteils des Basiswerts, bzw. ihrer Ersetzung entstehen. Es ist zu beachten, dass eine Verwaltungsgebühr und etwaige anfallende Abwicklungskosten nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Produkte ihren Wert im Sekundärmarkt mindern. Bei den für die Produkte im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Verwaltungsgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Produkte in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Die Emittentin kann zu einer Anpassung der Höhe der Verwaltungsgebühr während der Laufzeit der Produkte berechtigt sein. Bei einer Verwaltungsgebühr größer als null (0) wird sich die Verwaltungsgebühr umso stärker auswirken, je länger die Verwaltungsgebühr während der Haltedauer der Produkte berücksichtigt wird.] <u>[Risikofaktoren im Hinblick auf die Performance-Vergütung und die Anpassung des Ausübungsverhältnisses sowie etwaige Abwicklungskosten]</u> Von dem zu zahlenden Rückzahlungsbetrag wird eine Performance-Vergütung in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Der Index-Sponsor oder die für die Auswahl der Bestandteile und Zusammensetzung des Basiswerts zuständige Person erhalten eine Performance-Vergütung, wenn ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts über bestimmten oder gegebenenfalls allen bisherigen Kursen des Basiswerts (Watermark) liegt. Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass an den Beobachtungstagen Abwicklungskosten, die in Zusammenhang mit der Anpassung des Ausübungsverhältnisses und dem Abzug der Performance-Vergütung entstehen, berücksichtigt werden. Die Abwicklungskosten können der Emittentin bei
--	--	---

		der Auflösung der eingegangenen Absicherungspositionen, insbesondere der Veräußerung eines Bestandteils des Basiswerts, bzw. ihrer Ersetzung entstehen. Es ist zu beachten, dass eine Performance-Vergütung und etwaige anfallende Abwicklungskosten nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Produkte ihren Wert im Sekundärmarkt mindern. Bei den für die Produkte im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Performance-Vergütung rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Produkte in die jeweiligen Preise miteinbezogen.]]
		<i>[im Fall von Open End Tracker Zertifikaten mit Barauszahlung (Produkt Nr. 2) einfügen:</i> <u><i>Risiko eines Totalverlusts</i></u> Die Open End Tracker Zertifikate sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert [(ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen)] vergleichbar, mit der Folge, dass der Inhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. <u><i>Risikofaktoren im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit der Produkte bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin</i></u> Die Produkte sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Open End). Die Laufzeit der Produkte endet entweder (i) durch Ausübung der Produkte durch die Inhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin. Die Produkte können während der Laufzeit durch den Inhaber während der Einlösungsfrist durch Abgabe einer Einlösungserklärung ausgeübt werden. Die Emittentin ist berechtigt, die Produkte durch Bekanntmachung gemäß den Bedingungen ordentlich zu kündigen. Es ist zu beachten, dass die Emittentin hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bedingungen unterliegt. Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Produkte außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Zusätzlicher Beendigungsgrund vorliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Inhaber unter Umständen kei-

	ne Möglichkeit mehr hat, sein Produkt am Sekundärmarkt zu verkaufen. Der durch die Emittentin bei außerordentlicher Kündigung zu zahlende Betrag ist in der Regel niedriger als der Rückzahlungsbetrag zum ordentlichen Kündigungstermin. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bzw. auf die Indexbestandteile bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin können Inhaber nicht darauf vertrauen, dass die Produkte eine unbegrenzte Laufzeit haben. Inhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Produkten über einen längeren Zeitraum halten zu können. Inhaber können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt. <u>Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin</u> Inhaber sollten beachten, dass die unbegrenzte Laufzeit der Produkte durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. Im Fall einer Kündigung trägt der Inhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Produkte aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Inhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Produkts vorlagen. <u>[Risiken im Zusammenhang mit der Pfandbesicherung des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG (COSI)]</u> Die Pfandbesicherung nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG (COSI) reduziert das Ausfallrisiko des Emittenten nur insoweit, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten, die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Sofern sich die Berechnung des Aktuellen Wertes eines Pfandbesicherten Produkts als fehlerhaft erweist, kann die Besicherung des Pfandbesicherten Produkts ungenügend sein.] <u>[Risikofaktoren im Hinblick auf die Verwaltungsgebühr und die Anpassung des Ausübungsverhältnisses sowie etwaige Abwicklungskosten]</u>
--	---

	Von dem zu zahlenden Rückzahlungsbetrag wird eine Verwaltungsgebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass an den Beobachtungstagen Abwicklungskosten, die in Zusammenhang mit der Anpassung des Ausübungsverhältnisses und dem Abzug der Verwaltungsgebühr entstehen, berücksichtigt werden. Die Abwicklungskosten können der Emittentin bei der Auflösung der eingegangenen Absicherungspositionen, insbesondere der Veräußerung eines Bestandteils des Basiswerts, bzw. ihrer Ersetzung entstehen. Es ist zu beachten, dass eine Verwaltungsgebühr und etwaige anfallende Abwicklungskosten nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Produkte ihren Wert im Sekundärmarkt mindern. Bei den für die Produkte im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Verwaltungsgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Produkte in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Die Emittentin kann zu einer Anpassung der Höhe der Verwaltungsgebühr während der Laufzeit der Produkte berechtigt sein. Bei einer Verwaltungsgebühr größer als null (0) wird sich die Verwaltungsgebühr umso stärker auswirken, je länger die Verwaltungsgebühr während der Haltedauer der Produkte berücksichtigt wird.] <u>[Risikofaktoren im Hinblick auf die Performance-Vergütung und die Anpassung des Ausübungsverhältnisses sowie etwaige Abwicklungskosten]</u> Von dem zu zahlenden Rückzahlungsbetrag wird eine Performance-Vergütung in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Der Index-Sponsor oder die für die Auswahl der Bestandteile und Zusammensetzung des Basiswerts zuständige Person erhalten eine Performance-Vergütung, wenn ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts über bestimmten oder gegebenenfalls allen bisherigen Kursen des Basiswerts (Watermark) liegt. Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass an den Beobachtungstagen Abwicklungskosten, die in Zusammenhang mit der Anpassung des Ausübungsverhältnisses und dem Abzug der Performance-Vergütung entstehen, berücksichtigt werden. Die Abwicklungskosten können der Emittentin bei der Auflösung der eingegangenen Absicherungspositionen, insbesondere der Veräußerung eines Bestandteils des Basiswerts, bzw. ihrer Ersetzung entstehen. Es ist zu beachten, dass eine Performance-Vergütung und etwaige anfallende Abwicklungskosten nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zah-
--	---

		lenden Rückzahlungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Produkte ihren Wert im Sekundärmarkt mindern. Bei den für die Produkte im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Performance-Vergütung rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Produkte in die jeweiligen Preise miteinbezogen.]]
		<u>3. Risikofaktoren im Hinblick auf den Basiswert</u> Bei auf Indizes bezogenen Produkten hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Wertentwicklung des Index und somit der im Index enthaltenen Bestandteilen ab. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Produkte jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der im Index enthaltenen Bestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren, z.B. die Korrelationen, die Volatilitäten und das Zinsniveau und z.B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage etwaiger Dividendenzahlungen in Bezug auf die im Index enthaltenen Bestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Produkte haben können. Der Anleger kann daher nicht auf die Werthaltigkeit des Produkts vertrauen. Im Fall eines Preisindex als Basiswert sollten Anleger beachten, dass Dividendenzahlungen oder Ausschüttungen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (während bei Performanceindizes sämtliche Dividendenzahlungen in die Berechnung des Index einbezogen werden). Anleger sollten daher beachten, dass sie nicht an eventuellen Dividendenzahlungen oder Ausschüttungen in Bezug auf die im Basiswert enthaltenen Bestandteile partizipieren. <u>Risiken im Hinblick auf die ordentliche bzw. außerordentliche Anpassung des Index</u> Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor bzw. die für die Zusammensetzung eines Index zuständige Person die Bestandteile eines solchen Index (i) nach billigem Ermessen entweder regelmäßig und gegebenenfalls auch zu nicht von vornherein festgelegten Zeitpunkten oder (ii) bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse herausnehmen oder ersetzen bzw. neue Bestandteile hinzufügen bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vornehmen kann, die die Gewichtung eines oder mehrerer Bestandteile ändern können. Der Austausch von Indexbestandteilen kann den Stand des Index beeinflussen, was wiederum die von der Emittentin an den Inhaber zu leistenden Zahlungen beeinflussen kann. Es ist denkbar, dass der Index in Verbindung mit der Emittentin aufgelegt wird bzw. der Index-Sponsor oder die Index-Berechnungsstelle ein Ermessen bei der Auswahl der Indexbestandteile hat. Es ist nicht gewährleistet, dass die

		Entscheidungen tatsächlich vorteilhaft für die Wertentwicklung des Index sind. Das jeweilige Indexkonzept kann vorsehen, dass Kosten für die Erstellung und Berechnung des Index bei der Indexberechnung berücksichtigt werden und den Stand des Index mindern. Darüber hinaus können insbesondere folgende Risiken bestehen: • Risiko im Hinblick auf mehrfache Währungsumrechnungen, wenn Indexbestandteile in unterschiedlichen Währungen notiert sind und Indexbestandteile in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden. • Risiko im Hinblick auf die Berechnung von Indizes, bei denen ein Ermessen des Index-Sponsors bzw. der Index-Berechnungsstelle bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person bezüglich der Auswahl der Indexbestandteile besteht, da nicht gewährleistet ist, dass die Entscheidungen tatsächlich vorteilhaft für die Wertentwicklung des Index sind. • Risiko im Hinblick auf die Berechnung von Indizes, bei denen die Auswahl und Zusammensetzung der Bestandteile des Index auf Basis von mathematisch definierten Entscheidungsprozessen (Algorithmen) erfolgt mit der Folge, dass die Berechnung evtl. zu nachteiligen Ergebnissen für den Indexstand führt. • Risiko im Hinblick auf Indizes, deren Startdatum nahe bei oder kurz vor dem Fixierungstag bzw. der Fixierungsperiode der Produkte liegt. • Risiko im Hinblick auf die Berechnung des Index, insbesondere im Fall von Handels- oder anderweitigen Störungen der Indexbestandteile oder sonstigen Störungen der Indexberechnung, mit der Folge der Anpassung der Produktbedingungen oder der Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin. • Risiko im Hinblick auf die Nichtberücksichtigung von Ausschüttungen der Indexbestandteile bei Kursindizes. • Risiken im Hinblick auf Indizes mit einer geringen Diversifizierung der Indexbestandteile. • Risiko im Hinblick auf Indizes mit Bezug auf Schwellenländer aufgrund einer instabilen wirtschaftlichen Lage, hoher Inflation, erhöhten Währungsrisiken sowie besonderer politischer und rechtlicher Risiken im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern.
		<u>4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Leonteq Securities AG und Inhabern</u>

		<u>Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert</u> Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. in Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Produkten in Verbindung stehen. Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Produkten entstehen können. <u>Interessenkonflikte in Bezug auf Ausübung einer anderen Funktion</u> Zudem können die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe gegebenenfalls in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Produkte und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Gruppe als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Ferner können die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; auch Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Produkte auswirken. <u>Interessenkonflikte in Bezug auf die Zusammenstellung und Anpassungen eines Basiswerts</u> Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können bei der Emission von Produkten externe Berater für die Zusammenstellung und Anpassungen eines Basiswerts bzw. eines Bestandteils eines Basiswerts oder aus sonstigen Gründen beauftragen oder bei der Zusammenstellung und Anpassungen eines Basiswerts bzw. eines Bestandteils eines Basiswerts durch einen Dritten selbst als Berater oder als Berechnungsstelle tätig werden. Möglicherweise verfolgt ein Berater eigene Interessen an einer Emission der Emittentin und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung bzw. -empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben. <u>Interessenkonflikte in Bezug auf die Vornahme von Absicherungsgeschäften</u>
--	--	--

	Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Produkte für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben. <u>Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer derivativer Produkte</u> Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können weitere derivative Produkte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Produkte haben. Die Einführung solcher mit den Produkten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Produkte auswirken. <u>Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertspezifische Informationen</u> Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Inhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften der Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Produkte auswirken. <u>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung des Verkaufspreises der Produkte und Provisionszahlungen</u> In dem Verkaufspreis für die Produkte kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Produkte enthalten sein (die "Marge"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben. <u>Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making für die Produkte</u> Es ist beabsichtigt, dass der Lead Manager oder gegebenenfalls eine dritte Partei unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Produkte einer Emission stellen wird. Es wird jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse übernommen. Es ist zu beachten, dass die Produkte während ihrer Laufzeit gegebenenfalls nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem
--	--

		bestimmten Kurs veräußert werden können. <i>Interessen an der Emission beteiligter Dritter</i> Die Emittentin kann bei der Emission von Produkten Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassungen eines Index. Möglicherweise verfolgen diese Kooperationspartner und Berater eigene Interessen an einer Emission der Emittentin und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass sie eine Anlageentscheidung oder Empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, sofern nicht zur Gewinnerzielung	Entfällt; der Erlös aus dem Verkauf der Produkte wird zur Absicherung der aus der Begebung der Produkte entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	[Ausgabepreis [für Zeichnungen während der Zeichnungsfrist] [am Ausgabebetag]: [●] <i>[im Fall von Serien von Produkten, gegebenenfalls Tabelle einfügen: ●]</i> <i>[im Fall einer Fortführung eines öffentlichen Angebots einfügen:</i> Die Produkte werden während der Angebotsfrist (wie unter Punkt A.2 definiert) fortgesetzt öffentlich angeboten (das erstmalige öffentliche Angebot erfolgte auf Basis der Endgültigen Bedingungen vom ●). Ausgabepreis am Ausgabebetag: [●] (Der Ausgabepreis ist lediglich ein historischer Preis, der von der Emittentin zum Zeitpunkt des Beginns des erstmaligen öffentlichen Angebots bestimmt wurde.)) Ausgabebetag: [●] [Die Produkte werden während der Zeichnungsfrist, d.h. vom [●] bis einschließlich zum [●], zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden [bzw. zu verlängern]. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Produkte zu emittieren.] <i>[gegebenenfalls weitere Informationen zur Beschreibung der Angebotskonditionen einfügen: ●]</i>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentli-	Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. in Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder

chen, auch kollidierenden Interessen	Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Produkten in Verbindung stehen. Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Produkten entstehen können. Zudem können die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe gegebenenfalls in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Produkte und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Gruppe als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Ferner können die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; auch Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Produkte auswirken. Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Produkte für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können weitere derivative Produkte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Produkte haben. Die Einführung solcher mit den Produkten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Produkte auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Inhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften der Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Produkte auswirken. In dem Verkaufspreis für die Produkte kann, gegebenenfalls zusätzlich zu
---	--

		festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Produkte enthalten sein (die "Marge"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben. Es ist beabsichtigt, dass der Lead Manager oder gegebenenfalls eine dritte Partei unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Produkte einer Emission stellen wird. Es wird jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse übernommen. Es ist zu beachten, dass die Produkte während ihrer Laufzeit gegebenenfalls nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können. Die Emittentin kann bei der Emission von Produkten Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassungen eines Index. Möglicherweise verfolgen diese Kooperationspartner und Berater eigene Interessen an einer Emission der Emittentin und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass sie eine Anlageentscheidung oder Empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Entfällt. Von der Emittentin oder dem Lead Manager werden dem Anleger über den Ausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge in Rechnung gestellt.] [Von der Emittentin oder dem Lead Manager werden dem Anleger über den Ausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. den Verkaufspreis hinaus Kosten in Höhe von [●] in Rechnung gestellt.] [Ausgaben neben dem Ausgabe- bzw. Verkaufspreis sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner zu erfragen.]

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer der Produkte, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung der mit den Produkten verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen treffen.

Niemand sollte die Produkte erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Produkts zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer der Produkte sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Produkte geeignet ist, und etwaige Fragen mit seinem Finanzberater klären.

Die in diesem Dokument enthaltenen Risikofaktoren gliedern sich in die nachfolgend angegebenen Unterabschnitte auf:

1. Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin
2. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Produkte
3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Produkten
4. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten
5. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Leonteq Securities AG und Inhabern

1. Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin

Durch ihre Aktivitäten ist die Emittentin verschiedenen finanziellen Risiken ausgesetzt, einschließlich Marktrisiko, Kreditrisiko, Gegenparteiensrisiko, Finanzierungs- und Liquiditätsrisiko. Diese Risiken ergeben sich vor allem aus der Emission strukturierter Produkte, der Anlage der Erlöse ins Anlageportfolio der Leonteq Securities AG und der Absicherung der Marktrisiken durch den Erwerb von derivativen Produkten.

Finanzielle Risiken stellen einen Bestandteil des gesamten Risikoumfelds der Emittentin dar, welches auch operationelle und andere Geschäftsrisiken beinhaltet. Andere Geschäftsrisiken schliessen das Reputationsrisiko sowie Compliance- und Rechtsrisiken mit ein.

Auf die Finanzinformationen der Emittentin für eine bestimmte Finanzperiode sollte nicht als Indiz für zukünftige Ergebnisse vertraut werden.

Die Geschäftsaktivitäten der Emittentin als Finanzdienstleistungsunternehmen werden durch die aktuelle Marktsituation beeinflusst. Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit der Emittentin, Geschäftsstrategien umzusetzen, mindern, und können einen direkten, negativen Einfluss auf die Erträge haben. Die Umsätze und Erträge der Leonteq Securities AG unterliegen dementsprechend Schwankungen. Die Umsatz- und Ertragszahlen für einen bestimmten Zeitraum sind daher kein Indiz für Ergebnisse in einem zukünftigen Zeitraum. Sie können sich von einem Jahr zum nächsten verändern und können die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen, ihre strategischen Ziele zu erreichen. Vor dem Hintergrund der kurzen Finanzgeschichte der Emittentin könnte dies von besonderer Relevanz sein.

Die Emittentin könnte aufgrund einer verschlechterten finanziellen Lage nicht fähig sein, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Die Emittentin könnte zahlungsunfähig werden.

Die finanzielle Lage der Emittentin könnte sich verschlechtern und eine Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verhindern. **Anleger sind daher dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.** Der Zahlungsverzug oder die Insolvenz der Emittentin kann einen teilweisen oder totalen Verlust der Ansprüche von Anlegern zur Folge haben.

Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass ihr Modell für Bewertung und Risikobemessung falsch sein könnte und, dass sich ihre Massnahmen zu Risikomanagement als nicht erfolgreich erweisen.

Aus der Verwendung von Bewertungs- und Risikobemessungsmodellen zur Quantifizierung des Emittentenrisikos kann ein erhebliches Risiko entstehen. Das Ergebnis eines Modells ist stets eine Schätzung oder eine Annäherung an einen Wert, der nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann, und angewendete Bewertungstechniken können eventuell nicht alle relevanten Faktoren vollständig widerspiegeln. Ein unpassendes Modell kann zu einer falschen Bewertung führen, und Fehler in Bewertungs- und Risikobemessungsmethoden können zu einem finanziellen Verlust führen.

Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich ihre Massnahmen zu Risikomanagement und zur Risikominderung als nicht erfolgreich erweisen. Das Management der Risiken der Emittentin kann angesichts der sehr komplexen Natur vieler Produkte, strukturierter Lösungen und anderer Tätigkeiten sehr komplex sein. Risikomanagement-Strategien und -Verfahren können die Emittentin nicht identifizierten oder unvorhergesehenen Risiken ausgesetzt lassen. Sollten sich die Massnahmen zur Bewertung und Minderung von Risiken als unzureichend erweisen, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin ist Marktrisiken aufgrund von offenen Positionen bei Zins-, Währungs-, Rohstoff-, Kredit-, Equity- und anderen Produkten ausgesetzt, welche ihre Ertragslage negativ beeinflussen könnten.

Marktrisiko bedeutet das Risiko, aufgrund von ungünstigen Schwankungen von Marktpreisen oder Modellpreisen von Vermögenswerten, Verluste zu erleiden. Die Emittentin unterscheidet hauptsächlich fünf Arten von Marktrisiken:

- Aktienrisiko: Das Risiko ungünstiger Kursschwankungen bei Aktien und Aktienderivaten,

II. RISIKOFAKTOREN

- Zinsrisiko: Das Risiko ungünstiger Schwankungen von Zinsstrukturkurven und einer entsprechenden Schwankung in der Bewertung der festverzinslichen Vermögenswerte,
- Credit-Spread-Risiko: Das Risiko, dass sich die Ausweitung von Credit-Spreads negativ auf die Preise der Vermögenswerte oder der darauf bezogenen Derivaten auswirkt. Das Credit-Spread-Risiko betrifft hauptsächlich das Anlageportfolio,
- Währungsrisiko: Das Risiko ungünstiger Veränderungen von Währungen oder Edelmetallen und den darauf bezogenen Derivaten, und
- Rohstoffrisiko: Das Risiko ungünstiger Veränderungen von Rohstoffpreisen und den darauf bezogenen Derivaten.

Das Marktrisiko der Emittentin ergibt sich primär aus der Emission strukturierter Produkte und den damit verbundenen Absicherungsgeschäften. Jede Strategie der Emittentin zur Risikominderung kann das Unternehmen weiteren Risikoquellen aussetzen, da sich Absicherungsinstrumente und abgesicherte Positionen wertmäßig nicht immer parallel zueinander entwickeln. Diese Residualrisiken sind auf Makroebene zu steuern. Zins- und Währungsrisiken können auch im normalen Geschäftsablauf entstehen. Aus ihrem Pension Solutions Geschäft unterliegt die Emittentin ebenfalls einem Zinsrisiko. Die Emittentin garantiert ihren Versicherungskooperationspartnern Mindesterträge und dadurch ist die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit fallenden Zinssätzen und Risiken im Zusammenhang mit der steigenden Volatilität der Zinssätze ausgesetzt. Marktrisiken können das operative Ergebnis der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin ist einem erheblichen und steigenden Wettbewerb ausgesetzt, der ihre künftige Ertragslage negativ beeinflussen könnte.

Alle Geschäftsbereiche der Emittentin sind von starkem Wettbewerb geprägt und es ist zu erwarten, dass sich die Wettbewerbssituation weiter verschärft. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt von vielen Faktoren ab, einschließlich ihrer Reputation, ihrer Service- und Beratungsqualität, intellektuellem Kapital, Produktinnovationen, Ausführungsfähigkeit, Preisgestaltung, Vertriebsbemühungen und der Kompetenz ihrer Angestellten. Der signifikante und ansteigende Wettbewerb kann das zukünftige operative Ergebnis der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit ihrem White Labelling Geschäft ausgesetzt.

Die Emittentin bietet ihre Tätigkeiten, d.h. u.a. Entwicklung, Strukturierung, Vertrieb, Absicherung (*Hedging*), Abrechnung sowie Market-Making und Sekundärmarktdienste für strukturierte Produkte wie Zertifikate, Schuldverschreibungen, Anleihen, Optionsscheine und andere derivative Instrumente, Dritten als Dienstleistungen an (*White Labelling*). Das White Labelling Geschäft der Emittentin basiert auf einem neuartigen Geschäftsmodell, das bisher noch weitgehend unerprobt ist, und es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin auf Grund mangelnder Nachfrage kein bedeutendes operatives Ergebnis, Liquidität oder profitable Erträge erzielen kann.

Die Emittentin ist ferner Reputations- und möglicherweise regulatorischen Risiken ausgesetzt, sollte einer ihrer White Labelling Partner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, was einen erheblichen Einfluss auf die Geschäfte der Emittentin haben könnte.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko ihrer Gegenparteien ausgesetzt.

Kreditrisiko bedeutet das Risiko eines Verlustes für den Fall, dass eine Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht erfüllt. Kreditrisiko ergibt sich hauptsächlich aus dem Anlageportfolio der Emittentin, namentlich Anleihen und Termineinlagen, beinhaltet aber auch andere Vermögenswerte auf der Bilanz der Emittentin, wie u.a. Bar- und Termineinlagen, Abrechnungskonten, OTC-Transaktionen mit Derivaten sowie Darlehensgeschäfte mit Wertpapieren (*securities lending and borrowing*). Das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei kann sich auch auf Grund unvorhergesehener Ereignisse oder Umstände einstellen.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Emittentenrisiko. Letzteres ist ein Maß für das Engagement der Emittentin mit handelbaren Instrumenten (Anleihen und von Dritten begebenen Produkten) eines bestimmten Emittenten (oder einer Gruppen von Emittenten).

Große Kreditrisiken bestehen hauptsächlich mit Banken und Versicherungsunternehmen als Folge der Geschäftstätigkeit der Emittentin im OTC-Bereich, im Darlehensgeschäft mit Wertpapieren und im Bereich von Pension Solutions.

Das maximale Kreditrisiko der Emittentin in Bezug auf ihre finanziellen Vermögenswerte entspricht dem Buchwert in der Bilanz abzüglich etwaiger Garantien, Sicherheiten und Auswirkungen von Nettingvereinbarungen.

Die Emittentin unterliegt Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken, welche ihre Fähigkeit, ihr Geschäft zu betreiben, sowie ihre künftige Ertragslage negativ beeinflussen könnten.

Die Emittentin nimmt die Absicherung (*Hedge*) ihrer Verpflichtungen durch den Verkauf oder Kauf derivativer Instrumente oder anderer finanziellen Vermögenswerte vor. Die Emittentin trägt daher das Risiko, diese Vermögenswerte, die zur Deckung ihrer Verpflichtungen erforderlich sind, nicht oder nicht zum Marktwert erwerben bzw. veräußern zu können. Dieses Risiko wird als Liquiditätsrisiko bezeichnet.

Das Liquiditätsrisiko kann eintreten, falls die Emittentin nicht in der Lage ist, geeignete Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu implementieren, oder falls sich diese Maßnahmen nicht als erfolgreich erweisen.

Das Liquiditätsmanagement erfolgt im Hinblick auf rechtliche, regulatorische und sonstige Vorgaben. Ferner besteht ein konstanter Liquiditätsbedarf zur Besicherung sowie für die Sekundärmarktaktivitäten und anderen betrieblichen Verpflichtungen der Emittentin. Ziel des Liquiditätsrisikomanagements der Emittentin ist es, hinreichende Liquidität zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen bei gleichzeitiger Maximierung der Anlagenrenditen sicherzustellen, sowohl unter normalen als auch unter Stressbedingungen. Liquiditätsmittel ergeben sich aus Barguthaben, Rückkaufvereinbarungen, bilateralen besicherten Finanzierung, der Fähigkeit, Einlagen zu Marktpreisen aufzulösen, und Kreditfazilitäten. Das Geschäft der Emittentin könnte beeinträchtigt werden, sollte sie ihre Liquidität nicht wirksam steuern.

Finanzierungsrisiko bedeutet das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, sich am Markt Finanzmittel zur Finanzierung bestehender oder geplanter Verpflichtungen zu einem akzeptablen Preis zu be-

schaffen. Die Finanzierung der Emittentin erfolgt primär durch die Emission strukturierter Produkte an eine Kundenbasis, die sich über verschiedene Investoren und Regionen erstreckt.

Die Risikofaktoren, denen die Emittentin ausgesetzt ist, könnten sich durch Risikokonzentration verstärken.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass eine Risikokonzentration besteht, wenn ein einzelnes oder eine Gruppe von Finanzinstrumenten Veränderungen in demselben Risikofaktor ausgesetzt ist bzw. sind und dieser Umstand zu einem signifikanten Wertverlust basierend auf plausiblen, nachteiligen, zukünftigen Marktentwicklungen führen kann.

Die Aktivitäten der Emittentin könnten durch operationelle Risiken negativ beeinflusst werden.

Operationelles Risiko ist das Risiko eines direkten oder indirekten Verlustes, der sich durch Mangelhaftigkeit oder Ausfall von internen bzw. ausgelagerten Prozessen, Personen, Infrastrukturen und Technologien oder durch externe Ereignisse ergibt. Operationelle Risiken können sich negativ auf die Aktivitäten und die Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin könnte durch rechtliche und regulatorische Risiken sowie durch Reputationsrisiken negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin ist in einer Branche tätig, die stark reguliert ist und die durch rechtliche oder regulatorische Risiken sowie durch reputationelle Auswirkungen des rechtlichen und regulatorischen Umfelds nachteilig beeinflusst werden kann. Weltweit eingeführte Gesetze und Regeln haben grundlegend neue oder strengere Vorschriften, interne Verfahrensweisen, Kapitalanforderungen, Maßnahmen und Kontrollen sowie Offenlegungspflichten in den Bereichen des externen Rechnungswesens, Corporate Governance, Wirtschaftsprüferunabhängigkeit, Mitarbeiterbeteiligungsplänen, Beschränkungen der Zusammenarbeit zwischen Analysten und Investment Bankern sowie Geldwäsche auferlegt. Die Entwicklung und der Umfang von erhöhten Compliance-Pflichten kann für die Emittentin gegebenenfalls eine Erweiterung der Ressourcen erforderlich machen, um eine entsprechende Compliance zu gewährleisten. Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass Gesetzesänderungen oder deren Auslegung, einschließlich im Aufsichts- und Steuerrecht, einen wesentlichen negativen Einfluss auf ihre Ergebnisse haben können. Regulatorische oder ähnliche Änderungen in einer Rechtsordnung, in welcher die Emittentin tätig ist, können sich nachteilig auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Reputation der Emittentin ist entscheidend, um die Beziehungen zu ihren Kunden, Investoren, Aufsichtsbehörden und der Allgemeinheit zu pflegen, und bildet einen Schwerpunkt bei den Bemühungen ihres Risikomanagements.

2. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Produkte

Die Produkte sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei einer Anlage in die Produkte besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals einschließlich aufgewendeter

Transaktionskosten. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten möglich.

Potenzielle Anleger müssen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation und Finanzlage für sich selbst entscheiden, ob die Produkte eine für sie eine geeignete Anlage darstellen. Insbesondere sollten potenzielle Anleger

- über ausreichende Fachkenntnisse und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Produkte und die mit einer Anlage in diese verbundenen Risiken sowie die in dem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen bzw. durch Bezugnahme in die vorstehenden Dokumente aufgenommenen Angaben hinreichend beurteilen zu können;
- über hinreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Produkte verbundenen Risiken und im Extremfall einen **Totalverlust** des investierten Kapitals tragen zu können;
- die Endgültigen Bedingungen der Produkte im Detail verstehen und mit dem Verhalten der Finanzmärkte vertraut sein; und
- in der Lage sein, die möglichen Konsequenzen von wirtschaftlichen Einflüssen und sonstigen Faktoren, die sich auf den Wert der Anlage auswirken können, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) einzuschätzen und die hiermit verbundenen Risiken zu tragen.

Die Produkte sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – hoch. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts können den Wert des Produkts bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Bei Produkten mit Laufzeitbegrenzung kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Produkts rechtzeitig wieder erholen wird.

Die Produkte beinhalten das Recht der Inhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Produkte.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist an die Kursentwicklung eines Basiswerts während der Laufzeit der Produkte gebunden.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Produkte und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts, auf welchen sich die Produkte beziehen, besteht daher ein Zusammenhang. Ein Produkt verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Produkten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

II. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Marktwert der Produkte möglicherweise nicht im direkten Verhältnis zum aktuellen Preis des Basiswerts steht. Positive Änderungen des Preises des Basiswerts führen nicht zwangsläufig zu einer für den Anleger positiven Änderung des Marktwerts des Produkts. Eine Wertminderung des Produkts kann ferner selbst dann eintreten, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts konstant bleibt. Anleger sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Produkts überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können.

Insbesondere kann bei Produkten mit begrenzter Laufzeit nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Produkts rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals** einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Die Produkte werfen keinen laufenden Ertrag ab und gewähren insbesondere keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen.

Ein Produkt gewährt keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Produkts können daher regelmäßig nicht durch laufende Erträge des Produkts kompensiert werden.

Die persönliche Rendite des Anlegers hängt maßgeblich von dem bezahlten Kaufpreis für das Produkt und von der Wertentwicklung des Produkts ab. Das Risiko von Wertverlusten besteht bereits während der Laufzeit eines Produkts.

Die Wertentwicklung der Produkte und die Höhe des Rückzahlungsbetrags stehen zum Zeitpunkt der Emission der Produkte nicht fest. Die persönliche Rendite des Anlegers hängt maßgeblich von dem bezahlten Kaufpreis für das Produkt und von der Wertentwicklung des Produkts ab. Das Risiko von Wertverlusten besteht bereits während der Laufzeit eines Produkts. Auch während der Laufzeit kann der Wert eines Produkts unterhalb des vom Anleger investierten Kaufpreises liegen. Entwickelt sich der Basiswert in eine für den Anleger ungünstige Richtung, sollte der Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Basiswert und damit der Wert der Produkte wieder entgegengesetzt entwickeln werden. Hierauf sollte ein Anleger um so weniger vertrauen, wenn die Laufzeit des Produkts begrenzt ist, da sich der Basiswert dann bis zu dem Verfallstag wieder erholen müsste, damit der Anleger keinen Verlust erleidet.

Anleger tragen das Kreditrisiko der Emittentin der Produkte. Die Produkte sind weder durch einen Einlagensicherungsfonds noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Finanzlage der Emittentin verschlechtert.

Anleger tragen das Kreditrisiko der Emittentin der Produkte. Im Fall von unbesicherten Produkten stellen die Produkte unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und stehen untereinander sowie, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen, mit allen

sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme nachrangiger Verbindlichkeiten sowie solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Vorrang zukommt, im gleichen Rang. Im Fall von pfandbesicherten Produkten stellen die Produkte allgemeine vertragliche Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die nach Maßgabe der Produktbedingungen dinglich besichert sind. Die Produkte stehen untereinander sowie, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen, mit allen sonstigen dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin können Anleger in den Produkten ihren Anspruch auf Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitals ganz oder teilweise verlieren. Im Falle der Insolvenz der Emittentin sind etwaige Zahlungsansprüche aus den Produkten weder durch einen Einlagensicherungsfonds noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.

Anleger sollten beachten, dass sich neben Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts auch andere Faktoren negativ auf den Wert des Produkts auswirken können.

Die Preisbildung der Produkte orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Produkte und der Höhe des geschuldeten Rückzahlungsbetrags, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin.

Die Produkte können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung der Produkte orientiert sich nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass die Emittentin, der Lead Manager oder gegebenenfalls eine dritte Partei in der Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Produkte stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Produkte grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswerts und anderer veränderlicher Parameter ermittelt wird. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus dem Basiswert (z.B. Dividenden), Zinssätze, die Laufzeit oder die verbleibende Laufzeit des Produkts, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Hedging-Instrumente gehören. Aufgrund dieser oder anderer wertbestimmenden Parametern kann eine Wertminderung des Produkts eintreten, selbst wenn sich der Basiswert während der Laufzeit vorteilhaft für den Anleger entwickelt (siehe zur Festsetzung des Verkaufspreises auch "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung des Verkaufspreises der Produkte und Provisionszahlungen" im Abschnitt II.5 des Basisprospekts).

Anleger sollten beachten, dass sich eine eventuelle Illiquidität eines oder mehrerer Indexbestandteile (insbesondere im Fall von Fonds als Indexbestandteil) negativ auf den Stand des Index und mithin auf die Sekundärmarktpreise des Produkts auswirken können.

Anlegern sollte bewusst sein, dass sie eventuell nicht in der Lage sein werden, sich gegen Risiken aus den Produkten abzusichern.

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Produkte Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Anleger ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Produkten erhöht das Verlustrisiko der Anleger erheblich.

Anleger sollten beachten, dass wenn sie den Erwerb von Produkten mit Kredit finanzieren, sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen müssen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Anleger sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Produkts verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Anleger vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Geschäfte der Emittentin oder von mit ihr verbundenen Unternehmen zur Absicherung des Risikos bezüglich des Abschlusses und der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Produkten können erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Produkte können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Geschäfte, die der Absicherung des Risikos bezüglich des Abschlusses und der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Produkten dienen, oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts) solche Geschäfte negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts bzw. der darin enthaltenen Bestandteile und damit auf den Kurs der Produkte haben können.

Gebühren und andere Transaktionskosten vermindern die Chancen der Anleger, mit dem Erwerb des Produkts einen Gewinn zu erzielen.

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Produkten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, welche die aus dem Produkt gegebenenfalls zu erwartende Erträge vermindern können. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb eines Produkts über alle beim Kauf oder Verkauf des Produkts anfallenden Kosten informieren.

Anleger sind dem Risiko einer falschen Erwartung im Hinblick auf die Liquidität der Produkte aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsvolumens ausgesetzt.

Das angegebene Angebotsvolumen entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Produkte, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten Produkte zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Produkte verändern. Anleger sollten daher beachten, dass auf Grundlage des angegebenen Angebotsvolumens keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Produkte im Sekundärmarkt möglich sind.

Anleger in börsennotierte Produkte bzw. in Produkte bezogen auf einen Index, der börsennotierte Bestandteile abbildet, unterliegen den Risiken, die sich aus einer Suspendierung oder Rücknahme (Dekotierung) vom Handel an der maßgeblichen Börse, aus Gründen die die Emittentin und der Lead Manager nicht zu vertreten haben, ergeben können, und dem Risiko, dass dies negative Auswirkungen auf den Wert der Produkte haben kann.

Im Fall von börsennotierten Produkten bzw. Produkten bezogen auf einen Index, der börsennotierte Bestandteilen abbildet, sollten Anleger beachten, dass anwendbare Börsenbestimmungen gegebenenfalls Regeln in Bezug auf zulässige Basiswerte für Derivate, einschließlich strukturierte Produkte, vorsehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Laufzeit des Produkts, der Basiswert bzw. die darin enthaltenen Indexbestandteile vom Handel an der maßgeblichen Börse, am maßgeblichen Referenzmarkt oder Quotierungssystem suspendiert oder dekotiert wird, aus Gründen, die die Emittentin nicht zu vertreten hat. Eine solche Suspendierung vom Handel oder die Rücknahme (Dekotierung) kann materielle, negative Auswirkungen auf den Wert und die Handelbarkeit des Produkts haben bzw., neben weiteren möglichen Folgen, zur Suspendierung oder Dekotierung des Produkts führen.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Produkte während der Laufzeit aus anderen Gründen vom Handel an der maßgeblichen Börse, am maßgeblichen Referenzmarkt oder Quotierungssystem suspendiert oder dekotiert werden.

Die Produkte könnten keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Produkte könnte eingeschränkt sein, wodurch der Wert der Produkte oder die Möglichkeit der Anleger, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte.

Anleger sollten beachten, dass die Beschaffung von Preisinformationen bezüglich der Produkte erschwert wird, wenn die Produkte nicht bzw. nicht mehr notiert oder an einer Börse gehandelt werden. Zudem kann die Liquidität der Produkte beeinträchtigt werden. Einschränkungen hinsichtlich des Erwerbs bzw. Verkaufs der Produkte in manchen Rechtsordnungen können sich ebenfalls auf die Liquidität der Produkte auswirken.

Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte können negative Auswirkungen auf den Wert der Produkte haben.

Nach Maßgabe der Produktbedingungen kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle feststellen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt. Ein solches Ereignis oder eine daraus folgende Verschiebung eines Tages, an dem die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle einen für die Produkte maßgeblichen Kurs feststellen soll, kann den Wert der Produkte beeinträchtigen und/oder die Abrechnung der Produkte bzw. Berechnungen in Bezug auf den Basiswert verzögern und die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle unter Umständen berechtigen, den maßgeblichen Kurs des Basiswerts zu schätzen.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Produktbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zu Grunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt und der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Potenzielle Käufer sollten die Produktbedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Produkte gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.

Im Fall des Vorliegens bestimmter Umstände hat die Emittentin das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Produkte. Anleger erhalten in diesem Fall einen nach billigem Ermessen bestimmten Marktpreis zurückgezahlt.

Die Emittentin kann im Fall des Vorliegens von bestimmten, in den Produktbedingungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen näher beschriebenen Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung haben, beispielsweise wenn eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn ein Zusätzlicher Beendigungsgrund gemäß den Produktbedingungen vorliegt. Bei einer kurzfristigen Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Inhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, seine Produkte am Sekundärmarkt zu verkaufen. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Produkte zu einem nach billigem Ermessen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger anfallender Abwicklungskosten bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen, d.h. ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Produktbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags besteht im Fall einer außerordentlichen Kündigung nicht. Der durch die Emittentin bei außerordentlicher Kündigung zu zahlende Betrag ist in der Regel niedriger als der Rückzahlungsbetrag zum ordentlichen Laufzeitende oder einem ordentlichen Kündigungstermin. Es besteht in diesem Fall darüberhinaus ein Wiederanlagerisiko. Wiederanlagerisiko bedeutet, dass der Anleger den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen

kann als denen, die beim Erwerb des Produkts vorlagen. Darüberhinaus trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Produkte aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen können nachteilig für Anleger sein.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten Fällen, die in den Produktbedingungen näher beschrieben sind, berechtigt ist, Bestimmungen in den Produktbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine solche Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Produktbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Bestimmung sein kann.

Anleger unterliegen dem Risiko, dass Ereignisse, die den Basiswert betreffen, nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen bekannt werden und den Kurs des Basiswerts negativ beeinflussen.

Die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zu dem Basiswert bestehen aus Auszügen oder Zusammenfassungen von zum Datum der Endgültigen Bedingungen öffentlich zugänglichen Informationen bezüglich des Basiswerts. Die Emittentin kann nicht zusichern, dass sämtliche Ereignisse, die den Kurs des Basiswerts (und damit den Preis des Produkts) beeinflussen können, öffentlich bekannt gemacht worden sind. Sofern solche Ereignisse nachträglich bekannt gemacht werden oder sofern wesentliche zukünftige Ereignisse bekannt oder nicht bekannt gemacht werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies negativ auf den Kurs des Basiswerts (und damit auf den Preis des Produkts) auswirkt.

Änderungen im Steuerrecht können sich negativ auf den Wert bzw. den Marktpreis der Produkte auswirken oder dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Produkte ändert.

Anleger sollten beachten, dass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine steuerliche Beurteilung, die für die Produkte maßgeblich ist, geändert wird, auch in einer Weise, die zum Zeitpunkt der Begebung der Produkte nicht vorhersehbar ist. In allen maßgeblichen Jurisdiktionen besteht ein Risiko im Hinblick auf die steuerliche Behandlung der Produkte. Alle in dem Basisprospekt gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der Produkte beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Produkte unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sowohl im Falle des Ersterwerbs als auch sofern Anleger die Produkte zu einem späteren Zeitpunkt erwerben, sollten sie sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Produkte beraten lassen. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung bei der Auslegung und Anwendung der maßgeblichen steuerlichen Regelungen auf die Investition eines Anlegers in die Produkte zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung als die Emittentin gelangen könnte.

Inhaber sollten beachten, dass sich die Emittentin im Fall einer Zeichnungsfrist die vorzeitige Beendigung bzw. Verlängerung der Zeichnungsfrist vorbehält und die Emittentin nicht verpflichtet ist, Zeichnungsaufträge anzunehmen oder gezeichnete Produkte zu emittieren.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Produkte im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, sollten Inhaber beachten, dass sich die Emittentin die vorzeitige Beendigung bzw. eine Verlängerung der Zeichnungsfrist vorbehält. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung bzw. einer Verlängerung der Zeichnungsfrist kann gegebenenfalls der Fixierungstag, der für die Festsetzung bestimmter Ausstattungsmerkmale der Produkte maßgeblich ist und entsprechend der Ausgabetag verschoben werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Produkte zu emittieren.

Falls Auszahlungen auf die Produkte in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts unterscheidet, hängt das Verlustrisiko der Investoren auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab, welche nicht vorhersehbar ist. Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein geschuldeter Betrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Auszahlungswährung des Produkts abweichenden Währung geführt wird.

Wenn der durch das Produkt verkörperte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Anlegers nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen, dass

- (i) sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Produkte während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder
- (ii) sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Rückzahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein geschuldeter Betrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Auszahlungswährung des Produkts abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet.

Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Sollte im Zusammenhang mit der FATCA-Quellensteuer aufgrund der Nichteinhaltung von FATCA durch einen Inhaber ein Betrag von Zins-, Kapital- oder anderen Zahlungen auf die Produkte abgezogen oder einbehalten werden müssen, wären weder die Emittentin, noch eine Zahlstelle oder eine andere Person gemäß den Produktbedingungen verpflichtet, aufgrund des Abzugs oder Einbehalts einer solchen Steuer zusätzliche Beträge bezahlen zu müssen, so dass der Inhaber einen erheblich geringeren Betrag erhalten würde als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

Gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S.-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) in der jeweils aktuellen Fassung sowie den darunter erlassenen Verordnungen (*Foreign Account Tax Compliance Act*, "**FATCA**"), könnte die Emittentin unter gewissen Umständen verpflichtet sein, eine U.S. Quellensteuer in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen im Hinblick auf Kapital oder Zinsen der Produkte zu leisten, welche als Durchlaufzahlungen (*passthru payments*) an ausländische Finanzinstitute behandelt werden, es sei denn, das ausländische Finanzinstitut als Zahlungsempfänger verhält sich im Einklang mit anwendbaren FATCA-Reportingpflichten. Zum Datum dieses Basisprospekts ist davon auszugehen, dass ein solcher Einbehalt erst für Zahlungen, die am oder nach dem 1. Januar 2017 erfolgen, anfallen wird.

Sollte im Zusammenhang mit der FATCA-Quellensteuer aufgrund der Nichteinhaltung von FATCA ein Betrag von Zins-, Kapital- oder anderen Zahlungen auf die Produkte abgezogen oder einbehalten werden müssen, wären weder die Emittentin, noch eine Zahlstelle oder eine andere Person gemäß den Produktbedingungen verpflichtet, aufgrund des Abzugs oder Einbehalts eines solchen Betrags diesen den Anlegern durch zusätzliche Zahlungen ausgleichen zu müssen, so dass der Inhaber einen erheblich geringeren Betrag erhalten würde als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

Aufgrund der Einführung einer Finanztransaktionssteuer kann der Anleger gegebenenfalls selbst zur Zahlung der Finanztransaktionssteuer oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden.

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-Vorschlag ("**RL-Vorschlag**") zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") vorgelegt. Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Republik Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "teilnehmenden Mitgliedstaaten") eingeführt werden.

Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT auf Finanztransaktionen erhoben werden, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist bzw. als ansässig behandelt wird und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges bzw. als ansässig behandeltes Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Keine FTT soll dagegen in Bezug auf Primärgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausstellung, erhoben werden.

Die Höhe der anzuwendenden Steuersätze der FTT werden durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten individuell festgelegt, dürfen in Bezug auf Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatekontrakten im Zusammenhang stehen, jedoch nicht niedriger als 0,1 % der Steuerbemessungsgrundlage sein. Die Steuerbemessungsgrundlage für solche Transaktionen ergibt sich grundsätzlich aus der von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichteten oder geschuldeten Gegenleistung. Die FTT wird von jedem in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen oder als ansässig im Sinne des RL-Vorschlags geltenden Finanzinstitut geschuldet, das Transaktionspartei ist und entweder für eigene oder fremde Rechnung handelt, das im Namen einer Transaktionspartei handelt oder für dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wird. Wird die geschuldete Steuer nicht innerhalb der festgelegten Fristen entrichtet, haften alle Parteien einer Transaktion, einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der geschuldeten FTT.

Am 6. Mai 2014 verabschiedeten die Finanzminister von zehn der teilnehmenden Mitgliedstaaten (ohne Slowenien) eine gemeinsame Erklärung, in der sie bekanntgaben, dass die schrittweise Einführung der FTT geplant ist. Die Umsetzung der ersten Stufe ist bis spätestens zum 1. Januar 2016 geplant und soll sich zunächst auf Aktien und einige Derivate konzentrieren. Weitere Stufen bis zu einer vollen Umsetzung sind geplant. Da der RL-Vorschlag gegenwärtig noch von den zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt wird, ist die genaue Ausgestaltung gegenwärtig noch offen.

Potenzielle Anleger sollten deshalb beachten, dass künftig insbesondere jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Produkte Gegenstand einer Besteuerung mit FTT sein kann. Der Anleger kann gegebenenfalls selbst zur Zahlung der FTT oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. Potenzielle Anleger sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Produkte beraten lassen.

3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Produkten

Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Tracker Zertifikate mit Barauszahlung

Risiko eines Totalverlusts

Die Produkte sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von etwaigen Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Inhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein **Totalverlustrisiko** des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Partizipation an Dividendenzahlungen vorsehen, erfolgt diese nur in Höhe der tatsächlich bei der Emittentin eingegangenen Nettodividenden.

Risikofaktoren im Hinblick auf eine etwaige Verwaltungsgebühr und die Anpassung des Ausübungsverhältnisses sowie etwaige darauf bezogene Abwicklungskosten

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine Verwaltungsgebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Verwaltungsgebühr deckt bei der Emittentin anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung, Verwaltung, dem Management und dem Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Kosten für eine etwaige Währungs- oder sonstige Absicherung ab.

Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass an den Beobachtungstagen Abwicklungskosten, die in Zusammenhang mit der Anpassung des Ausübungsverhältnisses und dem Abzug der Verwaltungsgebühr entstehen, berücksichtigt werden. Die Abwicklungskosten können der Emittentin bei der Auflösung der eingegangenen Absicherungspositionen, insbesondere der Veräußerung eines Bestandteils des Basiswerts, bzw. ihrer Ersetzung entstehen.

Es ist zu beachten, dass eine Verwaltungsgebühr und etwaige anfallende Abwicklungskosten nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Produkte ihren Wert im Sekundärmarkt mindern. Bei den für die Produkte im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Verwaltungsgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Produkte in die jeweiligen Preise miteinbezogen.

Die Emittentin kann zu einer Anpassung der Höhe der Verwaltungsgebühr während der Laufzeit der Produkte berechtigt sein. Bei einer Verwaltungsgebühr größer als null (0) wird sich die Verwaltungsgebühr umso stärker auswirken, je länger die Verwaltungsgebühr während der Haltedauer der Produkte berücksichtigt wird.

Es ist zu beachten, dass bei den Tracker Zertifikaten eine Verwaltungsgebühr abgezogen werden kann. In diesem Fall werden die Tracker Zertifikate eine schlechtere Rendite aufweisen als ein Direktinvestment in die durch den Index abgebildeten Bestandteile. An jedem Beobachtungstag wird das Ausübungsverhältnis unter Berücksichtigung der bis zu diesem Tag aufgelaufenen Verwaltungsgebühr sowie etwaiger anfallender Abwicklungskosten angepasst und damit der Grad des Investments in dem Index verringert. Im Anschluss wird die Verwaltungsgebühr wieder auf null (0) zurückgesetzt.

Risikofaktoren im Hinblick auf eine etwaige Performance-Vergütung und die Anpassung des Ausübungsverhältnisses sowie etwaige darauf bezogene Abwicklungskosten

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine Performance-Vergütung in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Index-Sponsor oder die für die Auswahl der Bestandteile und Zusammensetzung des Basiswerts zuständige Person erhalten eine Performance-Vergütung, wenn ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts über bestimmten oder gegebenenfalls allen bisherigen Kursen des Basiswerts (Watermark) liegt.

Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass an den Beobachtungstagen Abwicklungskosten, die in Zusammenhang mit der Anpassung des Ausübungsverhältnisses und dem Abzug der Performance-Vergütung entstehen, berücksichtigt werden. Die Abwicklungskosten können der Emittentin bei der Auflösung der eingegangenen Absicherungspositionen, insbesondere der Veräußerung eines Bestandteils des Basiswerts, bzw. ihrer Ersetzung entstehen.

Es ist zu beachten, dass eine Performance-Vergütung und etwaige anfallende Abwicklungskosten nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Produkte ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Produkte im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Performance-Vergütung rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Produkte in die jeweiligen Preise miteinbezogen.

Für den Fall, dass eine Performance-Vergütung anfällt, werden die Tracker Zertifikate eine schlechtere Rendite aufweisen als ein Direktinvestment in die durch den Index abgebildeten Bestandteile. An jedem Beobachtungstag wird das Ausübungsverhältnis unter Berücksichtigung der an diesem Tag anfallenden Performance-Vergütung sowie etwaiger anfallender Abwicklungskosten angepasst und damit der Grad des Investments in dem Index verringert.

Risikofaktoren im Hinblick auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit der Emittentin.

Inhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Produkte durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin vorzeitig beendet werden kann, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Zusätzlicher Beendigungsgrund vorliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Inhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Produkt am Sekundärmarkt zu verkaufen. Der durch die Emittentin bei außerordentlicher Kündigung zu zahlende Betrag ist in der Regel niedriger als der Rückzahlungsbetrag zum ordentlichen Laufzeitende (siehe auch oben unter "2. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Produkte" unter "Im Fall des Vorliegens bestimmter Umstände hat die Emittentin das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Produkte. Anleger erhalten in diesem Fall einen nach billigem Ermessen bestimmten Marktpreis zurückgezahlt.")).

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin trägt der Inhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Produkte aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Inhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu

zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Produkts vorlagen.

Risiken im Zusammenhang mit der Pfandbesicherung nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG (COSI)

Im Fall von pfandbesicherten Produkten ist zu beachten, dass die pfandbesicherten Produkte (die "**Pfandbesicherten Produkte**") nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG besichert sind. Die Emittentin (der "**Sicherungsgeber**") verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der Pfandbesicherten Produkte sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche. Die Sicherstellung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange AG mittels eines regulären Pfandrechts nach schweizerischem Recht. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange AG bei SIX SIS AG gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu.

Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen.

Der Anleger trägt unter anderem folgende Risiken: (i) der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Pfandbesicherten Produkte oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange AG verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren; (iv) die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Produkten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der für jedes Pfandbesicherte Produkt zu berechnende Aktuelle Wert (maßgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmäßigen Netto-Verwertungserlöses (maßgeblich für den Umfang, in welchem der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt; (v) die Besicherung wird angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrages zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Produkte verwertet werden können.

Die Kosten für die Dienstleistung der SIX Swiss Exchange AG zur Besicherung von Pfandbesicherten Produkten können in die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Produkt einfließen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen.

Der Anleger unterliegt hinsichtlich der Auszahlung des anteilmäßigen Netto-Verwertungserlöses den Bonitätsrisiken der SIX Swiss Exchange AG und der Finanzintermediäre entlang der Auszahlungskette.

Die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern.

Sofern sich die Berechnung des Aktuellen Wertes eines Pfandbesicherten Produkts als fehlerhaft erweist, kann die Besicherung des Pfandbesicherten Produkts ungenügend sein.

Der Emittent kann neben der Primärkotierung der Pfandbesicherten Produkte an der SIX Swiss Exchange AG eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der Pfandbesicherten Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere stellen Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der Pfandbesicherten Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Pfandbesicherten Produkte von einer Sekundärbörse, unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange AG ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der Pfandbesicherten Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.

Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Tracker Zertifikate mit Barauszahlung

Risikofaktoren im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit der Produkte bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Produkte sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Open End). Die Laufzeit der Produkte endet entweder (i) durch Ausübung der Produkte durch die Inhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Die Produkte können während der Laufzeit durch den Inhaber während der Einlösungsfrist durch Abgabe einer Einlösungserklärung ausgeübt werden.

Die Emittentin ist berechtigt, die Produkte durch Bekanntmachung gemäß den Bedingungen ordentlich zu kündigen. Es ist zu beachten, dass die Emittentin hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bedingungen unterliegt.

Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Produkte außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Zusätzlicher Beendigungsgrund vorliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Inhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Produkt am Sekundärmarkt zu verkaufen. Der durch die Emittentin bei außerordentlicher

Kündigung zu zahlende Betrag ist in der Regel niedriger als der Rückzahlungsbetrag zum ordentlichen Kündigungstermin (siehe auch oben unter "2. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Produkte" unter "Im Fall des Vorliegens bestimmter Umstände hat die Emittentin das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Produkte. Anleger erhalten in diesem Fall einen nach billigem Ermessen bestimmten Marktpreis zurückgezahlt.")).

Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bzw. auf die Indexbestandteile bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin können Inhaber nicht darauf vertrauen, dass die Produkte eine unbegrenzte Laufzeit haben. Inhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Produkten über einen längeren Zeitraum halten zu können. Inhaber können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Inhaber sollten beachten, dass die unbegrenzte Laufzeit der Produkte durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. Im Fall einer Kündigung trägt der Inhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Produkte aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Inhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Produkts vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts

Open End Tracker Zertifikate sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von etwaigen Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Inhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein **Totalverlustrisiko** des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf eine etwaige Verwaltungsgebühr und die Anpassung des Ausübungsverhältnisses sowie etwaige darauf bezogene Abwicklungskosten

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine Verwaltungsgebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Verwaltungsgebühr deckt bei der Emittentin anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung, Verwaltung, dem Management und dem Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Kosten für eine etwaige Währungs- oder sonstige Absicherung ab.

II. RISIKOFAKTOREN

Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass an den Beobachtungstagen Abwicklungskosten, die in Zusammenhang mit der Anpassung des Ausübungsverhältnisses und dem Abzug der Verwaltungsgebühr entstehen, berücksichtigt werden. Die Abwicklungskosten können der Emittentin bei der Auflösung der eingegangenen Absicherungspositionen, insbesondere der Veräußerung eines Bestandteils des Basiswerts, bzw. ihrer Ersetzung entstehen.

Es ist zu beachten, dass eine Verwaltungsgebühr und etwaige anfallende Abwicklungskosten nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Produkte ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Produkte im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Verwaltungsgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Produkte in die jeweiligen Preise miteinbezogen.

Die Emittentin kann zu einer Anpassung der Höhe der Verwaltungsgebühr während der Laufzeit der Produkte berechtigt sein. Bei einer Verwaltungsgebühr größer als null (0) wird sich die Verwaltungsgebühr umso stärker auswirken, je länger die Verwaltungsgebühr während der Haltedauer der Produkte berücksichtigt wird.

Es ist zu beachten, dass bei den Open End Tracker Zertifikaten eine Verwaltungsgebühr abgezogen werden kann. In diesem Fall werden die Open End Tracker Zertifikate eine schlechtere Rendite aufweisen als ein Direktinvestment in die durch den Index abgebildeten Bestandteile. An jedem Beobachtungstag wird das Ausübungsverhältnis unter Berücksichtigung der bis zu diesem Tag aufgelaufenen Verwaltungsgebühr sowie etwaiger anfallender Abwicklungskosten angepasst und damit der Grad des Investments in dem Index verringert. Im Anschluss wird die Verwaltungsgebühr wieder auf null (0) zurückgesetzt.

Risikofaktoren im Hinblick auf eine etwaige Performance-Vergütung und die Anpassung des Ausübungsverhältnisses sowie etwaige darauf bezogene Abwicklungskosten

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine Performance-Vergütung in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Der Index-Sponsor oder die für die Auswahl der Bestandteile und Zusammensetzung des Basiswerts zuständige Person erhalten eine Performance-Vergütung, wenn ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts über bestimmten oder gegebenenfalls allen bisherigen Kursen des Basiswerts (Watermark) liegt.

Die Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass an den Beobachtungstagen Abwicklungskosten, die in Zusammenhang mit der Anpassung des Ausübungsverhältnisses und dem Abzug der Performance-Vergütung entstehen, berücksichtigt werden. Die Abwicklungskosten können der Emittentin bei der Auflösung der eingegangenen Absicherungspositionen, insbesondere der Veräußerung eines Bestandteils des Basiswerts, bzw. ihrer Ersetzung entstehen.

Es ist zu beachten, dass eine Performance-Vergütung und etwaige anfallende Abwicklungskosten nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Produkte ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Produkte im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Performance-Vergütung rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Produkte in die jeweiligen Preise miteinbezogen.

Für den Fall, dass eine Performance-Vergütung anfällt, werden die Open End Tracker Zertifikate eine schlechtere Rendite aufweisen als ein Direktinvestment in die durch den Index abgebildeten Bestandteile. An jedem Beobachtungstag wird das Ausübungsverhältnis unter Berücksichtigung der an diesem Tag anfallenden Performance-Vergütung sowie etwaiger anfallender Abwicklungskosten angepasst und damit der Grad des Investments in dem Index verringert.

Risiken im Zusammenhang mit der Pfandbesicherung nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG (COSI)

Im Fall von pfandbesicherten Produkten ist zu beachten, dass die pfandbesicherten Produkte (die "**Pfandbesicherten Produkte**") nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG besichert sind. Die Emittentin (der "**Sicherungsgeber**") verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der Pfandbesicherten Produkte sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche. Die Sicherstellung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange AG mittels eines regulären Pfandrechts nach schweizerischem Recht. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange AG bei SIX SIS AG gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu.

Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen.

Der Anleger trägt unter anderem folgende Risiken: (i) der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Pfandbesicherten Produkte oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange AG verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren; (iv) die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Produkten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der für jedes Pfandbesicherte Produkt zu berechnende Aktuelle Wert (maßgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmäßigen Netto-Verwertungserlöses (maßgeblich für den Umfang, in welchem der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt; (v) die Besicherung wird

angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrages zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Produkte verwertet werden können.

Die Kosten für die Dienstleistung der SIX Swiss Exchange AG zur Besicherung von Pfandbesicherten Produkten können in die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Produkt einfließen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen.

Der Anleger unterliegt hinsichtlich der Auszahlung des anteilmäßigen Netto-Verwertungserlöses den Bonitätsrisiken der SIX Swiss Exchange AG und der Finanzintermediäre entlang der Auszahlungskette.

Die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern.

Sofern sich die Berechnung des Aktuelle Wertes eines Pfandbesicherten Produkts als fehlerhaft erweist, kann die Besicherung des Pfandbesicherten Produkts ungenügend sein.

Der Emittent kann neben der Primärkotierung der Pfandbesicherten Produkte an der SIX Swiss Exchange AG eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der Pfandbesicherten Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere stellen Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der Pfandbesicherten Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Pfandbesicherten Produkte von einer Sekundärbörse, unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange AG ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der Pfandbesicherten Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.

4. Risikofaktoren im Hinblick auf den Basiswert

(a) Risikofaktoren im Hinblick auf den Index und seine Berechnung

Risikofaktoren im Hinblick auf Produkte bezogen auf Indizes als Basiswert im Allgemeinen

Bei auf Indizes bezogenen Produkten hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Wertentwicklung des Index und somit der im Index enthaltenen Bestandteilen ab. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Produkte jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der im Index enthaltenen Bestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren, z.B. die Korrelationen, die Volatilitäten, das Zinsniveau und z.B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage etwaiger Dividendenzahlungen in Bezug auf die im Index enthaltenen Bestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Produkte haben können. Der Inhaber kann daher nicht auf die Werthaltigkeit des Produkts vertrauen.

Risiken im Hinblick auf die ordentliche bzw. außerordentliche Anpassung des Index

Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor bzw. die für die Zusammensetzung eines Index zuständige Person die Bestandteile eines solchen Index (i) nach billigem Ermessen entweder regelmäßig und gegebenenfalls auch zu nicht von vornherein festgelegten Zeitpunkten oder (ii) bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse herausnehmen oder ersetzen bzw. neue Bestandteile hinzufügen bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vornehmen kann, die die Gewichtung eines oder mehrerer Bestandteile ändern können. Der Austausch von Indexbestandteilen kann den Stand des Index beeinflussen, da ein neu hinzugekommener Bestandteil sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als der ersetzte Bestandteil, was wiederum die von der Emittentin an den Inhaber zu leistenden Zahlungen beeinflussen kann. Der Index-Sponsor bzw. die für die Zusammensetzung des Index zuständige Person kann auch die Berechnung oder die Streuung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. In einem solchen Fall liegt es im Ermessen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle, Anpassungen gemäß den Produktbedingungen und Festlegungen hinsichtlich des Stands des Index zu treffen, um den Betrag zu berechnen, der bei Endfälligkeit bzw. bei Einlösung bzw. bei Kündigung der Produkte zu zahlen wäre.

Der Index-Sponsor eines Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Index ohne Berücksichtigung der Interessen des Inhabers treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Produkte auswirken.

Risiken auf Grund von Kosten auf Ebene des Index

Die Regelungen des Indexes können gegebenenfalls vorsehen, dass eine Indexgebühr seitens des Index-Sponsors oder der Index-Berechnungsstelle bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erhoben wird, die den Stand des Index reduziert. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Ermessen des Index-Sponsors oder der Index-Berechnungsstelle bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person bezüglich der Auswahl der Indexbestandteile besteht.

Entsprechend besteht das Risiko, dass der Index die Wertentwicklung der Indexbestandteile nicht oder nur teilweise abbildet.

Risiko im Hinblick auf mehrfache Währungsumrechnungen, wenn Indexbestandteile in unterschiedlichen Währungen notiert sind und Indexbestandteile in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden.

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung (Referenzwährung) umgerechnet werden, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung von unter den Produkten auszahlenden Beträgen von der Referenzwährung erneut in

die Währung des Produkts (Auszahlungswährung) umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Inhaber verschiedenen Währungsrisiken ausgesetzt sein, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Risiko im Hinblick auf die Berechnung von Indizes, bei denen ein Ermessen des Index-Sponsors bzw. der Index-Berechnungsstelle bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person bezüglich der Auswahl der Indexbestandteile besteht, da nicht gewährleistet ist, dass die Entscheidungen tatsächlich vorteilhaft für die Wertentwicklung des Index sind.

Falls der Index-Sponsors bzw. der Index-Berechnungsstelle bzw. die für die Zusammensetzung des Index zuständige Person ein Ermessen bezüglich der Auswahl der Indexbestandteile hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen, sich die Auswahlentscheidung später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt und er durch die Auswahlentscheidung wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er ohne die Auswahlentscheidung gestanden hätte. Demzufolge ist nicht gewährleistet, dass die Entscheidungen tatsächlich vorteilhaft für die Wertentwicklung des Index sind.

Risiko im Hinblick auf die Berechnung von Indizes, bei denen die Auswahl und Zusammensetzung der Bestandteile des Index auf Basis von mathematisch definierten Entscheidungsprozessen (Algorithmen) erfolgt mit der Folge, dass die Berechnung evtl. zu nachteiligen Ergebnissen für den Indexstand führt.

Im Fall, dass die Auswahl und Zusammensetzung der Bestandteile des Index auf Basis von mathematisch definierten Entscheidungsprozessen (Algorithmen) erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, dass diese Prozesse zu nachteiligen Ergebnissen für den Indexstand führen. Falls der Algorithmus eine Strategie aus dem Bereich der "Alternative Investments" anwendet, ist es denkbar, dass der angewendete Algorithmus bewusst nicht offengelegt wird. Für den Anleger ist es in diesem Fall nur beschränkt vorhersehbar, wie sich der Indexstand entwickelt. Es ist auch denkbar, dass der Algorithmus fehlerhaft funktioniert und aus diesem Grund nachteilige Ergebnisse für den Indexstand eintreten.

Risiko im Hinblick auf Indizes, deren Startdatum nahe bei oder kurz vor dem Fixierungstag bzw. der Fixierungsperiode der Produkte liegt.

Bei Indizes, deren Startdatum nahe bei oder kurz vor dem Fixierungstag bzw. der Fixierungsperiode der Produkte liegt, fehlen historische Informationen zur Wertentwicklung des Index bzw. liegen nur eingeschränkt vor.

Risiko im Hinblick auf die Berechnung des Index, insbesondere im Fall von Handels- oder anderweitigen Störungen der Indexbestandteile oder sonstigen Störungen der Indexberechnung, mit der Folge der Anpassung der Produktbedingungen oder der Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin.

Es ist zu beachten, dass für einzelne Indexbestandteile gegebenenfalls kein liquider Markt besteht; in diesem Fall besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass eine Handels- oder anderweitige Störung

bezüglich der Indexbestandteile oder sonstige Störung der Indexberechnung eintritt. (siehe jeweils unter "b) Risiken im Hinblick auf einzelne Indexbestandteile" näher zu Rohstoffen als Indexbestandteile unter "Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Rohstoffe als Indexbestandteile", zu Futures Kontrakten als Indexbestandteile unter "Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Futures Kontrakte als Indexbestandteile", zu Fonds als Indexbestandteil unter "Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Fonds als Indexbestandteile", zu Immobilienfonds als Indexbestandteile unter "Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Immobilienfonds als Indexbestandteile", zu Anleihen als Indexbestandteile unter "Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Anleihen als Indexbestandteile" und zu strukturierten Produkten als Indexbestandteile unter "Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf strukturierte Produkte als Indexbestandteile"). In diesem Fall ist es denkbar, dass der Index-Sponsor bzw. die Index-Berechnungsstelle keinen Kurs für den Index an einem Vorgesehenen Handelstag veröffentlicht und damit ein Unterbrechungstag vorliegt bzw. gegebenenfalls eine Index-Störung besteht. In diesem Fall verschiebt sich der Verfallstag und die Emittentin kann berechtigt sein, den Indexstand im billigen Ermessen zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen an den Produktbedingungen vorzunehmen. Im äußersten Fall besteht auch ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin. In diesem Fall ist damit zu rechnen, dass Abwicklungskosten den durch die Emittentin zu zahlenden Betrag mindern.

Risiko im Hinblick auf die Nichtberücksichtigung von Ausschüttungen der Indexbestandteile bei Kursindizes.

Im Gegensatz zu sog. Performanceindizes (Total Return), bei denen Ausschüttungen und Erträge der Indexbestandteile in die Berechnung des Indexstands von dem Index-Sponsor bzw. der Index-Berechnungsstelle einbezogen werden, werden diese bei Kursindizes (Price Index) nicht einbezogen. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Kursindex, so ist zu berücksichtigen, dass Ausschüttungen und Erträge von einzelnen Indexbestandteilen (z.B. Dividenden bei Aktien-Indizes oder Ausschüttungen bei Fonds) nicht in die Berechnung des Indexstands einbezogen werden und somit auf die Berechnung des Rückzahlungsbetrags keinen Einfluss nehmen. Der Inhaber von Produkten, welche sich auf Kursindizes beziehen, kann also nicht an solchen Ausschüttungen der Indexbestandteile teilhaben. Im Gegenteil führen hier Dividendenzahlungen in den Indexbestandteilen rechnerisch zu einer Verringerung des Indexstands.

Risiken im Hinblick auf Indizes mit einer geringen Diversifizierung der Indexbestandteile

Sofern sich die Produkte auf einen Index beziehen, der in seiner Zusammensetzung kein diversifiziertes Portfolio abbildet, sondern sich auf einen bestimmten Sektor bezieht, ist zu beachten, dass negative Entwicklungen des allgemeinen Preisniveaus eines maßgeblichen Sektors nicht durch eine positive Entwicklung des Preisniveaus in anderen Sektoren ausgeglichen werden können. Dies kann sich negativ auf den Stand des jeweiligen Index und den Wert der Produkte auswirken.

Risiko im Hinblick auf Indizes mit Bezug auf Schwellenländer aufgrund einer instabilen wirtschaftlichen Lage, hoher Inflation, erhöhten Währungsrisiken sowie besonderer politischer und rechtlicher Risiken im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern.

Sind ein oder mehrere Indexbestandteile des den Produkten zugrunde liegenden Index in sogenannten Schwellenländer investiert, beinhaltet das Produkt neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Index verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Eine Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Anleger, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Monate oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine so genannte Marktstörung im Hinblick auf die Produkte zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Produkte gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Wertpapieren kann dazu führen, dass ein dem Index zu Grunde liegender Indexbestandteil illiquide bzw. deutlich volatiler ist als Indexbestandteile in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen, und es kann dementsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten der zu Grunde liegenden Indexbestandteile zu bewerten.

Sofern die Bestandteile eines Index in lokaler Währung notieren, also nicht gegenüber der Währung des Index gesichert ist, besteht zudem ein erhöhtes Währungsrisiko. Die Währungswechselkurse in Schwellenländern unterliegen erfahrungsgemäß besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu führen, dass sich der Stand eines Index und somit der Wert des sich auf diesen Index beziehenden Produkts erheblich negativ entwickelt, obwohl der Wert des Bestandteils des Index während der Laufzeit des Produkts im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar positiv entwickelt hat. Hierdurch

kann ein Teil oder auch die gesamte Kursentwicklung des Bestandteils eines Index durch Währungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine negative Kursentwicklung eintreten.

(b) Risiken im Hinblick auf einzelne Indexbestandteile

Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Aktien als Indexbestandteile

Aktien-Indizes setzen sich aus einem synthetischen Aktienportfolio zusammen, weshalb die Wertentwicklung des Aktien-Index von den gesamtwirtschaftlichen Faktoren abhängig ist, die sich auf die dem Index zugrundeliegenden Aktien beziehen. Zu den gesamtwirtschaftlichen Faktoren zählen insoweit z.B. das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Rohstoff-Kontrakte und Rohstoffe im Allgemeinen als Indexbestandteile

Rohstoff-Indizes bilden die Wertentwicklung eines synthetischen produktionsgewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten auf bestimmte physische Rohstoffe ab. Der Kurs der Rohstoff-Indizes entspricht einer tatsächlichen Investition in Rohstoff-Kontrakte und steigt bzw. fällt daher in Abhängigkeit von der Gesamtentwicklung des gewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten.

Faktoren, die die Preisentwicklung von Rohstoff-Indizes beeinflussen

Obwohl Rohstoff-Indizes die Entwicklung der Rohstoff-Märkte grundsätzlich in vergleichbarer Weise nachbilden, wie ein Aktien-Index die Entwicklung des Aktienmarktes nachbildet, gibt es wichtige Unterschiede zwischen einem Rohstoff-Index und einem Aktien-Index:

- Die Aktien in einem Aktien-Index werden typischerweise auf Basis der Marktkapitalisierung gewichtet, während die Rohstoff-Kontrakte, die in einem Rohstoff-Index enthalten sind, typischerweise, aber nicht immer, basierend auf dem weltweiten Produktionsniveau und dem Dollar-Wert dieser Niveaus gewichtet werden.
- Zweitens verfallen Rohstoff-Kontrakte im Gegensatz zu Aktien in regelmäßigen Abständen, und, um eine Investition in Rohstoff-Kontrakte weiterzuführen, ist es notwendig, solche Kontrakte vor dem Verfall zu veräußern und Positionen in länger laufende Rohstoff-Kontrakte einzugehen. Diese Besonderheit eines Rohstoff-Index hat maßgebliche Auswirkungen auf die Schwankungen der Preisentwicklung eines Rohstoff-Index.
- Schließlich ist die Preisentwicklung eines Rohstoff-Index von den gesamtwirtschaftlichen Faktoren in Bezug auf die Rohstoffe abhängig, die den Rohstoff-Kontrakten, die im Rohstoff-Index enthalten sind, zugrunde liegen, beispielsweise Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetterbedingungen und

Naturkatastrophen, direkte Investitionskosten, Standort und Steuersatzänderungen (siehe dazu unten unter "Faktoren, die die Preisentwicklung der Rohstoffe, die dem Rohstoff-Index zugrunde liegen, beeinflussen").

Durch das Halten von physischen Rohstoffen im Bestand wird ein Verwaltungsaufwand sowie Kosten - einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Lagerung und des Transports von physischen Rohstoffen entstehen - erzeugt. Dieser Verwaltungsaufwand und diese Kosten können ebenfalls in den Preisen der Rohstoff-Kontrakte und entsprechend in dem Stand des Rohstoff-Index widerspiegelt sein.

Risiko, dass der Kurs des Rohstoff-Index nicht unbedingt gleichzeitig steigen wird, wenn der Kurs der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe ansteigt

Wenn der Kurs der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe ansteigt, wird der Kurs des Rohstoff-Index nicht zwangsläufig ebenfalls steigen. Der Wert des Produkts, das auf einen Rohstoff-Index bezogen ist, ist von der Entwicklung des Rohstoff-Index abhängig, der wiederum die Entwicklung eines Korbs von Rohstoff-Kontrakten nachbildet, die in dem Rohstoff-Index enthalten sind, anstatt die Entwicklung der einzelnen physischen Rohstoffe selbst nachzubilden. Preisänderungen der Rohstoff-Kontrakte sollten grundsätzlich die Preisentwicklung der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe nachbilden. Allerdings können sich die Kurse von Rohstoff-Kontrakten von Zeit zu Zeit auf eine Weise oder in einem Umfang bewegen, die sich von Preisänderungen bei physischen Rohstoffen unterscheidet. Daher können die Preise eines bestimmten Rohstoffs steigen, während der Stand des Rohstoff-Index sich nicht in der gleichen Weise ändert. Weiterhin können - vor dem Hintergrund der Verfallstermine von Rohstoff-Kontrakten, d.h. den Zeitpunkten, zu denen der Handel in einem Rohstoff-Kontrakt endet - verschiedene Anpassungen im Hinblick auf den Rohstoff-Index erforderlich sein, um die Anlageposition in dem Rohstoff-Kontrakt beizubehalten. Diese Anpassungen können einen negativen Einfluss auf den Stand des Rohstoff-Index haben und im Ergebnis in bestimmten Fällen zu einer Abweichung zwischen der Entwicklung des Rohstoff-Index und der Entwicklung der Rohstoff-Kontrakte, die dem Rohstoff-Index zugrunde liegen, führen. Dementsprechend können Inhaber von Produkten, die auf Rohstoff-Indizes als Basiswert bezogen sind, einen geringeren Rückzahlungsbetrag erhalten als ein Inhaber erhalten hätte, der direkt in die Rohstoffe, die solchen Rohstoff-Indizes zugrunde liegen oder in Produkte investiert hätte, deren Rückzahlungsbetrag auf Kassakursen von physischen Rohstoffen oder Rohstoff-Kontrakten beruht, die zum Laufzeitende der Produkte auslaufen sollen.

Risiko im Zusammenhang mit dem "Rollen" von Rohstoff-Kontrakten und dessen Einfluss auf die Entwicklung eines Rohstoff-Index

Da jeder Rohstoff-Kontrakt einen vorgegebenen Verfallstermin hat, zu dem der Handel in dem Rohstoff-Kontrakt endet, wird das Halten eines Rohstoff-Kontrakts bis zu dessen Ablauf dazu führen, dass eine Lieferung des zugrunde liegenden physischen Rohstoffs erfolgt oder die Verpflichtung bzw. das Recht besteht, einen Barbetrag auszusahlen bzw. zu erhalten. Das "Rollen" der Rohstoff-Kontrakte bedeutet,

dass die Rohstoff-Kontrakte, die kurz vor dem Verfall stehen (die "**kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakte**") vor ihrem Verfall verkauft und Rohstoff-Kontrakte mit identischen Ausstattungsmerkmalen wie die kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakte, mit Ausnahme eines später in der Zukunft liegenden Verfallstermins, (die "**nächstfälligen Rohstoff-Kontrakte**") gekauft werden. Dies würde es einem Käufer ermöglichen, eine Anlageposition aufrechtzuerhalten und nicht physische Rohstoffe geliefert zu bekommen oder die Auszahlung eines Geldbetrags vorzunehmen bzw. einen Geldbetrag zu erhalten. Bei Indizes, die eine Anlage in Rohstoff-Kontrakte nachbilden, wird in der Regel berücksichtigt, dass die Rohstoff-Kontrakte, die im Rohstoff-Index enthalten sind, gerollt werden müssen. Im Fall, dass der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt sich seinem Verfall nähert, wird insbesondere der Rohstoff-Index so berechnet als würde der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt verkauft und die Erlöse des Verkaufs verwendet werden, um einen länger laufenden Rohstoff-Kontrakt zu kaufen, dessen Wert dem Wert des in dem maßgeblichen Liefermonat in diesem Rohstoff-Index enthaltenen Rohstoff-Kontrakts entspricht.

Wenn der Preis des kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakts über dem Preis des länger laufenden Futures-Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Backwardation**"-Markt bezeichnet. Sollte der Roll-Prozess erfolgen, während der Preis des Rohstoff-Kontrakts in Backwardation notiert, wird ein entsprechend größerer Anteil an dem länger laufenden Futures-Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Backwardation-Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer "Rollrendite" führen. Wenn der Preis des kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakts unter dem Preis des länger laufenden Futures-Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Contango**"-Markt bezeichnet. Sollte der Rollprozess erfolgen, während der Preis des Rohstoff-Kontrakts in Contango notiert, wird ein entsprechend kleinerer Anteil an dem länger laufenden Futures-Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Contango-Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer negativen "Rollrendite" führen, was sich negativ auf den Stand des Rohstoff-Index auswirken kann, der mit diesem Kontrakt verbunden ist.

Das "Rollen" kann einen Rohstoff-Index auf zweierlei Weise beeinflussen:

- Wenn der Rohstoff-Index in Folge des Rollprozesses synthetisch mehr Rohstoff-Kontrakte beinhaltet, wenn auch zu einem niedrigeren Preis (Backwardation), wird der Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen im Hinblick auf eine bestimmte Preisbewegung des Rohstoff-Kontrakts höher sein, als wenn der Rohstoff-Index die gleiche Anzahl von Rohstoff-Kontrakten wie vor dem Rollprozess beinhaltet hätte. Sollte der Rohstoff-Index als Folge des Rollprozesses umgekehrt synthetisch weniger Rohstoff-Kontrakte enthalten, wenn auch zu einem höheren Preis (Contango), wird der Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen im Hinblick auf eine bestimmte Preisbewegung des Rohstoff-Kontrakts niedriger sein, als wenn der Rohstoff-Index die gleiche Anzahl von Rohstoff-Kontrakten wie vor dem Rollprozess beinhaltet hätte. Diese Unterschiede zwischen den Mengen verkaufter bzw. gekaufter Kontrakte können einen positiven oder negativen Einfluss auf den Stand des Rohstoff-Index haben (gemessen an seinem Dollar-Wert).

- In einem Contango-Markt und bei Ausbleiben wesentlicher Veränderungen der Marktverhältnisse ist zu erwarten, dass die Preise der länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, die der Rohstoff-Index synthetisch kauft und hält, regelmäßig im Laufe der Zeit fallen, da sie sich dem Verfall annähern. Der erwartete Preisrückgang dieser länger laufenden Rohstoff-Kontrakte kann, sobald sie sich ihrem Verfall annähern, gegebenenfalls zu einem Absinken des Stands des Rohstoff-Index führen. Umgekehrt ist zu erwarten, dass in einem Backwardation-Markt und bei Ausbleiben wesentlicher Veränderungen der Marktverhältnisse, die Preise der länger laufenden Rohstoff-Kontrakte regelmäßig im Laufe der Zeit steigen, da sie sich dem Verfall annähern. Der erwartete Preisanstieg dieser länger laufenden Rohstoff-Kontrakte kann, sobald sie sich ihrem Verfall annähern, gegebenenfalls zu einem Ansteigen des Stands des Rohstoff-Index führen.

Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Rohstoffe als Indexbestandteile

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise von Rohstoffen sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohstoff-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohstoffe risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohstoffe sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohstoff-Preisen niederschlagen.

- Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohstoffen nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohstoffen begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohstoffe in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohstoffe, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.
- Direkte Investitionen in Rohstoffe sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamtrendite von Rohstoffen wird durch diese Faktoren beeinflusst.

II. RISIKOFAKTOREN

- Nicht alle Rohstoff-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohstoff-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.
- Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.
- Rohstoffe werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohstoffen niederschlagen. Ferner sind eine Reihe von Rohstoff-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.
- Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohstoff-Produzenten rentabilitätsmindernd oder –steigend auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohstoffe aus.

Risikofaktoren im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Indexbestandteil

Futures-Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf (i) Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Dividenden oder Devisen) - so genannte Finanzterminkontrakte - oder (ii) auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - so genannte Rohstoff-Futures-Kontrakte.

Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Futurespreis

Ein Futures-Kontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Finanzinstruments oder des dem Futures Kontrakt zugrunde liegenden Rohstoffs an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem

Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des dem Futures-Kontrakt zu Grunde liegenden Finanzinstrument bzw. Basiswert gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen usw.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden usw.) und andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futures-Markt. Ferner kann je nach Finanzinstrument oder Rohstoff die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futures-Markt erheblich voneinander abweichen.

Risiko im Zusammenhang mit dem "Rollen" der Futures Kontrakte

Da jeder Futures-Kontrakt einen vorgegebenen Verfallstermin hat, zu dem der Handel in dem Futures-Kontrakt endet, werden die Futures Kontrakte gerollt. Das "Rollen" der Futures-Kontrakte bedeutet, dass die Futures-Kontrakte, die kurz vor dem Verfall stehen (die "**kürzer laufenden Futures-Kontrakte**") vor ihrem Verfall verkauft und Futures-Kontrakte mit identischen Ausstattungsmerkmalen wie die kürzer laufenden Futures-Kontrakte, mit Ausnahme eines später in der Zukunft liegenden Verfallstermins, (die "**nächstfälligen Futures-Kontrakte**") gekauft werden. Wenn der Preis des kürzer laufenden Futures-Kontrakts über dem Preis des länger laufenden Futures-Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Backwardation**"-Markt bezeichnet. Sollte der Roll-Prozess erfolgen, während der Preis des Futures-Kontrakts in Backwardation notiert, wird ein entsprechend größerer Anteil an dem nächstfälligen Futures-Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Backwardation-Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer "Rollrendite" führen. Wenn der Preis des kürzer laufenden Futures-Kontrakts unter dem Preis des nächstfälligen Futures-Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Contango**"-Markt bezeichnet. Sollte der Rollprozess erfolgen, während der Preis des Futures-Kontrakts in Contango notiert, wird ein entsprechend kleinerer Anteil an dem nächstfälligen Futures-Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Contango-Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer negativen "Rollrendite" führen, was sich negativ auf den Stand des Index auswirken kann, der mit diesem Kontrakt verbunden ist.

Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Fonds als Indexbestandteile

Faktoren, die sich auf die Wertentwicklung des bzw. der Fonds auswirken, können sich auch nachteilig auf den Stand des Index und somit den Marktwert und eine etwaige Rendite der daran gekoppelten Produkte auswirken

Bei einem Fonds als Indexbestandteil kann es sich entweder (i) um einen Exchange Traded Fund ("**ETF**"), also einen offenen oder sonstigen Fonds, dessen Anteile wie Aktien an einer Börse gehandelt werden können, oder (ii) einen sonstigen nicht börsengehandelten Fonds handeln, der jeweils die Wertentwicklung eines Portfolios von Vermögenswerten abbildet. Die Wertentwicklung eines Fonds ist somit von denselben makroökonomischen Faktoren abhängig, die sich auch auf die Wertentwicklung dieser Vermögenswerte auswirken; hierunter können unter anderem das Zins- und Kursniveau auf den

II. RISIKOFAKTOREN

Kapitalmärkten, Rohstoffpreise, Wechselkursentwicklungen, politische Faktoren und, im Fall von Aktien, unternehmensspezifische Faktoren wie deren Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik fallen. Diese Faktoren, die sich auf die Wertentwicklung des bzw. der Fonds auswirken, können sich auch nachteilig auf den Stand des Index und der daran gekoppelten Produkte und die etwaige Rendite auswirken.

Die Wertentwicklung eines Fonds wird unter anderem durch Gebühren, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst (u.a. Vergütung für Verwaltung des Fonds, bankübliche Depotgebühren, Kosten für den Vertrieb etc.). Kursrückgänge oder Wertverluste bei durch den Fonds erworbenen Anlagen spiegeln sich im Preis der einzelnen Fondsanteile und somit im Stand des Index und folglich im Preis der Produkte wider. Falls der Fonds in illiquide Anlagen investiert, kann es im Fall der Veräußerung dieser Anlagen, insbesondere im Fall eines Verkaufs unter Zeitdruck, zu erheblichen Verlusten kommen, die sich im Wert der Fondsanteile und damit auf den Stand des Index und den Wert der Produkte auswirken.

Die Wertentwicklung eines Fonds hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, in die der Fonds investiert. Die Entscheidung, welche Anlagen erworben werden, trifft der Anlageverwalter des Fonds gemäß der Anlagestrategie des Fonds. In der Praxis hängt somit die Wertentwicklung in starkem Umfang von der Kompetenz des Anlageverwalters des Fonds und der gewählten Anlagestrategie ab. Ein Wechsel des Anlageverwalters und/oder der Anlagestrategie kann zu Verlusten oder der Auflösung des jeweiligen Fonds führen. Auch bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit gleicher Anlagestrategie kann der in einem Index enthaltene Fonds aufgrund der Entscheidungen des Anlageverwalters des Fonds eine negative Wertentwicklung nehmen, was sich in einer negativen Wertentwicklung des Index und somit des Produkts, welches sich auf den Index bezieht, widerspiegeln kann.

Es besteht das Risiko, dass die Rendite auf Produkte mit Fonds als Bestandteile des dem Produkt zugrunde liegenden Index nicht der Rendite auf eine Direktanlage in die Fondsanteile bzw. die Vermögenswerte entspricht, die im Portfolio des bzw. der Fonds enthalten sind

Die Rendite, die ein Anleger mit Produkten mit Fonds als Bestandteile des dem Produkt zugrunde liegenden Index erzielt, entspricht unter Umständen nicht der Rendite, die der Anleger erzielen würde, wenn er die Fondsanteile bzw. tatsächlich die jeweiligen Vermögenswerte erworben hätte, die im Fondsportfolio bzw. in den Fondsportfolios enthalten sind. Handelt es sich beispielsweise bei den im Portfolio des bzw. der Fonds enthaltenen Vermögenswerten um Aktien oder einen Aktien-Index, so erhalten Anleger in die Produkte, die an einen Index mit den betreffenden Fonds als Indexbestandteil gekoppelt sind, keine Dividenden auf diese Aktien bzw. die in diesem Aktien-Index enthaltenen Aktien und profitieren nicht von solchen Dividenden, es sei denn, der betreffende Fonds berücksichtigt sie bei der Berechnung des Inventarwerts des betreffenden Fonds. Auch stehen den Anlegern in Produkte, die einen Index als Basiswert haben, dessen Bestandteile ein oder mehrere Fonds sind, keine Stimmrechte in Bezug auf die Aktien oder sonstigen Vermögenswerte zu, die im Fondsportfolio bzw. in den Fondsportfolios enthalten sind. Dementsprechend erhält ein Anleger in Produkte, die einen Index als Basiswert haben,

dessen Bestandteile ein oder mehrere Fonds sind, unter Umständen (wenn überhaupt) nach Rückzahlung der Produkte eine niedrigere Zahlung, als dies bei einer Direktanlage in die Fondsanteile bzw. in die im Fondsportfolio bzw. in den Fondsportfolios enthaltenen Vermögenswerte der Fall gewesen wäre.

Risiken in Bezug auf Marktpreise

Der Marktpreis von börsengehandelten Fondsanteilen kann in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage, der Liquidität und den Kursspannen am Sekundärmarkt von ihrem Nettoinventarwert abweichen, d.h. der Marktpreis je Fondsanteil kann über oder unter dessen Nettoinventarwert liegen und im Lauf eines Handelstags schwanken, was sich negativ auf den Stand des Index auswirken kann

Die Wertentwicklung eines oder mehrerer Fonds, deren Portfolios schwerpunktmässig aus Vermögenswerten einer einzelnen Branche oder mehrerer verwandter Branchen bestehen, ist unter Umständen volatiler als bei Fonds, deren Portfolios aus Vermögenswerten mit höherer Diversifizierung bestehen

Anleger in Produkte, die an einen Index mit einem oder mehreren Fonds als Bestandteil gekoppelt sind, dessen bzw. deren Portfolios schwerpunktmässig aus Vermögenswerten einer einzelnen Branche oder mehrerer verwandter Branchen bestehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des bzw. der betreffenden Fonds unter Umständen volatiler sein kann als bei Fonds, deren Portfolios aus Vermögenswerten mit höherer Diversifizierung bestehen.

Risiken aufgrund von nichtverfügbaren oder eingeschränkten Informationen zu im Index enthaltenen Fonds

Inhaber sollten beachten, dass Indexbestandteile auch Fonds sein können, die im jeweiligen Angebotsland nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Aus diesem Grund können Informationen zu dem jeweiligen Fonds dem Inhaber gegebenenfalls gar nicht oder nur in eingeschränktem Umfang zur Verfügung stehen.

Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Immobilienfonds als Indexbestandteile

Sofern Immobilienfonds Indexbestandteile darstellen, sind neben den oben genannten Besonderen Risikofaktoren im Hinblick auf Fonds als Indexbestandteile die folgenden Risiken zu berücksichtigen.

Bei Immobilienfonds ist zu beachten, dass der Immobilienmarkt ausgeprägten Schwankungen ausgesetzt ist. Immobilienwerte werden vom allgemeinen Wirtschaftsklima und Zukunftserwartungen, lokalen und branchenspezifischen Bedingungen (z.B. ein Überangebot von Immobilien zum Verkauf bzw. zur Vermietung oder ein Nachfragerückgang hierfür), der Konkurrenzsituation basierend auf Mietpreisen, Standort und Attraktivität der Immobilien und den Veränderungen in Bau- und Betriebskosten der Immobilien, ferner durch gesundheitsgefährdende Baumaterialien, behördliche Einwirkungen, Zinsentwicklung, Verfügbarkeit von Fremdmitteln und potenzielle Haftung, u.a. für Altlasten beeinflusst.

II. RISIKOFAKTOREN

Die in den letzten Jahren für Anleger niedrigen Zinserträge auf den Anleihemärkten und das veränderte Investitionsverhalten von großen institutionellen Investoren, die den Immobilienanteil stärker gewichten, haben zu einem veränderten Nachfrageverhalten und zu einer generellen Anhebung des Preisniveaus für vermietete Bestandsimmobilien geführt. Hierdurch besteht das Risiko von Preiskorrekturen. Alle vorgenannten Faktoren, aber auch Klimaveränderungen, Naturkatastrophen und Strukturveränderungen (z.B. verändertes Einkaufsverhalten) können negativen Einfluss auf Liquidität und Ergebnis betroffener Immobilieninvestitionen sowie Zeitpunkt und Höhe erzielbarer Ausschüttungen und Verkaufserlöse und damit das Anlageergebnis haben. Bei negativer Wertentwicklung können die investierten Kapitalbeträge für einzelne Immobilieninvestitionen verloren sein mit der Folge einer negativen Wertentwicklung der betroffenen Fonds und entsprechend des Index.

Nach dem Erwerb von Immobilien festgestellte rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten, festgestellte Schadstoffe oder andere Mängel können die Ertragslage eines Fonds nachhaltig beeinträchtigen. Die Berechnungen zu künftigen Anlageobjekten eines Fonds werden insbesondere auf den abgeschlossenen Mietverträgen und geschätzten Ausgaben basieren. Die daraus entwickelten Einnahmen und Ausgabenprognosen benutzen u.U. Annahmen, die aufgrund der bei Erwerb zu erwartenden Entwicklung mit kaufmännischer Vorsicht getroffen werden. Ob die unterstellten Entwicklungen eintreten, hängt wesentlich davon ab, wie sich die Nachfrage nach Mietflächen am jeweiligen Objektstandort entwickelt. Andere Entwicklungen als die erwarteten können die Ertragslage erheblich beeinträchtigen. Die Ertragserwartungen gehen davon aus, dass die Mieter ihre Verpflichtungen erfüllen. Vorausgesetzt ist jedoch, dass sich die wirtschaftliche Situation der Mieter nicht entscheidend verschlechtert. Bei einer Nichterfüllung des Mietvertrages durch einzelne Mieter und/oder fehlenden Vertragsverlängerungen kann es zu Mietausfällen kommen, abhängig davon, ob und zu welchen Konditionen diese Flächen neu vermietet werden können. Falls Leerstand bei Ankauf besteht oder im Verlauf eintritt, kann das Anlageergebnis beeinträchtigt werden. Falls die nicht auf Mieter umlegbaren Kosten höher ausfallen als erwartet, kann sich der Barüberschuss mindern. Nach dem Auslaufen von Mietverträgen können die Verlängerung oder Neuvermietung zusätzliche Kosten verursachen (Renovierung, Umbaumaßnahmen, Vermietungsprovision), die die hierfür geplanten Kosten übersteigen und damit die Ertragslage des Fonds beeinträchtigen. Dies kann zu Minderung des Anlageergebnisses für den Fonds führen. Bei Schadensfällen kann ein nicht ausreichender Versicherungsschutz zu erheblichen Vermögensverlusten führen bis hin zum vollständigen Verlust des in der betroffenen Immobilie investierten Kapitals. Dieses Risiko trifft insbesondere auf Terrorismusschäden und auf Immobilienstandorte mit höherer Gefährdung durch Naturkatastrophen zu. Dies gilt beispielsweise in Bezug auf Erdbeben. Gebäude unterliegen der Abnutzung. Auch hierdurch kann die Wertentwicklung des Fonds gemindert werden. Die Wertentwicklung der Fondsimmobilien kann von negativen Veränderungen in der näheren Umgebung, der wirtschaftlichen Situation (z.B. Rezession, sinkende Mieten für Gewerbeobjekte), Klimaveränderung, Strukturveränderungen (z.B. verändertem Einkaufsverhalten, Büroarbeit zu Hause, technischem Fortschritt) betroffen werden. Bei entsprechend negativer Wertentwicklung können die in dem betroffenen Fondsobjekt investierten Kapitalbeträge verloren sein. Beim Verkauf jedes Objekts besteht das Risiko geringerer Multiplikatoren und Barüberschüsse als in den

II. RISIKOFAKTOREN

Berechnungen des Fondsinitiators unterstellt. Falls dies eintritt, kann eine hinter den Erwartungen zurückbleibende Wertentwicklung zu einer Reduzierung des Veräußerungserlöses des Fonds führen und sich damit negativ auf den Stand des Index und somit den Wert der Produkte auswirken.

Die bei Immobilienfonds bestehenden besonderen Risiken im Zusammenhang mit einer eventuellen Illiquidität der Immobilienfonds kann sich negativ auf den Indexstand und die Preise eines Produkts auswirken.

Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf Anleihen als Indexbestandteile

Faktoren, die sich auf die Wertentwicklung der jeweiligen Anleihe(n) auswirken, können sich nachteilig auf den Stand des Index und somit den Marktwert und eine etwaige Rendite der daran gekoppelten Produkte auswirken

Im Fall von Produkten auf einen Index, dessen Bestandteile Anleihen sind, ist zu beachten, dass solche Anleihen Schuldtitel des jeweiligen Anleiheemittenten darstellen, weshalb die Produkte indirekt mit dem Ausfallrisiko des Anleiheemittenten verbunden sind. Die Wertentwicklung der Anleihe(n) ist darüber hinaus von makroökonomischen Faktoren abhängig wie beispielsweise dem Zins- und Kursniveau auf den Kapitalmärkten, Wechselkursentwicklungen, politischen Faktoren und für den jeweiligen Anleiheemittenten spezifischen Faktoren, wie dessen Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Kein Anspruch gegen den Anleiheemittenten und kein Rückgriff auf die Anleihe(n)

Anleger in Produkte, die sich auf einen Index beziehen, dessen Bestandteile Anleihen sind, hat keine Ansprüche gegen den Anleiheemittenten. Ferner erwächst den Inhabern von solchen Produkten kein Anspruch auf die Anleihe(n). Die Produkte werden in keiner Weise von dem jeweiligen Anleiheemittenten gesponsert, unterstützt oder beworben, und der jeweilige Anleiheemittent ist nicht verpflichtet, die Folgen seiner Handlungen für einen Anleger in die Produkte zu berücksichtigen. Folglich kann der jeweilige Anleiheemittent Handlungen in Bezug auf die Anleihe(n) vornehmen, ohne dabei die Interessen der Inhaber der Produkte zu berücksichtigen, und jede solche Handlung kann den Stand des Index und somit den Marktwert der Produkte nachteilig beeinflussen. Der jeweilige Anleiheemittent ist nicht an dem Angebot und Verkauf der auf einen Index mit einer oder mehreren Anleihe(n) als Bestandteil bezogenen Produkte beteiligt und unterliegt keiner Verpflichtung gegenüber einem Inhaber der Produkte. Eine Anlage in die Produkte begründet keinen Anspruch auf den Erhalt von Informationen über die Anleihen von dem jeweiligen Anleiheemittenten und berechtigt nicht zum Empfang von Ausschüttungen in Bezug auf die Anleihe(n).

Es besteht das Risiko, dass die Rendite auf Produkte mit Anleihen als Bestandteile des dem Produkt zugrunde liegenden Index nicht der Rendite auf eine Direktanlage in die Anleihe(n) entspricht

Die Rendite, die ein Anleger in Produkte, die sich auf einen Index beziehen, dessen Bestandteile Anleihen sind, erzielt, entspricht unter Umständen nicht der Rendite, die der Inhaber erzielen würde, wenn er tatsächlich die jeweilige(n) Anleihe(n) erworben hätte. So erhalten die Inhaber beispielsweise während der Laufzeit der Produkte keine Zinszahlungen. Dementsprechend erhält ein Inhaber solcher Produkte unter Umständen bei Fälligkeit eine niedrigere Zahlung, als dies bei einer Direktanlage in die Anleihe(n) der Fall gewesen wäre.

Abhängigkeit von den Sekundärmarktpreisen der Anleihe

Anleger in Produkte, die sich auf einen Index beziehen, dessen Bestandteile Anleihen sind, sollten beachten, dass der Sekundärmarkt für diese Anleihen eingeschränkt sein kann. Dies ist in der Regel darauf zurückzuführen, dass oftmals nur wenige oder nur ein einzelner (z.B. der jeweilige Emittent) Market Maker handelbare Preise für die jeweiligen Anleihen stellt. Dies hat zur Folge, dass der Preis der Anleihen von der Preisfeststellung des Market Makers abhängig ist. Daher bleibt es ungewiss, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Anleihen entwickelt und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Eine Illiquidität der Anleihen kann sich nachteilig auf den Indexstand und die Sekundärmarktpreise eines Produkts auswirken.

Besondere Risikofaktoren im Hinblick auf strukturierte Produkten als Indexbestandteile

Im Fall eines Index, dessen Indexbestandteile strukturierte Produkte sind, ist zu beachten, dass jedes strukturierte Produkt ein eigenes Risikoprofil aufweist, das sich aus dem Zusammenwirken der Risiken der Bestandteile des strukturierten Produkts ergibt. Die Risiken, die dem jeweiligen strukturierten Produkt zugrunde liegen, stellen auch Risiken im Hinblick auf Produkte auf Indizes, deren Indexbestandteile strukturierte Produkte sind, dar. Weiterhin ist zu beachten, dass lediglich der Anleger in das strukturierte Produkte Ansprüche gegenüber dem Emittenten des strukturierten Produkts geltend machen kann. Der Inhaber eines Produkts, das auf einen Index bezogen ist, dessen Indexbestandteile strukturierte Produkte sind, hat demgegenüber keine Ansprüche gegen den Emittenten des strukturierten Produkts.

Weiterhin sollten die Inhaber eines Produkts, das auf einen Index bezogen ist, dessen Indexbestandteile strukturierte Produkte sind, beachten, dass die Handelbarkeit der strukturierten Produkte beschränkt sein kann. Dies kann sich gegebenenfalls negativ auf den Preis der strukturierten Produkte und damit auf den Stand des Index und den Preis des Produkts auswirken.

Darüber hinaus sollten Inhaber die folgenden Risiken beachten:

- Emittentenrisiko

Der Emittent der strukturierten Produkte, auf die der dem Produkt zugrunde liegende Index bezogen ist, kann vorübergehend oder dauernd zahlungsunfähig werden, so dass er nicht mehr in der Lage ist, Zinsen oder die Hauptschuld zu bezahlen oder die strukturierten Produkte zurückzukaufen. Die Zahlungsfähigkeit des Emittenten kann sich aufgrund von verschiedenen Umständen verändern. So können Veränderungen

der Zahlungsfähigkeit durch den Emittenten selbst, Veränderungen im Wirtschaftszweig oder der Marktbedingungen generell oder durch Veränderungen der politischen Lage in den betroffenen Ländern ausgelöst werden. Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten wird den Wert der ausgegebenen strukturierten Produkte und damit des Index und des Produkts beeinflussen. Das Emittentenrisiko beinhaltet das Risiko eines **Totalverlustes** des durch den Inhaber in das Produkt investierten Kapitals.

- Zinsrisiko

Unsicherheiten betreffend Zinssatzänderungen führen dazu, dass Käufer von festverzinslichen strukturierten Produkten das Risiko einer Wertveränderung dieser Produkte tragen, wenn der Zinssatz steigt. Je länger die Laufzeit und je tiefer der Zinssatz sind, desto empfindlicher reagiert ein strukturiertes Produkt auf den Anstieg von Zinssätzen im Markt.

- Kreditrisiko

Der Wert eines strukturierten Produkts wird bei reduzierter Krediteinstufung des Emittenten fallen. Grundsätzlich gilt, je höher der relative Zinssatz ist (im Verhältnis zum Zinssatz auf einem risikofreien Wertpapier von ähnlicher Laufzeit und Zinssatzstruktur), desto höher ist das Kreditrisiko des Emittenten und desto niedriger ist der Wert des strukturierten Produkts und damit des Index und des Produkts.

- Risiko vorzeitiger Rückzahlung

Die den strukturierten Produkten zugrunde liegenden Bedingungen können vorsehen, dass die strukturierten Produkte in bestimmten Fällen vorzeitig zurückbezahlt werden können. Darüber hinaus können die Bedingungen der strukturierten Produkte eine vorzeitige Kündigung infolge des Eintritts bestimmter Ereignisse vorsehen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann zu einer Veränderung des erwarteten Ertrags des strukturierten Produkts führen, was sich negativ auf den Stand des Index und den Preis des Produkts auswirken kann.

5. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Leonteq Securities AG und Inhabern

Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. in Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Produkten in Verbindung stehen. Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen

enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Produkten entstehen können.

Interessenkonflikte in Bezug auf Ausübung einer anderen Funktion

Zudem können die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe gegebenenfalls in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Produkte und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Gruppe als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Ferner können die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; auch Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Produkte auswirken.

Interessenkonflikte in Bezug auf die Zusammenstellung und Anpassungen eines Basiswerts

Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können bei der Emission von Produkten externe Berater (z.B. einen Index-Sponsor oder eine Index-Berechnungsstelle) für die Zusammenstellung und Anpassungen eines Basiswerts bzw. eines Bestandteils eines Basiswerts oder aus sonstigen Gründen beauftragen oder bei der Zusammenstellung und Anpassungen eines Basiswerts bzw. eines Bestandteils eines Basiswerts durch einen Dritten selbst als Berater oder als Berechnungsstelle tätig werden. Möglicherweise verfolgt ein Berater eigene Interessen an einer Emission der Emittentin und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung bzw. -empfehlung (z.B. darüber, ob ein bestimmter Bestandteil in einem Index abgebildet wird oder nicht länger abgebildet werden sollte) nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Interessenkonflikte in Bezug auf die Vornahme von Absicherungsgeschäften

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Produkte für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer derivativer Produkte

Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können weitere derivative Produkte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Produkte haben. Die Einführung solcher mit den Produkten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Produkte auswirken.

Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertspezifische Informationen

Die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Inhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften der Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Produkte auswirken.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung des Verkaufspreises der Produkte und Provisionszahlungen

In dem Verkaufspreis für die Produkte kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Produkte enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Produkte erheben.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Produkte gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Lead Manager für die Emission erhebt bzw. die von dem Lead Manager ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Produkts und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zulasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wir empfehlen Ihnen daher, sich bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte zu erkundigen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making für die Produkte

Es ist beabsichtigt, dass der Lead Manager oder gegebenenfalls eine dritte Partei unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Produkte einer Emission stellen wird. Es wird jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse übernommen. Es ist zu beachten, dass die Produkte während ihrer Laufzeit gegebenenfalls nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Lead Manager oder gegebenenfalls einer dritten Partei (der "**Market-Maker**") für die Produkte gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Produkte unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Produkte, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die Produkte ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Produkte vom Rückzahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Verkaufspreis für die Produkte enthaltene Marge (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung des Verkaufspreises der Produkte und Provisionszahlungen" im Abschnitt II.5 des Basisprospekts) oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Produkte der Emittentin zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Produkte und unter Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten, wie z.B. erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Produkte (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Produkte abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Produkte gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Produkte der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Produkte an den Market-Maker ab. Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Produkte zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Produkte kann dazu führen, dass die von anderen Händlern für die Produkte gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Interessen an der Emission beteiligter Dritter

Die Emittentin kann bei der Emission von Produkten Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassungen eines Index. Möglicherweise verfolgen diese Kooperationspartner und Berater eigene Interessen an einer Emission der Emittentin und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass sie

II. RISIKOFAKTOREN

eine Anlageentscheidung oder Empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

III. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Die erforderlichen Angaben über die Emittentin sind in dem Registration Document for Leonteq Securities AG dated 26 June 2014 (das "**Registrierungsformular**") enthalten, das von der BaFin gebilligt wurde und dessen Informationen hiermit gemäß § 11 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe auch Abschnitt "X. Durch Verweis Einbezogene Dokumente" des Basisprospekts).

Im Nachgang zur Billigung des Registrierungsformulars sind folgende Ereignisse im Hinblick auf die Leonteq AG, welche die Muttergesellschaft der Emittentin ist, eingetreten:

Am 24. Juli 2014 gab die Leonteq AG eine Bezugsrechtsemission von neuen Namenaktien aus bestehendem genehmigtem Aktienkapital bekannt.

Am 7. August 2014 gab sie bekannt, dass im Rahmen ihrer Bezugsrechtsemission insgesamt 1.296.295 neue Namenaktien ausgegeben worden sind. Die neuen Aktien werden seit dem 8. August 2014 an der SIX Swiss Exchange gehandelt. Nach der Kapitalerhöhung halten die Gründungspartner der Leonteq AG 21,5% und die Notenstein Privatbank AG (inkl. Konzernfirmen) 26,6% an der Leonteq AG.

IV. ANGABEN ZU DEN PRODUKTEN

Bei den nachfolgenden Angaben zu den Produkten handelt es sich um Angaben, die durch die Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Informationen, die auf die jeweilige Emission zutreffen, festgelegt bzw. vervollständigt werden. Der Basisprospekt sieht die Erstellung von Endgültigen Bedingungen in drei Konstellationen vor: (i) Beginn eines neuen Angebots von Produkten; (ii) Aufstockung von bereits begebenen Produkten; (iii) Fortführung eines Angebots von bereits begebenen Produkten.

1. Allgemeine Angaben zu den Produkten

(a) Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

An der Emission und dem Angebot der Produkte können gegebenenfalls von der Emittentin beauftragte natürliche und juristische Personen beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen.

Insbesondere können die Emittentin und andere Gesellschaften der Gruppe bei der Emission von Produkten externe Berater (z.B. einen Index-Sponsor oder eine Index-Berechnungsstelle) für die Zusammenstellung und Anpassungen eines Basiswerts bzw. eines Bestandteils eines Basiswerts oder aus sonstigen Gründen beauftragen oder bei der Zusammenstellung und Anpassungen eines Basiswerts bzw. eines Bestandteils eines Basiswerts durch einen Dritten selbst als Berater oder als Berechnungsstelle tätig werden. Möglicherweise verfolgt ein Berater eigene Interessen an einer Emission der Emittentin und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit.

Weitere produktspezifische Interessen (einschließlich Interessenkonflikten) von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sind, sofern relevant, in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen unter "Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind" unter "Teil II - Weitere Informationen" enthalten.

(b) Beschreibung der Produkte

Bei den Produkten handelt es sich um derivative Finanzinstrumente. Der in Bezug auf ein Produkt bei Fälligkeit fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab. Die Produkte beziehen sich jeweils auf einen Index, der unterschiedliche Indexbestandteile abbilden kann. Als Indexbestandteile kommen insbesondere Aktien, Genussscheine, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Fonds, insbesondere auch Immobilienfonds, Anleihen und strukturierte Produkte sowie Indizes in Betracht. Eine Beschreibung des jeweiligen Index und die Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem jeweiligen Index, insbesondere dessen vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität erhältlich sind, erfolgt in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Für den Fall, dass der Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, gibt die Emittentin folgende Erklärungen ab:

IV. ANGABEN ZU DEN PRODUKTEN

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Website der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar; und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Die jeweilige Wertpapier-Kennnummer (WKN) bzw. die International Securities Identification Number (ISIN) bzw. die Valorennummer oder jede weitere maßgebliche Kennnummer sowie das SIX-Symbol eines Produkts sind in der Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

(c) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Produkte sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber bestimmen sich nach deutschem Recht oder schweizerischem Recht, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für jede Serie von Produkten angegeben.

(d) Währung der Produkte

Die Auszahlungswährung der Emission ist in der Tabelle 1 im Anhang zu den Emissionsbezogenen Bedingungen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

(e) Form; Lieferung

Im Fall von **schweizerischem Recht** als anwendbarem Recht sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

(i) Im Fall von Wertrechten sind die Produkte während ihrer Laufzeit als Wertrechte ausgestaltet, die durch Eintragung in ein von der Emittentin geführtes Wertrechtebuch geschaffen und bei der Verwahrungsstelle im Hauptregister registriert und einem oder mehreren Effektenkonten gutgeschrieben werden, um Bucheffekten gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten zu schaffen. Die Verfügung über Bucheffekten richtet sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten. Produkte in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Produkte auf einem Effektenkonto des Erwerbers. Die Emittentin und die Inhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Dauerglobalurkunde oder in Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen.

(ii) Im Fall der Verbriefung in einer Dauerglobalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (die "CBF"), verwahrt wird, sind die Produkte während ihrer Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, die von dem

IV. ANGABEN ZU DEN PRODUKTEN

Clearingsystem oder im Auftrag des Clearingsystems verwahrt wird. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile oder -ansprüche, wirtschaftliche Eigentumsrechte oder vergleichbare Rechte an der Dauerglobalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems sowie des anwendbaren Rechts übertragen werden können.

(iii) Im Fall der Verbriefung in einer Dauerglobalurkunde, die bei der SIX SIS AG, Brandschenkestrasse 47, 8002 Zürich, Schweiz oder einer anderen Verwahrungsstelle gemäß Bundesgesetz über Bucheffekten verwahrt wird, sind die Produkte während ihrer Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde verbrieft, die bei der Verwahrungsstelle hinterlegt ist, und einem oder mehreren Effektenkonten gutgeschrieben, um Bucheffekten gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten zu schaffen. Die Verfügung über Bucheffekten richtet sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten. Jedem Inhaber von Produkten steht im Umfang seiner Forderung gegen die Emittentin ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Dauerglobalurkunde zu, wobei, solange die Dauerglobalurkunde bei der Verwahrungsstelle hinterlegt ist, der Miteigentumsanteil suspendiert ist und über die Produkte nur gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten verfügt werden kann, d.h. durch Gutschrift der zu übertragenden Produkte in einem Effektenkonto des Empfängers. Weder die Emittentin noch die Inhaber haben das Recht, die Umwandlung der Dauerglobalurkunde in Wertrechte oder Wertpapiere, bzw. die Auslieferung von Wertrechten oder Wertpapieren zu verlangen oder zu veranlassen.

Im Fall von Bucheffekten, unabhängig davon, ob sie basierend auf einer Dauerglobalurkunde oder Wertrechten geschaffen wurden ergibt sich aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Produkte. In Bezug auf Produkte, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Produkte in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Produkte auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Produkte. Eine physische Lieferung von Produkten erfolgt erst und nur dann, wenn diese in Druckform vorliegen. Wertpapiere können nur für die Produkte insgesamt, jedoch nicht teilweise, gedruckt werden, wenn die Zahlstelle nach alleinigem Ermessen entscheidet, dass der Druck von Wertpapieren erforderlich oder zweckmäßig ist. Trifft die Zahlstelle eine solche Entscheidung, so wird sie den Druck von Wertpapieren veranlassen, ohne dass hierdurch Kosten für den Inhaber entstehen. Wertpapiere werden nur gegen Löschung der Bucheffekten im jeweiligen Effektenkonto der Inhaber geliefert.

Über die Kontobeziehungen einer schweizerischen Verwahrungsstelle mit ausländischen Zentralverwahrern, im Fall eines Angebots in Deutschland mit Clearstream Banking AG, Frankfurt, ist sichergestellt, dass die Produkte auch für Anleger außerhalb der Schweiz fungibel sind.

IV. ANGABEN ZU DEN PRODUKTEN

Im Fall von **deutschem Recht** als anwendbarem Recht handelt es sich bei den Produkten um Inhaberschuldverschreibungen. Die Produkte sind in einer Dauerglobalurkunde verbrieft.

Im Fall einer Dauerglobalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergethalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, verwahrt wird, wird die Dauerglobalurkunde während der Laufzeit der Produkte von dem Clearingsystem oder im Auftrag des in den Produktbedingungen genannten Clearingsystems verwahrt. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile oder -ansprüche, wirtschaftliche Eigentumsrechte oder vergleichbare Rechte an der Dauerglobalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Clearingsystems sowie des anwendbaren Rechts übertragen werden können.

Im Fall einer Dauerglobalurkunde, die bei der SIX SIS AG, Brandschenkestrasse 47, 8002 Zürich, Schweiz oder einer anderen Verwahrungsstelle gemäß Bundesgesetz über Bucheffekten verwahrt wird, wird die Dauerglobalurkunde bei der Verwahrungsstelle hinterlegt. Sobald die Dauerglobalurkunde bei einer Verwahrungsstelle gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten hinterlegt ist und den Effektenkonten eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle gutgeschrieben wurde, stellen die Produkte Bucheffekten gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten dar. Über die Produkte kann dann nur gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten verfügt werden, d.h. durch Gutschrift der zu übertragenden Produkte in einem Effektenkonto des Empfängers. Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Produkte, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Produkte, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Produkte in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten, und (ii) Verwahrungsstellen, die Produkte auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Produkte.

(f) Beschreibung der auf die Produkte bezogenen Rechte und der Auswirkungen von Marktstörungen

Jedes Produkt gewährt dem Inhaber einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von Entwicklung des Basiswerts ab und wird auf Basis des Endlevels und dem Ausübungsverhältnisses bestimmt. Der Anspruch, die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu verlangen, ist in § 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen näher geregelt. Eine Verzinsung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Produkte ist nach § 5 der Emissionsbezogenen Bedingungen nicht vorgesehen.

Im Fall von Open End Tracker Zertifikaten können die Inhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Produkte durch die Emittentin, an jedem Arbeitstag während einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Einlösungsfrist einlösen. Mit der Einlösung der Produkte am jeweiligen Einlösungstag erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Produkten. Das Einlösungsrecht der Inhaber von Open End Tracker Zertifikaten, insbesondere auch der Inhalt der Einlösungserklärung, ist in §

IV. ANGABEN ZU DEN PRODUKTEN

6 der Emissionsbezogenen Bedingungen näher beschrieben. Die Emittentin ist berechtigt, die Open End Tracker Zertifikate außerordentlich zu kündigen. Darüber hinaus hat die Emittentin das Recht, Open End Tracker Zertifikate gemäß § 8 der Emissionsbezogenen Bedingungen ordentlich unter Einhaltung einer bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Kündigungsfrist ordentlich zu kündigen.

Im Fall von Tracker Zertifikaten ist ein Einlösungsrecht der Inhaber der Tracker Zertifikate nicht vorgesehen. Die Emittentin ist berechtigt, die Tracker Zertifikate außerordentlich zu kündigen.

Im Fall des Vorliegens einer Marktstörung (z.B. eine Handels- oder Börsenstörung), ist die Festlegung des Werts des Basiswerts beeinträchtigt. Infolge der Marktstörung finden entsprechende Korrekturvorschriften Anwendung (z.B. Verschiebung des Verfallstag bzw. Festlegung des maßgeblichen Werts des Basiswerts durch die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem maßgeblichen Tag herrschenden Marktgegebenheiten). Das Vorliegen von Marktstörungen sowie die Auswirkungen von Marktstörungen sind in § 10 der Emissionsbezogenen Bedingungen näher geregelt.

Bei Vorliegen bestimmter Anpassungsgründe (z.B. bei einer Index-Änderung, einer Index-Einstellung oder einer Ersetzung des Index-Sponsors) ist die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen im Hinblick auf die den Produkten zugrunde liegenden Produktbedingungen vorzunehmen. Die Anpassungsgründe sowie die Auswirkungen von Anpassungsmaßnahmen sind in § 11 der Emissionsbezogenen Bedingungen näher geregelt. Sofern eine Anpassung der Produktbedingungen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt die Produkte außerordentlich zu kündigen. Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin wird in § 12 der Emissionsbezogenen Bedingungen dargestellt.

(g) Status der Produkte

Der Status der Produkte ist in § 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

Im Falle von COSI (*Collateral Secured Instruments – Pfandbesicherte Produkte*) sind die Produkte gemäß § 9 der Emissionsbezogenen Bedingungen dinglich besichert. Diese Produkte stehen untereinander sowie, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen, mit allen sonstigen dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang.

Im Fall von Produkten, die nicht pfandbesichert sind, d.h. bei Produkten, bei denen COSI nicht anwendbar ist, handelt es sich um allgemeine vertragliche Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht dinglich durch Vermögen der Emittentin besichert sind. Die Produkte stehen untereinander sowie, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen, mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme nachrangiger Verbindlichkeiten und solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Vorrang zukommt, im gleichen Rang.

(h) Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Produkte

Ein interner genereller Beschluss zur Ausgabe von Produkten unter dem Basisprospekt wurde vom Executive Committee der Emittentin am 18. April 2012 gefasst. Hinsichtlich der einzelnen Emissionen sind keine weiteren Ermächtigungen erforderlich.

(i) Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Produkte

Der Erlös aus dem Verkauf der Produkte wird zur Absicherung der aus der Begebung der Produkte entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

Zur Klarstellung: Obwohl die Rückzahlungsbeträge bzw. die Wertentwicklung unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbezogenen Bedingungen definierten Stand des Index berechnet wird, ist die Emittentin nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt in den Index oder die Indexbestandteile zu investieren. Die Inhaber haben keine Eigentumsrechte oder Anteile an den Indexbestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Emissionserlöse frei.

(j) Bedingungen des Angebots, Ausgabepreis, Ausgabetag, Provisionen und Valutierung

Leonteq Securities AG, Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich, Schweiz fungiert als Lead Manager (der "**Lead Manager**") im Hinblick auf die unter dem Basisprospekt jeweils emittierten Produkte.

Der Verkaufsbeginn der Produkte, eine gegebenenfalls bestehende Zeichnungsfrist, die Beschreibung des Zeichnungsverfahrens, die Modalitäten und der Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse, der Minimale Anlagebetrag, der Maximale Anlagebetrag, der Ausgabepreis (sowie gegebenenfalls weitere dem Anleger von der Emittentin oder dem Lead Manager über den Ausgabepreis (gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. den Verkaufspreis hinaus in Rechnung gestellte Kosten), der Ausgabetag (auch im Fall einer Fortführung des öffentlichen Angebots) und das Emissionsvolumen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Im Fall von Produkten mit Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin die vorzeitige Beendigung oder gegebenenfalls eine Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. Sie ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Produkte zu emittieren. Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet bzw. gegebenenfalls verlängert wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird die Emittentin eine entsprechende Bekanntmachung veröffentlichen.

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreise können gegebenenfalls Provisionen enthalten, welche an Vertriebspartner als Entgelt für deren Vertriebstätigkeiten gezahlt werden. Eventuelle Provisionen können umsatzabhängig sein und einmalig oder anteilig über die Laufzeit gezahlt werden. Innerhalb der Provisionen ist zwischen Vertriebs- und Bestandsprovisionen zu unterscheiden. Vertriebsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt der Lead Manager dem jeweiligen Vertriebspartner einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis

IV. ANGABEN ZU DEN PRODUKTEN

(einschließlich etwaiger Ausgabeaufschläge) oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis. Bestandsprovisionen werden an den Vertriebspartner bestandsabhängig wiederkehrend, zum Beispiel aus der Verwaltungsgebühr, gezahlt.

Abhängig von ihrer Höhe kann es sich bei den Provisionen (a) um relevante Provisionen ("**Relevante Provisionen**") in Höhe von bis zu 2 % des Ausgabepreises jährlich, (b) um wesentliche Provisionen ("**Wesentliche Provisionen**") in Höhe von bis zu 3,5 % des Ausgabepreises jährlich oder (c) um substantielle Provisionen ("**Substantielle Provisionen**") in Höhe von mehr als 3,5 % des Ausgabepreises jährlich handeln.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden festlegen, ob Relevante Provisionen, Wesentliche Provisionen oder Substantielle Provisionen an Vertriebspartner gezahlt werden oder ob keine Vertriebsprovisionen gezahlt werden.

Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren. Die erstmalige Valutierung erfolgt an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausgabebetrag. Die Lieferung der Produkte unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

Angaben zu den Instituten, die sich zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie das Datum des Übernahmevertrags, und der Name und die Anschrift von Intermediären werden gegebenenfalls unter "Teil II - Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

(k) Preisbildung der Produkte und Faktoren, die die Preisbildung der Produkte beeinflussen

Der Ausgabepreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren festgelegt, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden sowie anderer produktspezifischer Kriterien. Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Produkte entstehen, decken soll. Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Produkte werden nach billigem Ermessen der Emittentin anhand der Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall einer Fortführung des öffentlichen Angebots wurde der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Ausgabepreis der Produkte, der einen historischen Preis darstellt und von der Emittentin zum Zeitpunkt des Beginns des erstmaligen öffentlichen Angebots bestimmt wurde, unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren festgelegt, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden sowie anderer produktspezifischer Kriterien. Der jeweilige Preis der Produkte während der (neuen) Angebotsfrist wird von der Emittentin jeweils auf Grundlage der aktuellen Marktbedingungen festgelegt und ist auf der Webseite www.leonteq.com abrufbar.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Inhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Produkte entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin.

(l) Börsennotierung und Börsenhandel

Die Emittentin kann die Einführung der Produkte an einer oder mehreren Börse(n) (z.B. SIX Swiss Exchange oder Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) oder multilateralen Handelssystem(en) oder an einem unregulierten Markt beantragen. Weder die Emittentin noch der Lead Manager übernehmen jedoch eine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung zum in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Beabsichtigten Ersten Handelstag oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Börseneinführung. Eine Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Emittentin kann auch Produkte emittieren, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

Produkte derselben Gattung können bereits zum Handel an demselben oder einem anderen Markt zugelassen sein. In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird aufgeführt, ob die jeweiligen Produkte bereits zum Handel zugelassen bzw. notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt.

Angaben zu einer beabsichtigten Börsennotierung sowie des beabsichtigten ersten Handelstags werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Ferner werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls Angaben zu einem öffentlichen Angebot der Produkte enthalten.

Im Sekundärmarkt werden im Einklang mit dem börslichen Regelwerk börsentäglich während des in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Preisstellungszeitraums unter normalen Marktbedingungen Geld- und Briefkurse von dem Market-Maker für die Produkte gestellt. Informationen zu dem jeweiligen Market-Maker und zum Sekundärmarkt werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

(m) Zahl- und Verwahrstellen, Berechnungsstelle

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, ist Leonteq Securities AG, Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich, Schweiz, Faxnummer: +41 (0)58 800 1010, Zahlstelle.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, ist SIX SIS AG, Brandschenkestrasse 47, 8002 Zürich, Schweiz, Faxnummer: +41 44 288 45 12, Verwahrungsstelle.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes bestimmt wird, fungiert Leonteq Securities AG, Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich, Schweiz, Faxnummer: +41 (0)58 800 1010, als Berechnungsstelle.

(n) *Veröffentlichung von Mitteilungen nach erfolgter Emission*

Sofern nicht anderweitig in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, beabsichtigt die Emittentin, mit Ausnahme der in den Produktbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

(o) *Fortführung des öffentlichen Angebots bzw. Aufstockungen von Produkten*

Die in dem Basisprospekt vom 18. Dezember 2013 (der "**Erste Basisprospekt**"), enthaltenen Produktbedingungen, bestehend aus den Emissionsbezogenen Bedingungen und den Allgemeinen Bedingungen, werden durch Verweis gemäß § 11 WpPG in den vorliegenden Basisprospekt vom 17. September 2014 einbezogen (siehe auch Abschnitt "X. Durch Verweis Einbezogene Dokumente" des Basisprospekts).

Im Fall einer Fortführung des öffentlichen Angebots von Produkten, die unter dem Ersten Basisprospekt angeboten wurden bzw. im Fall einer Aufstockung von unter dem Ersten Basisprospekt begebenen Produkten, finden anstelle der in dem vorliegenden Basisprospekt vom 17. September 2014 enthaltenen Produktbedingungen die im Ersten Basisprospekt enthaltenen Produktbedingungen Anwendung.

2. Beschreibung der Funktionsweise der Produkte

Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Tracker Zertifikaten mit Barauszahlung

Bei diesen Produkten erhalten Inhaber am Rückzahlungstag einen Rückzahlungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

Auch während der Laufzeit hat die Entwicklung des Basiswerts Einfluss auf den Wert des Produkts. Ein Anstieg des Kurses des Basiswerts hat in der Regel (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale - z.B. gegebenenfalls anfallender Verwaltungsgebühren - und sonstiger für die Preisbildung von Produkten maßgeblicher Faktoren) eine Kurssteigerung des Produkts zur Folge, während umgekehrt ein Absinken des Kurses des Basiswerts zu einem Kursverlust des Produkts führt. Bei einer Seitwärtsbewegung des Kurses des Basiswerts bleibt der Kurs des Produkts in der Regel (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale - z.B. gegebenenfalls anfallender Verwaltungsgebühren - und sonstiger für die Preisbildung von Produkten maßgeblicher Faktoren) unverändert.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Produkt aus dem Endlevel und dem Ausübungsverhältnis und wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Umrechnungsfaktors in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Das Endlevel entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit der Produkte oder einem anderen in § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Wert des Basiswerts.

IV. ANGABEN ZU DEN PRODUKTEN

Bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags kann darüber hinaus eine Verwaltungsgebühr und/oder eine Performance-Vergütung Berücksichtigung finden. Der entsprechende Abzug erfolgt entweder täglich direkt vom Wert des Produkts oder an bestimmten Beobachtungstagen über die Anpassung des Ausübungsverhältnisses.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine Verwaltungsgebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Verwaltungsgebühr deckt bei der Emittentin anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung, Verwaltung, dem Management und dem Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Kosten für eine etwaige Währungs- oder sonstige Absicherung ab.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine Performance-Vergütung in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Performance-Vergütung dient dazu, dem Index-Sponsor oder der für die Auswahl der Bestandteile und Zusammensetzung des Basiswerts zuständigen Person einen zusätzlichen Anreiz zu geben, durch die Auswahl von Bestandteilen und die Zusammensetzung des Basiswerts stetig Kursgewinne des Basiswerts zu erzielen. Der Index-Sponsor oder die für die Auswahl der Bestandteile und Zusammensetzung des Basiswerts zuständige Person erhalten daher eine zusätzliche Vergütung, wenn ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts über bestimmten oder gegebenenfalls allen bisherigen Kursen des Basiswerts (Watermark) liegt.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann von dem zu zahlenden Rückzahlungsbetrag sowohl eine Verwaltungsgebühr als auch eine Performance-Vergütung in Abzug gebracht werden.

Im Zusammenhang mit dem Abzug der Verwaltungsgebühr und/oder der Performance-Vergütung können der Emittentin aufgrund der Auflösung der eingegangenen Absicherungspositionen, insbesondere der Veräußerung eines Bestandteils des Basiswerts, bzw. ihrer Ersetzung Abwicklungskosten entstehen; es handelt sich dabei ausschließlich um Kosten, die auch einem Investor entstehen würden, wenn er direkt in die Bestandteile des Basiswerts investiert hätte. Die entsprechenden Kosten werden bei der Anpassung des Ausübungsverhältnisses berücksichtigt.

Es ist zu beachten, dass eine etwaige Verwaltungsgebühr und/oder eine etwaige Performance-Vergütung sowie etwaige bei der Anpassung des Ausübungsverhältnisses anfallende Abwicklungskosten nicht nur den von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag, sondern auch den Wert der Produkte während der Laufzeit (sog. Sekundärmarkt) mindern. Die Tracker Zertifikate werden daher bei der Erhebung einer Verwaltungs- und/oder Performance-Vergütung eine schlechtere Rendite aufweisen als ein Direktinvestment in die durch den Index abgebildeten Bestandteile. An jedem Beobachtungstag wird das Ausübungsverhältnis unter Berücksichtigung der bis zu diesem Tag aufgelaufenen Verwaltungsgebühr und/oder der Performance-Vergütung sowie etwaiger in diesem Zusammenhang anfallender

IV. ANGABEN ZU DEN PRODUKTEN

Abwicklungskosten angepasst und damit der Grad des Investments in dem Index verringert. Im Anschluss werden die Verwaltungsgebühr, sofern anwendbar, wieder auf null (0) zurückgesetzt.

Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Tracker Zertifikaten mit Barauszahlung

Open End Tracker Zertifikate sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Produkte endet entweder (i) durch Ausübung der Produkte durch die Inhaber innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsfrist oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Bei diesen Produkten erhalten Inhaber am Rückzahlungstag einen Rückzahlungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

Auch während der Laufzeit hat die Entwicklung des Basiswerts Einfluss auf den Wert des Produkts. Ein Anstieg des Kurses des Basiswerts hat in der Regel (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale - z.B. gegebenenfalls anfallender Verwaltungsgebühren - und sonstiger für die Preisbildung von Produkten maßgeblicher Faktoren) eine Kurssteigerung des Produkts zur Folge, während umgekehrt ein Absinken des Kurses des Basiswerts zu einem Kursverlust des Produkts führt. Bei einer Seitwärtsbewegung des Kurses des Basiswerts bleibt der Kurs des Produkts in der Regel (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale - z.B. gegebenenfalls anfallender Verwaltungsgebühren - und sonstiger für die Preisbildung von Produkten maßgeblicher Faktoren) unverändert.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Produkt aus dem Endlevel und dem Ausübungsverhältnis und wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Umrechnungsfaktors in die Auszahlungswährung umgerechnet.

Das Endlevel entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit der Produkte oder einem anderen in § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Wert des Basiswerts.

Bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags kann darüber hinaus eine Verwaltungsgebühr und/oder eine Performance-Vergütung Berücksichtigung finden. Der entsprechende Abzug erfolgt entweder täglich direkt vom Wert des Produkts oder an bestimmten Beobachtungstagen über die Anpassung des Ausübungsverhältnisses.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine Verwaltungsgebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Verwaltungsgebühr deckt bei der Emittentin anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Strukturierung, Verwaltung, dem Management und dem Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Kosten für eine etwaige Währungs- oder sonstige Absicherung ab.

IV. ANGABEN ZU DEN PRODUKTEN

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine Performance-Vergütung in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Performance-Vergütung dient dazu, dem Index-Sponsor oder der für die Auswahl der Bestandteile und Zusammensetzung des Basiswerts zuständigen Person einen zusätzlichen Anreiz zu geben, durch die Auswahl von Bestandteilen und die Zusammensetzung des Basiswerts stetig Kursgewinne des Basiswerts zu erzielen. Der Index-Sponsor oder die für die Auswahl der Bestandteile und Zusammensetzung des Basiswerts zuständige Person erhalten daher eine zusätzliche Vergütung, wenn ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts über bestimmten oder gegebenenfalls allen bisherigen Kursen des Basiswerts (Watermark) liegt.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann von dem zu zahlenden Rückzahlungsbetrag sowohl eine Verwaltungsgebühr als auch eine Performance-Vergütung in Abzug gebracht werden.

Im Zusammenhang mit dem Abzug der Verwaltungsgebühr oder der Performance-Vergütung können der Emittentin bei der Anpassung des Ausübungsverhältnisses aufgrund der Auflösung der eingegangenen Absicherungspositionen, insbesondere der Veräußerung eines Bestandteils des Basiswerts, bzw. ihrer Ersetzung Abwicklungskosten entstehen; es handelt sich dabei ausschließlich um Kosten, die auch einem Investor entstehen würden, wenn er direkt in die Bestandteile des Basiswerts investiert hätte.

Es ist zu beachten, dass bei den Open End Tracker Zertifikaten eine etwaige Verwaltungsgebühr und/oder eine etwaige Performance-Vergütung sowie bei der Anpassung des Ausübungsverhältnisses etwaige anfallende Abwicklungskosten nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Produkte ihren Wert im Sekundärmarkt mindern. Die Open End Tracker Zertifikate werden daher eine schlechtere Rendite aufweisen als ein Direktinvestment in die durch den Index abgebildeten Bestandteile. An jedem Beobachtungstag wird das Ausübungsverhältnis unter Berücksichtigung der bis zu diesem Tag aufgelaufenen Verwaltungsgebühr und/oder einer etwaigen Performance-Vergütung sowie etwaiger weiterer anfallender Abwicklungskosten angepasst und damit der Grad des Investments in dem Index verringert. Im Anschluss werden die Verwaltungsgebühr, sofern anwendbar, wieder auf null (0) zurückgesetzt.

3. *Pfandbesicherung (COSI)*

Besicherung des Produkts

COSI-Produkt (im Folgenden «Pfandbesichertes Produkt» oder «Produkt») ist nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG besichert. Der Emit-

tent («Sicherungsgeber») verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der Pfandbesicherten Produkte sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche.

Die Sicherstellung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange AG mittels eines regulären Pfandrechts nach schweizerischem Recht. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange AG bei SIX SIS AG gebucht. Den Inhabern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Pfandbesicherten Produkte und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen. Die zulässigen Sicherheiten werden laufend durch SIX Swiss Exchange AG aus verschiedenen Sicherheitskategorien ausgewählt. Der Emittent orientiert die Anleger auf Anfrage über die für die Besicherung der Produkte jeweils zulässigen Sicherheiten. Der Sicherungsgeber entrichtet der SIX Swiss Exchange AG für die Dienstleistung zur Besicherung der Produkte eine Gebühr. Ein Wechsel des Sicherungsgebers wird nach den Bestimmungen der Produktbedingungen bekannt gemacht.

Dokumentation

Die Besicherung zu Gunsten der SIX Swiss Exchange AG basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» zwischen SIX Swiss Exchange AG, SIX SIS AG, dem Emittenten und dem Sicherungsgeber vom 10. September 2010 (im Fall von Produkten, die von der Leonteq Securities AG begeben wurden) bzw. vom 5. Oktober 2012 (im Fall von Produkten, die von der Leonteq Securities AG, Guernsey Branch begeben wurden) («Rahmenvertrag»). Der Anleger ist nicht Partei des Rahmenvertrages. Der Rahmenvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil der Produktbedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Produktbedingungen und dem Rahmenvertrag geht der Rahmenvertrag vor. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag ist abgedruckt im Anhang zum Basisprospekt und kann bezogen werden bei Leonteq Securities AG, Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich, Schweiz (Telefonnummer: +41 (0)58 800 1000, Faxnummer: +41 (0)58 800 1010). Die Grundzüge der Besicherung sind in einem Informationsblatt der SIX Swiss Exchange AG zusammengefasst, welches auf «www.six-swiss-exchange.com» verfügbar ist.

Methodik der Besicherung

Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach dem jeweiligen Wert der Produkte (im Folgenden «Aktueller Wert»). Die Aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der Produkte ermittelt und zwecks Berechnung der erforderlichen Besicherung in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Produkt anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Produkts unverändert. Sind von Dritten berechnete Preise für die Produkte (sogenannte «Fair Values») verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange AG in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte «Bondfloor Pricing» gemäss den Vorgaben der Eidgenössi-

schen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem «Bondfloor Pricing» unterliegendes Pfandbesichertes Produkt kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Produkts. Ist der an der SIX Structured Products Exchange AG am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des Produkts höher, richtet sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von Pfandbesicherten Produkten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Maßgabe des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange AG für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die für die Besicherung der Produkte massgeblichen Aktuellen Werte bestimmen sich ausschliesslich nach den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange AG. Der Aktuelle Wert eines Produkts wird entweder gemäss Methode A: Fair Value Verfahren oder Methode B: Bond Floor Verfahren dieser Besonderen Bedingungen der SIX Swiss Exchange AG ermittelt.

Vertrieb und Market Making

Der Vertrieb der Pfandbesicherten Produkts untersteht der Verantwortung des Emittenten. Der Emittent verpflichtet sich für ein Market Making in den Produkten zu sorgen.

Verwertung der Sicherheiten

Kommt der Sicherungsgeber seinen Pflichten nicht nach, werden die Sicherheiten im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften durch SIX Swiss Exchange AG oder einen Liquidator verwertet. Die Sicherheiten können verwertet werden («Verwertungsfälle»), falls (i) der Sicherungsgeber erforderliche Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (ii) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem Pfandbesicherten Produkt bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (iii) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet; (iv) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den in vorstehender Ziffer (iii) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist; (v) die Verpflichtung zum Market Making während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird; (vi) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei der SIX SIS AG erlöscht; (vii) die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Produkte zum Handel dahin fällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Produkte nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder (viii) die Pfandbesicherten Produkte auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Produkte nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt. Der ge-

naue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen.

Feststellung eines Verwertungsfalles

SIX Swiss Exchange AG unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Sie stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange AG stellt mit Wirkung für die Anleger verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

Handeln im Verwertungsfall

Tritt ein Verwertungsfall ein, ist SIX Swiss Exchange AG nach eigenem freien Ermessen berechtigt, (i) das Vorliegen eines Verwertungsfalles umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange AG zu publizieren; sowie (ii) unabhängig von der Höhe der offenen Ansprüche sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern). Nachdem ein Verwertungsfall eingetreten ist, kann der Handel in sämtlichen Pfandbesicherten Produkten des Emittenten sistiert werden und die Dekotierung der Pfandbesicherten Produkte des Emittenten erfolgen.

Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte sowie Ansprüche der Anleger gegen SIX Swiss Exchange AG und den Emittenten

Sämtliche unter dem Rahmenvertrag besicherten Produkte des Emittenten werden dreissig (30) Bankwerk-tage nach Eintritt eines Verwertungsfalles fällig. SIX Swiss Exchange AG macht das Datum der Fälligkeit in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange AG öffentlich bekannt. Erst bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange AG auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse. Die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange AG basieren auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts), welcher seitens des Sicherungsgebers unwiderruflich ist. Mit dem Erwerb eines Pfandbesicherten Produkts ist automatisch die Erklärung jedes Anlegers gegenüber SIX Swiss Exchange AG im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte von seinem Recht aus dem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange AG und SIX SIS AG an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die Wahl des schweizerischen Rechts und die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz) gebunden.

Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SIX Swiss Exchange AG die Aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Produkte des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung mit Wirkung für den Emittenten, den Sicherungsgeber und die Anleger verbindlich fest. Nach diesen Aktuellen Werten bestimmen sich die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Produkte am Bankwerhtag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. SIX Swiss Exchange AG macht die massgeblichen Aktuellen Werte der Produkte öffentlich bekannt.

Kosten der Verwertung und Auszahlung zu Gunsten der Anleger

Die im Zusammenhang mit der Verwertung und Auszahlung entstehenden Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Beraterhonorare) werden durch den Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten vorab gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange AG pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. SIX Swiss Exchange AG ist zudem berechtigt, ihre unter dem Rahmenvertrag gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten offenen Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Produkte des Emittenten zur Verfügung.

SIX Swiss Exchange AG überweist die den Anlegern zustehenden anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS AG. Die Überweisung richtet sich nach den Beständen in den Pfandbesicherten Produkten, die in den Konti der Teilnehmer bei SIX SIS AG gebucht sind. Ist der Emittent, der unter dem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner Pfandbesicherten Produkte betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS AG, bestimmen SIX Swiss Exchange AG und SIX SIS AG ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, welche ihre Pfandbesicherten Produkte über den Emittenten halten. SIX Swiss Exchange AG kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger mit befreiender Wirkung einem oder mehreren anderen Teilnehmern von SIX SIS AG oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Produkte direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SIX Swiss Exchange AG, die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in Pfandbesicherte Produkte durch einen oder mehrere andere Teilnehmer von SIX SIS AG oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen.

Die Auszahlung zu Gunsten der Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sollte sich die Auszahlung aus irgendeinem Grund verzögern, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch Schadenersatz.

Der maximale Anspruch eines Anlegers auf Befriedigung aus dem Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten richtet sich nach der Summe der Aktuellen Werte seiner Pfandbesicherten Produkte. Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Produkte des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der

IV. ANGABEN ZU DEN PRODUKTEN

einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Produkte des Emittenten.

Bei Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange AG zur Ermittlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse die Aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk von SIX SIS AG am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte bei Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse von SIX Swiss Exchange AG zu Gunsten der Anleger in derartige Produkte, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht. SIX Swiss Exchange AG macht diese Werte der Produkte sowie die massgeblichen Wechselkurse öffentlich bekannt.

Im Umfang der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse erlöschen die Forderungen der Anleger aus den Pfandbesicherten Produkten gegenüber dem Emittenten. Bei Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Produkte zum Schweizer Franken am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht.

Weitergehende Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange AG, SIX SIS AG oder weiteren Personen, welche nach dem Rahmenvertrag in die Dienstleistung zur Besicherung von Produkten involviert sind, bestehen nicht.

Sekundärkotierung

Der Emittent kann neben der Primärkotierung der Pfandbesicherten Produkte an der SIX Swiss Exchange AG eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der Produkte an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Produkte keine Berücksichtigung und Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Produkte von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange AG ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der Produkte zum Handel besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.

Haftung

Die Haftung der Parteien des Rahmenvertrages auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SIX Swiss Exchange AG mit der Bewertung von Produkte befasst sind, haftet SIX Swiss Exchange AG nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten. Soweit die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger über die Teilnehmer von SIX SIS AG Pfandbesicherte Produkte betrifft, welche diese Teilnehmer in den Konti bei SIX SIS AG halten, haften SIX Swiss Exchange AG und SIX SIS AG nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS AG. Erfolgt die Auszahlung über Dritte oder über Teilnehmer von SIX SIS AG, welche die betreffenden Pfandbesicherten Produkte nicht in ihren Konti bei SIX SIS AG halten, haften SIX Swiss Exchange AG und SIX SIS AG bloss für sorgfältige Auswahl und Instruktion.

Keine aufsichtsrechtliche Bewilligung

Pfandbesicherte Produkte sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Der Text des Rahmenvertrags für Pfandbesicherte Zertifikate zwischen der SIX Swiss Exchange AG, SIX SIS AG, der Emittentin und dem Sicherungsgeber ist im Anhang des Basisprospekts, gegebenenfalls aktualisiert durch Nachträge, abgedruckt.

V. PRODUKTBEDINGUNGEN

*Die Produktbedingungen setzen sich aus folgenden Teilen zusammen (zusammen die "**Produktbedingungen**"):*

- (a) den Emissionsbezogenen Bedingungen wie nachfolgend unter V.1 aufgeführt (die "**Emissionsbezogenen Bedingungen**"), die aus*
 - (i) Teil A. Produktbezogene Bedingungen; und*
 - (ii) Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen bestehen; sowie*
- (b) den Allgemeinen Bedingungen wie nachfolgend unter V.2 a) und b) aufgeführt (die "**Allgemeinen Bedingungen**").*

*Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden (i) die anwendbaren optionalen Emissionsbezogenen Bedingungen wiederholen und (ii) im Rahmen dieser anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen neue emissionsspezifische Informationen enthalten. Soweit in den Endgültigen Bedingungen neue Informationen aufgenommen werden, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der Vorgaben für Kategorie B- und Kategorie C-Informationsbestandteile des Annex XX der Prospektverordnung. In Bezug auf jede einzelne Serie von Produkten beinhalten die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die jeweilige Serie von Produkten anwendbaren Produktbedingungen (die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, müssen zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen gelesen werden.*

1. Emissionsbezogene Bedingungen

Teil A. Produktbezogene Bedingungen

[im Fall von Tracker Zertifikaten mit Barauszahlung (Produkt Nr. 1) einfügen:]

§ 1

Form und Emissionsvolumen; Definitionen; Laufzeit der Produkte

(1) Währung; Emissionsvolumen

Leonteq Securities AG[, handelnd durch ihre Zweigniederlassung in Guernsey: Leonteq Securities AG, Guernsey Branch,] (die "**Emittentin**") begibt Produkte [ohne Nennbetrag] (jeweils ein "**Zertifikat**" bzw. ein "**Produkt**" und zusammen die "**Zertifikate**" bzw. die "**Produkte**"). [Die Anzahl (die "**Anzahl der Produkte**")][Der Nennbetrag ausgedrückt in der Auszahlungswährung je Produkt (der "**Nennbetrag**"), der Gesamtnennbetrag ausgedrückt in der Auszahlungswährung (der "**Gesamtnennbetrag**")] sowie die Auszahlungswährung (die "**Auszahlungswährung**") der Produkte ergeben sich aus der **Tabelle 1** im Anhang.

(2) Form

[im Fall von Schweizerischen Wertrechten einfügen:]

(a) Wertrechte, Inhaber

Die Produkte werden in unverbriefter Form gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts als Wertrechte (die "**Wertrechte**") ausgegeben.

Wertrechte werden von der Emittentin durch Eintrag in einem von der Emittentin geführten Wertrechtebuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der Verwahrungsstelle eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Produkte in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Produkte auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

Die Emittentin und die Inhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Dauerglobalurkunde oder in Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen.

Aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Produkte. In Bezug auf Produkte, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Produkte in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Produkte auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Produkte. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass eine Bank oder Finanzintermediäre, welche eine Erklärung des Inhabers gemäß diesen Bedingungen für den Inhaber abgibt oder weiterleitet, vom Inhaber dazu gehörig ermächtigt worden ist.

Eine physische Lieferung von Produkten erfolgt erst und nur dann, wenn diese in Druckform vorliegen. Produkte können nur insgesamt, jedoch nicht teilweise, gedruckt werden, wenn die Zahlstelle nach alleinigem Ermessen entscheidet, dass der Druck von Wertpapieren erforderlich oder zweckmäßig ist.

Trifft die Zahlstelle eine solche Entscheidung, so wird sie den Druck von Wertpapieren veranlassen, ohne dass hierdurch Kosten für den Inhaber entstehen. Nach Lieferung der Wertpapiere werden die Wertrechte unverzüglich von der Emittentin entwertet, wobei die Wertpapiere den Inhabern, gegen Löschung der Bucheffekten in ihrem Effektenkonto, ausgeliefert werden.

"Inhaber" bezeichnet eine Person, welche die Produkte im eigenen Namen und für eigene Rechnung in einem Wertpapierdepot hält.

(b) Verwahrungsstelle

"Verwahrungsstelle" ist die in der Tabelle 1 im Anhang angegebene Verwahrungsstelle, eine Verwahrungsstelle gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.]

[im Fall von Schweizerischen Inhaberpapieren einfügen:]

(a) Inhaberpapiere

Die Produkte werden als auf den Inhaber lautende Wertpapiere begeben (die **"Inhaberpapiere"**) begeben.

(b) Dauerglobalurkunde, Inhaber

[im Fall von Schweizerischen CBF Inhaberpapieren einfügen:]

Während ihrer Laufzeit sind die Produkte in einer Globalurkunde gemäß Art. 973b des Schweizerischen Obligationenrechts (die **"Dauerglobalurkunde"**) verbrieft. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem Clearingsystem oder im Auftrag eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtli-

che Verpflichtungen der Emittentin aus den Produkten erfüllt sind. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Produkte ist ausgeschlossen. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile, wirtschaftliche Eigentumsrechte oder vergleichbare Rechte an der Dauerglobalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Regeln des Clearingsystems sowie in Übereinstimmung mit allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen übertragbar sind. Im Effekten giroverkehr sind die Produkte in Einheiten der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen minimalen Handelsgröße (die "**Minimale Handelsgröße**") oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"**Inhaber**" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils, wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder vergleichbaren Rechts an der Dauerglobalurkunde, der bzw. das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten Clearingsystems sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.]

Im Fall von Schweizerischen SIX SIS Inhaberpapieren einfügen:

Während ihrer Laufzeit sind die Produkte in der Form einer Globalurkunde gemäß Art. 973b des Schweizerischen Obligationenrechts (die "**Dauerglobalurkunde**") verbrieft, welche durch die Zahlstelle bei der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Verwahrungsstelle (die "**Verwahrungsstelle**"), einer Verwahrungsstelle gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten, hinterlegt wird. Sobald die Dauerglobalurkunde bei der Verwahrungsstelle hinterlegt ist und den Effektenkonten eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle gutgeschrieben wurde, stellen die Produkte Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten dar.

Jedem Inhaber von Produkten steht im Umfang seiner Forderung gegen die Emittentin ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Dauerglobalurkunde zu, wobei, solange die Dauerglobalurkunde bei der Verwahrungsstelle hinterlegt ist, der Miteigentumsanteil suspendiert ist und über die Produkte nur gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten verfügt werden kann, d.h. durch Gutschrift der zu übertragenden Produkte in einem Effektenkonto des Empfängers.

Weder die Emittentin noch die Inhaber haben das Recht, die Umwandlung der Dauerglobalurkunde in Wertrechte oder Wertpapiere, bzw. die Auslieferung von Wertrechten oder Wertpapieren zu verlangen oder zu veranlassen.

Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Produkte, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Produkte, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Produkte in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwah-

rungsstellen, die Produkte auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Produkte. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass eine Bank oder Finanzintermediäre, welche eine Erklärung des Inhabers gemäß diesen Bedingungen für den Inhaber abgibt oder weiterleitet, vom Inhaber dazu gehörig ermächtigt worden ist.

Produkte werden nur dann physisch ausgeliefert, wenn sie in Wertpapieren verbrieft werden. Einzig die Zahlstelle hat das Recht, den Druck von Wertpapieren für die Produkte insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu beschließen, wenn dies nach dem Ermessen der Zahlstelle erforderlich oder zweckmäßig ist. Beschließt die Zahlstelle den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren, entstehen dem Inhaber dadurch keine Kosten. Falls Wertpapiere gedruckt werden, werden auf gedruckten Wertpapieren Kopien der Unterschriften von zwei Unterschriftsberechtigten der Emittentin angebracht. Bei Auslieferung der Wertpapiere wird die Dauerglobalurkunde unverzüglich durch die Zahlstelle entwertet und die Wertpapiere den Inhabern, gegen Löschung der Bucheffekten in ihrem Effektenkonto, ausgeliefert.

"Inhaber" bezeichnet eine Person, welche die Produkte im eigenen Namen und für eigene Rechnung in einem Wertpapierdepot hält.]

[im Fall von Deutschen Inhaberpapieren einfügen:]

(a) Inhaberpapiere

Die Produkte lauten auf den Inhaber.

[im Fall von Deutschen CBF Inhaberpapieren einfügen:]

(b) Dauerglobalurkunde, Inhaber

Während ihrer Laufzeit sind die Produkte in einer Dauerglobalurkunde (die **"Dauerglobalurkunde"**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem Clearingsystem oder im Auftrag eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Produkten erfüllt sind. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Produkte ist ausgeschlossen. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile, wirtschaftliche Eigentumsrechte oder vergleichbare Rechte an der Dauerglobalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Regeln des Clearingsystems sowie in Übereinstimmung mit allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen übertragbar sind. Im Effekten giroverkehr sind die Produkte in Einheiten der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen minimalen Handelsgröße (die **"Minimale Handelsgröße"**) oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"Inhaber" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder –anspruchs, wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder vergleichbaren Rechts an der Dauerglobalurkunde, der bzw. das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten Clearingsystems sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.]

[im Fall von Deutschen SIX SIS Inhaberpapieren einfügen:]

(b) Dauerglobalurkunde, Inhaber

Während ihrer Laufzeit sind die Produkte in der Form einer Dauerglobalurkunde (die **"Dauerglobalurkunde"**) ohne Zinsscheine verbrieft, welche durch die Zahlstelle bei der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Verwahrungsstelle (die **"Verwahrungsstelle"**), einer Verwahrungsstelle gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten, hinterlegt wird. Sobald die Dauerglobalurkunde bei der Verwahrungsstelle hinterlegt ist und den Effektenkonten eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle gutgeschrieben wurde, stellen die Produkte Bucheffekten (die **"Bucheffekten"**) gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten dar.

Jedem Inhaber von Produkten steht im Umfang seiner Forderung gegen die Emittentin ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Dauerglobalurkunde zu, wobei, solange die Dauerglobalurkunde bei der Verwahrungsstelle hinterlegt ist, der Miteigentumsanteil suspendiert ist und über die Produkte nur gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten verfügt werden kann, d.h. durch Gutschrift der zu übertragenden Produkte in einem Effektenkonto des Empfängers.

Weder die Emittentin noch die Inhaber haben das Recht, die Umwandlung der Dauerglobalurkunde in Wertrechte oder Wertpapiere, bzw. die Auslieferung von Wertrechten oder Wertpapieren zu verlangen oder zu veranlassen.

Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Produkte, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Produkte, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Produkte in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten, und (ii) Verwahrungsstellen, die Produkte auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Produkte. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass eine Bank oder Finanzintermediäre, welche eine Erklärung des Inhabers gemäß diesen Bedingungen für den Inhaber abgibt oder weiterleitet, vom Inhaber dazu gehörig ermächtigt worden ist.

Produkte werden nur dann physisch ausgeliefert, wenn sie in Wertpapieren verbrieft werden. Einzig die Zahlstelle hat das Recht, den Druck von Wertpapieren für die Produkte insgesamt, jedoch

nicht teilweise, zu beschließen, wenn dies nach dem Ermessen der Zahlstelle erforderlich oder zweckmäßig ist. Beschließt die Zahlstelle den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren, entstehen dem Inhaber dadurch keine Kosten. Falls Wertpapiere gedruckt werden, werden auf gedruckten Wertpapieren Kopien der Unterschriften von zwei Unterschriftsberechtigten der Emittentin angebracht. Bei Auslieferung der Wertpapiere wird die Dauerglobalurkunde unverzüglich durch die Zahlstelle entwertet und die Wertpapiere den Inhabern, gegen Löschung der Bucheffekten in ihrem Effektenkonto, ausgeliefert.

"Inhaber" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder –anspruchs, wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder vergleichbaren Rechts an der Dauerglobalurkunde, der bzw. das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten Clearingsystems sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist. Der Inhaber von Produkten, die als Bucheffekten geschaffen worden sind, bestimmt sich nach dem schweizerischen Bundesgesetz über Bucheffekten.]

(c) Clearingsystem

"Clearingsystem" ist jeweils das in der Tabelle 1 im Anhang angegebene Clearingsystem.

(3) Laufzeit der Produkte

Die Produkte sind mit einer Laufzeitbegrenzung ausgestaltet, d.h. sie haben eine vorgegebene begrenzte Laufzeit, die, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin [*einfügen für den Fall, dass COSI anwendbar ist*: bzw. vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 9 der Emissionsbezogenen Bedingungen], am Rückzahlungstag endet.

§ 2

Status der Produkte

[einfügen für den Fall, dass COSI nicht anwendbar ist:

Die Produkte stellen allgemeine vertragliche Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die nicht dinglich durch Vermögen der Emittentin besichert sind. Die Produkte stehen untereinander sowie, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen, mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme nachrangiger Verbindlichkeiten und solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Vorrang zukommt, im gleichen Rang.]

[einfügen für den Fall, dass COSI anwendbar ist:

Die Produkte stellen allgemeine vertragliche Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die gemäß § 9 der Emissionsbezogenen Bedingungen dinglich besichert sind. Die Produkte stehen untereinander sowie, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen, mit allen sonstigen dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang.]

§ 3

Definitionen

In diesen Bedingungen haben die folgenden definierten Begriffe die nachstehend aufgeführten Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

["Abwicklungskosten" sind Kosten der Emittentin bzw. der Hedge-Partei, die bei der Auflösung der eingegangenen Absicherungspositionen, insbesondere der Veräußerung bzw. Rückgabe eines Bestandteils des Basiswerts, bzw. ihrer Ersetzung eingetreten sind; es werden nur die Kosten berücksichtigt, die einem Investor entstehen würden, wenn er direkt in die Bestandteile des Basiswerts investiert hätte.]

["Anfangslevel" ist

[das in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Anfangslevel des Basiswerts], das einem der fortlaufend von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts am Fixierungstag entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt][, das dem Referenzkurs des Basiswerts am Fixierungstag entspricht][, das dem von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechneten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Fixierungstag entspricht] [und] [,][auf dessen Grundlage der Ausgabepreis ermittelt wurde.]]

[der von der Berechnungsstelle ermittelte Referenzkurs des Basiswerts am Fixierungstag.]

[der von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechnete und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts am Fixierungstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[der [höchste][niedrigste] der fortlaufend von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts am Fixierungstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[der [höchste][niedrigste] Referenzkurs des Basiswerts während der Anfangsfixierungs-Periode, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[der [höchste][niedrigste] der während der Anfangsfixierungs-Periode fortlaufend von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[das arithmetische Mittel aus den Referenzkursen des Basiswerts während der Anfangsfixierungs-Periode, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]]

["Anfangsfixierungs-Periode" ist die in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Anfangsfixierungs-Periode.]

["Anpassungsquotient_(t)" entspricht an einem Vorgesehenen Handelstag, der ein Beobachtungstag ist, dem Quotienten aus (A) [der Summe aus] [dem Performance-Vergütungsbetrag_(t) (wie in § 4 Absatz [2][(3)] der Emissionsbezogenen Bedingungen definiert)] [und] [der Kumulierten Verwaltungsgebühr_(t) (wie in § 4 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen definiert)] und (B) [dem Produkt aus (i)] [dem Referenzkurs_(t) (wie nachfolgend definiert)][der Differenz aus (x) dem Referenzkurs_(t) (wie nachfolgend definiert) und (y) den Abwicklungskosten (wie oben definiert)] [und (ii) dem Umrechnungsfaktor (wie in § 4 Absatz (4) der Emissionsbezogenen Bedingungen definiert)], als Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\frac{[PFA_{(t)}][+][AMF_{(t)}]}{[Referenzkurs_{(t)}][Referenzkurs_{(t)} - Abwicklungskosten][x FX Rate_{(t)}]}$$

["Arbeitstag" steht für

[im Fall von Produkten, die auf Schweizer Franken lauten, einfügen: [(a) Produkte deren Auszahlungswährung Schweizer Franken ist,] einen Tag (außer Samstag und Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt und (ii) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Zürich Zahlungen abwickeln.]]; oder]

[im Fall von Produkten, die auf eine andere Währung als Euro und Schweizer Franken lauten, einfügen: [(•) bei Produkten deren Auszahlungswährung • ist:] einen Tag (außer Samstag und Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt und (ii) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Hauptfinanzzentrum für die betreffende Währung einfügen: •] Zahlungen abwickeln.]]; oder]

[im Fall von Produkten, die auf Euro lauten, einfügen: [(•) bei Produkten deren Auszahlungswährung • ist:] einen Tag (außer Samstag und Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt, (ii) an dem Zahlungen über das TARGET2-System abgewickelt werden und (iii) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Zürich Zahlungen abwickeln.]]; oder]

[im Fall von Produkten, die auf US-Dollar lauten, einfügen: [(•) bei Produkten deren Auszahlungswährung • ist:] einen Tag (außer Samstag und Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen

abwickelt und (ii) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in New York und Zürich Zahlungen abwickeln.]]; oder]

[im Fall einer Währung und/oder einem oder mehreren Geschäftszentren einfügen: [(●) bei Produkten deren Auszahlungswährung ● ist:] einen Tag (außer Samstag und Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt und (ii) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte [im Geschäftszentrum] [in den Geschäftszentren] [falls keine Währung angegeben wird, einfügen: in jedem Geschäftszentrum] Zahlungen [in [Währung einfügen: ●]] abwickeln.]]

["**Ausgabetag**"] ist der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Ausgabetag [bzw. im Fall einer vorzeitigen Beendigung [oder Verlängerung] der Zeichnungsfrist der Tag, wie von der Emittentin gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht].]

["**Ausgabepreis**"] ist der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Ausgabepreis.]

["**Ausgabeaufschlag**"] ist der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Ausgabeaufschlag.]

"**Ausübungsverhältnis**_(t)" ist [zu Beginn der Laufzeit] [das in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Ausübungsverhältnis_(t=0)].] [das von der Berechnungsstelle am Fixierungstag auf der Grundlage des Anfangslevels und des [Ausgabepreises] [Nennbetrags] ermittelte Ausübungsverhältnis (Ausübungsverhältnis_(t=0))].] [Das Ausübungsverhältnis_(t) an einem Vorgesehenen Handelstag, der kein Beobachtungstag ist, entspricht dem Ausübungsverhältnis_(t-1). Wenn ein Vorgesehener Handelstag ein Beobachtungstag ist, dann wird das Ausübungsverhältnis_(t) angepasst, indem der Anpassungsquotient_(t) von dem Ausübungsverhältnis, das an dem dem aktuellen Beobachtungstag vorangegangenen Beobachtungstag festgelegt wurde, subtrahiert wird. Das Ausübungsverhältnis_(t) am ersten Beobachtungstag wird angepasst, indem der Anpassungsquotient_(t) von dem Ausübungsverhältnis_(t=0) subtrahiert wird. Als Formel ausgedrückt erfolgt die Anpassung des Ausübungsverhältnisses_(t) wie folgt:

$$\text{Ausübungsverhältnis}_{(t)} = \text{Ausübungsverhältnis}_{(t-1)} - \text{Anpassungsquotient}_{(t)}.$$

Das Ergebnis dieser Berechnung wird auf die [fünfte (5.)][●] Dezimalstelle abgerundet. [Nach der Anpassung des Ausübungsverhältnisses_(t) wird die Kumulierte Verwaltungsgebühr_(t) (AMF_(t)) auf null (0) zurückgesetzt.]]

"**Basiswert**" ist, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß diesen Bedingungen, der in den **Tabellen 1** und **2** im Anhang angegebene Basiswert (auch der "**Index**").

["**Basiswert-Bewertungstag**"] ist [jeder][der] in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Tag.]

["**Berechnungsstelle**"] entspricht der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Berechnungsstelle.]

"Beobachtungstag" ist für die Berücksichtigung [der Kumulierten Verwaltungsgebühr] [und] [des Performance-Vergütungsbetrags] bei der Berechnung des Anpassungsquotienten jeder der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Beobachtungstage. Falls ein Beobachtungstag kein Vorgesehener Handelstag ist, gilt der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, als Beobachtungstag. [Bei einer Verschiebung des einem Beobachtungstag entsprechenden Basiswert-Bewertungstags verschiebt sich der Beobachtungstag entsprechend.]]

"Emissionsstelle" entspricht der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Emissionsstelle.]

"Endfixierungs-Periode" ist die Periode vom [fünften (5.)][●] [Börsenhandelstag] [Vorgesehenen Handelstag][●] unmittelbar vor dem Verfalltag (einschließlich) bis zum Verfalltag (einschließlich).] [Bei einer Verschiebung des dem Verfalltag entsprechenden Basiswert-Bewertungstags verlängert sich die Endfixierungsperiode entsprechend.]

"Endlevel" ist

[der Referenzkurs am Verfalltag.]

[der von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechnete und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts am Verfalltag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[der [höchste][niedrigste] der fortlaufend von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts am Verfalltag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[der [höchste][niedrigste] Referenzkurs des Basiswerts während der Endfixierungs-Periode, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[der [höchste][niedrigste] der während der Endfixierungs-Periode fortlaufend von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[das arithmetische Mittel aus den Referenzkursen des Basiswerts während der Endfixierungs-Periode, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]]

"Fixierungstag" ist der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Fixierungstag [oder, falls dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist [bzw. im Fall einer vorzeitigen Beendigung [oder Verlängerung] der Zeichnungsfrist der Tag, an dem die Zeichnungsfrist endet, wie von der Emittentin gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.] *[im Fall von Zeichnungsprodukten einfügen:* Bei einer Verschiebung des dem Fixierungstag entsprechenden Basiswert-Bewertungstags verschiebt sich der Fixierungstag entsprechend.]

["**Geschäftszentrum**" ist das in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Geschäftszentrum.]

["**Index-Sponsor**" ist der in der **Tabelle 2** im Anhang angegebene Index-Sponsor.]

["**Index-Berechnungsstelle**" ist die in der **Tabelle 2** im Anhang angegebene Index-Berechnungsstelle.]

["**Nennbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Nennbetrag (angegeben in der Auszahlungswährung).]

["**Performance-Vergütung**" (auch "**PF**") ist die in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Performance-Vergütung.]

["**Referenzkurs**" ist [der an einem Vorgesehenen Handelstag von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechnete und veröffentlichte Schlusskurs] [der [höchste][niedrigste] der an einem Vorgesehenen Handelstag fortlaufend von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechneten und veröffentlichten Kurse] [●] des Basiswerts [in [*Währung einfügen*: ●]], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

["**Referenzwährung**" ist die in der **Tabelle 2** im Anhang angegebene Referenzwährung.]

["**Rückzahlungstag**" ist, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung [bzw. vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 9 der Emissionsbezogenen Bedingungen,] [der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Rückzahlungstag] [der [fünfte (5.)][●] Arbeitstag nach dem Verfalltag] [bzw., falls dieser Tag kein Arbeitstag ist, der nächstfolgende Arbeitstag.][Bei einer Verschiebung des Verfalltags verschiebt sich der Rückzahlungstag entsprechend.]]

["**TARGET2-System**" steht für das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) Zahlungssystem, das eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolge-System dazu.]

["**Verfalltag**" ist der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Verfalltag [oder, falls dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist]. [Bei einer Verschiebung des dem Verfalltag entsprechenden Basiswert-Bewertungstags verschiebt sich der Verfalltag entsprechend.]]

["**Verwaltungsgebühr**" (auch "**MF**") ist die in der **Tabelle 1** im Anhang [in p.a.] angegebene Verwaltungsgebühr. [Die Emittentin ist berechtigt, die Verwaltungsgebühr mit Wirkung zu jedem Beobachtungstag bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Verwaltungsgebühr (die "**Maximale Verwaltungsgebühr**") anzupassen. Die Anpassung der Verwaltungsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.]

Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Verwaltungsgebühr gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Verwaltungsgebühr.]]

["**Vorgesehener Handelstag**" hat die in § 10 (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Bedeutung.]

["**Website**" entspricht der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Website.]

["**Wechselkurs-Bildschirmseite**" entspricht der in der **Tabelle 2** im Anhang angegebenen Wechselkursbildschirmseite.]

["**Wechselkurssponsor**" entspricht dem in der **Tabelle 2** im Anhang angegebenen Wechselkurssponsor.]

["**Zahlstelle**" entspricht der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Zahlstelle.]

§ 4

Rückzahlung

[einfügen, wenn COSI anwendbar ist:

(1) Rückzahlungsbetrag

Der "**Rückzahlungsbetrag**" in der Auszahlungswährung je Produkt entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls nach § 9 der Emissionsbezogenen Bedingungen, [der Differenz aus (A)] dem Produkt aus dem Endlevel[,] [und] dem Ausübungsverhältnis_[(t)] *[einfügen, sofern Währungsumrechnung anwendbar ist: und dem Umrechnungsfaktor (wie in Absatz [(2)][(3)][(4)] definiert)]* [und (B) der Kumulierten Verwaltungsgebühr_(t) (wie in Absatz (2) definiert)] [und [(B)][(C)] dem Performance-Vergütungsbetrag_(t) (wie in Absatz [(2)][(3)] definiert)], als Formel ausgedrückt:

$$(\text{Endlevel} \times \text{Ausübungsverhältnis}_{[(t)]} [\times \text{Umrechnungsfaktor}]) [-\text{AMF}_{(t)}] [-\text{PFA}_{(t)}].$$

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

[einfügen, wenn Kumulierte Verwaltungsgebühr anwendbar ist:

(2) Berechnung und Zurücksetzung der Kumulierten Verwaltungsgebühr

Die "**Kumulierte Verwaltungsgebühr_(t)**" (auch "**AMF_(t)**") entspricht der Summe aus

[(A) der Kumulierten Verwaltungsgebühr des vorangegangenen Vorgesehenen Handelstags und (B) der Verwaltungsgebühr (auch "**MF**") multipliziert mit dem [Ausgabepreis][Nennbetrag] und ferner

multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage seit dem letzten Vorgesehenen Handelstag (einschliesslich) und dem aktuellen Vorgesehenen Handelstag (ausschliesslich), geteilt durch 360 (auch " Δd "). Zu Beginn der Laufzeit entspricht die Kumulierte Verwaltungsgebühr₍₀₎ ($AMF_{(0)}$) null (0). Als Formel ausgedrückt erfolgt die Berechnung der Kumulierten Verwaltungsgebühr_(t) wie folgt:

$$AMF_{(t)} = AMF_{(t-1)} + (MF \times [Ausgabepreis][Nennbetrag] \times \Delta d), \text{ wobei gilt: } AMF_{(0)} = 0,0$$

[(A) der Kumulierten Verwaltungsgebühr des vorangegangenen Vorgesehenen Handelstags und (B) der Verwaltungsgebühr (auch "**MF**") multipliziert mit dem Wert des Produkts (wie nachstehend definiert) am vorangegangenen Vorgesehenen Handelstag und ferner multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage seit dem letzten Vorgesehenen Handelstag (einschliesslich) und dem aktuellen Vorgesehenen Handelstag (ausschliesslich), geteilt durch 360 (auch " Δd "). Zu Beginn der Laufzeit entspricht die Kumulierte Verwaltungsgebühr_(t) ($AMF_{(0)}$) null (0). Als Formel ausgedrückt erfolgt die Berechnung der Kumulierten Verwaltungsgebühr_(t) wie folgt:

$$AMF_{(t)} = AMF_{(t-1)} + (MF \times \text{Wert des Produkts}_{(t-1)} \times \Delta d), \text{ wobei gilt: } AMF_{(0)} = 0,0$$

Der "**Wert des Produkts**_(t-1)" entspricht dem Wert des Produkts_(t) wie an dem Vorgesehenen Handelstag, der dem aktuellen Vorgesehenen Handelstag vorangeht, von der Berechnungsstelle berechnet.

Der Wert des Produkts an einem Vorgesehenen Handelstag (nach der jeweiligen Anpassung des Ausübungsverhältnisses zum maßgeblichen Beobachtungstag, wie in § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in der Definition des Ausübungsverhältnisses_(t) näher beschrieben) ("**Wert des Produkts**_(t)") entspricht der Differenz aus (A) dem Produkt aus dem Referenzkurs des Basiswerts[,] [und] dem Ausübungsverhältnis an dem Vorgesehenen Handelstag [einfügen, sofern Währungsumrechnung anwendbar ist: und dem Umrechnungsfaktor (wie in Absatz [(3)][(4)] definiert)] und (B) der Kumulierten Verwaltungsgebühr[, und (C) dem Performance-Vergütungsbetrag (wie in Absatz (3) definiert)]. Als Formel ausgedrückt erfolgt die Berechnung des Werts des Produkts_(t) wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Wert des Produkts}_{(t)} &= \text{Referenzkurs}_{(t)} \times \text{Ausübungsverhältnis}_{(t)} [\times \text{Umrechnungsfaktor}_{(t)}] \\ &- AMF_{(t)} [-PFA_{(t)}] \end{aligned}$$

Der "**Wert des Produkts am Fixierungstag**" bzw. "**Wert des Produkts**₍₀₎" entspricht [dem in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Wert.][dem Produkt aus dem Anfangslevel und dem Ausübungsverhältnis₍₀₎ am Fixierungstag [einfügen, sofern Währungsumrechnung anwendbar ist: multipliziert mit dem Umrechnungsfaktor (wie in Absatz [(3)][(4)] definiert)].]

Nach der Anpassung des Ausübungsverhältnisses_(t) an jedem Beobachtungstag, wie in § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in der Definition des Ausübungsverhältnisses_(t) näher beschrieben, wird die Kumulierte Verwaltungsgebühr_(t) auf null (0) zurückgesetzt.]

[einfügen, wenn Performance-Vergütung anwendbar ist:

[(2)][(3)] Berechnung des Performance-Vergütungsbetrags

Der "**Performance-Vergütungsbetrag_(t)**" (auch "**PFA_(t)**") entspricht dem Produkt aus

(A) der Performance-Vergütung (auch "**PF**") und (B) dem größeren Wert aus (i) null (0) und (ii) der Differenz aus (x) dem Produkt aus [dem Umrechnungsfaktor am jeweiligen Vorgesehenen Handelstag und] dem Ausübungsverhältnis am vorangegangenen Vorgesehenen Handelstag (Ausübungsverhältnis_(t-1)) und dem Referenzkurs am jeweiligen Vorgesehenen Handelstag und (y) der Watermark am vorangegangenen Vorgesehenen Handelstag (Watermark_(t-1)). Als Formel ausgedrückt erfolgt die Berechnung des Performance-Vergütungsbetrags_(t) wie folgt:

$$\begin{aligned} PFA_{(t)} &= PF \times \text{Max}\left(0; \left[\text{Umrechnungsfaktor}_{(t)} \times \right] \text{Ausübungsverhältniss}_{(t-1)} \times \text{Referenzkurs}_{(t)} \right. \\ &\quad \left. - \text{Watermark}_{(t-1)} \right) \end{aligned}$$

"**Referenzkurs_(t)**" entspricht dem Referenzkurs (wie in § 3 definiert) am jeweiligen Vorgesehenen Handelstag.

"**Watermark_(t)**" entspricht dem größeren Wert aus (i) dem Wert des Produkts₍₀₎ und (ii) dem höchsten Wert des Produkts an allen Beobachtungstagen, die zwischen dem Fixierungstag (einschließlich) und dem aktuellen Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) liegen.]

[einfügen, wenn Währungsumrechnung anwendbar ist:

[(2)][(3)][(4)] Währungsumrechnung, Umrechnungsfaktor

Die Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt durch die Berechnungsstelle *[einfügen, wenn Quanto nicht anwendbar ist: .* Der Umrechnungsfaktor (der "**Umrechnungsfaktor**") entspricht dem in der Referenzwährung für 1 Einheit der Auszahlungswährung ausgedrückten Wechselkurs, der an einem Vorgesehenen Handelstag auf der Wechselkurs-Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der Wechselkurs-Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Grundlage des auf der Wechselkurs-Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die Wechselkurs-Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.]]*[einfügen, wenn*

Quanto anwendbar ist: zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Referenzwährung zu 1 Einheit der Auszahlungswährung ("**Quanto**"). Der Umrechnungsfaktor (der "**Umrechnungsfaktor**") entspricht eins (1).]]

[einfügen, wenn COSI nicht anwendbar ist:

(1) Rückzahlungsbetrag

Der "**Rückzahlungsbetrag**" in der Auszahlungswährung je Produkt entspricht [der Differenz aus (A)] dem Produkt aus dem Endlevel[,] [und] dem Ausübungsverhältnis_(t) *[einfügen, sofern Währungsumrechnung anwendbar ist: und dem Umrechnungsfaktor (wie in Absatz [(2)][(3)][(4)] definiert)]* [und (B) der Kumulierten Verwaltungsgebühr_(t) (wie in Absatz (2) definiert)] [und [(B)][(C)] dem Performance-Vergütungsbetrag_(t) (wie in Absatz [(2)][(3)] definiert)], als Formel ausgedrückt:

$$(Endlevel \times Ausübungsverhältnis_{(t)})[\times Umrechnungsfaktor)][-AMF_{(t)}][-PFA_{(t)}].$$

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

[einfügen, wenn Kumulierte Verwaltungsgebühr anwendbar ist:

(2) Berechnung und Zurücksetzung der Kumulierten Verwaltungsgebühr

Die "**Kumulierte Verwaltungsgebühr_(t)**" (auch "**AMF_(t)**") entspricht der Summe aus

[(A) der Kumulierten Verwaltungsgebühr des vorangegangenen Vorgesehenen Handelstags und (B) der Verwaltungsgebühr (auch "**MF**") multipliziert mit dem [Ausgabepreis][Nennbetrag] und ferner multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage seit dem letzten Vorgesehenen Handelstag (einschliesslich) und dem aktuellen Vorgesehenen Handelstag (ausschliesslich), geteilt durch 360 (auch "**Δd**"). Zu Beginn der Laufzeit entspricht die Kumulierte Verwaltungsgebühr₍₀₎ (AMF₍₀₎) null (0). Als Formel ausgedrückt erfolgt die Berechnung der Kumulierten Verwaltungsgebühr_(t) wie folgt:

$$AMF_{(t)} = AMF_{(t-1)} + (MF \times [Ausgabepreis][Nennbetrag] \times \Delta d), \text{ wobei gilt: } AMF_{(0)} = 0,0]$$

[(A) der Kumulierten Verwaltungsgebühr des vorangegangenen Vorgesehenen Handelstags und (B) der Verwaltungsgebühr (auch "**MF**") multipliziert mit dem Wert des Produkts (wie nachstehend definiert) am vorangegangenen Vorgesehenen Handelstag und ferner multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage seit dem letzten Vorgesehenen Handelstag (einschliesslich) und dem aktuellen Vorgesehenen Handelstag (ausschliesslich), geteilt durch 360 (auch "**Δd**"). Zu Beginn der Laufzeit entspricht die Kumulierte Verwaltungsgebühr_(t) (AMF₍₀₎) null (0). Als Formel ausgedrückt erfolgt die Berechnung der Kumulierten Verwaltungsgebühr_(t) wie folgt:

$$AMF_{(t)} = AMF_{(t-1)} + (MF \times \text{Wert des Produkts}_{(t-1)} \times \Delta d), \text{ wobei gilt: } AMF_{(0)} = 0,0$$

Der "**Wert des Produkts**_(t-1)" entspricht dem Wert des Produkts_(t) wie an dem Vorgesehenen Handelstag, der dem aktuellen Vorgesehenen Handelstag vorangeht, von der Berechnungsstelle berechnet.

Der Wert des Produkts an einem Vorgesehenen Handelstag (nach der jeweiligen Anpassung des Ausübungsverhältnisses zum maßgeblichen Beobachtungstag, wie in § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in der Definition des Ausübungsverhältnisses_(t) näher beschrieben) ("**Wert des Produkts**_(t)") entspricht der Differenz aus (A) dem Produkt aus dem Referenzkurs des Basiswerts[,] [und] dem Ausübungsverhältnis an dem Vorgesehenen Handelstag [einfügen, sofern Währungsumrechnung anwendbar ist: und dem Umrechnungsfaktor (wie in Absatz [(3)][(4)] definiert)] und (B) der Kumulierten Verwaltungsgebühr[, und (C) dem Performance-Vergütungsbetrag (wie in Absatz (3) definiert)]. Als Formel ausgedrückt erfolgt die Berechnung des Werts des Produkts_(t) wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Wert des Produkts}_{(t)} \\ &= \text{Referenzkurs}_{(t)} \times \text{Ausübungsverhältnis}_{(t)} [\times \text{Umrechnungsfaktor}_{(t)}] \\ &- AMF_{(t)} [-PFA_{(t)}] \end{aligned}$$

Der "**Wert des Produkts am Fixierungstag**" bzw. "**Wert des Produkts**₍₀₎" entspricht [dem in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Wert.][dem Produkt aus dem Anfangslevel und dem Ausübungsverhältnis₍₀₎ am Fixierungstag [einfügen, sofern Währungsumrechnung anwendbar ist: multipliziert mit dem Umrechnungsfaktor (wie in Absatz [(3)][(4)] definiert)].]

Nach der Anpassung des Ausübungsverhältnisses_(t) an jedem Beobachtungstag, wie in § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in der Definition des Ausübungsverhältnisses_(t) näher beschrieben, wird die Kumulierte Verwaltungsgebühr_(t) auf null (0) zurückgesetzt.]

[einfügen, wenn Performance-Vergütung anwendbar ist:

[(2)][(3)] **Berechnung des Performance-Vergütungsbetrags**

Der "**Performance-Vergütungsbetrag**_(t)" (auch "**PFA**_(t)") entspricht dem Produkt aus

(A) der Performance-Vergütung (auch "**PF**") und (B) dem größeren Wert aus (i) null (0) und (ii) der Differenz aus (x) dem Produkt aus [dem Umrechnungsfaktor am jeweiligen Vorgesehenen Handelstag und] dem Ausübungsverhältnis am vorangegangenen Vorgesehenen Handelstag (Ausübungsverhältnis_(t-1)) und dem Referenzkurs am jeweiligen Vorgesehenen Handelstag und (y) der Watermark am vorangegangenen Vorgesehenen Handelstag (Watermark_(t-1)). Als Formel ausgedrückt erfolgt die Berechnung des Performance-Vergütungsbetrags_(t) wie folgt:

$$\begin{aligned}
& PFA_{(t)} \\
& = PF \times \text{Max}(0; [\text{Umrechnungsfaktor}_{(t)} \times] \text{Ausübungsverhältniss}_{(t-1)} \times \text{Referenzkurs}_{(t)} \\
& - \text{Watermark}_{(t-1)})
\end{aligned}$$

"Referenzkurs_(t)" entspricht dem Referenzkurs (wie in § 3 definiert) am jeweiligen Vorgesehenen Handelstag.

"Watermark_(t)" entspricht dem größeren Wert aus (i) dem Wert des Produkts₍₀₎ und (ii) dem höchsten Wert des Produkts an allen Beobachtungstagen, die zwischen dem Fixierungstag (einschließlich) und dem aktuellen Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) liegen.]

[einfügen, wenn Währungsumrechnung anwendbar ist:

[(2)][(3)][(4)] Währungsumrechnung, Umrechnungsfaktor

Die Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt durch die Berechnungsstelle *[einfügen, wenn Quanto nicht anwendbar ist: .* Der Umrechnungsfaktor (der "**Umrechnungsfaktor**") entspricht dem in der Referenzwährung für 1 Einheit der Auszahlungswährung ausgedrückten Wechselkurs, der an einem Vorgesehenen Handelstag auf der Wechselkurs-Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der Wechselkurs-Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Grundlage des auf der Wechselkurs-Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die Wechselkurs-Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.]]*einfügen, wenn Quanto anwendbar ist:* zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Referenzwährung zu 1 Einheit der Auszahlungswährung ("**Quanto**"). Der Umrechnungsfaktor (der "**Umrechnungsfaktor**") entspricht eins (1).]]

§ 5

Verzinsung, Couponzahlungen

Die Produkte sind nicht verzinslich.

§ 6
(entfällt)

§ 7
Zahlungen

(1) *Zahlungen*

Die Emittentin wird bis zu dem Rückzahlungstag über die Zahlstelle die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Rückzahlungsbetrags an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Inhaber veranlassen.

Falls der Rückzahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Arbeitstag ist und gemäß § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen verschoben wird, ist der Inhaber weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.

(2) *Erklärung zu Regulation S*

Eine Erklärung, dass weder der Inhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Produkte eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.

(3) *Steuern, Gebühren und Abgaben*

Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Produktrechte anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Rückzahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 8
(entfällt)

[einfügen für den Fall, dass COSI anwendbar ist:]

§ 9

Collateral Secured Instruments (COSI)

(1) *Besicherung des Produkts*

COSI-Produkt (im Folgenden «Pfandbesichertes Produkt» oder «Produkt») ist nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange besichert. Der Emittent («Sicherungsgeber») verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der Pfandbesicherten Produkte sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche.

Die Sicherstellung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange mittels eines regulären Pfandrechts. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Pfandbesicherten Produkte und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen. Die zulässigen Sicherheiten werden laufend durch SIX Swiss Exchange aus verschiedenen Sicherheitskategorien ausgewählt. Der Emittent orientiert die Anleger auf Anfrage über die für die Besicherung der Produkte jeweils zulässigen Sicherheiten. Der Sicherungsgeber entrichtet der SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der Produkte eine Gebühr. Ein Wechsel des Sicherungsgebers wird nach den Bestimmungen dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(2) *Dokumentation*

Die Besicherung zu Gunsten der SIX Swiss Exchange basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» zwischen SIX Swiss Exchange, SIX SIS, dem Emittenten und dem Sicherungsgeber vom 10. September 2010 (im Fall von Produkten, die von der Leonteq Securities AG begeben wurden) bzw. vom 5. Oktober 2012 (im Fall von Produkten, die von der Leonteq Securities AG, Guernsey Branch begeben wurden) («Rahmenvertrag»). Der Anleger ist nicht Partei des Rahmenvertrages. **Der Rahmenvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen.** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Bedingungen und dem Rahmenvertrag geht der Rahmenvertrag vor. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden bei Leonteq Securities AG, Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich, Schweiz (Telefonnummer: +41 (0)58 800 1000, Faxnummer: +41 (0)58 800 1010). Die Grundzüge der Besicherung sind in einem Informationsblatt der SIX Swiss Exchange zusammengefasst, welches auf «www.six-swiss-exchange.com» verfügbar ist.

(3) Methodik der Besicherung

Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach dem jeweiligen Wert der Produkte (im Folgenden «Aktueller Wert»). Die Aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der Produkte ermittelt und zwecks Berechnung der erforderlichen Besicherung in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Produkt anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Produkts unverändert. Sind von Dritten berechnete Preise für die Produkte (sogenannte «Fair Values») verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte «Bondfloor Pricing» gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem «Bondfloor Pricing» unterliegendes Pfandbesichertes Produkt kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Produkts. Ist der an der SIX Structured Products Exchange AG am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des Produkts höher, richtet sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von Pfandbesicherten Produkten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die für die Besicherung der Produkte massgeblichen Aktuellen Werte bestimmen sich ausschliesslich nach den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange. Der Aktuelle Wert dieses Produkts wird gemäss [Methode A: Fair Value Verfahren [für *[im Fall von Serien von Produkten gegebenenfalls ISIN einfügen: •]* [bzw.] [Methode B: Bond Floor Verfahren [für *[im Fall von Serien von Produkten gegebenenfalls ISIN einfügen: •]* [wie in der **Tabelle 1** im Anhang angegeben] (das "**Wertermittlungsverfahren**") dieser Besonderen Bedingungen der SIX Swiss Exchange ermittelt.

(4) Vertrieb und Market Making

Der Vertrieb der Pfandbesicherten Produkte untersteht der Verantwortung des Emittenten. Der Emittent verpflichtet sich für ein Market Making in den Produkten zu sorgen.

(5) Risiken

Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Der Anleger trägt unter anderem folgende Risiken: (i) der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Pfandbesicherten Produkten oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherhei-

ten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren; (iv) die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Produkten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der Aktuelle Wert (massgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses (massgeblich für den Umfang, in welchem der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt; (v) die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Produkte verwertet werden können.

(6) *Verwertung der Sicherheiten*

Kommt der Sicherungsgeber seinen Pflichten nicht nach, werden die Sicherheiten im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften durch SIX Swiss Exchange oder einen Liquidator verwertet. Die Sicherheiten können verwertet werden («Verwertungsfälle»), falls (i) der Sicherungsgeber erforderliche Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (ii) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem Pfandbesicherten Produkt bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (iii) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet; (iv) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den in vorstehender Ziffer (iii) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist; (v) die Verpflichtung zum Market Making während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird; (vi) die Teilnehmer-schaft des Sicherungsgebers bei der SIX SIS erlöscht; (vii) die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Produkte zum Handel dahin fällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Produkte nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder (viii) die Pfandbesicherten Produkte auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Produkte nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt. Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen.

(7) Feststellung eines Verwertungsfalles

SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Sie stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt mit Wirkung für die Anleger verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

(8) Handeln im Verwertungsfall

Tritt ein Verwertungsfall ein, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, (i) das Vorliegen eines Verwertungsfalles umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange zu publizieren; sowie (ii) unabhängig von der Höhe der offenen Ansprüche sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern). Nachdem ein Verwertungsfall eingetreten ist, kann der Handel in sämtlichen Pfandbesicherten Produkten des Emittenten sistiert werden und die Dekotierung der Pfandbesicherten Produkte des Emittenten erfolgen.

(9) Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte sowie Ansprüche der Anleger gegen SIX Swiss Exchange und den Emittenten

Sämtliche unter dem Rahmenvertrag besicherten Produkte des Emittenten werden dreissig (30) Bankwerkstage nach Eintritt eines Verwertungsfalles fällig. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange öffentlich bekannt. Erst bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte entstehen automatisch die **Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse**. Die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange basieren auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts), welcher seitens des Sicherungsgebers unwiderruflich ist. Mit dem Erwerb eines Pfandbesicherten Produkts ist automatisch die Erklärung jedes Anlegers gegenüber SIX Swiss Exchange im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte von seinem Recht aus dem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die **Wahl des schweizerischen Rechts und die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz)** gebunden.

Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Produkte des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung mit Wirkung für den Emittenten,

den Sicherungsgeber und die Anleger verbindlich fest. Nach diesen Aktuellen Werten bestimmen sich die **Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten** bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Produkte am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen Aktuellen Werte der Produkte öffentlich bekannt.

(10) Kosten der Verwertung und Auszahlung zu Gunsten der Anleger

Die im Zusammenhang mit der Verwertung und Auszahlung entstehenden Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Beraterhonorare) werden durch den Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten vorab gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. SIX Swiss Exchange ist zudem berechtigt, ihre unter dem Rahmenvertrag gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten offenen Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Produkte des Emittenten zur Verfügung.

SIX Swiss Exchange überweist die den Anlegern zustehenden anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung richtet sich nach den Beständen in den Pfandbesicherten Produkten, die in den Konti der Teilnehmer bei SIX SIS gebucht sind. Ist der Emittent, der unter dem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner Pfandbesicherten Produkte betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SIX Swiss Exchange und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, welche ihre Pfandbesicherten Produkte über den Emittenten halten. SIX Swiss Exchange kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger mit befreiender Wirkung einem oder mehreren anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Produkte direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SIX Swiss Exchange, die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in Pfandbesicherte Produkte durch einen oder mehrere andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen.

Die Auszahlung zu Gunsten der Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sollte sich die Auszahlung aus irgendeinem Grund verzögern, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch Schadenersatz.

Der maximale Anspruch eines Anlegers auf Befriedigung aus dem Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten richtet sich nach der Summe der Aktuellen Werte seiner Pfandbesicherten Produkte. Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Produkte des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten

der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Produkte des Emittenten.

Bei Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange zur Ermittlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse die Aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk von SIX SIS am Bankwerhtag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte bei Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse von SIX Swiss Exchange zu Gunsten der Anleger in derartige Produkte, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht. SIX Swiss Exchange macht diese Werte der Produkte sowie die massgeblichen Wechselkurse öffentlich bekannt.

Im Umfang der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse erlöschen die Forderungen der Anleger aus den Pfandbesicherten Produkten gegenüber dem Emittenten. Bei Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Produkte zum Schweizer Franken am Bankwerhtag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht.

Weitergehende Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange, SIX SIS oder weiteren Personen, welche nach dem Rahmenvertrag in die Dienstleistung zur Besicherung von Produkten involviert sind, bestehen nicht.

(11) Sekundärkotierung

Der Emittent kann neben der Primärkotierung der Pfandbesicherten Produkte an der SIX Swiss Exchange eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der Produkte an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Produkte keine Berücksichtigung und Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Produkte von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der Produkte zum Handel besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.

(12) Haftung

Die Haftung der Parteien des Rahmenvertrages auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SIX Swiss Exchange mit der Bewertung von Produkte befasst sind, haftet SIX Swiss Exchange nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten. Soweit die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger über die Teilnehmer von SIX SIS Pfandbesicherte Produkte betrifft, welche diese Teilnehmer in den Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Erfolgt die Auszahlung über Dritte oder über Teilnehmer von SIX SIS, welche die betreffenden Pfandbesicherten Produkte nicht in ihren Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS bloss für sorgfältige Auswahl und Instruktion.

(13) Keine aufsichtsrechtliche Bewilligung

Pfandbesicherte Produkte sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

(14) Übereinstimmung mit den Bedingungen

Dieser Abschnitt "Collateral Secured Instruments (COSI)" entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Die darin enthaltenen Begriffe fügen sich wie folgt in den Bedingungen ein:

Begriff, wie in diesem § 9 "Collateral Secured Instruments (COSI)" verwendet	Entsprechender Begriff, wie in den Bedingungen verwendet
Anleger	Inhaber
Emissionsbedingungen	Produktbedingungen, Bedingungen
Emittent	Emittentin
Fälligkeit	Rückzahlung, Rückzahlungstag, Verfalltag

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Abschnitt "Collateral Secured Instruments (COSI)" und dem übrigen Inhalt der Bedingungen gehen die Bestimmungen dieses Abschnitts "Collateral Secured Instruments (COSI)" vor.]

[einfügen für den Fall, dass COSI nicht anwendbar ist:

§ 9
(entfällt)]

[im Fall von Open End Tracker Zertifikaten mit Barauszahlung (Produkt Nr. 2) einfügen:]

§ 1

Form und Emissionsvolumen; Definitionen; Laufzeit der Produkte

(1) *Währung; Emissionsvolumen*

Leonteq Securities AG [, handelnd durch ihre Zweigniederlassung in Guernsey: Leonteq Securities AG, Guernsey Branch,] (die "**Emittentin**") begibt Produkte [ohne Nennbetrag] (jeweils ein "**Zertifikat**" bzw. ein "**Produkt**" und zusammen die "**Zertifikate**" bzw. die "**Produkte**"). [Die Anzahl (die "**Anzahl der Produkte**")][Der Nennbetrag ausgedrückt in der Auszahlungswährung je Produkt (der "**Nennbetrag**"), der Gesamtnennbetrag ausgedrückt in der Auszahlungswährung (der "**Gesamtnennbetrag**")] sowie die Auszahlungswährung (die "**Auszahlungswährung**") der Produkte ergeben sich aus der **Tabelle 1** im Anhang.

(2) *Form*

[im Fall von Schweizerischen Wertrechten einfügen:]

(a) **Wertrechte, Inhaber**

Die Produkte werden in unverbriefter Form gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts als Wertrechte (die "**Wertrechte**") ausgegeben.

Wertrechte werden von der Emittentin durch Eintrag in einem von der Emittentin geführten Wertrechtbuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der Verwahrungsstelle eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Produkte in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Produkte auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

Die Emittentin und die Inhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Dauerglobalurkunde oder in Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen.

Aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Produkte. In Bezug auf Produkte, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Produkte

in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Produkte auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Produkte. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass eine Bank oder Finanzintermediäre, welche eine Erklärung des Inhabers gemäß diesen Bedingungen für den Inhaber abgibt oder weiterleitet, vom Inhaber dazu gehörig ermächtigt worden ist.

Eine physische Lieferung von Produkten erfolgt erst und nur dann, wenn diese in Druckform vorliegen. Produkte können nur insgesamt, jedoch nicht teilweise, gedruckt werden, wenn die Zahlstelle nach alleinigem Ermessen entscheidet, dass der Druck von Wertpapieren erforderlich oder zweckmäßig ist.

Trifft die Zahlstelle eine solche Entscheidung, so wird sie den Druck von Wertpapieren veranlassen, ohne dass hierdurch Kosten für den Inhaber entstehen. Nach Lieferung der Wertpapiere werden die Wertrechte unverzüglich von der Emittentin entwertet, wobei die Wertpapiere den Inhabern, gegen Löschung der Bucheffekten in ihrem Effektenkonto, ausgeliefert werden.

"Inhaber" bezeichnet eine Person, welche die Produkte im eigenen Namen und für eigene Rechnung in einem Wertpapierdepot hält.

(b) Verwahrungsstelle

"Verwahrungsstelle" ist die in der Tabelle 1 im Anhang angegebene Verwahrungsstelle, eine Verwahrungsstelle gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.]

[im Fall von Schweizerischen Inhaberpapieren einfügen:]

(a) Inhaberpapiere

Die Produkte werden als auf den Inhaber lautende Wertpapiere begeben (die **"Inhaberpapiere"**) begeben.

(b) Dauerglobalurkunde, Inhaber

[im Fall von Schweizerischen CBF Inhaberpapieren einfügen:]

Während ihrer Laufzeit sind die Produkte in einer Globalurkunde gemäß Art. 973b des Schweizerischen Obligationenrechts (die **"Dauerglobalurkunde"**) verbrieft. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem Clearingsystem oder im Auftrag eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Produkten erfüllt sind. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Produkte ist ausgeschlossen. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile, wirtschaftliche Eigentumsrechte oder vergleichbare Rechte an der Dauerglobalurkunde zu, die in Übereinstim-

mung mit den Regeln des Clearingsystems sowie in Übereinstimmung mit allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen übertragbar sind. Im Effktengiroverkehr sind die Produkte in Einheiten der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen minimalen Handelsgröße (die "**Minimale Handelsgröße**") oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"Inhaber" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils, wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder vergleichbaren Rechts an der Dauerglobalurkunde, der bzw. das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten Clearingsystems sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.]

[im Fall von Schweizerischen SIX SIS Inhaberpapieren einfügen:]

Während ihrer Laufzeit sind die Produkte in der Form einer Globalurkunde gemäß Art. 973b des Schweizerischen Obligationenrechts (die "**Dauerglobalurkunde**") verbrieft, welche durch die Zahlstelle bei der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Verwahrungsstelle (die "**Verwahrungsstelle**"), einer Verwahrungsstelle gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten, hinterlegt wird. Sobald die Dauerglobalurkunde bei der Verwahrungsstelle hinterlegt ist und den Effektenkonten eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle gutgeschrieben wurde, stellen die Produkte Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten dar.

Jedem Inhaber von Produkten steht im Umfang seiner Forderung gegen die Emittentin ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Dauerglobalurkunde zu, wobei, solange die Dauerglobalurkunde bei der Verwahrungsstelle hinterlegt ist, der Miteigentumsanteil suspendiert ist und über die Produkte nur gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten verfügt werden kann, d.h. durch Gutschrift der zu übertragenden Produkte in einem Effektenkonto des Empfängers.

Weder die Emittentin noch die Inhaber haben das Recht, die Umwandlung der Dauerglobalurkunde in Wertrechte oder Wertpapiere, bzw. die Auslieferung von Wertrechten oder Wertpapieren zu verlangen oder zu veranlassen.

Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Produkte, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Produkte, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Produkte in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Produkte auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Produkte. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass eine Bank oder Finanzintermediäre, welche eine Erklärung des Inhabers gemäß diesen Bedingungen für den Inhaber abgibt oder weiterleitet, vom Inhaber dazu gehörig ermächtigt worden ist.

Produkte werden nur dann physisch ausgeliefert, wenn sie in Wertpapieren verbrieft werden. Einzig die Zahlstelle hat das Recht, den Druck von Wertpapieren für die Produkte insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu beschließen, wenn dies nach dem Ermessen der Zahlstelle erforderlich oder zweckmäßig ist. Beschließt die Zahlstelle den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren, entstehen dem Inhaber dadurch keine Kosten. Falls Wertpapiere gedruckt werden, werden auf gedruckten Wertpapieren Kopien der Unterschriften von zwei Unterschriftsberechtigten der Emittentin angebracht. Bei Auslieferung der Wertpapiere wird die Dauerglobalurkunde unverzüglich durch die Zahlstelle entwertet und die Wertpapiere den Inhabern, gegen Löschung der Bucheffekten in ihrem Effektenkonto, ausgeliefert.

"Inhaber" bezeichnet eine Person, welche die Produkte im eigenen Namen und für eigene Rechnung in einem Wertpapierdepot hält.]

[im Fall von Deutschen Inhaberpapieren einfügen:]

(a) Inhaberpapiere

Die Produkte lauten auf den Inhaber.

[im Fall von Deutschen CBF Inhaberpapieren einfügen:]

(b) Dauerglobalurkunde, Inhaber

Während ihrer Laufzeit sind die Produkte in einer Dauerglobalurkunde (die **"Dauerglobalurkunde"**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde wird solange von einem Clearingsystem oder im Auftrag eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Produkten erfüllt sind. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Produkte ist ausgeschlossen. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile, wirtschaftliche Eigentumsrechte oder vergleichbare Rechte an der Dauerglobalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Regeln des Clearingsystems sowie in Übereinstimmung mit allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen übertragbar sind. Im Effekten giroverkehr sind die Produkte in Einheiten der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen minimalen Handelsgröße (die **"Minimale Handelsgröße"**) oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"Inhaber" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder –anspruchs, wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder vergleichbaren Rechts an der Dauerglobalurkunde, der bzw. das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten Clearingsystems sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.]

Im Fall von Deutschen SIX SIS Inhaberpapieren einfügen:

(b) Dauerglobalurkunde, Inhaber

Während ihrer Laufzeit sind die Produkte in der Form einer Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche durch die Zahlstelle bei der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Verwahrungsstelle (die "**Verwahrungsstelle**"), einer Verwahrungsstelle gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten, hinterlegt wird. Sobald die Dauerglobalurkunde bei der Verwahrungsstelle hinterlegt ist und den Effektenkonten eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle gutgeschrieben wurde, stellen die Produkte Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten dar.

Jedem Inhaber von Produkten steht im Umfang seiner Forderung gegen die Emittentin ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Dauerglobalurkunde zu, wobei, solange die Dauerglobalurkunde bei der Verwahrungsstelle hinterlegt ist, der Miteigentumsanteil suspendiert ist und über die Produkte nur gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten verfügt werden kann, d.h. durch Gutschrift der zu übertragenden Produkte in einem Effektenkonto des Empfängers.

Weder die Emittentin noch die Inhaber haben das Recht, die Umwandlung der Dauerglobalurkunde in Wertrechte oder Wertpapiere, bzw. die Auslieferung von Wertrechten oder Wertpapieren zu verlangen oder zu veranlassen.

Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Produkte, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Produkte, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Produkte in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten, und (ii) Verwahrungsstellen, die Produkte auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Produkte. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass eine Bank oder Finanzintermediäre, welche eine Erklärung des Inhabers gemäß diesen Bedingungen für den Inhaber abgibt oder weiterleitet, vom Inhaber dazu gehörig ermächtigt worden ist.

Produkte werden nur dann physisch ausgeliefert, wenn sie in Wertpapieren verbrieft werden. Einzig die Zahlstelle hat das Recht, den Druck von Wertpapieren für die Produkte insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu beschließen, wenn dies nach dem Ermessen der Zahlstelle erforderlich oder zweckmäßig ist. Beschließt die Zahlstelle den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren, entstehen dem Inhaber dadurch keine Kosten. Falls Wertpapiere gedruckt werden, werden auf gedruckten Wertpapieren Kopien der Unterschriften von zwei Unterschriftsberechtigten der Emittentin angebracht. Bei Auslieferung der Wertpapiere wird die Dauerglobalurkunde unverzüglich

durch die Zahlstelle entwertet und die Wertpapiere den Inhabern, gegen Löschung der Bucheffekten in ihrem Effektenkonto, ausgeliefert.

"Inhaber" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder –anspruchs, wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder vergleichbaren Rechts an der Dauerglobalurkunde, der bzw. das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten Clearingsystems sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist. Der Inhaber von Produkten, die als Bucheffekten geschaffen worden sind, bestimmt sich nach dem schweizerischen Bundesgesetz über Bucheffekten.]

(c) Clearingsystem

"Clearingsystem" ist jeweils das in der Tabelle 1 im Anhang angegebene Clearingsystem.

(3) Laufzeit der Produkte

Die Produkte haben keine vorgegebene begrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet *[einfügen für den Fall, dass COSI anwendbar ist: vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 9 der Emissionsbezogenen Bedingungen]* entweder durch Einlösung durch die Inhaber oder durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Emittentin.

§ 2

Status der Produkte

[einfügen für den Fall, dass COSI nicht anwendbar ist:

Die Produkte stellen allgemeine vertragliche Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die nicht dinglich durch Vermögen der Emittentin besichert sind. Die Produkte stehen untereinander sowie, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen, mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme nachrangiger Verbindlichkeiten und solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Vorrang zukommt, im gleichen Rang.]

[einfügen für den Fall, dass COSI anwendbar ist:

Die Produkte stellen allgemeine vertragliche Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die gemäß § 9 der Emissionsbezogenen Bedingungen dinglich besichert sind. Die Produkte stehen untereinander sowie, vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen, mit allen sonstigen dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang.]

§ 3 Definitionen

In diesen Bedingungen haben die folgenden definierten Begriffe die nachstehend aufgeführten Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

["Abwicklungskosten"] sind Kosten der Emittentin bzw. der Hedge-Partei, die bei der Auflösung der eingegangenen Absicherungspositionen, insbesondere der Veräußerung bzw. Rückgabe eines Bestandteils des Basiswerts, bzw. ihrer Ersetzung eingetreten sind; es werden nur die Kosten berücksichtigt, die einem Investor entstehen würden, wenn er direkt in die Bestandteile des Basiswerts investiert hätte.]

["Anfangslevel"] ist

[das in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Anfangslevel des Basiswerts], das einem der fortlaufend von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts am Fixierungstag entspricht, wie von der Berechnungsstelle festgestellt], das dem Referenzkurs des Basiswerts am Fixierungstag entspricht], das dem von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechneten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Fixierungstag entspricht] [und] [,][auf dessen Grundlage der Ausgabepreis ermittelt wurde.]]

[der von der Berechnungsstelle ermittelte Referenzkurs des Basiswerts am Fixierungstag.]

[der von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechnete und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts am Fixierungstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[der [höchste][niedrigste] der fortlaufend von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts am Fixierungstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[der [höchste][niedrigste] Referenzkurs des Basiswerts während der Anfangsfixierungs-Periode, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[der [höchste][niedrigste] der während der Anfangsfixierungs-Periode fortlaufend von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[das arithmetische Mittel aus den Referenzkursen des Basiswerts während der Anfangsfixierungs-Periode, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]]

["Anfangsfixierungs-Periode"] ist die in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Anfangsfixierungs-Periode.]

["Anpassungsquotient_(t)"] entspricht an einem Vorgesehenen Handelstag, der ein Beobachtungstag ist, dem Quotienten aus (A) [der Summe aus] [dem Performance-Vergütungsbetrag_(t) (wie in § 4 Absatz [2][(3)] der Emissionsbezogenen Bedingungen definiert)] [und] [der Kumulierten Verwaltungsgebühr_(t) (wie in § 4 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen definiert)] und (B) [dem Produkt aus (i)] [dem Referenzkurs_(t) (wie nachfolgend definiert)][der Differenz aus (x) dem Referenzkurs_(t) (wie nachfolgend definiert) und (y) den Abwicklungskosten (wie oben definiert)] [und (ii) dem Umrechnungsfaktor (wie in § 4 Absatz (4) der Emissionsbezogenen Bedingungen definiert)], als Formel ausgedrückt wie folgt:

$$\frac{[PFA_{(t)}][+][AMF_{(t)}]}{[Referenzkurs_{(t)}][Referenzkurs_{(t)} - Abwicklungskosten][x FX Rate_{(t)}]}$$

["Arbeitstag"] steht für

[im Fall von Produkten, die auf Schweizer Franken lauten, einfügen: [(a) Produkte deren Auszahlungswährung Schweizer Franken ist,] einen Tag (außer Samstag und Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt und (ii) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Zürich Zahlungen abwickeln.]]; oder]

[im Fall von Produkten, die auf eine andere Währung als Euro und Schweizer Franken lauten, einfügen: [(•) bei Produkten deren Auszahlungswährung • ist:] einen Tag (außer Samstag und Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt und (ii) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Hauptfinanzzentrum für die betreffende Währung einfügen: •] Zahlungen abwickeln.]]; oder]

[im Fall von Produkten, die auf Euro lauten, einfügen: [(•) bei Produkten deren Auszahlungswährung • ist:] einen Tag (außer Samstag und Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt, (ii) an dem Zahlungen über das TARGET2-System abgewickelt werden und (iii) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Zürich Zahlungen abwickeln.]]; oder]

[im Fall von Produkten, die auf US-Dollar lauten, einfügen: [(•) bei Produkten deren Auszahlungswährung • ist:] einen Tag (außer Samstag und Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt und (ii) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in New York und Zürich Zahlungen abwickeln.]]; oder]

[im Fall einer Währung und/oder einem oder mehreren Geschäftszentren einfügen: [(•) bei Produkten deren Auszahlungswährung • ist:] einen Tag (außer Samstag und Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem Zahlungen abwickelt und (ii) an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte [im Geschäftszentrum] [in den Geschäftszentren] [falls keine Währung angegeben wird, einfügen: in jedem Geschäftszentrum] Zahlungen [in [Währung einfügen: •]] abwickeln.]]

["**Ausgabetag**" ist der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Ausgabetag [bzw. im Fall einer vorzeitigen Beendigung [oder Verlängerung] der Zeichnungsfrist der Tag, wie von der Emittentin gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht].]

["**Ausgabepreis**" ist der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Ausgabepreis.]

["**Ausgabeaufschlag**" ist der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Ausgabeaufschlag.]

"**Ausübungsverhältnis**_(t)" ist [zu Beginn der Laufzeit] [das in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Ausübungsverhältnis_(t=0).] [das von der Berechnungsstelle am Fixierungstag auf der Grundlage des Anfangslevels und des [Ausgabepreises] [Nennbetrags] ermittelte Ausübungsverhältnis (Ausübungsverhältnis_(t=0)).] [Das Ausübungsverhältnis_(t) an einem Vorgesehenen Handelstag, der kein Beobachtungstag ist, entspricht dem Ausübungsverhältnis_(t-1). Wenn ein Vorgesehener Handelstag ein Beobachtungstag ist, dann wird das Ausübungsverhältnis_(t) angepasst, indem der Anpassungsquotient_(t) von dem Ausübungsverhältnis, das an dem dem aktuellen Beobachtungstag vorangegangenen Beobachtungstag festgelegt wurde, subtrahiert wird. Das Ausübungsverhältnis_(t) am ersten Beobachtungstag wird angepasst, indem der Anpassungsquotient_(t) von dem Ausübungsverhältnis_(t=0) subtrahiert wird. Als Formel ausgedrückt erfolgt die Anpassung des Ausübungsverhältnisses_(t) wie folgt:

$$\text{Ausübungsverhältnis}_{(t)} = \text{Ausübungsverhältnis}_{(t-1)} - \text{Anpassungsquotient}_{(t)}.$$

Das Ergebnis dieser Berechnung wird auf die [fünfte (5.)][•] Dezimalstelle abgerundet. [Nach der Anpassung des Ausübungsverhältnisses_(t) wird die Kumulierte Verwaltungsgebühr_(t) (AMF_(t)) auf null (0) zurückgesetzt.]]

"**Basiswert**" ist, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß diesen Bedingungen, der in den **Tabellen 1** und **2** im Anhang angegebene Basiswert (auch der "**Index**").

["**Basiswert-Bewertungstag**" ist [jeder][der] in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Tag.]

["**Berechnungsstelle**" entspricht der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Berechnungsstelle.]

["**Beobachtungstag**" ist für die Berücksichtigung [der Kumulierten Verwaltungsgebühr] [und] [des Performance-Vergütungsbetrags] bei der Berechnung des Anpassungsquotienten jeder der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Beobachtungstage. Falls ein Beobachtungstag kein Vorgesehener Handelstag ist, gilt der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist, als Beobachtungstag. [Bei einer Verschiebung des einem Beobachtungstag entsprechenden Basiswert-Bewertungstags verschiebt sich der Beobachtungstag entsprechend.]]

["**Emissionsstelle**" entspricht der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Emissionsstelle.]

["**Endfixierungs-Periode**" ist die Periode vom [fünften (5.)][●] [Börsenhandelstag] [Vorgesehenen Handelstag][●] unmittelbar vor dem Verfalltag (einschließlich) bis zum Verfalltag (einschließlich).] [Bei einer Verschiebung des dem Verfalltag entsprechenden Basiswert-Bewertungstags verlängert sich die Endfixierungsperiode entsprechend.]

"**Endlevel**" ist

[der Referenzkurs am Verfalltag.]

[der von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechnete und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts am Verfalltag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[der [höchste][niedrigste] der fortlaufend von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts am Verfalltag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[der [höchste][niedrigste] Referenzkurs des Basiswerts während der Endfixierungs-Periode, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[der [höchste][niedrigste] der während der Endfixierungs-Periode fortlaufend von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[das arithmetische Mittel aus den Referenzkursen des Basiswerts während der Endfixierungs-Periode, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]]

"**Fixierungstag**" ist der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Fixierungstag [oder, falls dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist [bzw. im Fall einer vorzeitigen Beendigung [oder Verlängerung] der Zeichnungsfrist der Tag, an dem die Zeichnungsfrist endet, wie von der Emittentin gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.] *[im Fall von Zeichnungsprodukten einfügen:* Bei einer Verschiebung des dem Fixierungstag entsprechenden Basiswert-Bewertungstags verschiebt sich der Fixierungstag entsprechend.]

["**Geschäftszentrum**" ist das in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Geschäftszentrum.]

["**Index-Sponsor**" ist der in der **Tabelle 2** im Anhang angegebene Index-Sponsor.]

["**Index-Berechnungsstelle**" ist die in der **Tabelle 2** im Anhang angegebene Index-Berechnungsstelle.]

["**Nennbetrag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Nennbetrag (angegeben in der Auszahlungswährung).]

["**Performance-Vergütung**" (auch "**PF**") ist die in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Performance-Vergütung.]

["**Referenzkurs**" ist [der an einem Vorgesehenen Handelstag von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechnete und veröffentlichte Schlusskurs] [der [höchste][niedrigste] der an einem Vorgesehenen Handelstag fortlaufend von [dem Index-Sponsor][der Index-Berechnungsstelle] berechneten und veröffentlichten Kurse] [•] des Basiswerts [in [*Währung einfügen: •*]], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

["**Referenzwährung**" ist die in der **Tabelle 2** im Anhang angegebene Referenzwährung.]

["**Rückzahlungstag**" ist, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung [bzw. vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls gemäß § 9 der Emissionsbezogenen Bedingungen,] [der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Rückzahlungstag] [der [fünfte (5.)][•] Arbeitstag nach dem Verfallstag] [bzw., falls dieser Tag kein Arbeitstag ist, der nächstfolgende Arbeitstag.][Bei einer Verschiebung des Verfallstags verschiebt sich der Rückzahlungstag entsprechend.]]

["**TARGET2-System**" steht für das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) Zahlungssystem, das eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolge-System dazu.]

["**Verfallstag**" ist [der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Verfallstag [oder, falls dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist].] [(a) im Fall der Ordentlichen Kündigung gemäß § 8 der Emissionsbezogenen Bedingungen der Kündigungs-termin und (b) im Fall einer Einlösung gemäß § 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen der fünfte (5.) Vorgesehene Handelstag nach dem Einlösungstermin[oder, falls dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Handelstag ist].] [Bei einer Verschiebung des dem Verfallstag entsprechenden Basiswert-Bewertungstags verschiebt sich der Verfallstag entsprechend.]]

["**Verwaltungsgebühr**" (auch "**MF**") ist die in der **Tabelle 1** im Anhang [in p.a.] angegebene Verwaltungsgebühr. [Die Emittentin ist berechtigt, die Verwaltungsgebühr mit Wirkung zu jedem Beobachtungstag bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Verwaltungsgebühr (die "**Maximale Verwaltungsgebühr**") anzupassen. Die Anpassung der Verwaltungsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Verwaltungsgebühr gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Verwaltungsgebühr.]]

["**Vorgesehener Handelstag**" hat die in § 10 (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen angegebene Bedeutung.]

["**Website**" entspricht der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Website.]

["**Wechselkurs-Bildschirmseite**" entspricht der in der **Tabelle 2** im Anhang angegebenen Wechselkursbildschirmseite.]

["**Wechselkurssponsor**" entspricht dem in der **Tabelle 2** im Anhang angegebenen Wechselkurssponsor.]

["**Zahlstelle**" entspricht der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Zahlstelle.]

§ 4 Rückzahlung

[einfügen, wenn COSI anwendbar ist:

(1) Rückzahlungsbetrag

Der "**Rückzahlungsbetrag**" in der Auszahlungswährung je Produkt entspricht, vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls nach § 9 der Emissionsbezogenen Bedingungen, [der Differenz aus (A)] dem Produkt aus dem Endlevel[,] [und] dem Ausübungsverhältnis_(t) *[einfügen, sofern Währungsumrechnung anwendbar ist: und dem Umrechnungsfaktor (wie in Absatz [(2)][(3)][(4)] definiert)]* [und (B) der Kumulierten Verwaltungsgebühr_(t) (wie in Absatz (2) definiert)] [und [(B)][(C)] dem Performance-Vergütungsbetrag_(t) (wie in Absatz [(2)][(3)] definiert)], als Formel ausgedrückt:

$$(Endlevel \times Ausübungsverhältnis_{(t)})[-AMF_{(t)}][-PFA_{(t)}].$$

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

[einfügen, wenn Kumulierte Verwaltungsgebühr anwendbar ist:

(2) Berechnung und Zurücksetzung der Kumulierten Verwaltungsgebühr

Die "**Kumulierte Verwaltungsgebühr_(t)**" (auch "**AMF_(t)**") entspricht der Summe aus

[(A) der Kumulierten Verwaltungsgebühr des vorangegangenen Vorgesehenen Handelstags und (B) der Verwaltungsgebühr (auch "**MF**") multipliziert mit dem [Ausgabepreis][Nennbetrag] und ferner multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage seit dem letzten Vorgesehenen Handelstag (einschliesslich) und dem aktuellen Vorgesehenen Handelstag (ausschliesslich), geteilt durch 360 (auch "**Δd**"). Zu Beginn der Laufzeit entspricht die Kumulierte Verwaltungsgebühr₍₀₎ (AMF₍₀₎) null (0). Als Formel ausgedrückt erfolgt die Berechnung der Kumulierten Verwaltungsgebühr_(t) wie folgt:

$$AMF_{(t)} = AMF_{(t-1)} + (MF \times [Ausgabepreis][Nennbetrag] \times \Delta d), \text{ wobei gilt: } AMF_{(0)} = 0,0$$

[(A) der Kumulierten Verwaltungsgebühr des vorangegangenen Vorgesehenen Handelstags und (B) der Verwaltungsgebühr (auch "**MF**") multipliziert mit dem Wert des Produkts (wie nachstehend definiert) am vorangegangenen Vorgesehenen Handelstag und ferner multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage seit dem letzten Vorgesehenen Handelstag (einschliesslich) und dem aktuellen Vorgesehenen Handelstag (ausschliesslich), geteilt durch 360 (auch " **Δd** "). Zu Beginn der Laufzeit entspricht die Kumulierte Verwaltungsgebühr₍₀₎ (AMF₍₀₎) null (0). Als Formel ausgedrückt erfolgt die Berechnung der Kumulierten Verwaltungsgebühr_(t) wie folgt:

$$AMF_{(t)} = AMF_{(t-1)} + (MF \times \text{Wert des Produkts}_{(t-1)} \times \Delta d), \text{ wobei gilt: } AMF_{(0)} = 0,0$$

Der "**Wert des Produkts_(t-1)**" entspricht dem Wert des Produkts_(t) wie an dem Vorgesehenen Handelstag, der dem aktuellen Vorgesehenen Handelstag vorangeht, von der Berechnungsstelle berechnet.

Der Wert des Produkts an einem Vorgesehenen Handelstag (nach der jeweiligen Anpassung des Ausübungsverhältnisses zum maßgeblichen Beobachtungstag, wie in § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in der Definition des Ausübungsverhältnisses_(t) näher beschrieben) ("**Wert des Produkts_(t)**") entspricht der Differenz aus (A) dem Produkt aus dem Referenzkurs des Basiswerts[,] [und] dem Ausübungsverhältnis an dem Vorgesehenen Handelstag [einfügen, sofern Währungsumrechnung anwendbar ist: und dem Umrechnungsfaktor (wie in Absatz [(3)][(4)] definiert)] und (B) der Kumulierten Verwaltungsgebühr[, und (C) dem Performance-Vergütungsbetrag (wie in Absatz (3) definiert)]. Als Formel ausgedrückt erfolgt die Berechnung des Werts des Produkts_(t) wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Wert des Produkts}_{(t)} &= \text{Referenzkurs}_{(t)} \times \text{Ausübungsverhältnis}_{(t)} [\times \text{Umrechnungsfaktor}_{(t)}] \\ &- AMF_{(t)} [-PFA_{(t)}] \end{aligned}$$

Der "**Wert des Produkts am Fixierungstag**" bzw. "**Wert des Produkts₍₀₎**" entspricht [dem in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Wert.][dem Produkt aus dem Anfangslevel und dem Ausübungsverhältnis₍₀₎ am Fixierungstag [einfügen, sofern Währungsumrechnung anwendbar ist: multipliziert mit dem Umrechnungsfaktor (wie in Absatz [(3)][(4)] definiert)].]

Nach der Anpassung des Ausübungsverhältnisses_(t) an jedem Beobachtungstag, wie in § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in der Definition des Ausübungsverhältnisses_(t) näher beschrieben, wird die Kumulierte Verwaltungsgebühr_(t) auf null (0) zurückgesetzt.]

[einfügen, wenn Performance-Vergütung anwendbar ist:

[(2)][(3)] **Berechnung des Performance-Vergütungsbetrags**

Der "**Performance-Vergütungsbetrag_(t)**" (auch "**PFA_(t)**") entspricht dem Produkt aus

(A) der Performance-Vergütung (auch "**PF**") und (B) dem größeren Wert aus (i) null (0) und (ii) der Differenz aus (x) dem Produkt aus [dem Umrechnungsfaktor am jeweiligen Vorgesehenen Handelstag und] dem Ausübungsverhältnis am vorangegangenen Vorgesehenen Handelstag (Ausübungsverhältnis_(t-1)) und dem Referenzkurs am jeweiligen Vorgesehenen Handelstag und (y) der Watermark am vorangegangenen Vorgesehenen Handelstag (Watermark_(t-1)). Als Formel ausgedrückt erfolgt die Berechnung des Performance-Vergütungsbetrags_(t) wie folgt:

$$PFA_{(t)} = PF \times \text{Max}(0; [\text{Umrechnungsfaktor}_{(t)} \times] \text{Ausübungsverhältniss}_{(t-1)} \times \text{Referenzkurs}_{(t)} - \text{Watermark}_{(t-1)})$$

"**Referenzkurs_(t)**" entspricht dem Referenzkurs (wie in § 3 definiert) am jeweiligen Vorgesehenen Handelstag.

"**Watermark_(t)**" entspricht dem größeren Wert aus (i) dem Wert des Produkts_(t) und (ii) dem höchsten Wert des Produkts an allen Beobachtungstagen, die zwischen dem Fixierungstag (einschließlich) und dem aktuellen Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) liegen.]

[einfügen, wenn Währungsumrechnung anwendbar ist:

[(2)][(3)][(4)] Währungsumrechnung, Umrechnungsfaktor

Die Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt durch die Berechnungsstelle *[einfügen, wenn Quanto nicht anwendbar ist: .* Der Umrechnungsfaktor (der "**Umrechnungsfaktor**") entspricht dem in der Referenzwährung für 1 Einheit der Auszahlungswährung ausgedrückten Wechselkurs, der an einem Vorgesehenen Handelstag auf der Wechselkurs-Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der Wechselkurs-Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Grundlage des auf der Wechselkurs-Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die Wechselkurs-Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.]]*einfügen, wenn Quanto anwendbar ist:* zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Referenzwährung zu 1 Einheit der Auszahlungswährung ("**Quanto**"). Der Umrechnungsfaktor (der "**Umrechnungsfaktor**") entspricht eins (1).]]

[einfügen, wenn COSI nicht anwendbar ist:

(1) Rückzahlungsbetrag

Der "**Rückzahlungsbetrag**" in der Auszahlungswährung je Produkt entspricht [der Differenz aus (A)] dem Produkt aus dem Endlevel[,] [und] dem Ausübungsverhältnis_(t) *[einfügen, sofern Währungsumrechnung anwendbar ist: und dem Umrechnungsfaktor (wie in Absatz [(2)][(3)][(4)] definiert)]* [und (B) der Kumulierten Verwaltungsgebühr_(t) (wie in Absatz (2) definiert)] [und [(B)][(C)] dem Performance-Vergütungsbetrag_(t) (wie in Absatz [(2)][(3)] definiert)], als Formel ausgedrückt:

$$(Endlevel \times Ausübungsverhältnis_{(t)} [\times Umrechnungsfaktor]) [-AMF_{(t)}] [-PFA_{(t)}].$$

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

[einfügen, wenn Kumulierte Verwaltungsgebühr anwendbar ist:

(2) Berechnung und Zurücksetzung der Kumulierten Verwaltungsgebühr

Die "**Kumulierte Verwaltungsgebühr_(t)**" (auch "**AMF_(t)**") entspricht der Summe aus

[(A) der Kumulierten Verwaltungsgebühr des vorangegangenen Vorgesehenen Handelstags und (B) der Verwaltungsgebühr (auch "**MF**") multipliziert mit dem [Ausgabepreis][Nennbetrag] und ferner multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage seit dem letzten Vorgesehenen Handelstag (einschliesslich) und dem aktuellen Vorgesehenen Handelstag (ausschliesslich), geteilt durch 360 (auch "**Δd**"). Zu Beginn der Laufzeit entspricht die Kumulierte Verwaltungsgebühr₍₀₎ (AMF₍₀₎) null (0). Als Formel ausgedrückt erfolgt die Berechnung der Kumulierten Verwaltungsgebühr_(t) wie folgt:

$$AMF_{(t)} = AMF_{(t-1)} + (MF \times [Ausgabepreis][Nennbetrag] \times \Delta d), \text{ wobei gilt: } AMF_{(0)} = 0,0$$

[(A) der Kumulierten Verwaltungsgebühr des vorangegangenen Vorgesehenen Handelstags und (B) der Verwaltungsgebühr (auch "**MF**") multipliziert mit dem Wert des Produkts (wie nachstehend definiert) am vorangegangenen Vorgesehenen Handelstag und ferner multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage seit dem letzten Vorgesehenen Handelstag (einschliesslich) und dem aktuellen Vorgesehenen Handelstag (ausschliesslich), geteilt durch 360 (auch "**Δd**"). Zu Beginn der Laufzeit entspricht die Kumulierte Verwaltungsgebühr_(t) (AMF₍₀₎) null (0). Als Formel ausgedrückt erfolgt die Berechnung der Kumulierten Verwaltungsgebühr_(t) wie folgt:

$$AMF_{(t)} = AMF_{(t-1)} + (MF \times \text{Wert des Produkts}_{(t-1)} \times \Delta d), \text{ wobei gilt: } AMF_{(0)} = 0,0$$

Der "**Wert des Produkts_(t-1)**" entspricht dem Wert des Produkts_(t) wie an dem Vorgesehenen Handelstag, der dem aktuellen Vorgesehenen Handelstag vorangeht, von der Berechnungsstelle berechnet.

Der Wert des Produkts an einem Vorgesehenen Handelstag (nach der jeweiligen Anpassung des Ausübungsverhältnisses zum maßgeblichen Beobachtungstag, wie in § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in der Definition des Ausübungsverhältnisses_(t) näher beschrieben) ("**Wert des Produkts_(t)**") entspricht der Differenz aus (A) dem Produkt aus dem Referenzkurs des Basiswerts[,] [und] dem Ausübungsverhältnis an dem Vorgesehenen Handelstag [*einfügen, sofern Währungsumrechnung anwendbar ist*: und dem Umrechnungsfaktor (wie in Absatz [(3)][(4)] definiert)] und (B) der Kumulierten Verwaltungsgebühr[, und (C) dem Performance-Vergütungsbetrag (wie in Absatz (3) definiert)]. Als Formel ausgedrückt erfolgt die Berechnung des Werts des Produkts_(t) wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Wert des Produkts}_{(t)} &= \text{Referenzkurs}_{(t)} \times \text{Ausübungsverhältnis}_{(t)} [\times \text{Umrechnungsfaktor}_{(t)}] \\ &- \text{AMF}_{(t)} [-\text{PFA}_{(t)}] \end{aligned}$$

Der "**Wert des Produkts am Fixierungstag**" bzw. "**Wert des Produkts₍₀₎**" entspricht [dem in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Wert.][dem Produkt aus dem Anfangslevel und dem Ausübungsverhältnis₍₀₎ am Fixierungstag [*einfügen, sofern Währungsumrechnung anwendbar ist*: multipliziert mit dem Umrechnungsfaktor (wie in Absatz [(3)][(4)] definiert)].]

Nach der Anpassung des Ausübungsverhältnisses_(t) an jedem Beobachtungstag, wie in § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen in der Definition des Ausübungsverhältnisses_(t) näher beschrieben, wird die Kumulierte Verwaltungsgebühr_(t) auf null (0) zurückgesetzt.]

[*einfügen, wenn Performance-Vergütung anwendbar ist*:

[(2)][(3)] **Berechnung des Performance-Vergütungsbetrags**

Der "**Performance-Vergütungsbetrag_(t)**" (auch "**PFA_(t)**") entspricht dem Produkt aus

(A) der Performance-Vergütung (auch "**PF**") und (B) dem größeren Wert aus (i) null (0) und (ii) der Differenz aus (x) dem Produkt aus [dem Umrechnungsfaktor am jeweiligen Vorgesehenen Handelstag und] dem Ausübungsverhältnis am vorangegangenen Vorgesehenen Handelstag (Ausübungsverhältnis_(t-1)) und dem Referenzkurs am jeweiligen Vorgesehenen Handelstag und (y) der Watermark am vorangegangenen Vorgesehenen Handelstag (Watermark_(t-1)). Als Formel ausgedrückt erfolgt die Berechnung des Performance-Vergütungsbetrags_(t) wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{PFA}_{(t)} &= \text{PF} \times \text{Max}(0; [\text{Umrechnungsfaktor}_{(t)} \times] \text{Ausübungsverhältnis}_{(t-1)} \times \text{Referenzkurs}_{(t)} \\ &- \text{Watermark}_{(t-1)}) \end{aligned}$$

"**Referenzkurs_(t)**" entspricht dem Referenzkurs (wie in § 3 definiert) am jeweiligen Vorgesehenen Handelstag.

"**Watermark₍₀₎**" entspricht dem größeren Wert aus (i) dem Wert des Produkts₍₀₎ und (ii) dem höchsten Wert des Produkts an allen Beobachtungstagen, die zwischen dem Fixierungstag (einschließlich) und dem aktuellen Vorgesehenen Handelstag (einschließlich) liegen.]

[einfügen, wenn Währungsumrechnung anwendbar ist:

[(2)][(3)][(4)] Währungsumrechnung, Umrechnungsfaktor

Die Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt durch die Berechnungsstelle *[einfügen, wenn Quanto nicht anwendbar ist: .* Der Umrechnungsfaktor (der "**Umrechnungsfaktor**") entspricht dem in der Referenzwährung für 1 Einheit der Auszahlungswährung ausgedrückten Wechselkurs, der an einem Vorgesehenen Handelstag auf der Wechselkurs-Bildschirmseite oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der Wechselkurs-Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Grundlage des auf der Wechselkurs-Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die Wechselkurs-Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.]]*[einfügen, wenn Quanto anwendbar ist: zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Referenzwährung zu 1 Einheit der Auszahlungswährung ("**Quanto**"). Der Umrechnungsfaktor (der "**Umrechnungsfaktor**") entspricht eins (1).]]*

§ 5

Verzinsung, Couponzahlungen

Die Produkte sind nicht verzinslich.

§ 6

Einlösung durch den Inhaber

(1) Einlösungsrecht

Die Produkte können durch die Inhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Produkte durch die Emittentin gemäß § 8 der

Emissionsbezogenen Bedingungen bzw. § 12 der Emissionsbezogenen Bedingungen, an jedem Arbeitstag während der in der **Tabelle 1** im Anhang genannten Einlösungsfrist (die "**Einlösungsfrist**") eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß § 8 der Emissionsbezogenen Bedingungen kann das Einlösungsrecht nur bis spätestens 12:00 Uhr (Ortszeit Zürich) fünf vorgesehene Handelstage vor dem Kündigungstermin ausgeübt werden. Mit der Einlösung der Produkte am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Produkten. Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Produkte vor Ablauf der Einlösungsfrist endet die Einlösungsfrist am Kündigungstermin. Mit der Einlösung der Produkte am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Produkten.

(2) Minimale Einlösungsgröße

[Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens die in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene minimale Einlösungsgröße (die "**Minimale Einlösungsgröße**") bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Einlösung einer niedrigeren Anzahl von Produkten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von einer höheren Anzahl von Produkten, deren Anzahl nicht durch die Minimale Einlösungsgröße vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren Anzahl von Produkten, die durch die Minimale Einlösungsgröße vollständig teilbar ist.

(3) Voraussetzungen der wirksamen Einlösung

Zur wirksamen Einlösung der Rechte aus den Produkten muss der Inhaber innerhalb der Einlösungsfrist (über das Kreditinstitut, bei dem der Inhaber das maßgebliche Wertpapierdepot unterhält):

- (a) bei der Zahlstelle (§ 5 der Allgemeinen Bedingungen), an der in der **Tabelle 1** im Anhang angegebenen Adresse bzw. Faxnummer, eine rechtsverbindlich unterzeichnete Einlösungserklärung in schriftlicher Form mit allen im Absatz 4 geforderten Angaben einreichen;
- (b) die Produkte auf das in der **Tabelle 1** im Anhang angegebene Konto (das "**Konto**") der Zahlstelle bei dem Clearingsystem übertragen.

(4) Einlösungserklärung

Die Einlösungserklärung (die "**Einlösungserklärung**") muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des Inhabers,
- (b) die Bezeichnung und die Anzahl der Produkte, für die die Einlösung gelten soll, unter Berücksichtigung der Minimalen Einlösungsgröße,
- (c) die Angabe eines geeigneten Kontos, dem gegebenenfalls der Rückzahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll; und

(d) eine Erklärung, dass weder der Inhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Produkte eine US-Person ist. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Sie wird an dem ersten Arbeitstag innerhalb der Einlösungsfrist wirksam, an dem bis spätestens 12:00 Uhr (Ortszeit Zürich) sämtliche in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen vorliegen (der "**Einlösungstermin**").

Sofern die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Produkten von der Zahl der bis zum Einlösungstermin übertragenen Produkte abweicht, gilt unter Berücksichtigung der Minimalen Einlösungsgröße die kleinere Zahl als eingelöst. Etwaige überschüssige Produkte werden auf Kosten und Gefahr des Inhabers an diesen zurückübertragen.]

§ 7 Zahlungen

(1) *Zahlungen*

Die Emittentin wird bis zu dem Rückzahlungstag über die Zahlstelle die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Rückzahlungsbetrags an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Inhaber veranlassen.

Falls der Rückzahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Arbeitstag ist und gemäß § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen verschoben wird, ist der Inhaber weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.

(2) *Erklärung zu Regulation S*

Eine Erklärung, dass weder der Inhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Produkte eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.

(3) *Steuern, Gebühren und Abgaben*

Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Produktrechte anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Rückzahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steu-

ern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 8

Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

(1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sämtliche aber nicht einzelne Produkte während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungstermin**"), und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens [einem Monat][drei Monaten][gegebenenfalls andere maßgebliche Anzahl von Monaten einfügen: •] vor dem jeweiligen Kündigungstermin zu kündigen. Für die Zwecke der Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen gilt der Kündigungstermin als Verfalltag im Sinne dieser Bedingungen. Sollte dieser Tag kein Vorgesehener Handelstag sein, so gilt der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag als Verfalltag.

(2) *Überweisung des Rückzahlungsbetrags im Fall einer ordentlichen Kündigung*

Die Emittentin wird bis zum Rückzahlungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Produkte bei dem Clearingsystem veranlassen. Im Fall einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 8 (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.

(3) *Steuern, Gebühren oder andere Abgaben*

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags im Fall einer ordentlichen Kündigung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem jeweiligen Betrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[einfügen für den Fall, dass COSI anwendbar ist:

§ 9

Collateral Secured Instruments (COSI)

(1) *Besicherung des Produkts*

COSI-Produkt (im Folgenden «Pfandbesichertes Produkt» oder «Produkt») ist nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange besichert. Der Emittent («Sicherungsgeber») verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der Pfandbesicherten Produkte sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche.

Die Sicherstellung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange mittels eines regulären Pfandrechts. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Pfandbesicherten Produkte und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen. Die zulässigen Sicherheiten werden laufend durch SIX Swiss Exchange aus verschiedenen Sicherheitskategorien ausgewählt. Der Emittent orientiert die Anleger auf Anfrage über die für die Besicherung der Produkte jeweils zulässigen Sicherheiten. Der Sicherungsgeber entrichtet der SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der Produkte eine Gebühr. Ein Wechsel des Sicherungsgebers wird nach den Bestimmungen dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(2) *Dokumentation*

Die Besicherung zu Gunsten der SIX Swiss Exchange basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» zwischen SIX Swiss Exchange, SIX SIS, dem Emittenten und dem Sicherungsgeber vom 10. September 2010 (im Fall von Produkten, die von der Leonteq Securities AG begeben wurden) bzw. vom 5. Oktober 2012 (im Fall von Produkten, die von der Leonteq Securities AG, Guernsey Branch begeben wurden) («Rahmenvertrag»). Der Anleger ist nicht Partei des Rahmenvertrages. **Der Rahmenvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen.** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser Bedingungen und dem Rahmenvertrag geht der Rahmenvertrag vor. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden bei Leonteq Securities AG, Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich, Schweiz (Telefonnummer: +41 (0)58 800 1000, Faxnummer: +41 (0)58 800 1010). Die Grundzüge der Besicherung sind in einem Informationsblatt der SIX Swiss Exchange zusammengefasst, welches auf www.six-swiss-exchange.com verfügbar ist.

(3) *Methodik der Besicherung*

Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach dem jeweiligen Wert der Produkte (im Folgenden «Aktueller Wert»). Die Aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der Produkte ermittelt und zwecks Berechnung der erforderlichen Besicherung in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Produkt anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Produkts unverändert. Sind von Dritten berechnete Preise für die Produkte (sogenannte «Fair Values») verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmun-

gen des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte «Bondfloor Pricing» gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem «Bondfloor Pricing» unterliegendes Pfandbesichertes Produkt kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Produkts. Ist der an der SIX Structured Products Exchange AG am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des Produkts höher, richtet sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von Pfandbesicherten Produkten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die für die Besicherung der Produkte massgeblichen Aktuellen Werte bestimmen sich ausschliesslich nach den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange. Der Aktuelle Wert dieses Produkts wird gemäss [Methode A: Fair Value Verfahren [für *[im Fall von Serien von Produkten gegebenenfalls ISIN einfügen: •]*] [bzw.] [Methode B: Bond Floor Verfahren [für *[im Fall von Serien von Produkten gegebenenfalls ISIN einfügen: •]*] [wie in der **Tabelle 1** im Anhang angegeben] (das "**Wertermittlungsverfahren**") dieser Besonderen Bedingungen der SIX Swiss Exchange ermittelt.

(4) *Vertrieb und Market Making*

Der Vertrieb der Pfandbesicherten Produkte untersteht der Verantwortung des Emittenten. Der Emittent verpflichtet sich für ein Market Making in den Produkten zu sorgen.

(5) *Risiken*

Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Der Anleger trägt unter anderem folgende Risiken: (i) der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Pfandbesicherten Produkten oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren; (iv) die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Produkten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der Aktuelle Wert (massgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses (massgeblich für den Umfang, in welchem der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt; (v) die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungs-

rechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Produkte verwertet werden können.

(6) *Verwertung der Sicherheiten*

Kommt der Sicherungsgeber seinen Pflichten nicht nach, werden die Sicherheiten im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften durch SIX Swiss Exchange oder einen Liquidator verwertet. Die Sicherheiten können verwertet werden («Verwertungsfälle»), falls (i) der Sicherungsgeber erforderliche Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (ii) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem Pfandbesicherten Produkt bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (iii) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet; (iv) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den in vorstehender Ziffer (iii) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist; (v) die Verpflichtung zum Market Making während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird; (vi) die Teilnehmer-schaft des Sicherungsgebers bei der SIX SIS erlöscht; (vii) die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Produkte zum Handel dahin fällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Produkte nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder (viii) die Pfandbesicherten Produkte auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Produkte nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt. Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen.

(7) *Feststellung eines Verwertungsfalles*

SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Sie stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt mit Wirkung für die Anleger verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

(8) Handeln im Verwertungsfall

Tritt ein Verwertungsfall ein, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, (i) das Vorliegen eines Verwertungsfalles umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange zu publizieren; sowie (ii) unabhängig von der Höhe der offenen Ansprüche sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern). Nachdem ein Verwertungsfall eingetreten ist, kann der Handel in sämtlichen Pfandbesicherten Produkten des Emittenten sistiert werden und die Dekotierung der Pfandbesicherten Produkte des Emittenten erfolgen.

(9) Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte sowie Ansprüche der Anleger gegen SIX Swiss Exchange und den Emittenten

Sämtliche unter dem Rahmenvertrag besicherten Produkte des Emittenten werden dreissig (30) Bankwerkstage nach Eintritt eines Verwertungsfalles fällig. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange öffentlich bekannt. Erst bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte entstehen automatisch die **Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse**. Die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange basieren auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts), welcher seitens des Sicherungsgebers unwiderruflich ist. Mit dem Erwerb eines Pfandbesicherten Produkts ist automatisch die Erklärung jedes Anlegers gegenüber SIX Swiss Exchange im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte von seinem Recht aus dem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die **Wahl des schweizerischen Rechts und die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz)** gebunden.

Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Produkte des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung mit Wirkung für den Emittenten, den Sicherungsgeber und die Anleger verbindlich fest. Nach diesen Aktuellen Werten bestimmen sich die **Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten** bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Produkte am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen Aktuellen Werte der Produkte öffentlich bekannt.

(10) Kosten der Verwertung und Auszahlung zu Gunsten der Anleger

Die im Zusammenhang mit der Verwertung und Auszahlung entstehenden Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Beraterhonorare) werden durch den Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten vorab gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. SIX Swiss Exchange ist zudem berechtigt, ihre unter dem Rahmenvertrag gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten offenen Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Produkte des Emittenten zur Verfügung.

SIX Swiss Exchange überweist die den Anlegern zustehenden anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung richtet sich nach den Beständen in den Pfandbesicherten Produkten, die in den Konti der Teilnehmer bei SIX SIS gebucht sind. Ist der Emittent, der unter dem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner Pfandbesicherten Produkte betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SIX Swiss Exchange und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, welche ihre Pfandbesicherten Produkte über den Emittenten halten. SIX Swiss Exchange kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger mit befreiender Wirkung einem oder mehreren anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Produkte direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SIX Swiss Exchange, die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in Pfandbesicherte Produkte durch einen oder mehrere andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen.

Die Auszahlung zu Gunsten der Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sollte sich die Auszahlung aus irgendeinem Grund verzögern, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch Schadenersatz.

Der maximale Anspruch eines Anlegers auf Befriedigung aus dem Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten richtet sich nach der Summe der Aktuellen Werte seiner Pfandbesicherten Produkte. Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Produkte des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Produkte des Emittenten.

Bei Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange zur Ermittlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse die Aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk von SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen

Werte bei Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse von SIX Swiss Exchange zu Gunsten der Anleger in derartige Produkte, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht. SIX Swiss Exchange macht diese Werte der Produkte sowie die massgeblichen Wechselkurse öffentlich bekannt.

Im Umfang der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse erlöschen die Forderungen der Anleger aus den Pfandbesicherten Produkten gegenüber dem Emittenten. Bei Produkten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Produkte zum Schweizer Franken am Bankwerktag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht.

Weitergehende Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange, SIX SIS oder weiteren Personen, welche nach dem Rahmenvertrag in die Dienstleistung zur Besicherung von Produkten involviert sind, bestehen nicht.

(11) *Sekundärkotierung*

Der Emittent kann neben der Primärkotierung der Pfandbesicherten Produkte an der SIX Swiss Exchange eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der Produkte an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Produkte keine Berücksichtigung und Ereignisse, welche mit einer Kotierung oder Zulassung der Produkte zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Produkte von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der Pfandbesicherten Produkte nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der Produkte zum Handel besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.

(12) *Haftung*

Die Haftung der Parteien des Rahmenvertrages auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SIX Swiss Exchange mit der Bewertung von Produkte befasst sind, haftet SIX Swiss Exchange nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten. Soweit die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger über die Teilnehmer von SIX SIS Pfandbesicherte Produkte betrifft, welche diese Teilnehmer in

den Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Erfolgt die Auszahlung über Dritte oder über Teilnehmer von SIX SIS, welche die betreffenden Pfandbesicherten Produkte nicht in ihren Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS bloss für sorgfältige Auswahl und Instruktion.

(13) Keine aufsichtsrechtliche Bewilligung

Pfandbesicherte Produkte sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

(14) Übereinstimmung mit den Bedingungen

Dieser Abschnitt "Collateral Secured Instruments (COSI)" entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Die darin enthaltenen Begriffe fügen sich wie folgt in den Bedingungen ein:

Begriff, wie in diesem § 9 "Collateral Secured Instruments (COSI)" verwendet	Entsprechender Begriff, wie in den Bedingungen verwendet
Anleger	Inhaber
Emissionsbedingungen	Produktbedingungen, Bedingungen
Emittent	Emittentin
Fälligkeit	Rückzahlung, Rückzahlungstag, Verfallstag

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Abschnitt "Collateral Secured Instruments (COSI)" und dem übrigen Inhalt der Bedingungen gehen die Bestimmungen dieses Abschnitts "Collateral Secured Instruments (COSI)" vor.]

[einfügen für den Fall, dass COSI nicht anwendbar ist:

**§ 9
(entfällt)]**

Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen**§ 10
Marktstörung****(1) Folgen von Unterbrechungstagen**

Wenn ein Basiswert-Bewertungstag ein Unterbrechungstag ist, so ist der Basiswert-Bewertungstag der nächstfolgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, jeder der nächsten acht (8) Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Basiswert-Bewertungstag folgen, ist ein Unterbrechungstag. In diesem Fall

- (I) gilt der achte Vorgesehene Handelstag als der jeweilige Basiswert-Bewertungstag ungeachtet dessen, dass dieser Tag ein Unterbrechungstag ist; und
- (II) die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle stellt den maßgeblichen Wert des Basiswerts an diesem achten Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten fest. Die Emittentin wird den festgestellten Wert des Basiswerts gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

(2) Vorliegen einer Marktstörung

"**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Bestehen (i) einer Handelsstörung oder, falls die dem Index zugrunde liegenden Bestandteile an einer Börse gehandelt werden, (ii) einer Börsenstörung, die jeweils von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle als wesentlich angesehen wird, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums von einer Stunde unmittelbar vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt oder (iii) eines Vorzeitigen Börsenschlusses. Folgendes gilt für die Bestimmung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Index besteht: Tritt hinsichtlich eines im Index enthaltenen Bestandteils eine Marktstörung ein, so ergibt sich der betreffende prozentuale Anteil dieses Bestandteils am Stand des Index aus einem Vergleich zwischen (x) dem auf diesen Bestandteil entfallenden Anteil am Stand des Index und (y) dem Gesamtstand des Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt dieser Marktstörung.

(3) Definitionen

"**Bewertungszeitpunkt**" ist in Bezug auf den Index der Zeitpunkt, an dem der offizielle Schlusstand des Index berechnet und veröffentlicht wird.

"**Börse**" ist in Bezug auf den Index jede Börse oder jedes Notierungssystem, jede Nachfolge-Börse oder jedes Nachfolge-Notierungssystem oder jede Ersatz-Börse oder jedes Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. über welches der Handel in den diesem Index zugrunde liegenden Bestandteilen abgewickelt oder vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach bil-

ligem Ermessen bestimmt hat, dass die Liquidität hinsichtlich der diesem Index zugrunde liegenden Bestandteile an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Börse vergleichbar ist).

"Börsenhandelstag" ist in Bezug auf den Index ein Vorgesehener Handelstag, an dem jede Börse und Verbundene Börse während ihrer jeweiligen üblichen Handelszeit für den Handel geöffnet sind, ungeachtet dessen, ob eine solche Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bezeichnet in Bezug auf den Index ein Ereignis (außer einem Vorzeitigen Börsenschluss), das nach Feststellung durch die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (1) Transaktionen mit Indexbestandteilen an einer maßgeblichen Börse zu tätigen, die mindestens 20 % des Standes dieses Index ausmachen, oder dort Marktkurse für diese Indexbestandteile einzuholen, oder (2) Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten auf diesen Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen.

"Handelsstörung" bezeichnet in Bezug auf den Index (1) eine durch die Börse oder Verbundene Börse oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der jeweiligen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen (a) in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% des Standes dieses Index ausmachen, an einer maßgeblichen Börse oder (b) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse, oder (2) den Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Feststellung durch die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, Transaktionen im Hinblick auf den Index bzw. mit den Indexbestandteilen durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten, insbesondere im Fall einer fehlenden Verfügbarkeit von Marktpreisen für einen oder mehrere Indexbestandteile.

"Unterbrechungstag" bezeichnet in Bezug auf den Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (1) der Index-Sponsor bzw., falls in § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen eine Index-Berechnungsstelle angegeben ist, die Index-Berechnungsstelle den Stand des Index nicht veröffentlicht, (2) eine maßgebliche Börse oder Verbundene Börse während der üblichen Handelszeit nicht für den Handel geöffnet ist oder (3) an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"Verbundene Börse(n)" bezeichnet in Bezug auf den Index jede Börse bzw. jedes Notierungssystem, jede Nachfolge-Börse oder jedes Nachfolge-Notierungssystem oder jede Ersatz-Börse oder jedes Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. über welches der Handel wesentliche Auswirkungen (wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt) auf den gesamten Markt für Termin- oder Optionskontrakte, die auf diesen Index bezogen sind, hat.

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf den Index und in Bezug auf eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen Zeitpunkt des werktäglichen Handelsschlusses an dieser Börse oder Verbundenen Börse am betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Börsenzeiten nicht berücksichtigt wird.

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet in Bezug auf den Index einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass der Stand des Index berechnet und veröffentlicht wird.

"Vorzeitiger Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf den Index den Handelsschluss der bzw. den jeweils maßgeblichen Börse(n) hinsichtlich Indexbestandteilen die mindestens 20 % des Standes des betreffenden Index ausmachen, oder einer oder mehrerer Verbundener Börsen an einem Börsenhandelstag vor dem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher früherer Handelsschluss wird von der bzw. den betreffenden Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (1) dem Zeitpunkt des tatsächlichen Handelsschlusses für die übliche Handelszeit an der bzw. den betreffenden Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) am betreffenden Börsenhandelstag; (2) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse oder Verbundenen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Börsenhandelstag.

§ 11

Anpassungen

(1) *Nachfolge-Index, Nachfolge-Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Berechnungsstelle*

Wird der Index (x) nicht von dem Index-Sponsor bzw., falls in § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen eine Index-Berechnungsstelle angegeben ist, von der Index-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, sondern von einem von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolger des Index-Sponsors bzw. der Index-Berechnungsstelle (der **"Nachfolge-Index-Sponsor"** bzw. die **"Nachfolge-Index-Berechnungsstelle"**), oder (y) durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle dieselbe oder eine mit der für die Berechnung des Index verwendeten im Wesentlichen vergleichbare Formel und Berechnungsmethode anwendet, so gilt jeweils dieser Index (der **"Nachfolge-Index"**) als der Index.

(2) *Index-Änderung, Index-Einstellung und Index-Störung*

Wenn nach Feststellung der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle bezüglich des Index (x) es keinen Nachfolge-Index-Sponsors bzw. keine Nachfolge-Index-Berechnungsstelle gibt, oder der Index-Sponsor bzw. die Index-Berechnungsstelle oder gegebenenfalls der Nachfolge-Index-Sponsor bzw. die Nachfolge-Index-Berechnungsstelle an oder vor einem Basiswert-Bewertungstag ankündigt, dass eine

Änderung der Formel, Zusammensetzung oder Methode zur Berechnung des Index oder eine sonstige Änderung am Index vorgenommen wird (mit Ausnahme einer in dieser Formel, Zusammensetzung oder Methode vorgeschriebenen Änderung, um den Index im Falle von Veränderungen der in ihm enthaltenen Bestandteile und sonstigen üblichen Änderungsereignissen aufrechtzuerhalten) oder eine solche Änderung vornimmt (eine "**Index-Änderung**") oder (y) den Index dauerhaft einstellt und es keinen Nachfolge-Index gibt (eine "**Index-Einstellung**"), oder (z) der Index-Sponsor bzw. die Index-Berechnungsstelle oder gegebenenfalls der Nachfolge-Index-Sponsor bzw. die Nachfolge-Index-Berechnungsstelle es an einem Basiswert-Bewertungstag unterlässt, den Stand des Index zu berechnen und/oder zu veröffentlichen und den Stand des Index auch an mindestens **[●]** aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen nicht veröffentlicht oder die Häufigkeit der Berechnung und/oder Veröffentlichung des Stands des Index reduziert (eine "**Index-Störung**"), dann stellt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle fest, ob dieses Ereignis wesentliche Auswirkungen auf die Produkte hat, und wenn dies der Fall ist, nimmt sie solche Anpassungen bezüglich der Bedingungen vor, die sie für angemessen hält, um den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Ereignisses auf die Produkte Rechnung zu tragen, wobei sie statt eines veröffentlichten Standes des Index den Stand des Index zum maßgeblichen Tag im Hinblick auf die Anpassungen verwenden kann, wie er von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der letzten vor dem massgeblichen Ereignis geltenden Formel, Zusammensetzung und Methode für die Berechnung des Index ausschließlich auf Basis derjenigen Bestandteile, aus denen der Index unmittelbar vor diesem Ereignis bestand, festgestellt wird. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstellen übernehmen irgendwelche Verantwortung für fahrlässig oder anderweitig entstandene Fehler oder Unterlassungen oder nachträgliche Korrekturen bei der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index.

(3) Bekanntmachung der Anpassung

Nach Vornahme einer Anpassung gemäß diesen Bedingungen wird die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle die vorgenommenen Anpassungen gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

§ 12

Außerordentliche Kündigung

(1) Vorliegen eines Zusätzlichen Beendigungsgrunds

Wenn nach Auffassung der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß § 11 der Emissionsbezogenen Bedingungen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht angemessen ist, oder sofern ein Zusätzlicher Beendigungsgrund eintritt, kann die Emittentin die Produkte vorzeitig zurückzahlen, nachdem sie die entsprechende Absicht mindestens zehn (10) Arbeitstage, aber höchstens dreißig (30)

Arbeitstage zuvor gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen unwiderruflich bekannt gemacht hat. Die Kündigung wird am Tag der Bekanntmachung gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen wirksam.

Ein "**Zusätzlicher Beendigungsgrund**" liegt im Fall [von Erhöhten Hedging-Kosten][,] [und] [einer Gesetzesänderung][,] [und] [einer Hedging-Störung][,] [und] [von Erhöhten Pfandbesicherungs-Kosten] vor.

(2) Rückzahlung im Fall der außerordentlichen Kündigung

Bei außerordentlicher Kündigung der Produkte wird die Emittentin die Zahlung desjenigen Betrages an jeden Inhaber für jedes von ihm gehaltene Produkt veranlassen, der von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [und unter Berücksichtigung [des dann maßgeblichen Werts bzw. Kurses der Indexbestandteile] [sowie] [abzüglich etwaiger angemessener durch die außerordentliche Kündigung entstandener Abwicklungskosten, wie in § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen definiert,]] als angemessener Marktpreis eines Produkts festgelegt wird. Die Zahlung erfolgt an das bzw. die maßgebliche(n) Clearingsystem(e) entsprechend § 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen.

(3) Definitionen

["**Erhöhte Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Hedge-Partei erheblich höhere Ausgaben (verglichen mit den Umständen am Ausgabetag) für Steuern, Abgaben, Aufwendungen, Gebühren oder sonstige Kosten (außer Brokerage-Provisionen) zu tragen hat, um (A) jedwede Transaktion(en) oder Vermögenswert(e), die die Hedge-Partei zur Absicherung des Risikos bezüglich des Abschlusses und der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den maßgeblichen Produkten für erforderlich hält, einzugehen bzw. zu erwerben, zu begründen, wieder zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder um (B) die Erlöse aus solchen Transaktion(en) oder Vermögenswert(en) zu realisieren, zu erlangen oder zu überweisen.]

["**Erhöhte Pfandbesicherungs-Kosten**" bedeutet, dass die Kreditnehmereinheit erheblich höhere Ausgaben (verglichen mit den Umständen am Ausgabetag) für Steuern, Abgaben, Aufwendungen, Gebühren oder sonstige Kosten (außer Brokerage-Provisionen) zu tragen hat, um jedwede Transaktion(en) oder Vermögenswert(e), deren Leihe die Kreditnehmereinheit zur Pfandbesicherung der Produkte für erforderlich hält, einzugehen bzw. zu erwerben, zu halten, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten. Zum Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**Kreditnehmereinheit**" die Emittentin oder den Sicherungsgeber oder ein oder mehrere mit der Emittentin oder dem Sicherungsgeber verbundene(s) Unternehmen oder eine oder mehrere sonstige im Namen der Emittentin oder des Sicherungsgebers handelnde Partei(en), die an jeglichen in Bezug auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Produkten zugrunde liegenden Geschäften oder Leihengeschäften beteiligt ist bzw. sind.]

["**Gesetzesänderung**" steht dafür, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle am oder nach dem Ausgabetag (A) aufgrund des Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Vorschrif-

ten (einschließlich Steuergesetzen) oder (B) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, Tribunal oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Steuerbehörden ergriffenen Maßnahmen) nach Treu und Glauben feststellt, dass (X) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile rechtswidrig geworden ist, oder (Y) der Hedge-Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Produkten wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung).]

"Hedge-Partei" steht für die Emittentin oder ein oder mehrere mit ihr verbundene(s) Unternehmen oder eine oder mehrere sonstige im Namen der Emittentin handelnde Partei(en), die an jeglichen in Bezug auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Produkten zugrunde liegenden Geschäften oder Absicherungsgeschäften beteiligt ist/sind.

["Hedging-Störung" steht für den Umstand, dass die Hedge-Partei auch nach kaufmännisch vernünftigen Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) Transaktionen oder Vermögenswerte, die die Emittentin zur Absicherung des Risikos bezüglich der Übernahme und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Produkten für erforderlich hält, einzugehen bzw. zu erwerben, zu begründen, wieder zu begründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder (B) die Erlöse aus solchen Transaktion(en) oder Vermögenswert(en) zu realisieren, zu erlangen oder zu überweisen.

[im Fall eines Index bestehend aus Fonds bzw. Fondsanteilen zusätzlich einfügen:

Im Hinblick auf Fonds bzw. Fondsanteile als Indexbestandteile können insbesondere die folgenden Umstände bzw. Ereignisse eine Hedging-Störung hervorrufen:

- (a) Ein Verstoß gegen bzw. eine inhaltliche Änderung wesentlicher Bestimmungen des Verkaufsprospekts oder anderer im Zusammenhang mit der Vermarktung des im Index enthaltenen Fonds erstellten Dokumente bzw. der jeweiligen Gründungsdokumente, der bzw. die nach Auffassung der Emittentin bzw. Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (b) Eine nach Auffassung der Emittentin bzw. Berechnungsstelle wesentliche Änderung des Anlageziels des im Index enthaltenen Fonds.
- (c) Die Währung, in der der Nettoinventarwert des im Index enthaltenen Fonds bzw. Fondsanteils veröffentlicht wird, (die "**Währungseinheit**") wird geändert und weicht nun von der Währung am Fixierungstag ab.
- (d) Der Nettoinventarwert, wie er von oder im Auftrag des Fonds berechnet wird, wird an einem dafür vorgesehen Tag nicht innerhalb eines Zeitraums, innerhalb dessen die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle üblicherweise davon ausgehen darf, dass der Nettoinventarwert verfügbar ist, berechnet oder veröffentlicht.

- (e) Jede nach Auffassung der Emittentin bzw. Berechnungsstelle wesentliche Aussetzung, Verschiebung, Beschränkung oder Einschränkung des Handels in bzw. der Rückgabe und Zeichnung von einem im Index enthaltenen Fondsanteil an dem Fonds, die Auswirkungen auf die Möglichkeit der Hedge-Partei hat, Geschäfte, die zur Absicherung des Risikos bezüglich des Abschlusses und der Erfüllung der der Verpflichtungen der Emittentin aus den maßgeblichen Produkten erforderlich sind, durchzuführen (insbesondere einschließlich der Einführung oder Erhöhung von damit im Zusammenhang stehenden Gebühren, Kosten oder Auslagen, der Einführung oder dem Gebrauchmachen von zeitlichen Begrenzungen oder von Begrenzungen in der Höhe für die Rückgabe von Fondsanteilen oder die Aufschiebung der Rückgabe von Fondsanteilen (sog. *Gates*) oder die Abspaltung von illiquiden Anlagen eines Fonds mit gleichzeitiger Aussetzung des Rechts auf Rückzahlung für diesen abgespaltenen, illiquiden Teil des Portfolios (sog. *Side Pockets*) oder jeder Umstrukturierung, Neuorganisation oder sonstigen Maßnahme, die eine mit einem sog. Gate oder Side Pocket vergleichbare Wirkung hat), oder jede zwingende Rückgabe von im Index enthaltenen Fondsanteilen an dem Fonds.
- (f) Die aufsichtsrechtliche oder steuerliche Behandlung in Bezug auf die Emittentin bzw. die Hedge-Partei, den im Index enthaltenen Fonds bzw. seinen Manager, seinen Investment Manager oder einen seiner Investmentberater (jeweils ein "**Manager**") ändert sich, und diese Änderung nach Auffassung der Emittentin bzw. Berechnungsstelle wesentlich ist.
- (g) Die Aktivitäten des im Index enthaltenen Fonds oder eines Managers unterfallen im Zusammenhang mit einem vermuteten oder behaupteten Fehlverhalten oder Verstoß gegen Vorgaben und Regulierungen oder aus sonstigen vergleichbaren Gründen der Prüfung oder Untersuchung einer maßgeblichen Aufsichtsbehörde bzw. in Folge dessen verhängt die Aufsichtsbehörde Sanktionsmaßnahmen gegen den Fonds oder einen Manager.
- (h) Die Positionen der Emittentin bzw. der Hedge-Partei in dem im Index enthaltenen Fonds bzw. Fondsanteil übersteigt 15% des verwalteten Vermögens des jeweiligen Fonds.
- (i) Die Abwicklung oder Liquidation eines Managers bzw. die Beendigung oder der Verlust von regulatorischen Genehmigungen, Lizenzen oder Registrierungen eines Managers oder Zusammenschluss, Trennung, Abwicklung oder Liquidation des bzw. mit Auswirkungen auf den Fonds.
- (j) Die Frist bzw. die Häufigkeit für die Zeichnungen/Rückzahlung von im Index enthaltenen Fondsanteilen wird wesentlich verändert und/oder die Zeichnungen und/oder Rückzahlungen von im Index enthaltenen Fondsanteilen werden (insgesamt oder teilweise) ausgesetzt, verschoben oder reduziert, und/oder die Zahlungen von Rücknahmeerlösen, die im Hinblick auf einen Rücknahmeauftrag zu zahlen sind, werden (insgesamt oder teilweise) ausgesetzt, verschoben oder reduziert oder in Teilbeträgen gezahlt, und/oder die Dividenden und/oder Rückzahlungen werden (insgesamt oder teilweise) in Sachwerten statt in bar geleistet (Side-

Pockets) und/oder die Nichtausführung oder teilweise Ausführung, aus irgendeinem Grund, einer Zeichnung oder eines Rücknahmeauftrags für Fondsanteile durch den Fonds.

- (k) Sonstige Umstände, die nach Auffassung der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der im Index enthaltenen Fondsanteile bzw. auf den Nettoinventarwert haben können.
- (l) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigen Ermessen die Möglichkeit der Hedge-Partei verhindert, behindert oder wesentlich beeinträchtigt, Geschäfte, die zur Absicherung des Risikos bezüglich des Abschlusses und der Erfüllung der der Verpflichtungen der Emittentin aus den maßgeblichen Produkten erforderlich sind, durchzuführen.]]

2. Allgemeine Bedingungen

- a) Allgemeine Bedingungen für Produkte, die deutschem Recht unterliegen

§ 1

Vorlegungsfrist und Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Produkte (gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB) ist auf zehn Jahre, beginnend mit dem Tag, an dem die betreffende Verpflichtung der Emittentin aus den Produkten erstmals fällig wird, verkürzt. Ansprüche aus während dieser Vorlegungsfrist vorgelegten Produkten verjähren innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

§ 2

Ersetzung der Emittentin

(1) Voraussetzungen der Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Produkten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Produkten übernimmt;
- (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
- (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Produkten zu Gunsten der Inhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wurde; und
- (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Produkte rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind.

(2) Folgen der Ersetzung

Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.

(3) Bekanntmachung der Ersetzung

Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Inhabern aus oder im Zusammenhang mit den Produkten befreit.

§ 3**Begebung weiterer Produkte; Rückkauf****(1) Begebung weiterer Produkte**

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne die Zustimmung der Inhaber weitere Produkte, mit einer den Produkten entsprechenden Ausstattung (mit Ausnahme des Ausgabepreises) (zur Klarstellung: daher bezieht sich der Begriff "**Ausgabetag**" in den Bedingungen solcher Produkte auf den Tag der ersten Ausgabe der Produkte) in der Weise zu begeben, dass diese mit den Produkten zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie mit ihnen bilden. Bezugnahmen auf "Produkte" in diesen Bedingungen sind entsprechend auszulegen.

(2) Rückkauf

Die Emittentin und deren Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen können jederzeit Produkte zu jedem Preis am offenen Markt oder anderweitig erwerben. Sämtliche von der Emittentin oder deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen (oder in deren Namen) erworbenen Produkte können entweder gehalten oder weiterverkauft oder entwertet werden. Die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen bezüglich der entwerteten Produkte befreit.

§ 4**Bekanntmachungen****(1) Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, welche die Produkte betreffen, werden auf der in § 3 der maßgeblichen Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen "**Webseite**" (oder auf einer anderen Website, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmungen bekannt macht) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin anderweitig als für die Inhaber zweckmäßig oder dienlich erachtet wird, erfolgen Bekanntmachungen zusätzlich in einer überregionalen Zeitung in den Angebotsländern. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist.

(2) Mitteilung über das Clearingsystem

Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Inhaber zu übermitteln. Auch wenn eine Mitteilung über das Clearingsystem erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) maßgeblich.

(3) Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit dem Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG

Sofern die Produkte an der SIX Swiss Exchange AG notiert sind, wird die Emittentin, neben der Veröffentlichung nach Absatz (1) und der Mitteilung nach Absatz (2), Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren schweizerischen Recht und dem Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG veröffentlichen.

§ 5

Verwaltungsstellen

(1) Emissionsstelle; Zahlstelle(n); Berechnungsstelle(n)

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle(n) sind in § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

(2) Status

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle(n) handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern; mit den Inhabern wird kein wie auch immer geartetes Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung der Emissionsstelle, der Zahlstelle(n) oder der Berechnungsstelle(n) jederzeit zu ändern oder zu kündigen und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle(n) sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle in diesen Bedingungen sind derart auszulegen, dass jede Berechnungsstelle ihre jeweiligen Pflichten aus diesen Bedingungen erfüllt.

(3) Ersetzung der Berechnungsstelle; Bekanntgabe

Falls eine Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens ist, als solche tätig zu sein, oder falls es eine Berechnungsstelle unterlässt, Rückzahlungsbeträge oder andere Beträge ordnungsgemäß festzusetzen oder eine andere Bedingung nicht erfüllt, wird die Emittentin am Interbankenmarkt (oder ggf. am Geld-, Swap-, oder OTC-Indexoptionsmarkt), der am engsten mit der von der Berechnungsstelle vorzunehmenden Berechnung oder Feststellung verbunden ist, eine dort tätige führende Bank oder In-

vestmentbank bestellen, um statt ihrer als Berechnungsstelle zu fungieren. Eine Berechnungsstelle kann ihre Funktion nur niederlegen, nachdem eine Nachfolgerin wie vorstehend beschrieben ernannt worden ist.

Änderungen hinsichtlich der Verwaltungsstellen oder Änderungen hinsichtlich einer angegebenen Geschäftsstelle werden gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

§ 6

Korrektur der Bedingungen, Kündigung im Fall von Irrtümern

(1) Berichtigung offensichtlicher Schreib- und Rechenfehler

Die Emittentin ist berechtigt, in den Emissionsbezogenen Bedingungen ohne Zustimmung der Inhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler bezüglich der Festlegung des Rückzahlungsbetrags bzw. des Couponbetrags zu berichtigen. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Produktbedingungen werden gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

(2) Änderung widersprüchlicher Bestimmungen, Ergänzung lückenhafter Bestimmungen

Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen ohne Zustimmung der Inhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Produktbedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in diesen Produktbedingungen ohne Zustimmung der Inhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Produktbedingungen zur Folge haben. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

(3) Kündigungsmöglichkeit des Inhabers bei Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung

Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2), kann der Inhaber die Produkte innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Zahlstelle (über das Kreditinstitut, bei dem der Inhaber das maßgebliche Wertpapierdepot unterhält) kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Inhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Inhaber in der Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. Absatz (2) auf die eventuelle Kündigungsmöglichkeit inklusive der Kündigungsmodalitäten und der Wahlmöglichkeit des Inhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (3) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Inhaber erfordert den Zugang

einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Inhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Produkte, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines geeigneten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

(4) *Kündigungsrecht bei nicht erfolgter Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung*

Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Inhaber die Produkte kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Inhabern der Produkte bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Produkte insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber den Inhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Inhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Inhaber kann die Produkte gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Zahlstelle (über das Kreditinstitut, bei dem der Inhaber das maßgebliche Wertpapierdepot unterhält) zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz (3) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Inhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Inhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (4) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Inhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(5) *Kündigungsbetrag*

Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Absatz (3) oder Absatz (4) wird die Emittentin an die Inhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Produkts (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Inhabers dem von dem Inhaber bei Erwerb des Produkts gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist. Der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Produkte entspricht einem Betrag, der von der Berechnungsstelle – ggf. nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen – nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Arbeitstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Die Emittentin wird die Zahlung des Kündigungsbetrags innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach dem Kündigungstag veranlassen. Wenn der Inhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Inhaber aus den gekündigten Produkten. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Inhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Inhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

§ 7

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Anwendbares Recht

Die Produkte unterliegen **deutschem Recht** und sind entsprechend auszulegen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand

Das Landgericht Frankfurt am Main ist Gerichtsstand für alle aufgrund von oder in Zusammenhang mit den Produkten entstehenden Streitigkeiten; entsprechend ist für jegliche aufgrund von oder in Zusammenhang mit den Produkten etwa zu erhebende Klagen sowie anzustrengende Verfahren (die "**Verfahren**") der Rechtsweg zu diesem Gericht eröffnet. Die Emittentin unterwirft sich unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des Landgerichts Frankfurt am Main und verzichtet insoweit auf den Einwand der Unzuständigkeit und den Einwand, dass ein Verfahren vor einem unangebrachten Gericht anhängig gemacht worden sei (*Forum non conveniens*). Diese Unterwerfung erfolgt zugunsten eines jeden Inhabers; weder beschränkt sie diesen in seinem Recht, ein Verfahren vor einem jeglichen anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen, noch schließt ein in einer oder mehreren Rechtsordnungen anhängiges Verfahren ein Verfahren in einer anderen Rechtsordnung (ob zeitgleich oder nicht) aus.

- b) Allgemeine Bedingungen für Produkte, die schweizerischem Recht unterliegen

§ 1

Verjährung

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen die Emittentin, welche in Zusammenhang mit den Produkten entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der entsprechenden Zahlung oder Lieferung. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

§ 2

Ersetzung der Emittentin

(1) Voraussetzungen der Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Produkten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Produkten übernimmt;
- (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
- (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Produkten zu Gunsten der Inhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wurde; und
- (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Produkte rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind.

(2) Folgen der Ersetzung

Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.

(3) Bekanntmachung der Ersetzung

Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Inhabern aus oder im Zusammenhang mit den Produkten befreit.

§ 3

Begebung weiterer Produkte; Rückkauf

(1) Begebung weiterer Produkte

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne die Zustimmung der Inhaber weitere Produkte, mit einer den Produkten entsprechenden Ausstattung (mit Ausnahme des Ausgabepreises) (zur Klarstellung: daher bezieht sich der Begriff "**Ausgabetag**" in den Bedingungen solcher Produkte auf den Tag der ersten Ausgabe der Produkte) in der Weise zu begeben, dass diese mit den Produkten zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie mit ihnen bilden. Bezugnahmen auf "Produkte" in diesen Bedingungen sind entsprechend auszulegen.

(2) Rückkauf

Die Emittentin und deren Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen können jederzeit Produkte zu jedem Preis am offenen Markt oder anderweitig erwerben. Sämtliche von der Emittentin oder deren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen (oder in deren Namen) erworbenen Produkte können entweder gehalten oder weiterverkauft oder entwertet werden. Die Emittentin wird von ihren Verpflichtungen bezüglich der entwerteten Produkte befreit.

§ 4

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Produkte betreffen, werden auf der in § 3 der maßgeblichen Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen "**Webseite**" (oder auf einer anderen Website, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmungen bekannt macht) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin anderweitig als für die Inhaber zweckmäßig oder dienlich erachtet wird, erfolgen Bekanntmachungen zusätzlich in einer überregionalen Zeitung in den Angebotsländern. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist.

(2) Mitteilung über das Clearingsystem

Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Inhaber zu übermitteln. Auch wenn eine Mitteilung über das Clearingsystem erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) maßgeblich.

(3) Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit dem Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG

Sofern die Produkte an der SIX Swiss Exchange AG notiert sind, wird die Emittentin, neben der Veröffentlichung nach Absatz (1) und der Mitteilung nach Absatz (2), Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren schweizerischen Recht und dem Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG veröffentlichen.

§ 5

Verwaltungsstellen

(1) Emissionsstelle; Zahlstelle(n); Berechnungsstelle(n)

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle(n) sind in § 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

(2) Status

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle(n) handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Inhabern; mit den Inhabern wird kein wie auch immer geartetes Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung der Emissionsstelle, der Zahlstelle(n) oder der Berechnungsstelle(n) jederzeit zu ändern oder zu kündigen und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle(n) sind von den Beschränkungen von Insichgeschäften befreit.

Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle in diesen Bedingungen sind derart auszulegen, dass jede Berechnungsstelle ihre jeweiligen Pflichten aus diesen Bedingungen erfüllt.

(3) Ersetzung der Berechnungsstelle; Bekanntgabe

Falls eine Berechnungsstelle nicht in der Lage oder willens ist, als solche tätig zu sein, oder falls es eine Berechnungsstelle unterlässt, Rückzahlungsbeträge oder andere Beträge ordnungsgemäß festzusetzen oder eine andere Bedingung nicht erfüllt, wird die Emittentin am Interbankenmarkt (oder ggf. am Geld-, Swap-, oder OTC-Indexoptionsmarkt), der am engsten mit der von der Berechnungsstelle vorzunehmenden Berechnung oder Feststellung verbunden ist, eine dort tätige führende Bank oder In-

vestmentbank bestellen, um statt ihrer als Berechnungsstelle zu fungieren. Eine Berechnungsstelle kann ihre Funktion nur niederlegen, nachdem eine Nachfolgerin wie vorstehend beschrieben ernannt worden ist.

Änderungen hinsichtlich der Verwaltungsstellen oder Änderungen hinsichtlich einer angegebenen Geschäftsstelle werden gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

§ 6

Korrektur der Bedingungen

Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche Bedingungen a) zur Korrektur eines offensichtlichen Fehlers sowie b) zur Klarstellung irgend einer Unklarheit oder zur Vornahme einer nach dem Ermessen der Emittentin notwendigen oder wünschenswerten Korrektur bzw. Ergänzung der Bedingungen ohne Zustimmung der Inhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, welche die finanzielle Situation der Inhaber nicht wesentlich verschlechtern.

Vorbehalten bleibt das Recht der Emittentin zur Änderung bzw. Ergänzung sämtlicher Bedingungen in dem durch die Gesetzgebung sowie Gerichts- oder Behördenentscheide bedingten Umfang.

Änderungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

§ 7

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Unwirksame Bedingungen

(1) *Anwendbares Recht*

Die Produkte unterliegen **schweizerischem Recht** und sind entsprechend auszulegen.

(2) *Gerichtsstand*

Die Emittentin unterwirft sich für sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Produkte unwider-
rücklich der Gerichtsbarkeit des **Handelsgerichtes des Kantons Zürich**. Gerichtsstand ist Zürich. Das
Recht auf Weiterzug eines Entscheides im Rahmen des geltenden Prozessrechts an das Schweizerische
Bundesgericht in Lausanne bleibt vorbehalten. Die Emittentin verzichtet insoweit auf den Einwand der
Unzuständigkeit und den Einwand, dass ein Verfahren vor einem unangebrachten Gericht anhängig
gemacht worden sei (*Forum non conveniens*). Diese Unterwerfung erfolgt zugunsten eines jeden Inha-
bers; weder beschränkt sie diesen in seinem Recht, ein Verfahren vor einem jeglichen anderen zustän-
digen Gericht anhängig zu machen, noch schließt ein in einer oder mehreren Rechtsordnungen anhäng-
iges Verfahren ein Verfahren in einer anderen Rechtsordnung (ob zeitgleich oder nicht) aus.

(3) *Unwirksame Bedingungen*

Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

ANHANG ZU DEN PRODUKTBEDINGUNGEN:
RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

Der Text des Rahmenvertrags für Pfandbesicherte Zertifikate ist im Anhang zum Basisprospekt, gegebenenfalls aktualisiert durch Nachträge, abgedruckt.

VI. BESTEUERUNG

1. Allgemeines

Der nachfolgende Abschnitt ist eine Besprechung von generellen steuerlichen Konsequenzen von dem Erwerb und des Haltens der Produkte. Die Beschreibung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit aller steuerlicher Erwägungen, die für die Kaufentscheidung der Produkte relevant sein können, und berücksichtigt nicht die persönliche Situation des einzelnen Anlegers. Die Informationen im nachfolgenden Abschnitt sind weder als rechtliche oder steuerrechtliche Beratung gedacht noch sollen sie als solche verstanden werden.

Erwerber der Produkte können verpflichtet sein, Stempelsteuern oder andere Steuern und/oder Abgaben im Zusammenhang mit den Produkten zu zahlen. Künftige Erwerber von Produkten sollten beachten, dass Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit den Produkten, z.B. jeder Erwerb von oder Verfügung über oder der Handel mit den Produkten, die Aufgabe der Produkte, sowie jedes Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit der Einlösung oder ggf. der Rückzahlung der Produkte, in jeder Gerichtsbarkeit steuerliche Folgen auslösen kann (einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, mögliche Stempelgebühren, Verkehrssteuern und Beurkundungssteuern). Derartige Steuerfolgen können, unter anderem, von dem Steuerstatus eines möglichen Erwerbers der Produkte abhängen. Erwerber der Produkte sollten hinsichtlich des Erwerbs und Haltens der Produkte, hinsichtlich jeden Rechtsgeschäfts im Zusammenhang mit den Produkten und hinsichtlich jeden Rechtsgeschäfts im Zusammenhang mit der Einlösung oder ggf. der Rückzahlung der Produkte ihren Steuerberater heranziehen.

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Angaben zu steuerrechtlichen Bestimmungen zum Datum dieses Basisprospekts.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle, vorbehaltlich von Produkten, die der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen und bei denen die Emittentin die Einbehaltung der schweizerischen Verrechnungssteuer an der Quelle veranlassen wird.

2. Besteuerung in Deutschland

2.1 Produkte im Privatvermögen von natürlichen Personen

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt, sich in Deutschland befindet und welche die Produkte im Privatvermögen halten.

Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Produkte unterliegen der Kapitalertragsteuer, soweit die Produkte in einem Wertpapierdepot eines inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts) oder eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpa-

pierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder durch eines dieser Institute die Veräußerung durchgeführt wird und die Kapitalerträge von dem jeweiligen Institut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (**Auszahlende Stelle**).

Bemessungsgrundlage ist im Regelfall der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft bzw. der Rückzahlung stehen, und den Anschaffungskosten.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (sogenannte Abgeltungssteuer). Die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehenden tatsächlichen Werbungskosten finden keine steuerliche Berücksichtigung.

Werden die Kapitalerträge nicht von einer Auszahlenden Stelle ausgezahlt und fällt daher keine Kapitalertragsteuer an, unterliegen die Kapitalerträge einem Steuersatz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Eine Veranlagung zum individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen ist auf Antrag möglich, wenn der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen 25 % nicht übersteigt (Günstigerprüfung). Ein Abzug von Werbungskosten ist jedoch auch im Rahmen dieses Veranlagungsverfahrens nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen insgesamt wird von den Einnahmen ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen.

Auf die Produkte findet das Investmentsteuergesetz in der aktuell geltenden Fassung keine Anwendung. Sollte das Investmentsteuergesetz entgegen der Auffassung der Emittentin Anwendung finden, können sich Abweichungen in der beschriebenen steuerlichen Behandlung ergeben.

2.2 EU-Zinsrichtlinie

Bezüglich der Richtlinie 2003/48/EC zur Besteuerung von Zinseinkünften (**EU-Zinsrichtlinie**) wird auf den nachstehenden Abschnitt zur EU-Zinsrichtlinie verwiesen. Mit Gesetz vom 26. Januar 2004 hat die Bundesregierung entsprechende Regelungen für eine Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht eingeführt. Die Vorschriften gelten seit dem 1. Juli 2005.

3. Besteuerung in Österreich

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information für den Inhaber dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin dem Inhaber mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Tilgungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Inhabern zu tragen. Im Falle von unter den Produkten geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Produkte kann Steuer in Österreich anfallen. Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Produkten in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Produkte, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als Österreich und die individuellen Umstände der Inhaber nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Inhaber können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Potenziellen Inhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Produkte ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Inhabers angemessen zu berücksichtigen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Prospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren in Österreich gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Produkte behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

3.1 Quellensteuer

- (a) Die im Folgenden dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Produkten in Österreich gehen davon aus, dass diese verbreitet sind, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten sind (öffentliches Angebot) und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen.

Werden Erträge aus den Produkten von einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle ausbezahlt, so hat diese 25% Kapitalertragsteuer einzubehalten und an die Finanzbehörden abzuführen. Erträge aus den Produkten umfassen (i) Erträge anlässlich der Tilgung der Produkte oder (ii) Veräußerungserträge. Produkte mit basiswertabhängiger Rückzahlung werden von der österreichischen Finanzverwaltung als Zertifikate beurteilt. Demnach sind Zertifikate verbrieft Kapitalforderungen, mit der die Wertentwicklung eines zugrunde gelegten Basiswertes abgebildet wird und die

dem Käufer ein Recht auf Zahlung eines Geld- oder Abrechnungsbetrages einräumt, dessen Höhe vom Wert des zugrunde liegenden Basiswertes abhängt. Basiswerte können unter anderem Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen oder Edelmetalle sein. Erträge aus solchen Produkten werden von der österreichischen Finanzverwaltung als Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 Einkommensteuergesetz (EStG) beurteilt.

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Produkte ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds qualifiziert werden. Gemäß § 188 InvFG gilt als solcher, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist sofern ein Fall der Niedrigbesteuerung gegeben ist. Weiters gilt auch ein Alternativer Investment Fonds (AIF), dessen Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, als ausländischer Investmentfonds. Unsicherheiten bestehen, unter welchen Voraussetzungen ein ausländischer Emittent als AIF Manager zu qualifizieren ist, Betreffend die Definition eines AIF sind die Richtlinien der Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) zu beachten. Jedem Anleger wird empfohlen, zur diesbezüglichen Gesetzesinterpretation und Verwaltungspraxis den Rat seines persönlichen Steuerberaters einzuholen. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein "asset backing") und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Dies gilt nicht für Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des Immobilien-Investmentfondsgesetzes.

Sollten Produkte in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden, sind Anteile an ausländischen Investmentfonds für Zwecke der Einkommensteuer als transparent zu behandeln. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge gelten als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet (sogenannte "ausschüttungsgleiche Erträge"), wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Hat ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit 25%. Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Investmentfondsanteile unterliegen grundsätzlich der 25%-igen Kapitalertragsteuer oder der Sondereinkommensteuer in Höhe von 25%.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung), wenn die Produkte im Privatvermögen gehalten werden. Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Erträge aus den Produkten in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Der Anleger kann gemäß

§ 27a Abs 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer (progressiver Steuersatz bis zu 50%) angerechnet oder mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Aufwendungen im Zusammenhang mit den Produkten (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot). Grundsätzlich ist der Verlustausgleich in beschränktem Ausmaß unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Zinseinkünfte und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Produkte von Körperschaften unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber der Auszahlenden Stelle eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Produkte auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Privatstiftungen. Die Zinsen und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Produkte unterliegen jedoch nicht dem Sondersteuersatz von 25%, sondern gemäß § 13 Abs 3 Körperschaftsteuergesetz grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuer von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar. Einkünfte, die auf Grund einer Umqualifizierung in einen Kapitalanlagefonds (siehe oben), nicht unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen, würden der 25%igen Körperschaftsteuer unterliegen.

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Zinsen sowie die Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Produkte nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig, sofern der Emittent weder in Österreich ansässig ist noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist. Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist.

Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt. Für den Fall der Verlegung eines Depots ins Ausland gelten ebenfalls Sonderregeln.

- (b) Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie (siehe unten Punkt 3.2) mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer in Höhe von 35% vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inlän-

dische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen. Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz ist unabhängig vom Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG zu beurteilen. Bei Wertpapieren, deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffe etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. August 2005 einerseits auf die Art des Basiswertes und andererseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie abzustellen, wobei jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals als Kapitalgarantie gilt. Gemäß dieser Information stellen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung steuerpflichtige Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar. Nicht im Voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräusserungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Produkten bezogen auf Aktien, Währungen, Metalle und Rohstoffe sowie Indizes und Futures auf die vorgenannten Basiswerte stellen hingegen keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar.

3.2 EU-Zinsrichtlinie

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Für Österreich, Belgien und Luxemburg wurde für eine bestimmte Übergangsperiode die Möglichkeit der Einbehaltung einer Quellensteuer statt des Informationsaustausches eingeräumt. Der Quellensteuersatz stieg über den Zeitraum der Einbehaltung auf nunmehr 35% an. Die Übergangsperiode endet mit Ende des ersten vollen Wirtschaftsjahres nachdem bestimmte Drittstaaten ebenfalls dem Informationsaustausch beitreten.

Eine Reihe von Drittstaaten hat sich ebenfalls mit Wirkung ab 1. Juli 2005 bereit erklärt entweder dem Informationsaustausch beizutreten oder vorübergehend Quellensteuer für Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen in ihrem Land an in einem EU-Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen einzuheben. Zusätzlich haben EU-Mitgliedstaaten mit abhängigen oder assoziierten Gebieten ebensolche Vereinbarungen betreffend Zahlungen von Personen in einem Mitgliedstaat an (beziehungsweise für) steuerlich ansässige natürliche Personen in den abhängigen oder assoziierten Gebieten getroffen.

4. Besteuerung in der Schweiz

Bei den nachstehenden Ausführungen handelt es sich lediglich um eine allgemeine und unverbindliche Zusammenfassung möglicher Steuerfolgen basierend auf den gültigen Steuergesetzen und der Praxis der Steuerverwaltung am Tag der Publikation dieses Prospekts. Die Ausführungen geben die steuerliche Behandlung stark vereinfacht wieder und sind nicht abschliessend sowie sollen die Ausführungen nicht als

Steuerberatung verstanden werden. Insbesondere werden mögliche spezielle Umstände eines Anlegers, welche eine andere steuerliche Qualifikation zur Folge haben können, nicht berücksichtigt. Die steuerliche Behandlung jedes Anlegers ist von seiner persönlichen Situation abhängig. Steuergesetze sowie die Praxis der Steuerverwaltung können zudem jederzeit ändern und dies allenfalls sogar mit rückwirkender Gültigkeit.

Anlegern und potentiellen Anlegern wird empfohlen, sich im Hinblick auf ihre individuellen Umstände an ihren Steuerberater zu wenden in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen in der Schweiz hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Veräußerung, des Verfalls, der Ausübung oder der Rückzahlung der Produkte.

4.1 Stempelabgaben

Weder die Emission der Produkte noch der Handel mit den Produkten, die aus Schweizer Steuersicht als reine Derivate einzuordnen sind, unterliegen normalerweise der Emissionsabgabe oder der Umsatzabgabe. Dies gilt sogar dann, wenn der Emittent der Produkte in der Schweiz ansässig ist. Ausnahmen gelten für die Produkte, die auf Grund besonderer Eigenschaften nach Maßgabe des Schweizer Steuerrechts als Fremdfinanzierungsinstrumente (Obligationen oder Geldmarktpapiere), aktienähnliche oder fondsähnliche Produkte sowie als Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien (mit überjähriger Laufzeit) einzuordnen sind. Falls aufgrund der Ausübung oder der Rückzahlung eines Produkts ein zu Grunde liegendes Produkt (Basiswert) auf die Anleger übertragen wird, kann die Übertragung des zu Grunde liegenden Produkts (i) 0,15 %, falls das zu Grunde liegende Produkt von einem in der Schweiz ansässigen Emittenten emittiert wurde, oder (ii) 0,3 %, falls das zu Grunde liegende Produkt von einem im Ausland ansässigen Emittenten emittiert wurde, der Umsatzabgabe unterliegen, vorausgesetzt ein Schweizer Effekthändler nach Art. 13 Abs. 3 des Schweizer Bundesgesetzes über die Stempelabgaben ist entweder Vertragspartei des Rechtsgeschäfts über die Produkte oder handelt bei einem entsprechenden Rechtsgeschäft als Vermittler. Bestimmte Ausnahmen können unter anderem für bestimmte institutionelle Anleger gelten, wie Investmentfonds, Lebensversicherungsunternehmen und Sozialversicherungseinrichtungen.

4.2 Schweizerische Verrechnungssteuer

Produkte, die von einem Emittenten ausserhalb der Schweiz emittiert wurden, unterliegen grundsätzlich nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer (siehe Abschnitt "Beabsichtigte Änderung des Schweizer Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer").

Gemäß einer Bestätigung der Eidgenössischen Steuerverwaltung unterliegen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, Zahlungen aus Produkten, die von Leonteq Securities AG, Guernsey Branch emittiert wurden, nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer.

Zahlungen oder Gutschriften von Zinsen oder Dividenden (bzw. Zahlungen oder Gutschriften, welche als solche qualifizieren) bezüglich eines Produkts, das von einem in der Schweiz ansässigen Emittenten emittiert wurde, können der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35% unterliegen. Die schweizerische

Verrechnungssteuer kann auch analog auf Zahlungen oder Gutschriften von Erträgen aus Produkten, welche aus steuerrechtlicher Sicht als fondähnlich gelten, erhoben werden. Erträge oder Gutschriften von Produkten, die von einem im Ausland ansässigen Emittenten emittiert wurden, können ebenfalls der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, falls diese Produkte von einem in der Schweiz ansässigen Garanten garantiert werden und/oder ein direkter oder indirekter Mittelrückfluss in die Schweiz stattfindet. Ein in der Schweiz ansässiger Anleger kann, falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, eine volle Erstattung oder eine volle Steuergutschrift der abgezogenen schweizerischen Verrechnungssteuer erhalten.

Ein nicht in der Schweiz ansässiger Anleger kann allenfalls eine volle oder teilweise Erstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem entsprechenden Land geltend machen, sofern die im Abkommen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Beabsichtigte Änderung des Schweizer Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer

Am 24. August 2011 unterbreitete der Schweizer Bundesrat einen Gesetzesentwurf, welcher, sollte er angenommen werden, schweizerische Zahlstellen zur Zahlung einer Verrechnungssteuer in Höhe von 35% auf jedwede Zinszahlungen aus einem Produkt (emittiert durch einen schweizerischen oder ausländischen Emittenten) an eine in der Schweiz ansässige Person verpflichtet. Wenn diese oder ähnliche Vorschriften in Kraft gesetzt und Zahlungen in Bezug auf ein Produkt durch schweizerische Zahlstellen geleistet sowie ein Betrag entsprechend der schweizerischen Verrechnungssteuer abgezogen oder einbehalten werden, sind weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder andere Parteien verpflichtet, einen zusätzlichen Betrag für jedwedes Produkts vor dem Hintergrund der Abrechnung oder Einbehaltung einer solchen Verrechnungssteuer zu leisten.

4.3 Einkommensbesteuerung der Produkte im Privatvermögen von natürlichen Personen

Alle Zahlungen oder Gutschriften, welche für Schweizer Steuerzwecke als Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden oder übrige Erträge) qualifizieren, unterliegen der Einkommenssteuer. Gewinne oder Verluste auf Grund des Verkaufs oder einer anderen Verfügung durch in der Schweiz ansässige natürliche Personen, die die Produkte in ihrem Privatvermögen halten und die für Schweizer Steuerzwecke als private Kapitalgewinne oder –verluste qualifizieren, unterliegen grundsätzlich nicht der Einkommenssteuer bzw. sind steuerlich nicht abzugsfähig. Kapitalgewinne können jedoch der Einkommensteuer unterliegen, falls Produkte oder ein abgrenzbarer Teil hiervon als Schuldverschreibung (Obligation) einzuordnen ist, bei der eine sog. "überwiegende Einmalverzinsung" vorliegt oder wenn das Produkt für Schweizer Steuerzwecke als intransparent gilt. Verluste im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit überwiegender Einmalverzinsung können mit Gewinnen aus ähnlichen Instrumenten im gleichen Steuerzeitraum verrechnet werden. Weiter, unterliegt die Zinskomponente von Low Exercise Price Options mit überjähriger Laufzeit der Einkommenssteuer.

Gewinne und Optionsprämien von Produkten, welche für Schweizer Steuerzwecke als reine Derivate betrachtet werden, unterliegen als private Kapitaleinkünfte grundsätzlich nicht der Einkommenssteuer sofern der Anleger das Produkt im Privatvermögen hält. Mögliche Verluste sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Einkünfte aus Produkten, die weder als private Kapitalgewinne noch als Rückzahlung von eingezahltem Kapital zu qualifizieren sind (oder vom Nominalwert im Falle von Anteilen) unterliegen üblicherweise der Einkommenssteuer. Dies gilt unter anderem für alle Emissionsabschläge, Rückzahlungsprämien, andere garantierte Zahlungen (mit Ausnahme der Rückzahlung von Kapital) oder Zahlungen, die Kombinationen aus dem o.g. darstellen. Zahlungen oder Gutschriften, die ein Anleger aufgrund von Dividenden, Zinsen etc. eines Basiswerts erhält, können auf Ebene des Anlegers der Einkommensbesteuerung unterliegen. Dies gilt auch für Zahlungen oder Gutschriften von Basiswerten, die als Instrumente der kollektiven Kapitalanlage zu qualifizieren sind.

4.4 Einkommensbesteuerung der Optionsscheine und strukturierten Produkte im Betriebsvermögen von in der Schweiz ansässigen Unternehmen oder natürlichen Personen

Einkünfte jeder Art, die auf Produkte im Geschäftsvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen (einschließlich sog. "gewerbsmässigen Wertpapierhändlern") oder Unternehmen entfallen, unterliegen der Einkommens- resp. Gewinnsteuer. Grundsätzlich sind entsprechende Verluste abzugsfähig bezüglich der Einkommens- resp. Gewinnsteuer.

4.5 Vermögensbesteuerung der von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen gehaltenen Produkte

Der Marktwert der Produkte unterliegt der Vermögenssteuer, die auf dem gesamten steuerbaren Vermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen erhoben wird, ungeachtet dessen, ob sich die Produkte im Betriebs- oder Privatvermögen des Anlegers befinden.

4.6 EU-Zinsrichtlinie

Am 26. Oktober 2004 schlossen die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz einen Vertrag betreffend der Besteuerung von Zinszahlungen, wonach die Schweiz Massnahmen entsprechend der EU-Zinsrichtlinie (siehe unten Punkt 5.) übernahm, ab. Der Vertrag wurde zum 1. Juli 2005 wirksam.

Auf Grundlage dieses Vertrages führte die Schweiz eine Quellensteuer auf Zinszahlungen und andere ähnlichen Einkünfte ein, welche durch eine Zahlstelle (wie in Artikel 6 des Vertrages vom 26. Oktober 2004 definiert) innerhalb der Schweiz an eine in einem EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person ausbezahlt wurden. Die einzubehaltende Quellensteuer beträgt 35%, wobei der natürlichen Person die Möglichkeit eingeräumt wird, dass anstelle eines Quellensteuerabzugs die Zahlstelle und die Schweiz die Steuerbehörden des Mitgliedsstaates über Einzelheiten der Zahlungen informieren können. Vorbehaltlich gewisser zu erfüllender Bedingungen kann der wirtschaftliche Eigentümer der Zinszahlungen zur Anrechnung oder Erstattung der angefallenen Quellensteuer berechtigt sein.

4.7 Abgeltungssteuer

Die Schweiz verhandelt seit Anfang 2011 mit verschiedenen Ländern über eine Ausweitung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Steuerbereich. Im Herbst 2011 wurde mit Grossbritannien ein Quellensteuerabkommen unterzeichnet, welches Anfang 2012 noch ergänzt wurde. Ein weiteres Abkommen hat die Schweiz mit Österreich im April 2012 abgeschlossen. Für den Vollzug dieser Steuerabkommen hat der schweizerische Bundesrat im April 2012 das Schweizer Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG) verabschiedet. Das Schweizer Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG) sieht u.a. die Erhebung einer Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünften durch schweizerische Zahlstellen nach Massgabe des anwendbaren Abkommens vor und ist am 20. Dezember 2012 in Kraft getreten. Steuerabkommen mit Grossbritannien und Österreich sind am 01. Januar 2013 in Kraft getreten. Die Einbehaltung der Steuern gemäss den vorstehend bezeichneten Abkommen wird durch schweizerische Depotbanken sichergestellt. Ähnliche Abkommen könnten mit anderen europäischen Ländern geschlossen werden.

5. EU-Zinsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EC zur Besteuerung von Zinseinkünften vom 3. Juni 2003 (**EU-Zinsrichtlinie**), die von den Mitgliedsstaaten seit dem 1. Juli 2005 anzuwenden, muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug von 35 % auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie angenommen, die bis zum 1. Januar 2016 von den Mitgliedsstaaten ins nationale Recht umzusetzen und ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden ist. Die Änderungsrichtlinie sieht u.a. eine Ausdehnung des Zinsbegriffs und eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie auf andere, im Wesentlichen gleichwertige Einkünfte (u.a. Einkünfte aus Investmentfonds und Lebensversicherungsverträgen) vor. Zudem sollen die Finanzbehörden unter Anwendung eines sogenannten „Transparenzkonzeptes“ Schritte unternehmen um denjenigen zu identifizieren, der wirtschaftlich von den Zinszahlungen profitiert.

VII. VERKAUFSRESTRIKTIONEN**Europäischer Wirtschaftsraum**

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie (wie unten definiert) umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert der Lead Manager zu und verpflichtet sich, dass er mit Wirkung zum und einschließlich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat (das "**Maßgebliche Umsetzungsdatum**") umgesetzt worden ist, keine Produkte in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen dürfen die Produkte jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungsdatums in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Produkte bestimmen, dass ein Angebot dieser Produkte auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts im Hinblick auf die Produkte, der von der zuständigen Behörde in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt worden ist, bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde und die zuständige Behörde des Maßgeblichen Mitgliedstaats unterrichtet worden ist, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie das in dem Zeitraum, dessen Beginn und Ende gegebenenfalls durch Angaben im Prospekt oder in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde und vorausgesetzt, dass die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
 - (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;
 - (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 100 oder, falls der Maßgebliche Mitgliedstaat die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind), vorausgesetzt, der Lead Manager stimmt diesem vor einem solchen Angebot zu, oder
 - (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,
- sofern keines dieser Angebote gemäß (b) bis (d) die Emittentin oder den Lead Manager verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Produkten**" im Zusammenhang mit jeglichen Produkten in einem beliebigen Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbe-

dingungen und die anzubietenden Produkte enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Produkte zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in den betreffenden Mitgliedstaat). "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie, soweit sie im Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurden) und umfasst sämtliche Umsetzungsmaßnahmen in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat. "**Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Produkte wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Produkte gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospekts bestätigt. Der Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und dürfen nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Produkte werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Produkte in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Vereinigtes Königreich

Jeder Anbieter der Produkte hat zugesichert und sich dazu verpflichtet, dass:

- (a) in Bezug auf Produkte mit einer Laufzeit von unter einem Jahr (i) er eine Person ist, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) er keine Produkte angeboten oder verkauft hat und keine Produkte anbieten oder verkaufen wird, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Produkte andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Abschnitt 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA"), darstellen würde;
- (b) er eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) nur in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Produkten unter den Bedin-

gungen, dass Abschnitt 21(1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet, kommuniziert oder veranlasst hat oder kommunizieren oder veranlassen wird; und

(c) er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit Produkten, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, eingehalten hat und einhalten wird.

Guernsey

Weder dieses Dokument noch die Produkte, die gemäß diesem Dokument angeboten werden, dürfen an Mitglieder der Öffentlichkeit ("Öffentlichkeit" im Sinne der Prospektgesetze, veröffentlicht 2008 von der *Guernsey Financial Services Commission*) in Guernsey angeboten werden. Die Verbreitung dieses Dokuments, der Endgültigen Bedingungen und der Termsheets in Bezug auf ein Produkt innerhalb von Guernsey ist auf Personen oder Körperschaften beschränkt, die selbst durch die *Guernsey Financial Services Commission* gemäß dem *Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law* von 1987, dem *Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law* von 1994, dem *Insurance Business (Bailiwick of Guernsey) Law* von 2002 oder der *Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors, etc. (Bailiwick of Guernsey) Law* von 2000 zugelassen sind.

Weder dieses Dokument noch andere Produkte in Bezug auf dieses Dokument wurden von der *Guernsey Financial Services Commission* geprüft und weder die *Guernsey Financial Services Commission* noch der States of Guernsey Policy Council übernehmen die Verantwortung für die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder die Richtigkeit etwaiger Aussagen oder Meinungen bezüglich dieser.

Italien

Ein Angebot der Produkte ist nicht gemäß den italienischen wertpapierrechtlichen Vorschriften registriert worden. Dementsprechend sichert jeder Anbieter der Produkte zu, dass er keine Produkte in der Republik Italien im Rahmen einer Aufforderung an die Öffentlichkeit angeboten oder verkauft hat oder anbieten oder verkaufen wird, und dass Verkäufe der Produkte durch den jeweiligen Anbieter in der Republik Italien in Übereinstimmung mit sämtlichen italienischen wertpapierrechtlichen, steuerrechtlichen und devisenrechtlichen Gesetzen und Vorschriften und allen sonstigen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften ausgeführt werden.

Die Produkte werden nicht angeboten, verkauft oder geliefert und keine Kopien des Basisprospekts oder eines anderen Dokuments bezüglich der Produkte in der Republik Italien werden verteilt, ausgenommen:

(a) an "**Qualifizierte Anleger**" (*investitori qualificati*) im Sinne des Artikel 34-ter, Absatz 1, Buchstabe b) vom CONSOB (*Commissione Nazionale per la Società e la Borsa*) Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999, in der jeweils gültigen Fassung, ("**Beschluss Nr. 11971/1999**"); oder

(b) unter Umständen, in denen eine Ausnahme von der Einhaltung der Bestimmungen hinsichtlich des öffentlichen Angebots der Produkte gemäß Artikel 100 von Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998, in der jeweils gültigen Fassung ("**Finanzdienstleistungsgesetz**") und Artikel 34-ter, erster Absatz, vom Beschluss Nr. 11971/1999, anwendbar ist.

VII. VERKAUFSRESTRIKTIONEN

Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Produkte sowie die Verteilung von Kopien des Basisprospekts oder von sonstigen Dokumenten hinsichtlich der Produkte in der Republik Italien haben:

- (i) über Investmentgesellschaften, Banken oder Finanzvermittler zu erfolgen, die gemäß Finanzdienstleistungsgesetz, CONSOB Beschluss Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007, in der jeweils gültigen Fassung, und Legislativdekret Nr. 385 vom 1. September 1993, in der jeweils gültigen Fassung, zur Ausübung solcher Tätigkeiten in der Republik Italien zugelassen sind; und
- (ii) in Übereinstimmung mit allen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften.

In den Fällen, in denen keine Ausnahme gemäß (b) anwendbar ist, ist zu beachten, dass gemäß Artikel 100-bis Finanzdienstleistungsgesetz der anschließende Vertrieb der Produkte im Sekundärmarkt in Italien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen bezüglich des öffentlichen Angebots der Produkte nach dem Finanzdienstleistungsgesetz und Beschluss Nr. 11971/1999 erfolgen muss. Die Nichteinhaltung solcher Bestimmungen kann unter anderem dazu führen, dass der Verkauf der Produkte für nichtig erklärt wird sowie zur Haftung des Intermediärs im Hinblick auf den durch die Anleger erlittenen Schaden.

Hongkong

Dieser Basisprospekt ist weder von der *Securities and Futures Commission of Hong Kong* gebilligt worden noch wurde eine Kopie des Basisprospekts bei *Registrar of Companies of Hong Kong* registriert. Die gemäß diesem Basisprospekt begebenen Produkte werden nicht in Hongkong angeboten und verkauft, und der Lead Manager sichert zu und verpflichtet sich, solche Produkte mit welchem Dokument auch immer in Hongkong an keine Person anzubieten oder zu verkaufen, ausgenommen an "professionelle Anleger" im Sinne der *Securities and Futures Ordinance of Hong Kong* (Cap. 571) sowie der gemäß dieser *Ordinance* erlassenen Regeln, oder unter sonstigen anderen Umständen, die nicht dazu führen, dass das Dokument als "Prospekt" im Sinne der *Companies Ordinance* (Cap. 32) von Hong Kong gilt oder die kein öffentliches Angebot im Sinne dieser *Ordinance* darstellen. Der Lead Manager sichert zu, dass er keine Werbung, Aufforderung oder Dokumente in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Produkte veröffentlicht oder zum Zwecke der Veröffentlichung besessen hat und dass er keine Werbung, Aufforderung oder Dokumente in Bezug auf die begebenen Produkte gemäß diesem Basisprospekt veröffentlicht oder zum Zwecke der Veröffentlichung besitzen wird, ob in Hongkong oder anderweitig, die auf die Öffentlichkeit in Hongkong zielen oder deren Inhalte wahrscheinlich an sie zugänglich gemacht bzw. von ihnen gelesen werden (es sei denn, dies ist gemäß den wertpapierrechtlichen Vorschriften von Hongkong zulässig); dies gilt nicht hinsichtlich begebenen Produkte gemäß diesem Programm, die nur an Personen außerhalb von Hongkong oder nur an "professionelle Anleger" im Sinne der *Securities and Futures Ordinance* und der gemäß der *Ordinance* erlassenen Regeln veräußert werden sollen. Diese Restriktionen sind von jedem Finanzintermediär, Anbieter und Erwerber einzuhalten.

Singapur

Dieser Basisprospekt ist weder ein Prospekt nach dem Recht Singapurs noch ist er bei der *Monetary Authority of Singapore* als Prospekt registriert worden. Dementsprechend dürfen weder dieses Dokument und sonstige Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot, Verkauf oder einer Auf-

VII. VERKAUFSRESTRIKTIONEN

forderung zur Zeichnung oder zum Kauf der unter diesem Basisprospekt begebenen Produkte, direkt oder indirekt, in Singapur verteilt oder vertrieben werden noch dürfen die unter diesem Basisprospekt begebenen Produkte an Personen in Singapur angeboten oder verkauft werden oder zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, ausgenommen an (i) institutionelle Anleger ("*institutional investors*" wie in Section 4A(1)(c) des *Securities and Futures Act (Cap. 289) of Singapore* ("*SFA*") definiert) gemäß Section 274 SFA), (ii) maßgebliche Personen ("*relevant person*" wie in Section 275(1) SFA definiert) gemäß Section 275(1) SFA (dieser Begriff beinhaltet einen zugelassenen Anleger ("*accredited investor*" wie in Sektion 4A(1) SFA definiert) oder sonstige Personen im Rahmen eines Angebots sofern die Wertpapiere erst ab einem Mindestbetrag von SGD 200.000 (oder dem Gegenwert in einer ausländischen Währung) je Transaktion erworben werden können, unabhängig davon, ob dieser Betrag in bar oder durch Tausch von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten zahlbar ist, gemäß Section 275(1A) des SFA und in Übereinstimmung mit den in Section 275 des SFA festgelegten Bedingungen, oder (iii) anderweitig entsprechend den Bedingungen weiterer Bestimmungen des SFA.

Sofern unter diesem Basisprospekt begebene Produkte in Übereinstimmung mit Section 275 des SFA von einer maßgeblichen Person gezeichnet oder gekauft werden, die:

- (a) eine Körperschaft (aber kein zugelassener Anleger, *accredited investor*, wie in SFA definiert) ist, deren alleinige Geschäftstätigkeit das Halten von Kapitalanlagen ist und deren Gesellschaftskapital sich vollständig im Besitz von einer oder mehreren natürlichen Personen befindet, die jeweils zugelassene Anleger (*accredited investor*, wie in SFA definiert) sind; oder
- (b) eine Treuhandgesellschaft ist (dessen Treuhänder kein zugelassener Anleger, *accredited investor*, wie in SFA definiert ist), dessen alleiniger Zweck das Halten von Kapitalanlagen ist und dessen Begünstigte jeweils zugelassene Anleger (*accredited investor*, wie in SFA definiert) sind,

so dürfen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, nachdem die Körperschaft oder die Treuhandgesellschaft die unter diesem Basisprospekt begebenen Produkte in Übereinstimmung mit Section des 275 SFA erworben hat, die Aktien, Schuldverschreibungen oder Anteile an Aktien und Schuldverschreibungen der Körperschaft oder die Rechte und Beteiligungen (wie auch immer beschrieben) der Begünstigten in Bezug auf die Treuhandgesellschaft nicht übertragen werden, ausgenommen:

- (1) an institutionelle Anleger ("*institutional investors*") oder maßgebliche Personen ("*relevant persons*") (wie in Sektion 275(2) SFA definiert), oder
- (2) an andere Personen im Rahmen eines Angebots in Übereinstimmung mit den Vorgaben in Section 275(1A) SFA, oder
- (3) in Fällen, in denen für die Übertragung keine Gegenleistung gezahlt wird oder werden wird; oder
- (4) in Fällen, in denen die Übertragung kraft Gesetzes erfolgt.

VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[im Fall einer Aufstockung einer Emission einfügen: [Bezeichnung der Produkte: ●] (die "[erste][●] Aufstockung") zum Basisprospekt vom 17. September 2014, die mit den ausstehenden am [Datum der Erstemission: ●][gegebenenfalls weitere Emission: ●] zum Basisprospekt vom [17. September 2014] [18. Dezember 2013 (der "Erste Basisprospekt")]] begebenen [Bezeichnung der Produkte: ●] ([Kennnummer(n) einfügen: ●]) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

[im Fall einer Fortführung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt vom 18. Dezember 2013 begebenen Produkten einfügen: Endgültige Bedingungen vom [Datum der Emission: ●] [gegebenenfalls weitere Emission: ●] für [Bezeichnung der Produkte: ●] zum Basisprospekt vom 17. September 2014 (die "**Zweiten Endgültigen Bedingungen**"), die dazu dienen, das Angebot der [Bezeichnung der Produkte: ●] ([Kennnummer(n) einfügen: ●]), die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum der Erstemission: ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zum Basisprospekt vom 18. Dezember 2013 (der "**Erste Basisprospekt**"), emittiert wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des Ersten Basisprospekts fortzusetzen.]

Endgültige Bedingungen vom [●]

(Tranche [●])

[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Bedingungen: (welche die Endgültigen Bedingungen vom ● ersetzen)]

zum Basisprospekt vom 17. September 2014

Leonteq Securities AG, Zürich, Schweiz

**[handelnd durch ihre Zweigniederlassung in Guernsey: Leonteq Securities AG, Guernsey Branch]
(die "Emittentin")**

[Tracker Zertifikate mit Barauszahlung] [Open End Tracker Zertifikate mit Barauszahlung]

bezogen auf

[einen Index][Indizes]

(die "Produkte")

Leonteq Securities AG, Zürich, Schweiz

(der "Lead Manager")

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt vom 17. September 2014 [wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [●]] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge.

VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Kennzeichen der Produkte

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [Tracker Zertifikate mit Barauszahlung (Produkt Nr. 1)] [Open End Tracker Zertifikate mit Barauszahlung (Produkt Nr. 2)]. [Für die vorliegenden Produkte ist COSI anwendbar.] [Für die vorliegenden Produkte ist COSI nicht anwendbar.]

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (wie zuletzt durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geändert) (die "Prospektrichtlinie") erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt vom 17. September 2014 ([, wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom • [und][,] [vom •]] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) (der "Basisprospekt") einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente gelesen werden. Während der gesamten Laufzeit des Produkts werden die Endgültigen Bedingungen, der Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu von der Leonteq Securities AG, Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich, Schweiz (Telefonnummer: +41 (0)58 800 1000, Faxnummer: +41 (0)58 800 1010) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Dokumente in elektronischer Form auf der Webseite www.leonteq.com [*zusätzliche Veröffentlichungsform einfügen: •*] veröffentlicht. Vollständige Informationen zum Emittenten und dem Angebot der Produkte ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente.

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in ihrer aktuellen Fassung (die "Prospektverordnung").

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung, die für die Produkte vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

TEIL I

ANGABEN ZU DEN PRODUKTBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

[im Fall des Beginns eines neuen Angebots von Produkten bzw. im Fall einer Aufstockung von Produkten, die erstmalig unter dem Basisprospekt vom 17. September 2014 emittiert wurden, anwendbare Produktbezogene Bedingungen (Teil A.) und Basiswertbezogene Bedingungen (Teil B.) einfügen.]

[im Fall einer Aufstockung bzw. Fortführung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt vom 18. Dezember 2013 begebenen Produkten einfügen: Die nachfolgenden Emissionsbezogenen Bedingungen, bestehend aus Teil A. Produktbezogene Bedingungen und Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen wurden dem Ersten Basisprospekt entnommen und sind mit den Emissionsbezogenen Bedingungen in den Ersten Endgültigen Bedingungen am Ausgabetag identisch.

[auf die Wertpapiere, für die eine Aufstockung erfolgen soll bzw. für die das öffentliche Angebot fortgesetzt werden soll, jeweils anwendbare Produktbezogene Bedingungen (Teil A.) und Basiswertbezogene Bedingungen (Teil B.) einfügen: •]]

ANHANG ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN

Tabelle 1

[WKN /] [ISIN [/Valoren- nummer] [/ SIX Symbol] [gegebenenfalls andere Kennung einfügen: ●]	Basiswert	[Nennbetrag (angegeben in der Auszahlungswährung)] [/] [Gesamtnennbetrag* (angegeben in der Auszahlungswährung)] [/] [Ausübungsverhältnis _(t=0)] [/] [Anzahl der Produkte*] [/] [Minimale Handelsgröße (angegeben in der Auszahlungswährung)]/ [Auszahlungswährung]/ [Minimaler Anlagebetrag (angegeben in der Auszahlungswährung)]/ [Website]	[Fixierungstag] [/] [Anfangsfixierungs-Periode] [/] [Verfalltag] [/] [Rückzahlungstag] [/] [Einlösungsfrist] [/] [Geschäftszentrum] [/] [Minimale Einlösungsgröße] [/] [Ausgabetag]	[Ausgabepreis (angegeben in der Auszahlungswährung)] [/] [Ausgabeaufschlag] [/] [Verwaltungsgebühr] [/] [Maximale Verwaltungsgebühr] [/] [Performance-Vergütung]	[Anfangslevel [(angegeben in der Referenzwährung)]] [/] [Wert des Produkts ₍₀₎] [/] [Basiswert-Bewertungstag[e]] [/] [Beobachtungstage]	[Verwahrungsstelle] [/] [Clearingsystem] [/] [Berechnungsstelle[n]] (samt Geschäftsstelle) [/] [Zahlstelle[n]] (samt Geschäftsstelle(n)) [/] [Emissionsstelle] [/] [Coupon] [Konto]	[COSI Wertermittlungsverfahren] [/] [gegebenenfalls andere oder ergänzende Definitionen einfügen: ●]
[●]	Index, wie in Tabelle 2 angegeben	[●]	[●]	[●]	[●]	[SIX SIS AG, Brandschenkestrasse 47, 8002 Zürich, Schweiz, Faxnummer: +41 44 288 45 12 ("SIX SIS")] [●] [/] [SIX SIS AG, Brandschenkestrasse 47, 8002 Zürich, Schweiz, Faxnummer: +41 44 288 45 12 ("SIX SIS")] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("Clearstream, Frankfurt")] [●] [/] Leonteq Secu-	[●]

VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

						rities AG, Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich, Schweiz, Faxnummer: +41 (0)58 800 1010]]/ Leonteq Securities AG, Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich, Schweiz, Faxnummer: +41 (0)58 800 1010] [●]	
--	--	--	--	--	--	---	--

*[Der tatsächliche Gesamtnennbetrag bzw. die] [Die] tatsächliche Anzahl der Produkte ist abhängig von der Anzahl der bei dem Lead Manager eingegangenen Zeichnungsaufträge, und ist - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Produkte – auf die in **Tabelle 1** angegebene Anzahl der Produkte begrenzt.] [Der tatsächliche Gesamtnennbetrag bzw. die] [Die] tatsächliche Anzahl der Produkte ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei dem Lead Manager eingehen, und ist - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Produkte – auf die in **Tabelle 1** angegebene Anzahl der Produkte begrenzt.]

Tabelle 2

Basiswert (Index)	[ISIN des Basiswerts] [/] [Reuters Code des Basiswerts] [gegebenenfalls andere Kennung einfügen: [•]]	[Index-Sponsor] [Index-Berechnungsstelle]	[Bloomberg Seite*] [/] [Reuters-Seite*]	[Referenzwährung]	[Wechselkurs-Bildschirmseite] [/] [Wechselkurssponsor]	[Internetseite*]	[gegebenenfalls andere oder ergänzende Definitionen einfügen: [•]]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

[* Die Emittentin und der Lead Manager übernehmen für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf der angegebenen [Bloomberg Seite] [Reuters-Seite] [bzw.] [Internetseite] [Wechselkurs-Bildschirmseite] enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]

TEIL II

WEITERE INFORMATIONEN

[Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

[gegebenenfalls Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, einfügen: ●]

Bedingungen des Angebots, Ausgabepreis; Provisionen und Valutierung

[Beginn des öffentlichen Angebots in Deutschland: ●]

[Beginn des öffentlichen Angebots in Österreich: ●]

[Beginn der neuen Angebotsfrist in Deutschland: ●]

[Beginn der neuen Angebotsfrist in Österreich: ●]

[Zeichnungsfrist: ● [Die Emittentin behält sich die vorzeitige Beendigung [bzw. die Verlängerung] der Zeichnungsfrist vor.]]

[Minimaler Anlagebetrag: ●]

[Maximaler Anlagebetrag: ●]

[Modalitäten und der Termin für die öffentliche Bekanntgabe des Angebotsergebnisses: ●]

Ausgabepreis: ● [Darüber hinaus werden dem Anleger von der Emittentin oder dem Lead Manager über den Ausgabepreis [(zuzüglich Ausgabeaufschlag)] bzw. den Verkaufspreis hinaus Kosten in Höhe von [●] in Rechnung gestellt.]

Ausgabebetrag: ● [, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung [bzw. Verlängerung] der Zeichnungsfrist.]

[Für die vorliegenden Produkte werden Relevante Provisionen gezahlt.]

[Für die vorliegenden Produkte werden Wesentliche Provisionen gezahlt.]

[Für die vorliegenden Produkte werden Substantielle Provisionen gezahlt.]

[Für die vorliegenden Produkte wird keine Provision gezahlt.]

[Institute, die sich zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben: ●]

Datum des Übernahmevertrags: ●]

VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[weitere Informationen im Hinblick auf die Angebotsbedingungen einfügen: •]

Börsennotierung und Handel

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Produkte in die in nachfolgender Tabelle angegebene(n) Börse(n), in das gegebenenfalls angegebene Handelssegment. Im Sekundärmarkt werden im Einklang mit dem börslichen Regelwerk börsentäglich während des in nachfolgender Tabelle angegebene(n) Preisstellungszeitraums unter normalen Marktbedingungen Geld- und Briefkurse für die Produkte gestellt.

Produkte (ISIN)	Börse / Handels segment	Beabsichtigter Erster Han- delstag	Letzter Handelstag / Letzte Handelszeit	Market- Maker	Preisstellungs- zeitraum	[Berücksichtigung aufgelaufener Stückzinsen bei Preisstellung] [gegebenenfalls weitere Einzelheiten zur Börsen- notierung einfügen: •]
[•]	[•] / [•]	[•]	[•] / [•]	[Name und Adresse einfügen: •]	[09.00 – 17.30 CET] [•]	[nein (clean prices)] [ja (dirty prices)] [•]

Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung zum Beabsichtigten Ersten Handelstag oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Börseneinführung. [Produkte der gleichen Gattung sind bereits an [•] zum Handel zugelassen.]]

[Eine Börsennotierung der Produkte ist zur Zeit nicht beabsichtigt.]

[Gegebenenfalls Angaben zum außerbörslichen Market-Making oder sonstige Angaben zum Handel einfügen: •]

Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

[Generalkonsens

Angebotsstaat[en]: [Deutschland] [und] [Österreich]

Angebotsfrist: Zeitraum ab [einschließlich] [Datum einfügen: •] [dem für den [jeweiligen] Angebotsstaat maßgeblichen Angebotsbeginn] [bis [einschließlich] [Datum einfügen: •]]

[Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [•].]]

[Individualkonsens

Name und Adresse des Finanzintermediärs

[[Ausgewählte[r]] Angebotsstaat[en]]

VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[•]

[Deutschland] [und] [Österreich]

[•]

[Deutschland] [und] [Österreich]

Angebotsfrist: Zeitraum ab [einschließlich] [*Datum einfügen: •*] [dem für den jeweiligen Angebotsstaat maßgeblichen Angebotsbeginn] [bis [einschließlich] [*Datum einfügen: •*]]

Internetseite: [www.leonteq.com][*andere Internetseite einfügen: •*]

[Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [•].]

Angaben zum Basiswert

[Beschreibung des Basiswerts: •]

[*Für den Fall, dass der Basiswert durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, einfügen: Der Basiswert wird durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt.*]

[Nachfolgender Tabelle ist der [jeweilige] Basiswert sowie die [jeweilige] öffentlich zugängliche Internetseite, auf der zum Datum der Endgültigen Bedingungen Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des [jeweiligen] Basiswerts abrufbar sind, zu entnehmen:

Basiswert[e] (Index)	[ISIN]	[Bloomberg-Seite*] [Reuters-Seite*]	Internetseite*
[•]	[•]	[•]	[•]

* Die Emittentin und der Lead Manager übernehmen für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf der angegebenen [Bloomberg Seite] [Reuters-Seite] [bzw.] [Internetseite] enthaltenen Inhalte keine Gewähr und werden auf etwaige Aktualisierungen nicht hinweisen.]]

[Veröffentlichung von Mitteilungen nach erfolgter Emission

[*gegebenenfalls Angaben zur Veröffentlichung von Mitteilung nach erfolgter Emission einfügen: •*]]

VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[DARSTELLUNG DER FUNKTIONSWEISE DER PRODUKTE

Gegebenenfalls Beispiel(e) für komplexe derivative Wertpapiere einfügen: ●]

VIII. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ANNEX –EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

[durch die Emittentin ist die emissionsspezifische Zusammenfassung den Endgültigen Bedingungen beizufügen]

IX. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**1. *Verantwortlichkeitserklärung***

Leonteq Securities AG, Zürich, gegebenenfalls handelnd durch ihre Zweigniederlassung in Guernsey: Leonteq Securities AG, Guernsey Branch, als Emittentin und Leonteq Securities AG in ihrer Rolle als Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. *Bereithaltung des Basisprospekts*

Dieser Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die per Verweis einbezogenen Dokumente werden durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Leonteq Securities AG, Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich, Schweiz, und, sofern gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht. Weiterhin werden die Dokumente auf der Webseite www.leonteq.com veröffentlicht. Der Basisprospekt ist in dieser Form von der BaFin gebilligt worden. Die BaFin hat neben der formellen Vollständigkeit des Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die BaFin hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die Endgültigen Bedingungen der Produkte werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Leonteq Securities AG, Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich, Schweiz, und, sofern gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden ferner auf der Webseite www.leonteq.com sowie gegebenenfalls auf einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Webseite veröffentlicht werden.

3. *Informationen von Seiten Dritter*

Es wurden in dem Basisprospekt keine Informationen oder Erklärungen von Seiten Dritter aufgenommen. Sind als Quelle für in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

4. *Rating*

Ein Rating der Emittentin besteht nicht. Ein spezielles Rating der Produkte wurde nicht vorgenommen.

5. *Zustimmung zur Nutzung des Prospekts*

Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen zu, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von

Produkten durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben. Die Zustimmung gilt für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist. Die Zustimmung kann, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, für den Zeitraum der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist wie folgt erteilt werden:

- (1) an alle Finanzintermediäre (generelle Zustimmung bzw. Generalkonsens) und für alle Angebotsländer; oder
- (2) an nur einen oder mehrere Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung bzw. Individualkonsens) und entweder
 - (a) für alle Angebotsländer; oder
 - (b) nur für ausgewählte Angebotsländer.

Im Fall des Generalkonsens stimmt die Emittentin der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre zu. Die allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Produkte ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf den bzw. die Angebotsstaaten und für die Angebotsfrist, während der die Produkte weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig.

Im Fall des Individualkonsens stimmt die Emittentin der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für Angebote durch den bzw. die in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Finanzintermediär(e) zu. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird auch die Adresse des jeweiligen Finanzintermediärs bzw. der jeweiligen Finanzintermediäre angegeben werden. Die individuelle Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Produkte ist durch den bzw. die festgelegten Finanzintermediär(e) in Bezug auf alle maßgeblichen Angebotsstaaten oder einen oder mehrere Ausgewählte Angebotsstaat(en) und für die Angebotsfrist, während der die Produkte weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig. Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird auf der Internetseite www.leonteq.com oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite veröffentlicht.

"Angebotsländer" bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Mitgliedstaaten wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben: Deutschland und/oder Österreich.

Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Produkte geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär

ist verpflichtet, den Basisprospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in den jeweiligen Angebotsländern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die diese Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in den jeweiligen Angebotsländern erhalten (individuelle Zustimmung), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Webseite www.leonteq.com oder einer anderen, in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Webseite veröffentlicht.

X. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In dem Basisprospekt wird auf die folgenden Dokumente gemäß § 11 WpPG verwiesen:

- Im Abschnitt "III. Wesentliche Angaben zur Emittentin" auf Seite 77 des Basisprospekts werden die im Registration Document for Leonteq Securities AG dated 26 June 2014 enthaltenen Informationen im Hinblick auf die Beschreibung der Emittentin durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen und gelten damit als Bestandteil dieses Basisprospekts.
- Im Abschnitt "IV. Angaben zu den Produkten" unter "(o) Fortführung des öffentlichen Angebots bzw. Aufstockungen von Produkten" auf Seite 86 des Basisprospekts wird der Abschnitt "V. Produktbedingungen" (Seite 87 bis Seite 155), der im Basisprospekt vom 18. Dezember 2013 enthalten ist, durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen und gilt damit als Bestandteil dieses Basisprospekts. Alle weiteren Abschnitte des Basisprospekts vom 18. Dezember 2013, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.

Die per Verweis einbezogenen Dokumente wurden bei der BaFin hinterlegt. Sie können bei der Leonteq Securities AG, Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich, Schweiz kostenlos bestellt werden oder werden zur Einsichtnahme während der normalen Geschäftszeiten bereitgehalten. Darüber hinaus wurden die Dokumente auf der Website der Emittentin www.leonteq.com veröffentlicht.

ANHANG:
RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE

ANHANG:
RAHMENVERTRAG FÜR PFANDBESICHERTE ZERTIFIKATE



Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate (COSI)

zwischen

- | | | |
|----|-------------------------------------|---------------------|
| 1. | SIX Swiss Exchange AG
[●] | („SSX“) |
| 2. | SIX SIS AG
[●] | („SIX SIS“) |
| 3. | [Emittent]
[●] | („Emittent“) |
| 4. | [Sicherungsgeber]
[●] | („Sicherungsgeber“) |

(Parteien (1) bis (4) gemeinsam die „Parteien“ und jede einzeln die „Partei“)

Inhaltsübersicht

Präambel	3
1. Vertragsgegenstand und Vertragszweck	3
2. Rechtliche Grundlagen und Transparenz	4
3. Abschluss der Besicherung	5
4. Modalitäten der Besicherung	5
5. Rechte aus den Sicherheiten	11
6. Steuern	12
7. Gebühr	12
8. Market Making	12
9. Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate und Sekundärkotierung	12
10. Informationsblatt	15
11. Verwertung der Sicherheiten und Auszahlung zugunsten der Anleger	16
12. Haftung	20
13. Vertragsdauer und Vertragsauflösung	20
14. Vertragsänderungen	21
15. Vorgaben für das Termsheet sowie für Dokumente mit vergleichbarer Funktion	21
16. Vorgaben für den Kotierungsprospekt und den Emissionsprospekt	22
17. Zusätzliche Textbausteine für die Dokumentation Pfandbesicherter Zertifikate	27
18. Allgemeine Bestimmungen	28
19. Definitionen	29
20. Sprachenregelung	31
21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	31
Anhänge	33

Präambel

- A. Der Emittent beabsichtigt den Vertrieb von Zertifikaten, die an SSX kotiert und an der Scoach Schweiz AG gehandelt werden sollen.
- B. Um die Risiken für den Anleger zu vermindern, sollen die Zertifikate zugunsten von SSX besichert werden. Der Emittent beantragt bei SSX die Besicherung anlässlich des Antrages zur Zulassung eines Pfandbesicherten Zertifikats zum Handel über CONNEXOR® Listing.
- C. Der Sicherungsgeber ist Teilnehmer von SIX SIS sowie des von der Eurex Zürich AG betriebenen ausserbörslichen Marktes für die Besicherung von Finanzierungsprodukten („Collateralisation Market“).
- D. Die Methodik zur Ermittlung der jeweils erforderlichen Sicherheiten ist in den „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SSX geregelt. Die Besicherung richtet sich nach der Art eines Pfandbesicherten Zertifikats. Sofern möglich, stützt sich SSX bei der Besicherung auf die Bewertung von Pfandbesicherten Zertifikaten durch Dritte oder lässt den relevanten Wert für die Besicherung eines Zertifikats durch eine Gesellschaft von SIX Group berechnen.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Vertragsgegenstand und Vertragszweck

- 1.1 Dieser Rahmenvertrag regelt die Besicherung von Zertifikaten des Emittenten, die an der Scoach Schweiz AG gehandelt werden sollen.
- 1.2 Zertifikate, die gemäss diesem Rahmenvertrag besichert werden können, unterliegen den Beschränkungen gemäss Anhang 1.
- 1.3 Dieser Rahmenvertrag schafft Rechte und Pflichten zwischen den Parteien. Dritte, insbesondere die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate, sind nicht Partei dieses Rahmenvertrages. Den Anlegern stehen aus diesem Rahmenvertrag vor, in und nach einem Verwertungsfall gegenüber SSX und SIX SIS keine anderen Rechte zu, als sie in diesem Rahmenvertrag ausdrücklich vorgesehen sind.
- 1.4 Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die Pfandbesicherten Zertifikate gemäss Ziffer 11.4.1 fällig. Bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SSX auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Diese Ansprüche der Anleger gegenüber SSX basieren auf einem echten Vertrag zugunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts). Andere oder weitere Rechte stehen den Anlegern aus diesem Rahmenvertrag nicht zu. SSX kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS und Dritte leisten (Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8).
- 1.5 Die Parteien dieses Rahmenvertrages beabsichtigen nicht den Abschluss einer einfachen Gesellschaft im Sinne von Artikel 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 1.6 Eine Übernahme von Verpflichtungen des Emittenten und/oder des Sicherungsgebers aus den Pfandbesicherten Zertifikaten durch SSX oder SIX SIS sowie ein Beitritt von SSX oder SIX SIS zu Verpflichtungen des Emittenten und/oder Sicherungsgebers gegenüber den Anlegern findet weder vor, im noch nach einem Verwertungsfall statt.

- 1.7 Weder der Abschluss dieses Rahmenvertrages noch die Besicherung eines Zertifikats stellen ein Werturteil von SSX oder SIX SIS über den Emittenten, den Sicherungsgeber oder ein Pfandbesichertes Zertifikat dar.

2. Rechtliche Grundlagen und Transparenz

- 2.1 Dieser Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate einschliesslich der Anhänge 1 bis 7 sowie (i) der Nutzungsvertrag CONNEXOR® Listing und die Bestimmungen CONNEXOR® Listing von SIX Swiss Exchange AG und die „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SIX Swiss Exchange AG; und (ii) der Dienstleistungsvertrag von SIX SIS AG, der „ServiceGuide COSI“ von SIX SIS AG, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIX SIS AG sowie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIX SIS AG verwiesenen Regelwerke bilden die Grundlage für die rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien. Die mit den in dieser Ziffer 2.1 genannten Rechtsverhältnissen verbundenen Dokumente sind für eine Partei dieses Rahmenvertrages, die nicht Partei eines Rechtsverhältnisses gemäss dieser Ziffer 2.1 ist, selbst dann insoweit verbindlich, als das betreffende Rechtsverhältnis bzw. Dokument die Dienstleistung von SSX und SIX SIS gemäss diesem Rahmenvertrag betrifft. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Rahmenvertrag und den in dieser Ziffer 2.1 erwähnten Dokumenten geht der Rahmenvertrag vor; die abweichende Regelung in Ziffer 4.1.2 dieses Rahmenvertrages bleibt vorbehalten.
- 2.2 Für den Emittenten und den Sicherungsgeber bildet die jeweils gültige Fassung der Mitteilung des Regulatory Board von SSX „Kotierung von Pfandbesicherten Zertifikaten“ oder eine anderweitige Regulierung Pfandbesicherter Zertifikate durch SIX Exchange Regulation integrierender Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
- 2.3 Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, eine Teilnehmerschaft am Collateralisation Market der Eurex Zürich AG einschliesslich deren technische Infrastruktur zu unterhalten, solange er Partei dieses Rahmenvertrages ist. Das Verhältnis zwischen der Eurex Zürich AG und dem Sicherungsgeber richtet sich nach den zwischen dem Sicherungsgeber und der Eurex Zürich AG bestehenden Vereinbarungen.
- 2.4 Der Emittent verpflichtet sich, den vorliegenden Rahmenvertrag unverändert und im vollen Wortlaut jeder interessierten Person auf erstes Verlangen und ohne Interessennachweis offen zu legen. Der Emittent stellt den Rahmenvertrag in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung kostenlos elektronisch oder per Post zur Verfügung.
- 2.5 Der Sicherungsgeber entbindet SIX SIS gegenüber (i) dem Emittenten, (ii) sämtlichen Gesellschaften von SIX Group, (iii) den Unternehmen, die mit der Bewertung der Pfandbesicherten Zertifikate befasst sind sowie (iv) den weiteren Dritten, die in die Dienstleistung von SSX und SIX SIS involviert werden, von der Wahrung des Bankkundengeheimnis und des Geschäftsgeheimnisses, soweit es dem Zweck dieses Rahmenvertrages entspricht.
- 2.6 Der Emittent entbindet SSX gegenüber (i) dem Sicherungsgeber, (ii) sämtlichen Gesellschaften von SIX Group, (iii) den Unternehmen, die mit der Bewertung der Pfandbesicherten Zertifikate befasst sind, sowie (iv) den weiteren Dritten, die in die Dienstleistung von SSX und SIX SIS involviert werden, von der Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel und des Geschäftsgeheimnisses, soweit es dem Zweck dieses Rahmenvertrages entspricht.

3. Abschluss der Besicherung

- 3.1 Der Emittent beantragt die Besicherung einer Emission von Zertifikaten über CONNEXOR® Listing. Der Emittent erhält über CONNEXOR® Listing die Bestätigung, dass der Antrag zur Besicherung des Zertifikats entgegen genommen wurde. SSX informiert SIX SIS über das zu besichernde Zertifikat anlässlich der (provisorischen) Zulassung zum Handel.
- 3.2 Der Emittent verpflichtet sich, SSX anlässlich der Beantragung der Emission eines Pfandbesicherten Zertifikats mittels CONNEXOR® Listing über eine geplante Kotierung oder Zulassung eines Zertifikats zum Handel an einer Sekundärbörse zu informieren. Die Zulassung eines Zertifikats zum Handel an einer Sekundärbörse darf erst nach erfolgter Kotierung an SSX beantragt werden.
- 3.3 Der Emittent verpflichtet sich ferner, SSX hinsichtlich eines bereits an SSX kotierten Zertifikats mittels CONNEXOR® Listing über die Kotierung oder die Zulassung dieses Zertifikats zum Handel an einer Sekundärbörse zu informieren. Die Information an SSX muss mindestens einen Arbeitstag vor dem ersten Handelstag des Zertifikats an der Sekundärbörse erfolgen.
- 3.4 Der Abschluss dieses Rahmenvertrages verpflichtet den Emittenten und den Sicherungsgeber nicht zur Besicherung einer Emission von Zertifikaten.
- 3.5 Keine der Parteien erlangt aufgrund des vorliegenden Rahmenvertrages gegen eine andere Partei einen Anspruch auf die Besicherung einer Emission von Zertifikaten.
- 3.6 Mit dem effektiven Austausch der Initialsicherheiten für eine bestimmte Anzahl von Zertifikaten gegen die entsprechenden Pfandbesicherten Zertifikate zwischen dem Sicherungsgeber und SSX gemäss dem Regelwerk SIX SIS („Marktbeförderung“) verpflichtet sich der Sicherungsgeber automatisch zur Besicherung dieser Anzahl von Zertifikaten nach den Bestimmungen des vorliegenden Rahmenvertrages.

4. Modalitäten der Besicherung

4.1 Grundsätze

- 4.1.1 Die Besicherung der Zertifikate richtet sich nach diesem Rahmenvertrag sowie nach dem Regelwerk SSX und dem Regelwerk SIX SIS. Die Methodik zur Ermittlung der jeweils erforderlichen Sicherheiten ist in den „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SSX geregelt, die Bestandteil des Regelwerkes SSX bilden (Ziffer 2.1 und Ziffer 19.20). Das Regelwerk SSX ist in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite von SSX (www.six-swiss-exchange.com) abrufbar, und das Regelwerk SIX SIS ist auf der Webseite von SIX Securities Services (www.six-securities-services.com) aufgeschaltet.
- 4.1.2 Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach den Aktuellen Werten der Zertifikate. Die Aktuellen Werte werden (i) in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate ermittelt und (ii) für die Berechnung der erforderlichen Besicherung („Besicherungswert“) in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel über CONNEXOR® Listing festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikats unverändert. Der Emittent legt in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und Ziffer 16 offen, nach welcher Methode der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats berechnet wird. Sind von Dritten berechnete Preise für die Zertifikate (sogenannte „Fair Values“) verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes SSX in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung

lung des Aktuellen Wertes das sogenannte „Bondfloor Pricing“ gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem „Bondfloor Pricing“ unterliegendes Pfandbesichertes Zertifikat kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Zertifikats. Ist der an der Scoach Schweiz AG am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des Zertifikats höher, richtet sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von Pfandbesicherten Zertifikaten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes SSX für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die Regeln des siebten Abschnitts („Methodik für die Ermittlung der Aktuellen Werte der Zertifikate zwecks Besicherung“) der „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SSX gehen den in dieser Ziffer 4.1.2 dargelegten Grundsätzen in jedem Fall vor.

- 4.1.3 Aufgrund der Marktbelieferungen im Sinne von Ziffer 3.6 verpflichtet sich der Sicherungsgeber gegenüber SSX unwiderruflich und unbedingt zur Besicherung (i) der totalen Aktuellen Werte sämtlicher vom Emittenten unter diesem Rahmenvertrag mit Besicherung emittierten Zertifikate („*Besicherungswert*“); (ii) sämtlicher seitens SSX gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten unter diesem Rahmenvertrag bestehenden Ansprüche, einschliesslich der Gebührenforderungen aus der zusätzlichen Vereinbarung gemäss Ziffer 7; (iii) der gesamten Kosten für die Verwertung der Sicherheiten und die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger (Ziffer 11.3.3) sowie (iv) jeglicher weiterer Ansprüche von SSX, egal aus welchem Rechtsgrund, welche gegenüber dem Sicherungsgeber oder dem Emittenten direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Dienstleistung von SSX zur Besicherung von Zertifikaten entstehen können. Diese Gesamtforderung von SSX gegenüber dem Sicherungsgeber gemäss vorstehendem Satz in Höhe (i) des Besicherungswertes sowie der weiteren Komponenten (ii) bis (iv) ist durch den Sicherungsgeber nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages zugunsten von SSX zu besichern.
- 4.1.4 Das ausstehende Emissionsvolumen eines Pfandbesicherten Zertifikats ist in vollem Umfang zu besichern. Eine teilweise Besicherung ist nicht möglich.
- 4.1.5 Pro Emittent kann stets nur ein Sicherungsgeber auftreten.
- 4.1.6 Die SSX vom Sicherungsgeber gewährten Sicherungsrechte dienen der Besicherung sämtlicher Zertifikate des Emittenten nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages. Eine Zuweisung von Sicherheiten auf einzelne Emissionen Pfandbesicherter Zertifikate findet nicht statt. Die Anleger können aus dem Umstand, dass der Sicherungsgeber Sicherheiten im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen leistet, keinerlei Rechte ableiten.
- 4.1.7 Der Sicherungsgeber muss über eine Bewilligung (i) als inländische Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen oder (ii) als inländischer Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verfügen.

4.2 Art der Besicherung und Ansprüche der Anleger

- 4.2.1 Der Sicherungsgeber bestellt an den Sicherheiten auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages ein reguläres Pfandrecht oder ein Forderungspfandrecht zugunsten von SSX. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Bucheffekten vom 3. Oktober 2008 richtet sich die Einräumung des Sicherungsrechts an Bucheffekten auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten.
- 4.2.2 Der vorliegende Rahmenvertrag gilt für sämtliche Sicherheiten, insbesondere für Wertrechte und Buchgeld, als Pfandvertrag bzw. Sicherungsvertrag.

- 4.2.3 Die Sicherungsrechte an den Sicherheiten (einschliesslich der mit den Sicherheiten verbundenen Rechte) gemäss Ziffer 4.2.1 gelten mit der Einbuchung der Sicherheiten in das Konto von SSX bei SIX SIS zugunsten von SSX als bestellt. Wird Buchgeld als Sicherheit gestellt, besteht trotz Einbuchung in ein Konto von SSX an diesem Buchgeld bloss ein Forderungspfandrecht und kein Vollrecht im Sinne einer Sicherungszession. SSX steht an den Sicherheiten kein Nutzungsrecht zu. Die Verwertung der Sicherheiten durch SSX nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages bleibt vorbehalten.
- 4.2.4 Den Anlegern steht an den Sicherheiten, die zugunsten von SSX bestellt werden, kein eigenes Pfandrecht oder sonstiges Sicherungsrecht zu.
- 4.2.5 Der durch die Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach diesem Rahmenvertrag bedingte Anspruch der Anleger (Ziffer 4.2.6) ist seitens des Sicherungsgebers bzw. eines neuen Sicherungsgebers unwiderruflich wirksam ab
- a) dem jeweiligen Zeitpunkt der provisorischen Zulassung (oder falls keine solche beantragt wird, dem jeweiligen Zeitpunkt der definitiven Zulassung) von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel; oder
 - b) dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes eines neuen Sicherungsgebers (Ziffer 4.10).
- 4.2.6 Erst mit Eintritt der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag (Ziffer 11.4.1) entstehen gegenüber SSX automatisch die Ansprüche der Anleger auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse. Mit dem Erwerb eines Pfandbesicherten Zertifikats ist automatisch die Erklärung des Anlegers gegenüber SSX im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit des Pfandbesicherten Zertifikats von seinem Recht aus diesem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. **Die Anleger sind dabei gegenüber SSX und SIX SIS an die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und insbesondere an die in Ziffer 21 dieses Rahmenvertrages vereinbarte Rechtswahl und den vereinbarten Gerichtsstand gebunden.**
- 4.3 Art und Qualität der Sicherheiten**
- 4.3.1 Der Sicherungsgeber kann die in Anhang 2 zu diesem Rahmenvertrag aufgeführten Sicherheiten stellen.
- 4.3.2 Je nach der Art der Sicherheiten kommen Besicherungsmargen (sog. Haircuts) zur Anwendung. Der für die Besicherung relevante Wert berechnet sich aus dem Marktpreis der Sicherheiten abzüglich des Gegenwertes der Besicherungsmarge.
- 4.3.3 SSX steht das Recht zu jederzeit Sicherheiten, insbesondere auch einzelne Effekten, von Anhang 2 zu diesem Rahmenvertrag als Sicherheiten auszuschliessen. Die Auswahl der zulässigen Sicherheiten aus den Sicherheitskategorien von Anhang 2 bedarf nicht der Zustimmung durch die anderen Parteien dieses Rahmenvertrages. SSX teilt die zulässigen Sicherheiten dem Emittenten, dem Sicherungsgeber, SIX SIS und Eurex Zürich AG mit. Die von SSX beschlossenen Anpassungen bei den zulässigen Sicherheiten werden dreissig (30) Tage nach Mitteilung wirksam. Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anpassungen muss die Besicherung der Zertifikate durch den Sicherungsgeber vollständig den neuen Regeln über die Besicherung entsprechen. Trifft dies nicht zu, findet Ziffer 11.1.2 (a) dieses Rahmenvertrages Anwendung.
- 4.3.4 Sicherheiten können auch in Form von Buchgeld geleistet werden. Buchgeld wird nicht verzinst.

- 4.3.5 Der Sicherungsgeber garantiert SSX im Sinne von Artikel 111 des Schweizerischen Obligationenrechts auf den Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheiten sowie für die gesamte Laufzeit der Besicherung unter diesem Rahmenvertrag, dass
- a) die Sicherheiten frei von Sach- und Rechtsmängeln sind;
 - b) keine Rechte Dritter an den Sicherheiten bestehen oder während der Laufzeit der Besicherung entstehen, die der Verwendung als Sicherheit unter diesem Rahmenvertrag entgegenstehen;
 - c) keine Verpflichtungen vertraglicher oder sonstiger Natur des Sicherungsgebers bestehen, die einer Verwendung der Sicherheiten zur Besicherung unter diesem Rahmenvertrag entgegenstehen (z.B. negative pledge clause);
 - d) keine durch den Sicherungsgeber zu beachtenden Vorschriften einer gültigen Bestellung des Sicherungsrechts zugunsten von SSX entgegenstehen;
 - e) der Sicherungsgeber über die erforderliche Bewilligung als inländische Bank oder inländischer Effekthändler mit rechtlichem Hauptsitz (bzw. Hauptniederlassung) in der Schweiz verfügt; und
 - f) die Sicherheiten im Verwertungsfall nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages für Rechnung der Anleger gegen den Sicherungsgeber durchsetzbar sind.
- 4.3.6 SSX und SIX SIS unterliegen weder im Zeitpunkt der Bestellung von Sicherheiten noch während der Laufzeit der Besicherung der Pflicht, die Sicherheiten auf Mängel gemäss Ziffer 4.3.5 zu untersuchen.

4.4 Lieferung der Sicherheiten bei Emission

- 4.4.1 Die Lieferung der Sicherheiten richtet sich nach dem Regelwerk SIX SIS. Die Sicherheiten müssen spätestens am Vortag des Bankwerktages, an dem die Sicherstellung zugunsten von SSX (Ziffer 4.2) erfolgen muss, im Depot des Sicherungsgebers bei SIX SIS verfügbar sein. Fällt der Lieferungstermin bei der betreffenden Depotstelle von SIX SIS nicht auf einen Bankwerktag, ist der unmittelbar folgende Bankwerktag für die Fristwahrung massgebend.
- 4.4.2 Allfällige Kosten für die Lieferung der Effekten an SIX SIS oder an eine ihrer Depotstellen trägt der Sicherungsgeber.

4.5 Deckungsgrad und Nachschusspflicht

- 4.5.1 Der Wert der geleisteten Sicherheiten sowie der Besicherungswert der Pfandbesicherten Zertifikate werden an jedem Bankwerktag neu ermittelt. Die Ermittlung des Wertes der Sicherheiten obliegt SIX SIS. SSX stellt den Besicherungswert der Pfandbesicherten Zertifikate verbindlich fest. Zum Zwecke der Besicherung ermittelt SIX SIS den Besicherungswert in Schweizer Franken.
- 4.5.2 Sinkt der Wert der geleisteten Sicherheiten unter den Besicherungswert, namentlich weil sich der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats erhöht hat oder weil sich der Wert der Sicherheiten verringert hat, und übersteigt die Unterdeckung zudem den vereinbarten „Margin Threshold“, so ist der Sicherungsgeber verpflichtet, gleichentags die fehlenden Sicherheiten nach den Vorschriften des Regelwerkes SIX SIS zu leisten. SIX SIS löst im Falle einer Unterdeckung des Besicherungswertes einen „Margin Call“ aus.
- 4.5.3 Leistet der Sicherungsgeber die Nachdeckung nicht innert der massgeblichen Frist (Ziffer 4.5.2), findet Ziffer 11 dieses Rahmenvertrages Anwendung.

- 4.5.4 Steigt der Wert der geleisteten Sicherheiten über den Besicherungswert, namentlich weil sich der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats verringert hat oder weil der Wert der Sicherheiten gestiegen ist, und übersteigt die Überdeckung zudem den vereinbarten „Margin Threshold“, so ist SSX verpflichtet, dem Sicherungsgeber gleichentags Sicherheiten nach Massgabe der Überdeckung zurückzuerstatten. SSX ermächtigt und beauftragt SIX SIS, bei Überdeckung automatisch einen „Margin Return“ auszulösen. Ziffer 4.9 gilt entsprechend.

4.6 Dauer der Besicherung

- 4.6.1 Die Besicherung ist während der gesamten in den Emissionsbedingungen eines Pfandbesicherten Zertifikats vorgesehenen Laufzeit aufrecht zu erhalten. Die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse an die Anleger nach der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag bleibt vorbehalten.
- 4.6.2 Die Kündigung der Besicherung durch den Sicherungsgeber oder den Emittenten ist ausgeschlossen.

4.7 Substitution von Sicherheiten

- 4.7.1 Dem Sicherungsgeber steht es frei, geleistete Sicherheiten jederzeit ganz oder teilweise gegen Sicherheiten, die von SSX als gleichwertig akzeptiert werden, zu ersetzen. Die Rücklieferung der Sicherheiten, welche substituiert werden sollen, erfolgt gegen zeitgleiche Leistung gleichwertiger Sicherheiten.
- 4.7.2 Mit der Substitution treten die neuen Sicherheiten an die Stelle der zurückerstatteten Sicherheiten.

4.8 Verwaltung der Sicherheiten

- 4.8.1 SIX SIS verwaltet die Sicherheiten im Rahmen des Regelwerkes SIX SIS. Der Sicherungsgeber wird von SIX SIS über die mit Effekten verbundenen Rechte, wie Kündigungen, Bezugsrechte, Amortisationen, laufend informiert. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, SIX SIS fristgerecht über die für die Bewirtschaftung der Sicherheiten notwendigen Massnahmen zu informieren.
- 4.8.2 SIX SIS informiert SSX über bevorstehende Verwaltungsoperationen, welche die Sicherheiten betreffen. Sofern möglich wird SIX SIS diese Sicherheiten gemäss dem Regelwerk SIX SIS gegen andere Sicherheiten substituieren.
- 4.8.3 Werden Effekten konvertiert, unterliegen die konvertierten Effekten automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2. Werden die Effekten zurückbezahlt, unterliegt der gesamte Rückzahlungsbetrag automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2. Sind die Effekten von einer gesellschaftsrechtlichen Übernahme, Fusion oder einer vergleichbaren Transaktion betroffen, unterliegen die an deren Stelle tretenden Effekten und/oder der erhaltene Übernahmepreis automatisch einem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2.

4.9 Rückerstattung von Sicherheiten

- 4.9.1 Nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Emittenten gemäss den Emissionsbedingungen für ein Pfandbesichertes Zertifikat oder bei einer Reduktion des ausstehenden Emissionsvolumens durch den Emittenten ist SSX verpflichtet, Sicherheiten in dem Masse an den Sicherungsgeber zurückzuerstatten, wie sie nicht für die Besicherung anderer, diesem Rahmenvertrag unterstehenden Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten benötigt werden.

- 4.9.2 Wurde die Sicherheit in Buchgeld geleistet, kann der Sicherungsgeber nach Freigabe des entsprechenden Betrages durch SSX wieder auf seinem Konto darüber verfügen. Bei Sicherheiten in Fremdwährung erfüllt SSX ihre Rückerstattungspflicht durch Überweisung an eine vom Sicherungsgeber bezeichnete Korrespondenzbank im Land der entsprechenden Währung. Der Sicherungsgeber trägt das Länder- und Transferrisiko.
- 4.9.3 SSX leistet dafür Gewähr, dass an den zurückzuerstattenden Sicherheiten während der Laufzeit der Besicherung keine Sach- und Rechtsmängel entstanden sind.
- 4.9.4 Allfällige Kosten der Rückerstattung von Sicherheiten trägt der Sicherungsgeber. SSX und SIX SIS entstehen aus der Rückerstattung von Sicherheiten keinerlei Kosten.

4.10 Wechsel des Sicherungsgebers

- 4.10.1 Sollen die ausstehenden Zertifikate des Emittenten durch einen neuen Sicherungsgeber besichert werden, muss der neue Sicherungsgeber dem Rahmenvertrag des Emittenten durch schriftliche Zustimmung beitreten. Der Beitritt des neuen Sicherungsgebers bedarf der schriftlichen Zustimmung durch SSX, den ausscheidenden Sicherungsgeber und den Emittenten. Die Zustimmung von SIX SIS gilt mit Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages als automatisch erteilt. SSX informiert SIX SIS über den Beitritt des neuen Sicherungsgebers.
- 4.10.2 Der Beitritt des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag wird wirksam (i) auf den Beginn des vierten Bankwerktages nach erfolgter Zustimmung durch den neuen Sicherungsgeber, den ausscheidenden Sicherungsgeber, den Emittenten und SSX, sofern (ii) der Besicherungswert durch den neuen Sicherungsgeber nach den Vorschriften dieses Rahmenvertrages zu diesem Zeitpunkt vollständig sichergestellt ist. Solange die Voraussetzungen (i) und (ii) dieser Ziffer 4.10.2 nicht erfüllt sind, bleibt die Wirksamkeit des Beitrittes des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag aufgeschoben.
- 4.10.3 Im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes des neuen Sicherungsgebers zum Rahmenvertrag des Emittenten (Ziffer 4.10.2) tritt der neue Sicherungsgeber in sämtliche Rechte und Pflichten als Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag ein und wird zu dessen Partei. Der ausscheidende Sicherungsgeber wird auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitrittes automatisch aus seinen Verpflichtungen unter diesem Rahmenvertrag entlassen. Offene Gebühren (Ziffer 7) des ausscheidenden Sicherungsgebers sind durch diesen zu bezahlen, ohne dass der neue Sicherungsgeber aus diesen offenen Gebühren verpflichtet wird.
- 4.10.4 Die durch den ausscheidenden Sicherungsgeber geleisteten Sicherheiten werden erst aus der Pfandhaft bzw. der Besicherungsfunktion entlassen und an den ausscheidenden Sicherungsgeber zurückerstattet, wenn der Besicherungswert durch den neuen Sicherungsgeber vollständig sichergestellt ist. Ziffer 4.9.4 ist anwendbar.

5. Rechte aus den Sicherheiten

5.1 Ausübung von Mitgliedschafts-, Vermögens- und anderen Rechten an Effekten

- 5.1.1 Der Sicherungsgeber ist aufgrund der technischen Rahmenbedingungen bei SIX SIS von der Ausübung der nicht vermögensmässigen Rechte, insbesondere der Mitwirkungsrechte, aus Effekten, die als Sicherheit unter diesem Rahmenvertrag dienen, ausgeschlossen. Will er auf diese Rechte nicht verzichten, muss er diese Effekten rechtzeitig durch andere Sicherheiten ersetzen.
- 5.1.2 Der Sicherungsgeber kann SIX SIS Weisungen zur Wahrung seiner Rechte aus Kapitalmarkttransaktionen erteilen, sofern die Sicherstellung des Besicherungswertes gemäss den Vorschriften dieses Rahmenvertrages gewährleistet bleibt. SIX SIS ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen, sofern sie rechtzeitig und vollständig erteilt werden und nicht im Widerspruch zu diesem Rahmenvertrag stehen. SIX SIS handelt gemäss den Instruktionen des Sicherungsgebers, ohne deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Vorschriften zu überprüfen. Die tatsächlich anfallenden Auslagen im Zusammenhang mit der Befolgung von Weisungen werden dem Sicherungsgeber in jedem Fall zusammen mit den banküblichen Kommissionen und Spesen überbunden.
- 5.1.3 Erteilt der Sicherungsgeber Weisungen nicht oder nicht rechtzeitig, werden die von SSX im Zusammenhang mit den Sicherheiten tatsächlich erlangten Vergütungen bzw. Effekten Gegenstand des Sicherungsrechts gemäss Ziffer 4.2. Falls SIX SIS eine zulässige Weisung nicht befolgt, erhält der Sicherungsgeber im Rahmen von Ziffer 4.9 diejenige Leistung, welche er bekommen hätte, wenn die Weisung ordnungsgemäss befolgt worden wäre.
- 5.1.4 Bei Bezugsrechten auf Aktien hat der Sicherungsgeber SIX SIS mangels einer anderen Abrede spätestens drei Handelstage vor Ablauf der jeweiligen Ausübungsfrist mitzuteilen, ob die Barabgeltung der Bezugsrechte zu einem Kurs am letzten Handelstag oder die bezogenen Effekten der Besicherung gemäss Ziffer 4.2 unterliegen sollen. Erteilt der Sicherungsgeber keine Weisung oder erfolgt sie nicht rechtzeitig, werden die Bezugsrechte zu einem Kurs am letzten Handelstag in bar abgegolten.

5.2 Erträge

- 5.2.1 Unter Vorbehalt von Ziffer 5.2.2 sind die vor der Rückerstattung nach diesem Rahmenvertrag auf den Sicherheiten fällig werdenden Erträge (insbesondere Dividenden, Zinsen, Prämien) dem Sicherungsgeber nach Abzug einer allfälligen Quellensteuer valutagerecht zu vergüten. Gleichzeitig erfolgt die Abrechnung über allfällige Auslagen.
- 5.2.2 Erträge auf den Sicherheiten, die am oder nach dem Tag oder Bankwerktag fällig werden, an welchem ein Verwertungsfall eingetreten ist (Ziffer 11.1.2), unterliegen der Pfandhaft bzw. dem Sicherungsrecht gemäss Ziffer 4.2.1 zugunsten von SSX.

6. Steuern

- 6.1 Die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften obliegt dem Sicherungsgeber.
- 6.2 Allfällige Steuern oder Abgaben auf der Übertragung oder dem Halten der Sicherheiten während der Dauer der Besicherung sind durch den Sicherungsgeber zu tragen.
- 6.3 Allfällige Steuern oder Abgaben auf der Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses sind durch die Anleger zu tragen.

7. Gebühr

- 7.1 Der Sicherungsgeber schuldet SSX für die Dienstleistung zur Besicherung der Zertifikate eine Gebühr. Die Parteien treffen darüber eine zusätzliche Vereinbarung. Die Gebühr richtet sich nach dem Gesamtvolumen der Sicherheiten, welche der Sicherungsgeber für die Besicherung von Zertifikaten unter diesem Rahmenvertrag stellen muss. Die Gebühr ist für die gesamte Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats gemäss dessen Emissionsbedingungen geschuldet. Die Laufzeit der Gebühr endet mit der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats gemäss Ziffer 11.4.1.

8. Market Making

- 8.1 Der Emittent verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel bzw. der Kotierung für ein Market Making in den Pfandbesicherten Zertifikaten zu sorgen. Zu diesem Zweck schliesst der Emittent oder ein vom ihm mit dieser Aufgabe betrauter Dritter mit Scoach Schweiz AG eine Market Making Vereinbarung ab.
- 8.2 Der Market Maker kann nach den Vorschriften des Market Making Agreement durch einen für die Scoach Schweiz AG und den Emittenten akzeptablen Nachfolger ersetzt werden.

9. Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate und Sekundärkotierung

9.1 Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate

- 9.1.1 Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate im Primär- und Sekundärmarkt untersteht der Verantwortung des Emittenten.
- 9.1.2 SSX erteilt dem Emittenten das nicht exklusive, nicht übertragbare, unentgeltliche und auf die effektive Laufzeit des Rahmenvertrages (bis zu dessen Beendigung gemäss Ziffer 13) befristete Recht, die COSI-Marke (CH-Marke Nr. 595672) und das COSI-Logo (CH-Marke Nr. 604066) (im Folgenden zusammengefasst „COSI-Marken“) gemäss Anhang 6 zu verwenden. Dieses Gebrauchsrecht wird Gesellschaften gewährt, welche die Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten für den Emittenten vornehmen (im Folgenden „Vertriebsgesellschaften des Emittenten“), sobald sie SSX mittels rechtsgültig unterzeichnetem Anhang 7 die Absicht mitteilen, vom entsprechenden Recht Gebrauch machen zu wollen. Das Recht der Vertriebsgesellschaften des Emittenten zum Gebrauch der COSI-Marken (gemäss vorstehendem Satz) erlischt automatisch mit Beendigung des Gebrauchsrechts des Emittenten nach dieser Ziffer 9.1.2. Mit dem Gebrauch der COSI-Marken durch den Emittenten und/oder einer Vertriebsgesellschaft des Emittenten ist kein Recht auf Sublizenzierung durch den Emittenten und/oder die betreffende Vertriebsgesellschaft des Emittenten verbunden. Dem Sicherungsgeber, der nicht auch Emittent oder Vertriebsgesellschaft des Emittenten ist, steht kein Recht zum Gebrauch der COSI-Marken zu.

9.1.3 Der Emittent gewährleistet, dass

- a) in der Kundenansprache auf Äusserungen und Informationen verzichtet wird, welche zur Verwechslung von Pfandbesicherten Zertifikaten mit Anlagefonds oder zur Täuschung von Anlegern führen könnten;
- b) im Zusammenhang mit Pfandbesicherten Zertifikaten nicht in anderer Weise auf SIX Group oder einzelne Gesellschaften von SIX Group, die Eurex-Gruppe oder einzelne Gesellschaften der Eurex-Gruppe oder die Scoach Schweiz AG Bezug genommen wird, als es im Informationsblatt und den anwendbaren Regeln zum börslichen Handel vorgesehen ist, es sei denn, die betreffende Gesellschaft hat schriftlich zugestimmt;
- c) bei der Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten die COSI-Marken stets zusammen mit dem Buchstaben „R“ im Kreis verwendet werden (®-Symbol);
- d) bei der Bewerbung von Pfandbesicherten Zertifikaten mit COSI-Marken an geeigneter Stelle in den Dokumentationen und insbesondere im jeweiligen Termsheet, Kotierungsprospekt und Emissionsprospekt unabhängig von der ansonsten in diesen Dokumenten verwendeten Sprache folgender Text aufgeführt wird: „COSI® Collateral Secured Instruments – Investor Protection engineered by SIX“;
- e) bei einer allfälligen Verwendung eines Logos für Pfandbesicherte Zertifikate ausschliesslich das Logo gemäss Anhang 6 in der im Anhang 6 beschriebenen Art und Weise verwendet wird;
- f) abgesehen von den vorstehenden lit. (c) bis (e) keine Firmenschriftzüge und Logos einer Gesellschaft von SIX Group, einer Gesellschaft der Eurex-Gruppe oder der Scoach Schweiz AG zur Unterstützung des Vertriebs Pfandbesicherter Zertifikate verwendet werden; und
- g) abgesehen von den vorstehenden lit. (c) bis (e) keine Bildelemente betreffend eine Gesellschaft von SIX Group, eine Gesellschaft der Eurex-Gruppe oder die Scoach Schweiz AG in den Vertriebsunterlagen für Pfandbesicherte Zertifikate verwendet werden.

9.2 Sekundärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate

- 9.2.1 Pfandbesicherte Zertifikate können, neben der Primärkotierung an SSX, auch an einer Sekundärbörse kotiert oder zum Handel zugelassen werden. Die Sekundärbörse kann sich insbesondere auch im Ausland befinden.
- 9.2.2 Der Emittent beantragt eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse nur für ein Pfandbesichertes Zertifikat, dessen Termsheet (Ziffer 15) anlässlich der Primärkotierung an SSX den in Ziffer 17.6 wiedergegebenen Textbaustein enthält. Ist die in Satz 1 dieser Ziffer 9.2.2 vorgesehene Voraussetzung nicht gegeben, ist die Kotierung oder Zulassung eines Zertifikats zum Handel an einer Sekundärbörse ausgeschlossen.
- 9.2.3 Die Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse muss dasselbe Zertifikat (ohne jegliche Änderungen in der Ausgestaltung des Zertifikats) betreffen, das dem Rahmenvertrag und der Primärkotierung an SSX unterliegt. Das Zertifikat darf insbesondere nicht in einer anderen oder weiteren Handelswährung an der Sekundärbörse kotiert oder zum Handel zugelassen werden.
- 9.2.4 Die Kotierung oder Zulassung zum Handel von Pfandbesicherten Zertifikaten an einer Sekundärbörse bzw. einem entsprechenden Handelsplatz (im Folgenden zusammengefasst „Sekundärbörsen“) ist nur an den von SSX anerkannten Sekundärbörsen zulässig. SSX führt

eine Liste der anerkannten Sekundärbörsen, welche sie den Emittenten offen legt. Weitere Sekundärbörsen werden auf Antrag eines Emittenten in die Liste anerkannter Sekundärbörsen aufgenommen. Der Entscheid über die Anerkennung einer Sekundärbörse liegt im freien Ermessen von SSX. SSX kann eine Sekundärbörse jederzeit von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen streichen. SSX macht die Streichung einer Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen den Emittenten von Pfandbesicherten Zertifikaten bekannt. Die Streichung wird einen Kalendertag nach Mitteilung an die Emittenten wirksam. Bereits an der entsprechenden Sekundärbörse kotierte resp. gehandelte Pfandbesicherte Zertifikate bleiben während ihrer Laufzeit nach den Emissionsbedingungen von der Streichung der betreffenden Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen unberührt. Mit der Wirksamkeit der Streichung einer Sekundärbörse von der Liste der anerkannten Sekundärbörsen kann durch den Emittenten an der entsprechenden Sekundärbörse keine Kotierung oder Zulassung zum Handel von Pfandbesicherten Zertifikaten mehr beantragt werden.

- 9.2.5 Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung eines Zertifikats zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag (insbesondere den Bestimmungen gemäss Ziffer 11.1) unbeachtlich. Folglich hat insbesondere der Kurs eines Pfandbesicherten Zertifikats, der im Rahmen einer Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse festgestellt wird, keinen Einfluss auf den Aktuellen Wert des Zertifikats, wie er gemäss Ziffer 4.1.2 ermittelt wird, und die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Zertifikate von einer Sekundärbörse stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar.
- 9.2.6 Ist ein Verwertungsfall gemäss Ziffer 11.1.2 eingetreten, hat der Emittent unverzüglich die Sistierung des Handels in sämtlichen unter dem Rahmenvertrag besicherten Zertifikaten des Emittenten an allen Sekundärbörsen zu beantragen sowie anschliessend unverzüglich die Dekotierung der Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten an allen Sekundärbörsen einzuleiten. Die Verpflichtungen des Emittenten gemäss dieser Ziffer 9.2.6 bestehen unabhängig von den Folgen für die Zertifikate an der Primärbörse gemäss Ziffer 11.2.9.

- 9.2.7 Unabhängig von den Verpflichtungen gemäss Ziffer 9.2.6 erklären sich der Emittent und der Sicherungsgeber damit einverstanden, dass SSX den Eintritt eines Verwertungsfalles (Ziffer 11.1.2) sowie die Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats nach dem Rahmenvertrag (i) in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung des Zertifikats zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt machen sowie (ii) die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber informieren kann.
- 9.2.8 Der Emittent hält die Vorgaben gemäss Ziffer 15, Ziffer 16 und Ziffer 17 auch anlässlich einer Kotierung oder Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel an einer Sekundärbörse vollumfänglich ein. Insbesondere integriert der Emittent in Termsheets (und vergleichbare Dokumente) sowie in Emissionsprospekte und in Kotierungsprospekte, die im Rahmen der Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer Sekundärbörse oder im Vertrieb des Pfandbesicherten Zertifikats verwendet werden, dieselben Textblöcke und Textbausteine, wie sie durch Ziffer 15, Ziffer 16 und Ziffer 17 vorgeschrieben und anlässlich der Primärkotierung des Pfandbesicherten Zertifikats an SSX durch den Emittenten verwendet werden.

10. Informationsblatt

- 10.1 SSX veröffentlicht ein Informationsblatt zu den Pfandbesicherten Zertifikaten. Das bei Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages aktuelle Informationsblatt ist im Anhang 3 dieses Rahmenvertrages wiedergegeben. Die jeweils gültige Fassung des Informationsblattes bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrages und kann von der Webseite von SSX (www.six-swiss-exchange.com) heruntergeladen werden. SSX stellt dem Emittent und dem Sicherungsgeber Änderungen des Informationsblattes elektronisch zu.
- 10.2 Der Emittent ist verpflichtet,
- a) die Emissionsbedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate sowie sämtliche für die Kundenansprache bestimmten Unterlagen in Übereinstimmung mit dem Informationsblatt und diesem Rahmenvertrag zu gestalten; und
 - b) in den Emissionsbedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate sowie in sämtlichen für die Kundenansprache bestimmten Unterlagen einen Hinweis auf das Informationsblatt von SSX und diesen Rahmenvertrag aufzunehmen.
- 10.3 Die Rechtsstellung des Anlegers hinsichtlich der Besicherung eines Zertifikats richtet sich nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, einschliesslich der Anhänge und Regelwerke, auf die dieser Rahmenvertrag verweist (Ziffer 18.1). Das Informationsblatt soll die Anleger über die wesentlichen Aspekte der Besicherung von Zertifikaten informieren. Enthält das Informationsblatt von den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages abweichende Ausführungen, gehen die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages vollumfänglich vor.

11. Verwertung der Sicherheiten und Auszahlung zugunsten der Anleger

11.1 Eintritt eines Verwertungsfalles

- 11.1.1 Die Parteien sind verpflichtet, SSX umgehend schriftlich über Umstände zu informieren, die einen Verwertungsfall begründen oder begründen könnten, sofern dieser Verpflichtung nicht gesetzliche oder regulatorische Vorschriften oder Anordnungen einer zuständigen Behörde entgegenstehen.
- 11.1.2 Ein Verwertungsfall tritt ein, wenn
- a) der Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag geschuldete Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen behoben wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist von drei (3) Bankwerktagen entspricht);
 - b) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem Pfandbesicherten Zertifikat bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen behoben wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist von drei (3) Bankwerktagen entspricht);
 - c) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“) hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (gegebenenfalls je in Verbindung mit Artikel 36a des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel) anordnet (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem Tag entspricht, an dem Schutzmassnahmen oder Sanierungsmassnahmen angeordnet werden oder der Konkurs eröffnet wird; eine vorgängige Kenntnis von SSX, SIX SIS oder einer anderen Gesellschaft von SIX Group über eine von der FINMA geplante Handlung, die unter diesem Buchstaben (c) zu einem Verwertungsfall führen kann, bleibt für den Eintritt des Verwertungsfalles in jedem Fall unbeachtlich);
 - d) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, die mit den im vorstehenden Absatz (c) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem Tag entspricht, an dem die Massnahme angeordnet oder der Konkurs oder ein Verfahren mit vergleichbarer Wirkung eröffnet wird);
 - e) die Verpflichtung zum Market Making (Ziffer 8) während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen (im Folgenden „Aussetzungsfrist“) verletzt wird (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Aussetzungsfrist entspricht);
 - f) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei SIX SIS erlöscht (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten auf das Erlöschen der Teilnehmerschaft folgenden Bankwerktag entspricht);
 - g) die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Zertifikate zum Handel dahinfällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedin-

gungen der Zertifikate nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Frist von dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung entspricht); oder

- h) die Pfandbesicherten Zertifikate auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Zertifikate nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt (wobei der für den Eintritt des Verwertungsfalles massgebliche Zeitpunkt dem ersten Bankwerktag nach Ablauf der Frist von dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag der Pfandbesicherten Zertifikate entspricht).

- 11.1.3 Ein Verwertungsfall kann selbst dann eintreten, (i) wenn der Emittent, der Sicherungsgeber oder der Market Maker (Ziffer 8) kein Verschulden zu vertreten hat sowie (ii) unabhängig vom Grad eines Verschuldens des Emittenten, des Sicherungsgebers oder des Market Maker.
- 11.1.4 SSX unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. SSX stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen.
- 11.1.5 SSX stellt mit Wirkung für die Parteien und die Anleger verbindlich fest, (i) dass ein Ereignis als Verwertungsfall unter Ziffer 11.1.2 erfasst wird; und (ii) zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.
- 11.1.6 Ein Verwertungsfall kann solange nicht eintreten, als SIX SIS und SSX nicht in der Lage sind, die für die Besicherung eines Zertifikats relevanten technischen Prozesse zu gewährleisten.

11.2 Handeln im Verwertungsfall

- 11.2.1 Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die unter diesem Rahmenvertrag für die Besicherung von Zertifikaten gestellten Sicherheiten durch SSX verwertet. Rechtliche und tatsächliche Hindernisse bleiben vorbehalten.
- 11.2.2 Liegt ein Verwertungsfall vor, ist SSX nach eigenem freien Ermessen berechtigt,
 - a) den Eintritt eines Verwertungsfalles umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SSX zu publizieren;
 - b) unabhängig von der Höhe der Ansprüche gemäss Ziffer 11.3 und Ziffer 11.4 sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern).
- 11.2.3 Die Verwertung bezieht sich auf sämtliche Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten, die diesem Rahmenvertrag unterliegen (Ziffer 4.1.6). Die Einzelheiten des Verwertungsverfahrens werden durch SSX bestimmt.
- 11.2.4 Die Verwertung der Sicherheiten wird dem Sicherungsgeber von SSX vorgängig angezeigt, ohne dass dadurch die umgehende Verwertung gehindert wird.
- 11.2.5 Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SSX die Aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate mit Wirkung für

die Parteien und die Anleger verbindlich fest. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate am Bankwerktag, der dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Bankwerktag oder Tag (Ziffer 11.1.2) unmittelbar vorausgeht.

- 11.2.6 Liegt ein Verwertungsfall vor, rechnet SSX bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken die Aktuellen Werte gemäss Ziffer 11.2.5 mit Wirkung für die Parteien und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk SIX SIS am Bankwerktag, der dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Bankwerktag oder Tag (Ziffer 11.1.2) unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte nach dieser Ziffer 11.2.6 bezieht sich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SSX zugunsten der Anleger in Zertifikate mit einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht (Ziffer 11.4).
- 11.2.7 Tritt nach einem Verwertungsfall gemäss Ziffer 11.1.2, aber vor der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats (Ziffer 11.4.1) ein weiterer Verwertungsfall ein, bleibt der erste Verwertungsfall für die Bestimmung des Aktuellen Wertes der Pfandbesicherten Zertifikate massgeblich.
- 11.2.8 Die Heilung eines Verwertungsfalles vor oder nach Eintritt der Fälligkeit eines Pfandbesicherten Zertifikats (Ziffer 11.4.1) ist ausgeschlossen.
- 11.2.9 Ist ein Verwertungsfall eingetreten, kann (i) der Handel in sämtlichen unter diesem Rahmenvertrag besicherten Zertifikaten des Emittenten sistiert werden, und (ii) die Dekotierung der Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten erfolgen.

11.3 Verwertungserlös und Kosten

- 11.3.1 Resultiert aus der Verwertung von Sicherheiten ein Erlös in einer Fremdwährung, vergütet der Broker den Gegenwert an SSX in Schweizer Franken.
- 11.3.2 SSX ist berechtigt, den gesamten Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten zur Deckung sämtlicher Ansprüche gemäss Ziffer 4.1.3 zu verwenden. Für die Ermittlung des massgeblichen Besicherungswertes unter Ziffer 4.1.3 sind im Rahmen dieser Ziffer 11.3.2 die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.5 und Ziffer 11.2.6 massgeblich.
- 11.3.3 SSX ist berechtigt, eigene oder fremde Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Honorare für externe Berater), welche im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten und der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger entstehen, aus dem Verwertungserlös vorab zu decken. Zu diesem Zweck zieht SSX pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. Fallen ausserordentliche Verwertungs- und Verteilungskosten bei SSX, SIX SIS oder Dritten an, so kann SSX auch diese zusätzlichen Kosten vorab vom Verwertungserlös abziehen.
- 11.3.4 SSX und SIX SIS sind berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Emittenten und den Sicherungsgeber (einschliesslich der Gebührenforderungen gemäss Ziffer 7) unter diesem Rahmenvertrag aus dem Verwertungserlös vorab zu befriedigen.
- 11.3.5 Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten zur Verfügung.

11.4 Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate und Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses

- 11.4.1 Die Fälligkeit sämtlicher unter diesem Rahmenvertrag besicherten Zertifikate des Emittenten erfolgt, sofern sie nicht bereits früher eingetreten ist, dreissig (30) Bankwerktage nach dem Eintritt eines Verwertungsfalles (Ziffer 11.1.2).
- 11.4.2 SSX macht das Datum der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate und deren Aktuelle Werte (Ziffer 11.2.5) in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SSX öffentlich bekannt. In gleicher Weise werden die gemäss Ziffer 11.2.6 ermittelten Werte der Zertifikate sowie die massgeblichen Wechselkurse bekannt gemacht.
- 11.4.3 Die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate unter diesem Rahmenvertrag richten sich nach den Aktuellen Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.5.
- 11.4.4 Jedem Anleger steht gegenüber SSX maximal ein Anspruch (Ziffer 1.4 und Ziffer 4.2.6) auf denjenigen Anteil am Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten gemäss Ziffer 11.3 zu, der den totalen Aktuellen Werten seiner besicherten Zertifikate gemäss diesem Rahmenvertrag entspricht. Rechtliche und tatsächliche Hindernisse im Zusammenhang mit Umstrukturierungsmassnahmen oder Liquidationsverfahren (Insolvenz) gegen den Emittenten oder den Sicherungsgeber, welche die Zahlung der Netto-Verwertungserlöse erschweren, berechtigen SSX, die Zahlung der Netto-Verwertungserlöse aufzuschieben. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers unter dieser Ziffer 11.4.4 nach den Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.6.
- 11.4.5 Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses durch SSX zugunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers unter dieser Ziffer 11.4.5 nach den Werten der Zertifikate gemäss Ziffer 11.2.6.
- 11.4.6 Übersteigt der Netto-Verwertungserlös die gesamten Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des Emittenten, wird der nach Befriedigung (i) sämtlicher Ansprüche der Anleger und (ii) allfälliger weiterer gemäss Ziffer 4.1.3 besicherter, jedoch nicht vorab aus dem Verwertungserlös gedeckter Ansprüche verbleibende Teil des Netto-Verwertungserlöses dem Sicherungsgeber ausbezahlt.
- 11.4.7 SSX überweist die Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses richtet sich nach den Beständen in den Pfandbesicherten Zertifikaten, die in den Konti der Teilnehmer von SIX SIS gebucht sind. SSX und SIX SIS haften nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Ziffer 12.1 ist anwendbar.
- 11.4.8 Ist der Emittent, der unter diesem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner Pfandbesicherten Zertifikate betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SSX und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, die ihre Pfandbesicherten Zertifikate über den Emittenten halten. SSX kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate mit befreiender Wirkung einem oder mehreren Anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an diese Anleger direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SSX, die Auszahlung der anteilmässigen Netto-

Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate durch einen oder mehrere Andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen, wobei SSX die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an diese Anderen Teilnehmer von SIX SIS oder Dritte leistet. SSX und SIX SIS haften im Rahmen dieser Ziffer 11.4.8 nur für sorgfältige Auswahl und Instruktion eines Anderen Teilnehmers von SIX SIS oder eines Dritten. Ziffer 12.1 ist anwendbar.

- 11.4.9 Die Auszahlung durch SSX an die Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Im Umfang der Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses (Ziffer 11.4.4 und Ziffer 11.4.5) durch SSX zugunsten der Anleger gemäss Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8 erlöschen die Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten (Ziffer 11.4.3). Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten (Ziffer 11.4.3) gemäss dieser Ziffer 11.4.9 aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate zum Schweizer Franken gemäss Ziffer 11.2.6. Massgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen der Forderungen der Anleger nach dieser Ziffer 11.4.9 ist das Datum der Überweisung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SSX an die Teilnehmer von SIX SIS oder Dritte gemäss Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8. SSX macht dieses Datum gemäss Ziffer 11.4.2 öffentlich bekannt.
- 11.4.10 Der Anspruch der Anleger gegen SSX in Höhe der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse ist nicht verzinslich. SSX schuldet dem Anleger auf dem Anspruch auf Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses keine Verzugszinsen, und die Haftung von SSX gegenüber den Anlegern auf weiteren Schadenersatz ist ebenfalls ausgeschlossen. Andere oder weitere Ansprüche gegen SSX, SIX SIS, die Teilnehmer von SIX SIS (Ziffer 11.4.7 und Ziffer 11.4.8) oder Dritte (Ziffer 11.4.8) sind ausgeschlossen.
- 11.4.11 Mit der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger (Ziffer 11.4.9) erlöschen die offenen Ansprüche von SSX gegenüber dem Sicherungsgeber auf Besicherung der Zertifikate gemäss Ziffer 4.1.3. Diese Ziffer 11.4.11 lässt die Verwendung des restlichen Netto-Verwertungserlöses im Rahmen von Ziffer 11.4.6 nach Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger unberührt.

12. Haftung

- 12.1 Die Haftung der Parteien auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Jede weitergehende Haftung auf Schadenersatz wird hiermit ausgeschlossen.
- 12.2 Der Emittent haftet gegenüber SSX und SIX SIS für jeglichen direkten und indirekten Schaden aus unrichtigen Bestätigungen gemäss Ziffer 16.4 bzw. Anhang 4 zu diesem Rahmenvertrag.
- 12.3 Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SSX mit der Bewertung von Zertifikaten befasst sind, haftet SSX nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten.

13. Vertragsdauer und Vertragsauflösung

- 13.1 Dieser Rahmenvertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Tagen auf das Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden. Die Kündigung einer Partei ist den anderen Parteien schriftlich mitzuteilen.

- 13.2 Tritt ein Verwertungsfall ein (Ziffer 11.1.2), steht SSX das Recht zur fristlosen Auflösung dieses Rahmenvertrages zu.
- 13.3 Zertifikate, welche vor der Auflösung dieses Rahmenvertrages nach dessen Bestimmungen besichert wurden und deren Laufzeit sich über das Datum der Auflösung dieses Rahmenvertrages hinaus erstreckt, unterliegen weiterhin vollumfänglich den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages.

14. Vertragsänderungen

- 14.1 Sofern es dieser Rahmenvertrag nicht ausdrücklich anders anordnet, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages der Schriftform sowie der schriftlichen Zustimmung durch sämtliche Parteien. Dies gilt auch für diese Ziffer 14.1.

15. Vorgaben für das Termsheet sowie für Dokumente mit vergleichbarer Funktion

- 15.1 Der Emittent integriert den folgenden Textblock über die Besicherung eines Zertifikats in das [Termsheet], das im Vertrieb des Pfandbesicherten Zertifikats verwendet wird:

Besicherung *[Produkt] (im Folgenden [„Pfandbesichertes Zertifikat“]) ist nach den Vorschriften des „Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SIX Swiss Exchange („Rahmenvertrag“) besichert. [Der Emittent hat den Rahmenvertrag am [●Datum] abgeschlossen und sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] zugunsten von SIX Swiss Exchange verpflichtet.] [Der Emittent hat den Rahmenvertrag zusammen mit [●Identität] („Sicherungsgeber“) am [●Datum] abgeschlossen, und der Sicherungsgeber ist zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] zugunsten von SIX Swiss Exchange verpflichtet.] Die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Besicherung der [Zertifikate] ergeben sich aus dem Rahmenvertrag. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem [Informationsblatt] von SIX Swiss Exchange zusammengefasst, das auf „www.six-swiss-exchange.com“ verfügbar ist. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden [über/bei].*

- 15.2 Der Textblock für das [Termsheet] gemäss Ziffer 15.1 ist durch den Emittenten auch in Dokumente mit vergleichbarer Funktion (wie „Indicative Termsheet“, „Information Memorandum“) zu integrieren.
- 15.3 Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen im Textblock gemäss Ziffer 15.1 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten auch untersagt, weitere Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in das [Termsheet] zu integrieren. Ziffer 15.4 und Ziffer 17 bleiben vorbehalten. Die Verwendung des Begriffes „Strukturiertes Produkt“ ist zulässig.
- 15.4 Der Emittent informiert die Anleger im [Termsheet] darüber, dass [Pfandbesicherte Zertifikate] keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sind und die [Zertifikate] daher keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen.

16. Vorgaben für den Kotierungsprospekt und den Emissionsprospekt

- 16.1 Der Emittent integriert den folgenden Textblock über die Besicherung eines Zertifikats in eine separate [Ziffer] des Kotierungsprospektes:

Besicherung des [Zertifikats]

[Produkt] (im Folgenden [„Pfandbesichertes Zertifikat“] oder [„Zertifikat“]) ist nach den Bestimmungen des „Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SIX Swiss Exchange besichert. [●] („Sicherungsgeber“) verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der [Pfandbesicherten Zertifikate] sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche.

Die Sicherstellung erfolgt zugunsten von SIX Swiss Exchange mittels eines regulären Pfandrechts. Die Sicherheiten werden in ein Konto von SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die [Pfandbesicherten Zertifikate] und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen. Die zulässigen Sicherheiten werden laufend durch SIX Swiss Exchange aus verschiedenen Sicherheitskategorien ausgewählt. Der Emittent orientiert die Anleger auf Anfrage über die für die Besicherung der [Zertifikate] jeweils zulässigen Sicherheiten. Der Sicherungsgeber entrichtet SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der [Zertifikate] eine Gebühr. Ein Wechsel des Sicherungsgebers wird nach den Bestimmungen dieses [Kotierungsprospektes] bekannt gemacht.

Dokumentation. *Die Besicherung zugunsten von SIX Swiss Exchange basiert auf dem „Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate“ zwischen SIX Swiss Exchange, SIX SIS dem Emittenten und dem Sicherungsgeber vom [Datum] („Rahmenvertrag“). Der Anleger ist nicht Partei des Rahmenvertrages. **Der Rahmenvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses [Kotierungsprospektes].** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses [Kotierungsprospektes] und dem Rahmenvertrag geht der Rahmenvertrag vor. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden [über/bei]. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem Informationsblatt von SIX Swiss Exchange zusammengefasst, das auf „www.six-swiss-exchange.com“ verfügbar ist.*

Methodik der Besicherung. *Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach dem jeweiligen Wert der [Zertifikate] (im Folgenden „Aktueller Wert“). Die Aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der [Zertifikate] ermittelt und zwecks Berechnung der erforderlichen Besicherung in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes [Pfandbesicherte Zertifikat] anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des [Pfandbesicherten Zertifikats] unverändert. Sind von Dritten berechnete Preise für die [Zertifikate] (sogenannte „Fair Values“) verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte „Bondfloor Pricing“ gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem „Bondfloor Pricing“ unterliegendes [Pfandbesichertes Zertifikat] kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des [Zertifikats]. Ist der an der Scoach Schweiz AG am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des [Zertifikats] höher, richtet sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls*

die erwähnten Preise von [Pfandbesicherten Zertifikaten] zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die für die Besicherung der [Zertifikate] massgeblichen Aktuellen Werte bestimmen sich ausschliesslich nach den „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SIX Swiss Exchange. Der Aktuelle Wert dieses [Produkts] wird gemäss [Methode A: Fair Value Verfahren][Methode B: Bond–Floor-Verfahren] dieser Besonderen Bedingungen von SIX Swiss Exchange [zuzüglich des entsprechenden Marchzinses] ermittelt.

Vertrieb und Market Making. Der Vertrieb der [Pfandbesicherten Zertifikate] untersteht der Verantwortung des Emittenten. Der Emittent verpflichtet sich für ein Market Making in den [Zertifikaten] zu sorgen.

Risiken. Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Der Anleger trägt unter anderem folgende Risiken: (i) der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der [Pfandbesicherten Zertifikate] oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfall nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren; (iv) die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von [Pfandbesicherten Zertifikaten] in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der Aktuelle Wert (massgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses (massgeblich für den Umfang, in dem der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt; (v) die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages zugunsten der Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] verwertet werden können.

Verwertung der Sicherheiten. Kommt der Sicherungsgeber seinen Pflichten nicht nach, werden die Sicherheiten im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften durch SIX Swiss Exchange oder einen Liquidator verwertet. Die Sicherheiten können verwertet werden („Verwertungsfälle“), falls (i) der Sicherungsgeber erforderliche Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (ii) der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem [Pfandbesicherten Zertifikat] bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankwerktagen geheilt wird; (iii) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet; (iv) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, die mit den in vorstehender Ziffer (iii) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist; (v) die Verpflichtung zum Market Making während zehn (10) aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird; (vi) die Teilnehmerschaft des

Sicherungsgebers bei SIX SIS erlöscht; (vii) die provisorische Zulassung [Pfandbesicherter Zertifikate] zum Handel dahin fällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der [Zertifikate] nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder (viii) die [Pfandbesicherten Zertifikate] auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der [Zertifikate] nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt. Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen.

Feststellung eines Verwertungsfalles. SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Sie stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt mit Wirkung für die Anleger verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

Handeln im Verwertungsfall. Tritt ein Verwertungsfall ein, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, (i) das Vorliegen eines Verwertungsfalles umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange zu publizieren; sowie (ii) unabhängig von der Höhe der offenen Ansprüche sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern). Nachdem ein Verwertungsfall eingetreten ist, kann der Handel in sämtlichen [Pfandbesicherten Zertifikaten] des Emittenten sistiert werden und die Dekotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] des Emittenten erfolgen.

Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] sowie Ansprüche der Anleger gegen SIX Swiss Exchange und den Emittenten. Sämtliche unter dem Rahmenvertrag besicherten [Zertifikate] des Emittenten werden dreissig (30) Bankwerktagen nach Eintritt eines Verwertungsfalles fällig. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange öffentlich bekannt. Erst bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] entstehen automatisch die **Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse**. Die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange basieren auf einem echten Vertrag zugunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts), der seitens des Sicherungsgebers unwiderruflich ist. Mit dem Erwerb eines [Pfandbesicherten Zertifikats] ist automatisch die Erklärung jedes Anlegers gegenüber SIX Swiss Exchange im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] von seinem Recht aus dem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die **Wahl des schweizerischen Rechts und die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz)** gebunden.

Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte sämtlicher [Pfandbesicherten Zertifikate] des Emittenten in der jeweiligen Handelswährung mit Wirkung für den Emittenten, den Sicherungsgeber und die Anleger verbindlich fest. Nach diesen Aktuellen Werten bestimmen sich die **Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten**

bei Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der [Pfandbesicherten Zertifikate] am Bankwerktag, der dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen Aktuellen Werte der [Zertifikate] öffentlich bekannt.

Kosten der Verwertung und Auszahlung zugunsten der Anleger. Die im Zusammenhang mit der Verwertung und Auszahlung entstehenden Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Beraterhonorare) werden durch den Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten vorab gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0,1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. SIX Swiss Exchange ist zudem berechtigt, ihre unter dem Rahmenvertrag gegenüber dem Sicherungsgeber und dem Emittenten offenen Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten zur Verfügung.

SIX Swiss Exchange überweist die den Anlegern zustehenden anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung richtet sich nach den Beständen in den [Pfandbesicherten Zertifikaten], die in den Konti der Teilnehmer bei SIX SIS gebucht sind. Ist der Emittent, der unter dem Rahmenvertrag von der Fälligkeit seiner [Pfandbesicherten Zertifikate] betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SIX Swiss Exchange und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, die ihre [Pfandbesicherten Zertifikate] über den Emittenten halten. SIX Swiss Exchange kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger mit befreiender Wirkung einem oder mehreren anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an die Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SIX Swiss Exchange, die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] durch einen oder mehrere andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen.

Die Auszahlung zugunsten der Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sollte sich die Auszahlung aus irgendeinem Grund verzögern, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch Schadenersatz.

Der maximale Anspruch eines Anlegers auf Befriedigung aus dem Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten richtet sich nach der Summe der Aktuellen Werte seiner [Pfandbesicherten Zertifikate]. Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in [Pfandbesicherte Zertifikate] des Emittenten.

Bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange zur Ermittlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse die Aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk von SIX SIS am Bankwerktag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse von SIX Swiss

Exchange zugunsten der Anleger in derartige [Zertifikate], berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht. SIX Swiss Exchange macht diese Werte der [Zertifikate] sowie die massgeblichen Wechselkurse öffentlich bekannt.

Im Umfang der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse erlöschen die Forderungen der Anleger aus den [Pfandbesicherten Zertifikaten] gegenüber dem Emittenten. Bei [Zertifikaten] in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der [Zertifikate] zum Schweizer Franken am Bankwerktag, der dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht.

Weitergehende Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange, SIX SIS oder weiteren Personen, die nach dem Rahmenvertrag in die Dienstleistung zur Besicherung von [Zertifikaten] involviert sind, bestehen nicht.

Sekundärkotierung. *Der Emittent kann neben der Primärkotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] an SIX Swiss Exchange eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der [Zertifikate] an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der Aktuellen Werte der [Pfandbesicherten Zertifikate] keine Berücksichtigung und Ereignisse, die mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der [Zertifikate] von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.*

Haftung. *Die Haftung der Parteien des Rahmenvertrages auf Schadenersatz besteht nur bei grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Für das Verhalten von Dritten, die im Auftrag von SIX Swiss Exchange mit der Bewertung von [Zertifikaten] befasst sind, haftet SIX Swiss Exchange nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten. Soweit die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses zugunsten der Anleger über die Teilnehmer von SIX SIS [Pfandbesicherte Zertifikate] betrifft, die diese Teilnehmer in den Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Erfolgt die Auszahlung über Dritte oder über Teilnehmer von SIX SIS, welche die betreffenden [Pfandbesicherten Zertifikate] nicht in ihren Konti bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS bloss für sorgfältige Auswahl und Instruktion.*

Keine aufsichtsrechtliche Bewilligung. *[Pfandbesicherte Zertifikate] sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.*

Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt]. *Diese [Ziffer 16.1] entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Die darin enthaltenen Begriffe fügen sich wie folgt in den [Kotierungsprospekt] ein: [Durch den Emittenten zu ergänzen]: Konkordanztabelle oder Erläuterungen des Emittenten zu allfälligen begrifflichen Differenzen zwischen dem Stan-*

Standardtext von SIX Swiss Exchange und dem Begriffsverständnis in den übrigen Abschnitten des [Kotierungsprospektes]]. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser [Ziffer 16.1] und dem übrigen Inhalt des [Kotierungsprospektes] gehen die Bestimmungen dieser [Ziffer 16.1] vor.

*[Alternativ kann der Emittent für den letzten Abschnitt dieser Ziffer 16.1 die folgende Formulierung verwenden:] **Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt]**. Diese [Ziffer 16.1] entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser [Ziffer 16.1] und dem übrigen Inhalt des [Kotierungsprospektes] gehen die Bestimmungen dieser [Ziffer 16.1] vor.*

- 16.2 Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 ist zwingend mit einem der beiden Standard-Abschnitte „Übereinstimmung mit dem [Kotierungsprospekt]“ zu verwenden. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen im Textblock gemäss Ziffer 16.1 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten auch untersagt, weitere Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in den Kotierungsprospekt zu integrieren. Ziffer 17 bleibt vorbehalten. Die Verwendung des Begriffes „Strukturiertes Produkt“ ist zulässig.
- 16.3 Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 ist auch in den Emissionsprospekt eines Pfandbesicherten Zertifikats sowie in jedes Dokument mit vergleichbarer Funktion zu integrieren, unabhängig davon, ob das Pfandbesicherte Zertifikat auf einem Stand-Alone-Prospekt, einem Pricing Supplement mit Emissionsprogramm oder vergleichbaren Dokumenten basiert.
- 16.4 Der Emittent gibt für jedes Pfandbesicherte Zertifikat gegenüber SSX und SIX SIS die im Anhang 4 wiedergegebenen Bestätigungen ab. Der Emittent reicht diese Erklärung rechtsgültig unterzeichnet mit Einreichung des Kotierungsprospektes bei SIX Exchange Regulation ein.

17. Zusätzliche Textbausteine für die Dokumentation Pfandbesicherter Zertifikate

- 17.1 *Der Emittent hat die Möglichkeit, die folgenden Textbausteine zusätzlich zu den zwingenden Textblöcken gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 in die entsprechenden Dokumente aufzunehmen. Die Textbausteine gemäss Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.6 können in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und Ziffer 16 in der gleichen Ziffer wie die Textblöcke gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 oder an anderer Stelle wiedergegeben werden. Die Textbausteine gemäss Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.6 dürfen durch den Emittenten wahlweise einzeln, in beliebiger Kombination oder gesamthaft verwendet werden. Die Textbausteine gemäss dieser Ziffer 17 können wahlweise in den Dokumenten gemäss Ziffer 15 und/oder gemäss Ziffer 16 verwendet werden.*
- 17.2 *Die Kosten für die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange zur Besicherung von [Zertifikaten] können in die Preisfindung für ein [Pfandbesichertes Zertifikat] einfließen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen.*
- 17.3 *Der Anleger unterliegt hinsichtlich der Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses den Bonitätsrisiken von SIX Swiss Exchange und der Finanzintermediäre entlang der Auszahlungskette.*
- 17.4 *Die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern.*
- 17.5 *Sofern sich die Berechnung des Aktuellen Wertes eines [Pfandbesicherten Zertifikats] als fehlerhaft erweist, kann die Besicherung des [Zertifikats] ungenügend sein.*

- 17.6 *Der Emittent kann neben der Primärkotierung der [Pfandbesicherten Zertifikate] an SIX Swiss Exchange eine Kotierung oder Zulassung zum Handel an einer oder mehreren Sekundärbörsen anstreben. Sämtliche mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere stellen Ereignisse, die mit einer Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der [Zertifikate] von einer Sekundärbörse, unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der [Pfandbesicherten Zertifikate] nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Kotierung oder Zulassung der [Zertifikate] zum Handel an einer Sekundärbörse besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.*
- 17.7 Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in den einzelnen Textbausteinen gemäss Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.6 durch den Emittenten sind unzulässig. Es ist dem Emittenten (unter Vorbehalt von Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1) auch untersagt, weitere in Ziffer 17 nicht enthaltene Ausführungen zur Besicherung eines Zertifikats in Dokumente gemäss Ziffer 15 oder Ziffer 16 zu integrieren. Die Verwendung des Begriffes „Strukturiertes Produkt“ im Rahmen der Textbausteine gemäss dieser Ziffer 17 ist zulässig.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1 Die Anhänge 1 bis 7 zu diesem Rahmenvertrag sowie das Regelwerk SSX und das Regelwerk SIX SIS bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Rahmenvertrages. SSX steht das Recht zu, die Anhänge 1, 3, 4, 6 und 7 zu diesem Rahmenvertrag mit Wirkung für die anderen Parteien zu ändern. Änderungen werden dreissig (30) Tage nach Mitteilung wirksam. Änderungen des Regelwerkes SSX und des Regelwerkes SIX SIS unterliegen den Bestimmungen dieser Regelwerke.
- 18.2 Emittent und Sicherungsgeber sind verpflichtet, jegliche Änderungen in den Kontaktdaten gemäss Anhang 5 SSX umgehend mitzuteilen.
- 18.3 SSX kann die Textblöcke gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 ohne Zustimmung der übrigen Parteien an veränderte Umstände anpassen, sofern damit keine erheblichen Änderungen der Rechte und Pflichten der Parteien unter diesem Rahmenvertrag verbunden sind. Eine Änderung, Ausweitung oder Reduktion der zusätzlichen Textbausteine unter Ziffer 17 ist durch SSX jederzeit möglich.
- 18.4 Die Verrechnung von Forderungen durch den Emittenten oder den Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Parteien im Einzelfall.
- 18.5 Dieser Rahmenvertrag gilt als zu Stande gekommen, sobald er von sämtlichen Parteien unterzeichnet ist.
- 18.6 Die Übertragung durch den Emittenten oder den Sicherungsgeber (i) von einzelnen Rechten und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag sowie (ii) des Rahmenvertrages als Ganzes bedürfen, sofern es in diesem Rahmenvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, der schriftlichen Zustimmung sämtlicher Parteien.
- 18.7 SSX ist ohne Zustimmung der übrigen Parteien dieses Rahmenvertrages berechtigt, die vom Sicherungsgeber zu besichernde Forderung (Ziffer 4.1.3), samt dem entsprechenden Siche-

rungsrecht, und/oder die Sicherheiten ganz oder teilweise an andere Gesellschaften von SIX Group zu übertragen.

- 18.8 Im Übrigen sind SSX und SIX SIS ohne Zustimmung der übrigen Parteien dieses Rahmenvertrages berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag oder diesen Rahmenvertrag als Ganzes auf einen oder mehrere Dritte zu übertragen.
- 18.9 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grunde nicht vollstreckbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nicht berührt. Die unzulässige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige rechtmässige, wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht der Parteien und der unzulässigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Diese Regelung gilt analog für eine allfällige Lücke dieses Rahmenvertrages.
- 18.10 Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts unter diesem Rahmenvertrag gilt nicht als Verzicht auf die Ausübung dieses Rechts, und die teilweise Ausübung eines Rechts schliesst eine weitere oder andere Ausübung dieses Rechts nicht aus, und die Ausübung eines einzelnen Rechts schliesst die Ausübung eines anderen Rechts nicht aus.
- 18.11 Der Verweis in diesem Rahmenvertrag auf eine Ziffer gilt als ein Verweis auf eine Ziffer dieses Rahmenvertrages.

19. Definitionen

- 19.1 Sofern sich die Begriffsbestimmungen in den vorstehenden Ziffern 1 bis 18 dieses Rahmenvertrages und die nachstehenden Definitionen gemäss Ziffer 19.2 bis 19.26 widersprechen, gehen die jeweiligen Begriffsbestimmungen in den einzelnen Ziffern 1 bis 18 vor.

Stichwort		Definition
19.2	Aktueller Wert	Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats in dessen jeweiliger Handelswährung, wie er von SSX an einem bestimmten Zeitpunkt gestützt auf die „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ festgestellt wird (Ziffer 4.1 und Ziffer 11.2.5).
19.3	Andere(r) Teilnehmer von SIX SIS	Teilnehmer von SIX SIS, an den/die gemäss Ziffer 11.4.8 ein anteilmässiger Netto-Verwertungserlös überwiesen wird, ohne dass diese(r) Teilnehmer bei SIX SIS über entsprechenden Bestand in den Pfandbesicherten Zertifikaten verfügt/verfügen.
19.4	Anleger	Investoren in Pfandbesicherte Zertifikate, die diesem Rahmenvertrag unterliegen.
19.5	Bankwerktag	Jeder Tag, an dem in Zürich (Schweiz) die Geschäftslokalitäten zum Abschluss und zur Abwicklung von Sicherstellungsgeschäften unter diesem Rahmenvertrag geöffnet sind.
19.6	Besicherungswert	Summe der Aktuellen Werte aller von einem Sicherungsgeber unter diesem Rahmenvertrag zu besichernden Zertifikate ausgedrückt in Schwei-

		zer Franken.
19.7	Emittent	Die auf dem Deckblatt dieses Rahmenvertrages entsprechend bezeichnete Partei.
19.8	Eurex-Gruppe	Sämtliche von der Eurex Zürich AG direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften.
19.9	Fälligkeit	Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach diesem Rahmenvertrag (Ziffer 11.4.1), womit der Anspruch der Anleger auf Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses entsteht (Ziffer 1.4 und Ziffer 4.2.6).
19.10	Gebühr	Entgelt zugunsten von SSX unter diesem Rahmenvertrag gemäss Ziffer 7.
19.11	Haircut	Der Haircut reduziert den Anrechnungswert von Sicherheiten und wird in Prozent ausgedrückt. Der Haircut dient der Absicherung des Preisrisikos von Sicherheiten. Der Wert, zu dem eine Sicherheit auf den Besicherungswert angerechnet wird, ergibt sich aus dem Marktwert (100%) minus Haircut.
19.12	[Freibleibend]	
19.13	Informationsblatt	Informationsblatt betreffend Pfandbesicherte Zertifikate gemäss Vorlage von SSX, in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar unter „www.six-swiss-exchange.com“.
19.14	Margin Call	Mitteilung an den Sicherungsgeber, eine Unterdeckung in der Besicherung von Zertifikaten durch Lieferung zusätzlicher Sicherheiten zu beseitigen.
19.15	Margin Return	Transaktion, die zum Ausgleich einer Überdeckung der Besicherung von Zertifikaten erfolgt.
19.16	Margin Threshold	Grenzwert von CHF 100'000, bei dessen Überschreitung ein Margin Call/Return ausgelöst wird.
19.17	Netto-Verwertungserlös	Für die Auszahlung an die Anleger zur Verfügung stehender Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten gemäss Ziffer 11.3 dieses Rahmenvertrages.
19.18	Pfandbesicherte Zertifikate	Pfandbesicherte Zertifikate, die unter diesem Rahmenvertrag besichert sind.
19.19	Rahmenvertrag	Der vorliegende Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate, einschliesslich der Anhänge 1 bis 7 und der Regelwerke, auf die der Rahmenvertrag verweist (Ziffer 18.1).
19.20	Regelwerk SSX	Der Nutzungsvertrag CONNEXOR® Listing, die Bestimmungen CONNE-

		XOR® Listing, und die „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SSX.
19.21	Regelwerk SIX SIS	Der Dienstleistungsvertrag von SIX SIS, der „Service-Guide COSI“ von SIX SIS, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIX SIS, sowie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SIX SIS verwiesenen Regelwerke.
19.22	Sicherheiten	Jegliche von SSX akzeptierte Deckung für Pfandbesicherte Zertifikate gemäss Anhang 2 dieses Rahmenvertrages.
19.23	Sicherungsgeber	Die auf dem Deckblatt dieses Rahmenvertrages entsprechend bezeichnete Partei oder eine neue Partei dieses Rahmenvertrages, welche die Funktion des vorherigen Sicherungsgebers übernommen hat (Ziffer 4.10).
19.24	SIX Group	Sämtliche von SIX Group direkt oder indirekt beherrschten Gesellschaften.
19.25	Tag	Kalendertag
19.26	Verwertungsfall	Ereignis gemäss Ziffer 11.1.2 dieses Rahmenvertrages.

20. Sprachenregelung

- 20.1 Der Rahmenvertrag, das Informationsblatt und die Textblöcke gemäss Ziffer 15.1 und Ziffer 16.1 sowie Ziffer 17.2 bis Ziffer 17.6 dürfen nur in den von SSX zur Verfügung gestellten sprachlichen Fassungen verwendet werden. Beabsichtigt der Emittent, Kunden in einer anderen Sprache zu informieren, so ist der volle Wortlaut einer Übersetzung in eine andere Sprache vorgängig durch SSX zu genehmigen. Der Rahmenvertrag darf nur mit dem von SSX genehmigten Wortlaut an interessierte Personen abgegeben werden (Ziffer 2.4). Die seitens SSX anfallenden Kosten, inklusive die Kosten für externe Berater, sind vollumfänglich durch den Emittenten zu tragen.
- 20.2 Dieser Rahmenvertrag wird durch SSX in deutscher Fassung und in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Wortlaut der deutschen Fassung geht jeder anderen sprachlichen Fassung vor.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1 Dieser Rahmenvertrag und sämtliche gestützt darauf vereinbarte und erfolgte Besicherungen von Zertifikaten unterstehen **schweizerischem Recht** unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts.
- 21.2 Für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag ist ausschliesslich das **Handelsgericht des Kantons Zürich (Schweiz)** zuständig.
- 21.3 SSX und SIX SIS sind jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Emittenten, des Sicherungsgebers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

SIX Swiss Exchange AG

SIX SIS AG

Datum: _____

Datum: _____

[Emittent]

[Sicherungsgeber]

Datum: _____

Datum: _____

Anhänge

(Diese Seite wurde bewusst frei gelassen)

Anhang 1 zum Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate

Zertifikate, die gemäss dem Rahmenvertrag besichert werden können, unterliegen den folgenden Beschränkungen:

- 1) Die Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats beträgt maximal zehn (10) Jahre.
- 2) Zulässige Handelswährungen sind:

Währung	Kürzel
Schweizer Franken	CHF
Euro	EUR
Britisches Pfund	GBP
Japanischer Yen	JPY
Amerikanischer Dollar	USD

Weitere Handelswährungen werden auf Antrag eines Emittenten zugelassen. Der Entscheid über die Zulassung liegt im freien Ermessen von SSX.

- 3) Für Zertifikate mit „Fair Value“, die der Methode A der „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SSX unterliegen, sind nur Basiswerte zulässig, für die ein Preis über Telekurs, Reuters oder Bloomberg erhältlich ist.

Anhang 2 zum Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate

Für die Besicherung von Zertifikaten können die folgenden Sicherheiten gestellt werden:

Sicherheitskategorien ¹	Massgeblicher Anrechnungswert ⁴
SNB-fähige Sicherheiten ^{1, 2}	98%
EZB-fähige Sicherheiten ¹	95%
Aktien ^{1, 3}	90%
Buchgeld (CHF, EUR, GBP, JPY, USD)	100%

¹ Es liegt im Ermessen von SSX, welche Sicherheiten aus den erwähnten Sicherheitskategorien zur Besicherung von Zertifikaten gestellt werden können. Die Auswahl von Sicherheiten aus den Sicherheitskategorien durch SSX entspricht nicht einer Änderung dieses Anhangs 2 (Ziffer 18.1 des Rahmenvertrages). EZB ist die Abkürzung für „Europäische Zentralbank“.

² Gemäss „Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten“ der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in der jeweils gültigen Form.

³ Die Titel müssen Bestandteil eines anerkannten Aktienindexes sein, der Aufnahmekriterien aufweist, die eine ausreichende Marktliquidität sicherstellen sollen.

⁴ Sofern eine Sicherheit Bestandteil verschiedener Sicherheitskategorien ist, gelangt stets der tiefste „Massgebliche Anrechnungswert“ aus obiger Tabelle zur Anwendung.

Als Sicherheiten nicht zugelassen sind Emissionen (i) von Gesellschaften, an denen eine Partei dieses Rahmenvertrages direkt oder indirekt mit mindestens 20% des Aktienkapitals oder der Stimmen beteiligt ist; oder (ii) von Gesellschaften, die an einer Partei dieses Rahmenvertrages in diesem Ausmass beteiligt sind; (iii) eigene Aktien einer Partei sowie (iv) Emissionen, bei denen eine Partei dieses Rahmenvertrages als Schuldnerin auftritt.

Sofern eine Währung in eine andere Währung umzurechnen ist, ist der Umrechnungskurs gemäss dem Regelwerk SIX SIS anwendbar.

SSX ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Sicherungsgeber die umgehende Substitution von Sicherheiten zu verlangen, falls die Zusammensetzung der geleisteten Sicherheiten nicht mehr angemessen ist.

Weitere Details zu den Sicherheiten für Pfandbesicherte Zertifikate sind den Collateralisation Product Specification der Eurex Zürich AG und dem Regelwerk SIX SIS zu entnehmen.

Anhang 3 zum Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate

Pfandbesicherte Zertifikate

Informationen für die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate

Strukturierte Produkte (Zertifikate) sind ihrer Rechtsform nach Inhaberschuldverschreibungen. Somit tragen Anleger zusätzlich zum Marktrisiko, das mit jeder Anlage einhergeht, das Ausfallrisiko des Emittenten. Wie gross dieses ist, hängt von der Bonität des Emittenten ab. Kommt der Emittent seinen Zahlungspflichten nicht nach, ist der Kapitaleinsatz der Anleger gefährdet. Hier setzt COSI an: Dank einer Besicherung des aktuellen Werts des strukturierten Produkts wird das Ausfallrisiko des Emittenten bestmöglich minimiert.

SIX Swiss Exchange AG („SIX Swiss Exchange“) bietet in Zusammenarbeit mit SIX SIS AG („SIX SIS“), einer Tochtergesellschaft von SIX Securities Services, den Emittenten eine Dienstleistung zur Besicherung von Zertifikaten an. Dabei wird der aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats durch einen Sicherungsgeber zugunsten von SIX Swiss Exchange sichergestellt. Die Besicherung basiert auf dem „Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate“ (im Folgenden „Rahmenvertrag“), den der Emittent und der Sicherungsgeber mit SIX Swiss Exchange und SIX SIS abschliessen. Die Anleger sind nicht Parteien des Rahmenvertrages. Der Rahmenvertrag ist allerdings massgeblich für die Rechtsstellung der Anleger, sofern es zur Verwertung der Sicherheiten kommt.

Treten gewisse im Rahmenvertrag festgelegte Ereignisse ein (sog. Verwertungsfälle), werden die Sicherheiten verwertet. Nach Eintritt eines Verwertungsfalles werden die Zertifikate innert einer bestimmten Frist fällig. In diesem Zeitpunkt entstehen automatisch die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf anteilmässige Auszahlung des Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten. Weitere Ansprüche stehen den Anlegern gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS nicht zu.

Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Weitere Regelwerke von SIX Swiss Exchange und SIX SIS, welche die Besicherung von Zertifikaten betreffen, sind auf www.six-swiss-exchange.com abrufbar.

Dieses Informationsblatt enthält keine vollständige Darstellung der Rechtsstellung des Anlegers, sondern beschreibt die Besicherung von Zertifikaten in vereinfachter Weise. Die Rechtsstellung des Anlegers in Pfandbesicherte Zertifikate beurteilt sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Rahmenvertrages und diesem Informationsblatt geht der Rahmenvertrag vor.

Weder der Abschluss des Rahmenvertrages noch die Besicherung eines Zertifikats stellen ein Werturteil von SIX Swiss Exchange oder SIX SIS über den Emittenten, den Sicherungsgeber oder ein Pfandbesichertes Zertifikat dar. Der Vertrieb Pfandbesicherter Zertifikate untersteht der Verantwortung des Emittenten.

Pfandbesicherte Zertifikate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

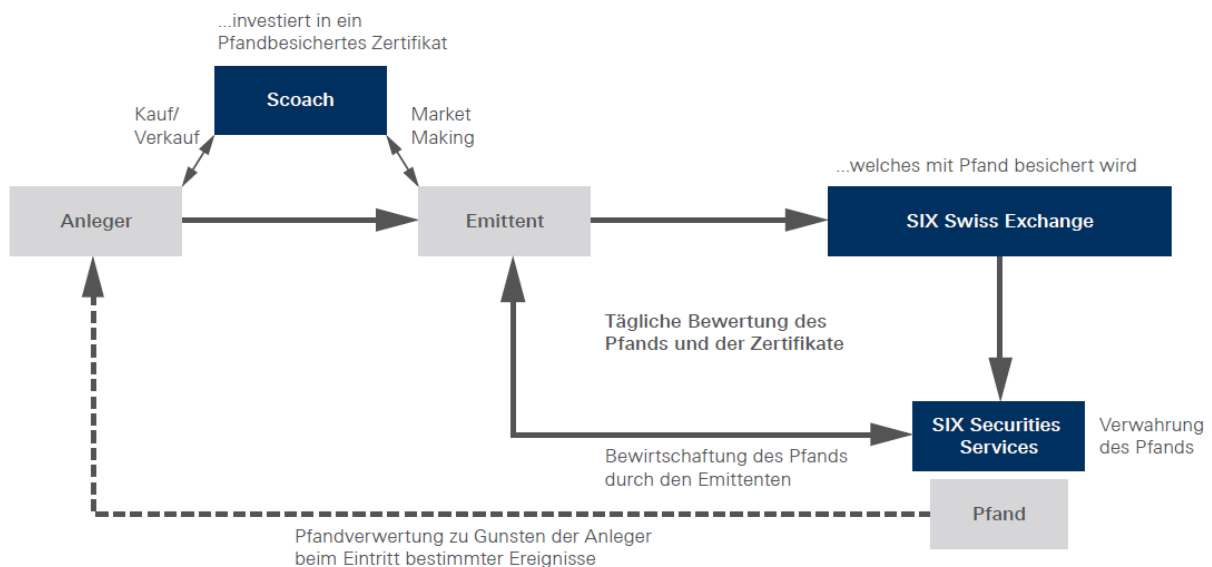
Dieses Informationsblatt betrifft ausschliesslich Zertifikate, welche im Rahmen der Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS besichert werden.

1) Worum geht es bei der Besicherung von Zertifikaten?

Bei Zertifikaten handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen (Forderungen). Der Anleger, der in ein Zertifikat investiert, trägt ein Ausfallrisiko, welches von der Kreditwürdigkeit (Bonität) des Emittenten abhängt. Die Insolvenz des Emittenten kann für den Anleger zu einem Totalverlust führen. Um dieses Risiko zu vermindern, bietet SIX Swiss Exchange in Zusammenarbeit mit SIX SIS eine Dienstleistung zur Besicherung von Zertifikaten an. Die Besicherung basiert auf dem „Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate“ (im Folgenden „Rahmenvertrag“), den der Emittent und der Sicherungsgeber mit SIX Swiss Exchange und SIX SIS abschliessen. Gestützt auf den Rahmenvertrag verpflichtet sich der Sicherungsgeber, an ausgewählten Sicherheiten (Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten oder Buchgeld) für SIX Swiss Exchange ein Sicherungsrecht zu bestellen. Die Pfandbesicherten Zertifikate und die Sicherheiten werden an jedem Bankwerktag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Höhe der Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen.

Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Besicherung erfolgt jedoch insofern zu ihren Gunsten, als die Sicherheiten beim Eintritt der im Rahmenvertrag bestimmten Ereignisse (Verwertungsfälle) verwertet werden und der Netto-Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten anteilmässig zur Auszahlung an die Anleger gelangt.

Die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS lässt sich grafisch wie folgt darstellen:



2) Welche Zertifikate können besichert werden?

Die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS ermöglicht die Besicherung von Zertifikaten, die an SIX Swiss Exchange kotiert und an der Scoach Schweiz gehandelt werden. Als Handelswährungen der Zertifikate kommen unter anderem Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), britisches Pfund (GBP), japanischer Yen (JPY) und amerikanischer Dollar (USD) in Frage. Vorausgesetzt ist, dass für die Zertifikate massgebliche Preise (fairer Marktpreis, Bond Floor und/oder erforderliches Kapitalschutzniveau) zur Verfügung stehen. Die Laufzeit der Zertifikate darf zehn Jahre nicht übersteigen.

Der Emittent verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Zulassung von Pfandbesicherten Zertifikaten zum Handel für ein Market Making in den Zertifikaten zu sorgen; es müssen im Sekundärmarkt kontinuierlich Ankaufskurse für die Pfandbesicherten Zertifikate gestellt werden.

3) Wie funktioniert die Besicherung von Zertifikaten?

Der Sicherungsgeber verpflichtet sich, den Aktuellen Wert der Zertifikate zugunsten von SIX Swiss Exchange sicherzustellen. Die Besicherung erfolgt mittels eines regulären Pfandrechts. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Sicherheiten werden in ein Konto von SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Eine Zuweisung von Sicherheiten auf einzelne Emissionen von Pfandbesicherten Zertifikaten findet nicht statt. Die Besicherung ist zwingend während der gesamten Laufzeit eines Pfandbesicherten Zertifikats aufrecht zu erhalten. Die teilweise Besicherung einer Emission ist nicht möglich.

Sinkt der Wert der geleisteten Sicherheiten unter die Summe der Aktuellen Werte der Zertifikate, ist der Sicherungsgeber verpflichtet, gleichentags die fehlenden Sicherheiten zu leisten. Eine Nachschusspflicht des Sicherungsgebers entsteht, wenn sich die Aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten erhöhen oder sich der Wert von Sicherheiten verringert. Steigt der Wert der geleisteten Sicherheiten oder sinkt der Aktuelle Wert von Pfandbesicherten Zertifikaten, erstattet SIX Swiss Exchange gleichentags Sicherheiten nach Massgabe der Überdeckung an den Sicherungsgeber zurück.

Der Rahmenvertrag bildet die rechtliche Grundlage der Besicherung. Er wird nach Massgabe seiner Bestimmungen zugunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate abgeschlossen. Beim Rahmenvertrag handelt es sich um einen sogenannten echten Vertrag zugunsten Dritter gemäss Artikel 112 des Schweizerischen Obligationenrechts.

4) Wie wird die Höhe der Besicherung bestimmt?

Die Höhe der Besicherung richtet sich nach den Aktuellen Werten der Pfandbesicherten Zertifikate. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikats unverändert. Der Emittent legt im Kotierungsprospekt offen, nach welcher der nachstehend dargelegten Methoden (A oder B) der Aktuelle Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats berechnet wird. Die Aktuellen Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate an jedem Bankwerktag neu ermittelt. Gestützt darauf wird die erforderliche Höhe der Besicherung in Schweizer Franken ausgedrückt.

Die Regeln zur Ermittlung der massgeblichen Aktuellen Werte basieren auf den „Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate“ von SIX Swiss Exchange. Im Einzelnen bestimmen sich die Aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten wie folgt:

Methode A: Fair-Value-Verfahren

Das Fair-Value-Verfahren basiert im Wesentlichen darauf, dass – sofern verfügbar – von Dritten berechnete Preise der Zertifikate (sog. „Fair Values“) gemäss den nachstehenden Regeln in die Ermittlung der Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate einfließen.

Szenario-Nr.	CBP ₁	FV1 ²	FV2 ³	PCP ⁴	Aktueller Wert des Zertifikats entspricht
1	-	-	-	-	EMP ⁵
2	-	-	-	x	PCP
3	-	-	x	-	EMP oder FV2 je nachdem, welcher Wert grösser ist
4	-	x	-	-	EMP oder FV1 je nachdem, welcher Wert grösser ist
5	x	-	-	-	EMP oder CBP je nachdem, welcher Wert grösser ist
6	-	-	x	x	FV2 oder PCP je nachdem, welcher Wert grösser ist
7	-	x	-	x	FV1 oder PCP je nachdem, welcher Wert grösser ist
8	x	-	-	x	CBP oder PCP je nachdem, welcher Wert grösser ist
9	-	x	x	-	FV1 oder FV2 je nachdem, welcher Wert grösser ist
10	x	-	x	-	CBP oder FV2 je nachdem, welcher Wert grösser ist
11	x	x	-	-	CBP oder FV1 je nachdem, welcher Wert grösser ist
12	-	x	x	x	FV1 oder FV2 je nachdem, welcher Wert grösser ist
13	x	-	x	x	CBP oder FV2 je nachdem, welcher Wert grösser ist
14	x	x	-	x	CBP oder FV1 je nachdem, welcher Wert grösser ist
15	x	x	x	-	falls CBP kleiner als FV1 und FV2 ist, FV1 oder FV2 je nachdem, welcher dieser beiden Werte kleiner ist; falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP
16	x	x	x	x	falls CBP kleiner als FV1 und FV2 ist, FV1 oder FV2 je nachdem, welcher dieser beiden Werte kleiner ist; falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP

Methode B: Bond-Floor-Verfahren

Das Bond- Floor -verfahren basiert gemäss den nachstehenden Regeln auf der Berechnung des Bond Floor nach den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Bern/Schweiz).

Szenario-Nr.	CBP ¹	PCP ⁴	BFP ⁶	Aktueller Wert des Zertifikats entspricht
17	-	-	-	EMP
18	-	x	-	PCP
19	-	-	x	EMP oder BFP je nachdem, welcher Wert grösser ist
20	x	-	-	KSN ⁷ oder CBP je nachdem, welcher Wert grösser ist
21	x	-	x	BFP oder CBP je nachdem, welcher Wert grösser ist
22	x	x	-	KSN oder CBP je nachdem, welcher Wert grösser ist
23	-	x	x	BFP oder PCP je nachdem, welcher Wert grösser ist
24	x	x	x	BFP oder CBP je nachdem, welcher Wert grösser ist

Verzeichnis zu den vorstehenden Tabellen:

¹ Der an der Scoach Schweiz ermittelte geldseitige Schlusskurs des Zertifikats am vorangehenden Börsentag;

² Der erste durch einen Dritten berechnete faire Marktpreis des Zertifikats (Fair Value) basierend auf Basiswert-Schlusskursen des vorangehenden Börsentages;

³ Der zweite durch einen Dritten berechnete faire Marktpreis (Fair Value) des Zertifikats basierend auf Basiswert-Schlusskursen des vorangehenden Börsentages;

⁴ Der am vorangehenden Börsentag gemäss Methode A oder B ermittelte Aktuelle Wert des Zertifikats;

⁵ Emissionspreis des Zertifikats;

⁶ Durch SIX Financial Information errechneter Bond-Floor- Preis des Zertifikats gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) für den vorangehenden Börsentag;

⁷ Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Zertifikats. Ein für den betreffenden Tag vorliegender Wert wird mit einem (x) bezeichnet, während ein fehlender Wert durch ein (-) ausgedrückt wird

5) Welche Unternehmen berechnen die Aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten?

Die Aktuellen Werte von Pfandbesicherten Zertifikaten werden zurzeit von folgenden Unternehmen ermittelt:

- Derivative Partners Research AG, Zürich/Schweiz (www.derivativepartners.com)
- Deriva SPI AG, Brütisellen/Schweiz (www.deriva-spi.ch)
- European Derivatives Group AG, St. Gallen/Schweiz (www.derivatives-group.com)
- swissQuant Group AG, Zürich/Schweiz (www.swissquant.ch)
- SIX Financial Information AG, Zürich (www.financial-information.com), welche im Auftrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung täglich den Bond Floor berechnet.

6) Welche Sicherheiten werden für die Besicherung von Zertifikaten akzeptiert?

Für die Besicherung von Zertifikaten kommen Sicherheiten aus den folgenden Kategorien in Frage:

- Sicherheiten, die von der Schweizerischen Nationalbank im Rahmen von Repo-Geschäften akzeptiert werden;
- Sicherheiten, welche durch die Europäische Zentralbank entgegengenommen werden;
- Aktien, die Bestandteil von anerkannten Aktienindizes sind, deren Aufnahmekriterien eine ausreichende Marktliquidität sicherstellen sollen; und
- Buchgeld (CHF, EUR, GBP, JPY, USD).

Die zulässigen Sicherheiten werden durch SIX Swiss Exchange laufend aus diesen Sicherheitskategorien ausgewählt.

Als Sicherheiten nicht zugelassen sind Emissionen (i) von Gesellschaften, an denen der Emittent oder der Sicherungsgeber direkt oder indirekt mit mindestens 20 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen beteiligt ist; oder (ii) von Gesellschaften, die am Emittent oder am Sicherungsgeber in diesem Ausmass beteiligt sind; (iii) eigene Aktien des Emittenten oder des Sicherungsgebers; und (iv) Emissionen, bei denen der Emittent oder der Sicherungsgeber als Schuldner auftritt.

Je nach Art der Sicherheiten kommen Besicherungsmargen (sogenannte „Haircuts“) zur Anwendung, die im Rahmenvertrag festgelegt sind. Der für die Besicherung relevante Wert der Sicherheiten berechnet sich aus dem Marktpreis der Sicherheiten abzüglich des Gegenwertes der Besicherungsmarge.

7) Wer kann für Pfandbesicherte Zertifikate als Sicherungsgeber auftreten?

Ein Schweizer Sicherungsgeber muss über eine Bewilligung als inländische Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen oder als inländischer Effekthändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verfügen. Hat der Sicherungsgeber seinen Sitz in Grossbritannien, muss er über eine Bewilligung als britische Bank oder Effekthändler verfügen. Pro Emittent kann stets nur ein Sicherungsgeber auftreten.

8) Ist ein Wechsel des Sicherungsgebers möglich?

Ein Wechsel des Sicherungsgebers ist möglich. Zu diesem Zweck muss der neue Sicherungsgeber dem Rahmenvertrag des Emittenten beitreten. Der Beitritt wird nach erfolgter Zustimmung wirksam, sofern die Pfandbesicherten Zertifikate des Emittenten durch den neuen Sicherungsgeber vollständig

sichergestellt sind. Unter dieser Voraussetzung übernimmt der neue Sicherungsgeber die Funktion des vorherigen Sicherungsgebers.

9) Welche Ereignisse führen zur Verwertung der Sicherheiten?

Beim Eintritt gewisser Ereignisse werden die Sicherheiten verwertet. Ein Verwertungsfall tritt ein, wenn

- der Sicherungsgeber geschuldete Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei Bankwerktagen behoben wird;
- der Emittent eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung aus einem Pfandbesicherten Zertifikat bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei Bankwerktagen behoben wird;
- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (Bern/Schweiz) hinsichtlich des Emittenten oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet;
- eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, die mit den vorstehenden Massnahmen der FINMA vergleichbar ist;
- die Verpflichtung zum Market Making in den Pfandbesicherten Zertifikaten während zehn aufeinander folgenden Bankwerktagen verletzt wird;
- die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei SIX SIS erlöscht;
- die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Zertifikate zum Handel dahinfällt oder gestrichen wird und der Emittent die Ansprüche der Anleger nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder
- die Pfandbesicherten Zertifikate auf Gesuch des Emittenten oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und der Emittent die Ansprüche der Anleger nicht innert dreissig (30) Bankwerktagen nach dem letzten Handelstag befriedigt.

Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Bei der Feststellung eines Verwertungsfalles stützt sich SIX Swiss Exchange ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

10) Was ist bei Pfandbesicherten Zertifikaten mit Referenzanleihen zu beachten?

Ein Zertifikat kann dahingehend ausgestaltet sein, dass die Rückzahlung und Werthaltigkeit des Zertifikats unter anderem massgeblich von einer Referenzanleihe und damit indirekt auch vom Emittenten dieser Referenzanleihe abhängig ist. Eine in Bezug auf das Zertifikat vorhandene Pfandbesicherung (COSI) minimiert nur das Emittentenrisiko des Zertifikats, hat jedoch keinen Einfluss auf die mit allfälligen Ausfall- bzw. Rückzahlungsereignissen in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die Referenzanleihe als solche einhergehenden Risiken (wie zum Beispiel Konkurs- oder Insolvenzerklärung des Referenzschuldners, Zahlungsausfall oder Umstrukturierung bzw. teilweise oder vollständige vorzeitige Rückzahlung der Referenzanleihe).

11) Welche Auswirkungen hat eine Sekundärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate?

Der Emittent kann neben der Primärkotierung der Pfandbesicherten Zertifikate an SIX Swiss Exchange eine Sekundärkotierung an weiteren Börsen anstreben. Sämtliche mit einer Sekundärkotierung der Zertifikate verbundenen Aspekte und Ereignisse sind unter dem Rahmenvertrag unbeachtlich. Insbesondere finden die Kurse der Zertifikate an den Sekundärbörsen bei der Berechnung der Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate keine Berücksichtigung und Ereignisse, welche mit einer Sekundärkotierung der Zertifikate zusammenhängen, wie die Aussetzung des Market Making an einer Sekundärbörse oder die Dekotierung der Zertifikate von einer Sekundärbörse, stellen unter dem Rahmenvertrag keinen Verwertungsfall dar. SIX Swiss Exchange ist nach eigenem freien Ermessen berechtigt, den Eintritt eines Verwertungsfalles sowie die Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach dem Rahmenvertrag in den Ländern, in denen eine Sekundärkotierung der Zertifikate besteht, öffentlich bekannt zu machen sowie die Sekundärbörsen oder sonstigen Stellen darüber zu informieren.

12) Was geschieht im Verwertungsfall?

Tritt ein Verwertungsfall ein, werden die Sicherheiten verwertet, sofern nicht rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen. Liegt ein Verwertungsfall vor, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder zu einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften der Privatverwertung nicht entgegenstehen. Andernfalls werden die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abgeliefert. Die Verwertung erfasst sämtliche Sicherheiten und bezieht sich auf alle Zertifikate des Emittenten, die der Besicherung nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages unterliegen. SIX Swiss Exchange kann den Eintritt eines Verwertungsfalles öffentlich bekannt machen.

Ist ein Verwertungsfall eingetreten, stellt SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Zertifikate des betreffenden Emittenten in der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate verbindlich fest. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate am Bankwerktag, der dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Nach diesen Aktuellen Werten richten sich die Ansprüche der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten.

Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk SIX SIS am Bankwerktag, der dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Diese Umrechnung der Aktuellen Werte bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger in Zertifikate mit einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zum Emittenten jedoch nicht.

SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen Aktuellen Werte der Zertifikate sowie die Wechselkurse öffentlich bekannt.

Infolge eines Verwertungsfalles kann der Handel in sämtlichen Pfandbesicherten Zertifikaten sistiert werden und die Dekotierung der Zertifikate erfolgen.

13) Wie wirkt sich der Eintritt eines Verwertungsfalles auf die Pfandbesicherten Zertifikate aus?

Die Pfandbesicherten Zertifikate werden dreissig (30) Bankwerktage nach dem Eintritt eines Verwertungsfalles fällig, sofern die Fälligkeit infolge des Konkurses eines Emittenten nicht bereits früher eingetreten ist. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate öffentlich bekannt.

14) Welche Ansprüche stehen den Anlegern zu?

Mit dem Eintritt der Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages entstehen gegenüber SIX Swiss Exchange automatisch die Ansprüche der Anleger auf Auszahlung des anteilmässigen Netto-Erlöses aus der Verwertung der Sicherheiten.

Jedem Anleger steht maximal ein Anspruch auf denjenigen Anteil am Netto-Verwertungserlös zu, der den totalen Aktuellen Werten seiner besicherten Zertifikate entspricht. Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des betreffenden Emittenten den Netto-Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten, erfolgt die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate dieses Emittenten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Anspruch des Anlegers auf anteilmässige Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses gegenüber SIX Swiss Exchange nach den in Schweizer Franken ausgedrückten Werten der Zertifikate.

Ein Überschuss aus der Verwertung der Sicherheiten wird dem Sicherungsgeber ausbezahlt.

Weitergehende Ansprüche stehen den Anlegern gegen SIX Swiss Exchange, SIX SIS und andere in die Dienstleistung von SIX Swiss Exchange involvierte Personen nicht zu.

15) Wie erfolgt die Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger?

Die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse an die Anleger wird über das Bankensystem abgewickelt. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sofern sich die Auszahlung an die Anleger aus irgendeinem Grund verzögert, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch weiteren Schadenersatz.

16) Welche Wirkungen verbinden sich mit der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses zugunsten der Anleger?

SIX Swiss Exchange überweist die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS, welche die Pfandbesicherten Zertifikate direkt oder indirekt für die Anleger halten. SIX Swiss Exchange kann die Auszahlung im Einzelfall anders regeln, insbesondere für diejenigen Anleger, welche die Pfandbesicherten Zertifikate über den von einem Verwertungsfall betroffenen Emittenten halten.

Im Umfang der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger erlöschen die Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aus den Pfandbesicherten Zertifikaten. Bei Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber dem Emittenten aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Zertifikate zum Schweizer Franken am Bankwerktage, der dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. Massgeblicher

Zeitpunkt für das Erlöschen der Forderungen der Anleger ist das Datum der Überweisung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse durch SIX Swiss Exchange an die mit der Auszahlung befassten Personen. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Überweisung öffentlich bekannt.

Mit der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger erlöschen die offenen Ansprüche von SIX Swiss Exchange gegenüber dem Sicherungsgeber auf die Besicherung der Zertifikate.

17) Welche Kosten entstehen bei Pfandbesicherten Zertifikaten und von wem sind sie zu tragen?

Der Sicherungsgeber entrichtet SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der Zertifikate eine Gebühr. Diese Kosten können in die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Zertifikat einfließen und sind daher allenfalls vom Anleger zu tragen. Die Preisfindung für ein Pfandbesichertes Zertifikat liegt in der Verantwortung des Emittenten.

Die Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Honorare für Berater), die im Zusammenhang mit der Verwertung der Sicherheiten und der Auszahlung des Netto-Verwertungserlöses an die Anleger entstehen, werden aus dem Verwertungserlös gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0,1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. Fallen ausserordentliche Verwertungs- und Verteilungskosten an, so können auch diese zusätzlichen Kosten vorab vom Verwertungserlös abgezogen werden.

SIX Swiss Exchange und SIX SIS sind berechtigt, ihre offenen Ansprüche aus dem Rahmenvertrag gegen den Emittenten und den Sicherungsgeber aus dem Verwertungserlös vorab zu befriedigen.

Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate des betreffenden Emittenten zur Verfügung.

18) Welche Risiken trägt der Anleger?

Die Besicherung vermag nicht sämtliche Anlagerisiken von Pfandbesicherten Zertifikaten zu eliminieren. **Insbesondere das Marktrisiko, welches sich aufgrund von Preisschwankungen der Pfandbesicherten Zertifikate und der Sicherheiten ergibt, sowie zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Referenzanleihen verbleiben vollumfänglich beim Anleger.**

Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko des Emittenten nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Die Anleger tragen unter anderem folgende Risiken:

- der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Pfandbesicherten Zertifikate oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern;
- die Sicherheiten können in einem Verwertungsfalle nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen;
- die Auszahlung an die Anleger kann sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verzögern;
- die Berechnung des aktuellen Wertes eines Pfandbesicherten Zertifikats kann sich als fehlerhaft erweisen, weshalb allenfalls eine ungenügende Besicherung des Zertifikats erfolgt;

- das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren;
- die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Zertifikaten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen. Dieses Verlustrisiko ergibt sich daraus, dass der Aktuelle Wert eines Zertifikats, der für den Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten massgeblich ist, in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an den Anleger in Schweizer Franken erfolgt und sich danach bestimmt, in welchem Umfang der Anspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten erlöscht;
- die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, so dass die Sicherheiten nicht zugunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate verwertet werden können.

19) Wie ist die Haftung bei der Besicherung von Zertifikaten geregelt?

Der Rahmenvertrag beschränkt die Haftung sämtlicher Parteien (Emittent, Sicherungsgeber, SIX Swiss Exchange und SIX SIS) auf die grobfahrlässige und absichtliche Verletzung von Pflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Die Haftung von SIX Swiss Exchange und SIX SIS im Zusammenhang mit der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zugunsten der Anleger ist nach den Vorschriften des Rahmenvertrages beschränkt.

20) Wie können sich Anleger über die Besicherung von Zertifikaten detaillierter informieren?

Der für die Rechtsstellung des Anlegers massgebliche Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen vom Emittenten kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur Besicherung von Zertifikaten finden sich auf der Webseite von SIX Swiss Exchange www.six-swiss-exchange.com.

21) Was muss ein Anleger im Hinblick auf die gerichtliche Beurteilung seiner Ansprüche beachten?

Die Rechtsstellung der Anleger beurteilt sich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die Wahl des schweizerischen Rechts sowie für die gerichtliche Beurteilung von Ansprüchen an die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz) gebunden.

Dieses Informationsblatt stellt keine Anlageberatung oder Anlageempfehlung hinsichtlich Pfandbesicherter Zertifikate dar. Die Inhalte dieses Informationsblattes sind nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder irgendeiner anderen Handlung betreffend Pfandbesicherte Zertifikate beabsichtigt und dienen nicht als Grundlage oder Teil eines Vertrages. Eine Anlageentscheidung sollte durch den Anleger nur aufgrund der vollständigen Verkaufsdokumentation eines Emittenten getroffen werden. Zudem kann sich der Beizug eines fachkundigen Beraters empfehlen. Informationen zu den allgemeinen Chancen und Risiken von Zertifikaten können der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung „Besondere Risiken im Effektenhandel 2008“ (abrufbar unter www.swissbanking.org) und der Webseite des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (www.svsp-verband.ch) entnommen werden.

Anhang 4 zum Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate

[Durch den Emittenten zusammen mit dem Kotierungsprospekt bei SIX Exchange Regulation einzureichen]

Hiermit gibt der [Emittent] („Emittent“) bezüglich des Pfandbesicherten Zertifikats [Spezifikationen: Name/Handelswährung/ISIN] (im Folgenden „Pfandbesichertes Zertifikat“) für die gesamte Dauer der Kotierung des Pfandbesicherten Zertifikats an SIX Swiss Exchange AG gegenüber SIX Swiss Exchange AG und SIX SIS AG folgende Bestätigungen (1) bis (6) ab:

- 1) [Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 des Rahmenvertrages wurde [einschliesslich des durch den Emittenten ergänzten Abschnittes [Konkordanztabelle oder Erläuterungen zu begrifflichen Differenzen zum Standardtext von SIX Swiss Exchange]/mit dem nicht zu ergänzenden Abschnitt] „Übereinstimmung mit dem Kotierungsprospekt“ im vollen Wortlaut und unverändert in Ziffer [●] des Kotierungsprospektes¹ des Pfandbesicherten Zertifikats integriert.
- 2) [Es werden im Kotierungsprospekt keine zusätzlichen Textbausteine gemäss Ziffer 17 des Rahmenvertrages verwendet.]/[Es [wird]/[werden] im Kotierungsprospekt [der]/[die] Textbaustein[e] 17.2/17.3/17.4/17.5/17.6 des Rahmenvertrages verwendet.]
- 3) [Der Textblock gemäss der in obiger Bestätigung (1) erwähnten Ziffer des Kotierungsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats [steht]/[sowie [der]/[die] gemäss Bestätigung (2) verwendete[n] Textbaustein[e] [steht]/[stehen]] nicht in einem rechtserheblichen Widerspruch zum gesamten Inhalt des Kotierungsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats.
- 4) [Der Textblock gemäss Ziffer 16.1 des Rahmenvertrages wurde [einschliesslich des durch den Emittenten ergänzten Abschnittes [Konkordanztabelle oder Erläuterungen zu begrifflichen Differenzen zum Standardtext von SIX Swiss Exchange]/mit dem nicht zu ergänzenden Abschnitt] „Übereinstimmung mit dem Emissionsprospekt“ im vollen Wortlaut und unverändert in Ziffer [●] des Emissionsprospektes¹ des Pfandbesicherten Zertifikats integriert.
- 5) [Es werden im Emissionsprospekt keine zusätzlichen Textbausteine gemäss Ziffer 17 des Rahmenvertrages verwendet.]/[Es [wird]/[werden] im Emissionsprospekt [der]/[die] Textbaustein[e] 17.2/17.3/17.4/17.5/17.6 des Rahmenvertrages verwendet.]
- 6) [Der Textblock gemäss der in obiger Bestätigung (4) erwähnten Ziffer des Emissionsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats [steht]/[sowie [der]/[die] gemäss Bestätigung (5) verwendete[n] Textbaustein[e] [steht]/[stehen]] nicht in einem rechtserheblichen Widerspruch zum gesamten Inhalt des Emissionsprospektes des Pfandbesicherten Zertifikats.

¹Die Begriffe „Kotierungsprospekt“ und „Emissionsprospekt“ umfassen im Rahmen der vorstehenden Bestätigungen (1) bis (6) des Emittenten, je nach den konkreten Umständen, den Stand-Alone Prospekt, das Pricing Supplement einschliesslich des Emissionsprogrammes sowie sämtliche Dokumente mit vergleichbarer Funktion.

[Emittent]

Datum:

Anhang 5 zum Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate

Kontakte

A) Emittent

Name des Emittenten	
Adresse	
Telefonnummer	

Business-Kontakt

Name	
Festnetztelefon	
Mobiltelefon	
E-Mail-Adresse	
Funktion	

Technischer Kontakt

Name	
Festnetztelefon	
Mobiltelefon	
E-Mail-Adresse	
Funktion	

B) Sicherungsgeber (Collateral Provider, CP)

Organisation (CP)	
BP-ID (CP)	
Adresse	
Telefonnummer	

Business-Kontakt

Name	
Festnetztelefon	
Mobiltelefon	
E-Mail-Adresse	
Funktion	

Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate (COSI)

Technischer Kontakt

Name	
Festnetztelefon	
Mobiltelefon	
E-Mail-Adresse	
Funktion	

Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate (COSI)

Anhang 6 zum Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate

COSI® Logo application guidelines

Anhang 7 zum Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate

[Emittent] („Emittent“) hat am [●] den Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate mit SIX Swiss Exchange AG und SIX SIS AG („Rahmenvertrag“) abgeschlossen.

Hiermit bestätigt die [Vertriebsgesellschaft des Emittenten/Adresse] („Vertriebsgesellschaft des Emittenten“), dass sie in die Bewerbung und den Vertrieb von Pfandbesicherten Zertifikaten des Emittenten involviert ist.

Auf der Grundlage der vorstehenden Erklärung der Vertriebsgesellschaft des Emittenten gewährt SIX Swiss Exchange AG mit dem Einverständnis des Emittenten dieser Vertriebsgesellschaft des Emittenten das Recht zum Gebrauch der COSI-Marke (CH-Marke Nr. 595672) und des COSI-Logo (CH-Marke Nr. 604066) (im Folgenden zusammengefasst „COSI-Marken“) gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages (einschliesslich Anhang 6). Dieses Recht zum Gebrauch der COSI-Marken gilt der Vertriebsgesellschaft des Emittenten automatisch in demjenigen Zeitpunkt als erteilt, in dem der rechtsgültig durch den Emittenten und die Vertriebsgesellschaft des Emittenten unterzeichnete Anhang 7 bei SIX Swiss Exchange AG eingeht.

Die Vertriebsgesellschaft des Emittenten wird aufgrund der Erklärung gemäss diesem Anhang 7 nicht zur Partei des Rahmenvertrages. Dieser Anhang 7 unterliegt den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Die Vertriebsgesellschaft des Emittenten ist bei jeglichem Gebrauch der COSI-Marken, sei es in der Bewerbung und dem Vertrieb von Pfandbesicherten Zertifikaten oder sonst wie, gegenüber SIX Swiss Exchange AG an die Bestimmungen des Rahmenvertrages, insbesondere dessen Ziffer 9.1.2 sowie Ziffer 21 betreffend Anwendbares Recht und Gerichtsstand, gebunden.

**[Vertriebsgesellschaft des
Emittenten]**

[Emittent]

Datum:

Datum:

Unterschriften durch die Leonteq Securities AG, Zürich

17. September 2014

Leonteq Securities AG, Zürich

gez. René Ziegeler
Direktor /
Leiter Produkt-Dokumentation
(*Managing Director /*
Head Product Documentation)

gez. Ingrid Silveri
Stellvertretender Direktor /
Leiter Rechtsdienst
(*Executive Director /*
Head Legal)